**2. JUNI 2016**

# VERTRAGSBERICHT

Gemeinsamer Bericht

der Geschäftsführung der

**DMG MORI GmbH**, Stuttgart,

und

des Vorstands der

**DMG MORI AKTIENGESELLSCHAFT**, Bielefeld

gemäß § 293a Aktiengesetz
über den Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag
zwischen der DMG MORI AKTIENGESELLSCHAFT und der DMG MORI GmbH

**INHALTSVERZEICHNIS**


**ABSCHNITT** **SEITE**

**I. EINLEITUNG ..... 7**

**II. DIE VERTRAGSPARTEIEN ..... 9**

1 Der DMG MORI-Konzern ..... 9
1.1 Überblick ..... 9
1.2 Unternehmensgeschichte der DMG MORI CO bis zum ersten Kooperationsvertrag mit der DMG MORI AG ..... 10
1.3 Unternehmensgeschichte der DMG MORI AG bis zum ersten Kooperationsvertrag mit DMG MORI CO ..... 13
1.4 Kooperationsphase und Entstehung des DMG MORI-Konzerns ..... 14
1.5 Struktur des DMG MORI-Konzerns ..... 15
1.6 Geschäftstätigkeit des DMG MORI-Konzerns ..... 15

2 Die DMG MORI CO ..... 17
2.1 Rechtliche Grundlagen der DMG MORI CO ..... 17
2.2 Kapital, Börsenhandel und Aktionäre der DMG MORI CO ..... 17
2.3 Organe der DMG MORI CO ..... 18
2.4 Mitarbeiter des DMG MORI-Konzerns ohne den DMG MORI AG-Teilkonzern ..... 18
2.5 Geschäftliche Entwicklung, Ergebnissituation und Vermögenslage der DMG MORI CO und des DMG MORI-Konzerns ..... 19

3 Die DMG MORI AG und der DMG MORI AG-Teilkonzern ..... 27
3.1 Rechtliche Grundlagen der DMG MORI AG ..... 27
3.2 Kapital, Börsenhandel und Aktionäre der DMG MORI AG ..... 27
3.3 Struktur des DMG MORI AG-Teilkonzerns ..... 29
3.4 Organe der DMG MORI AG ..... 29
3.5 Mitarbeiter des DMG MORI AG-Teilkonzerns ..... 30
3.6 Mitbestimmung der DMG MORI AG ..... 30
3.7 Finanzierung des DMG MORI AG-Teilkonzerns ..... 30
3.8 Geschäftliche Entwicklung, Ergebnissituation und Vermögenslage des DMG MORI AG-Teilkonzerns ..... 31

4 Die DMG MORI GmbH ..... 37
4.1 Rechtliche Grundlagen der DMG MORI GmbH ..... 37
4.2 Kapitalstruktur und Gesellschafter der DMG MORI GmbH ..... 38
4.3 Geschäftstätigkeit und Beteiligungen der DMG MORI GmbH ..... 38
4.4 Organe der DMG MORI GmbH ..... 38
4.5 Mitarbeiter und Arbeitnehmervertretungen der DMG MORI GmbH ..... 38
4.6 Ergebnissituation und Vermögenslage der DMG MORI GmbH ..... 38
4.7 Finanzielle Ausstattung der DMG MORI GmbH zur Erfüllung ihrer Verbindlichkeiten aus dem Vertrag ..... 40

5 Übernahmeangebot der DMG MORI GmbH und weitere Erwerbe von DMG MORI AG-Aktien durch die DMG MORI GmbH und die DMG MORI CO ..... 41
5.1 Übernahmeangebot und CA 2015 ..... 41
5.2 Aktienerwerbe aufgrund des Übernahmeangebots und weitere Aktienerwerbe ..... 42
5.3 Mögliche Erwerbe außerhalb des Abfindungsangebots ..... 43

**III. GRÜNDE FÜR DEN ABSCHLUSS EINES BEHERRSCHUNGS- UND GEWINNABFÜHRUNGSVERTRAGS ..... 43**

1 Wirtschaftliche und rechtliche Gründe ..... 43
1.1 Ziel der Schaffung eines integrierten Werkzeugmaschinen-Konzerns ..... 43
1.2 Grenzen und Beschränkungen der Zusammenarbeit im derzeitigen faktischen Konzernverhältnis ..... 44
1.3 Schaffung eines Vertragskonzerns durch Abschluss des Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrags ..... 45
1.4 Zusammenfassendes Ergebnis ..... 47

2 Steuerliche Gründe ..... 47

3 Alternativen zum Abschluss eines Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrags ..... 48
3.1 Abschluss eines isolierten Beherrschungs- bzw. eines isolierten Gewinnabführungsvertrags ..... 48
3.2 Abschluss eines Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrags mit der DMG MORI CO ..... 49
3.3 Ausschluss der Minderheitsaktionäre (Squeeze-out) ..... 49
3.4 Eingliederung ..... 50
3.5 Verschmelzung ..... 50
3.6 Formwechsel ..... 51
3.7 Zusammenfassendes Ergebnis ..... 51

**IV. DER BEHERRSCHUNGS- UND GEWINNABFÜHRUNGSVERTRAG ..... 52**

1 Erläuterung des Vertragsinhalts ..... 52
1.1 Leitung (§ 1 des Vertrags) ..... 52
1.2 Gewinnabführung (§ 2 des Vertrags) ..... 53
1.3 Verlustübernahme (§ 3 des Vertrags) ..... 54
1.4 Ausgleich (§ 4 des Vertrags) ..... 55
1.5 Abfindung (§ 5 des Vertrags) ..... 60
1.6 Wirksamwerden, Dauer und Beendigung des Vertrags (§ 6 des Vertrags) ..... 63
1.7 Patronatserklärung (§ 7 des Vertrags) ..... 66
1.8 Schlussbestimmungen (§ 8 des Vertrags) ..... 67

2 Zahlung von Ausgleich und Abfindung (banktechnische Abwicklung) ..... 67

3 Rechtliche Auswirkungen des Vertrags für die außenstehenden DMG MORI AG-Aktionäre ..... 68
3.1 Gesellschaftsrechtliche Auswirkungen ..... 68
3.2 Schutz der außenstehenden Aktionäre ..... 70

4 Steuerliche Auswirkungen des Vertrags für die außenstehenden DMG MORI AG-Aktionäre ..... 72

4.1 Vorbemerkung ..... 72
4.2 Besteuerung von Ausgleichszahlungen bei den DMG MORI AG-Aktionären ..... 73
4.3 Besteuerung der Abfindung bei den DMG MORI AG-Aktionären ..... 76
5 Steuerliche Auswirkungen des Vertrags auf die DMG MORI AG ..... 80
6 Kosten des Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrags ..... 81
**V. ART UND HÖHE DES AUSGLEICHS UND DER ABFINDUNG NACH §§ 304, 305 AKTG ..... 81**
1 Überblick ..... 81
2 Ermittlung und Festlegung der Höhe der angemessenen Ausgleichszahlung nach § 304 AktG ..... 83
3 Ermittlung und Festlegung der Höhe des angemessenen Abfindungsbetrags nach § 305 AktG ..... 83
**VI. VERTRAGSPRÜFUNG ..... 85**

## ANLAGENVERZEICHNIS


| | | |
|---|---|---|
| **ANLAGE 1** | Beteiligungen der DMG MORI CO zum 31. Dezember 2015 | 87 |
| **ANLAGE 2** | Großaktionäre der DMG MORI CO zum 31. Dezember 2015 | 89 |
| **ANLAGE 3** | Beteiligungen der DMG MORI AG zum 31. Dezember 2015 | 90 |
| **ANLAGE 4** | Patronatserklärung der DMG MORI CO gegenüber der DMG MORI AG vom 2. Juni 2016 | 94 |
| **ANLAGE 5** | Beschluss des Landgerichts Dortmund vom 20. April 2016 über die Bestellung von Ebner Stolz zum sachverständigen Prüfer (Vertragsprüfer) im Sinne von § 293b Abs. 1 AktG | 97 |
| **ANLAGE 6** | Gutachten der PKF vom 25. Mai 2016 über die Ermittlung des Unternehmenswerts der DMG MORI AG zum 15. Juli 2016 | 100 |

## DEFINITIONSVERZEICHNIS


**A**

AktG ..... 7
Ausgleich ..... 55

**B**

BaFin ..... 7
Banken-Patronatserklärung ..... 31
Bedingtes Kapital ..... 28
Bewertungsgutachten ..... 8
Bewertungsgutachter ..... 8

**C**

CA 2015 ..... 7

**D**

DMG MORI AG ..... 7
DMG MORI AG-Aktien ..... 27
DMG MORI AG-Aktionäre ..... 7
DMG MORI AG-Teilkonzern ..... 7
DMG MORI CO ..... 7
DMG MORI CO-Aktie ..... 17
DMG MORI CO-Aktien ..... 17
DMG MORI GmbH ..... 7
DMG MORI-Konzern ..... 7
*Downstream*-Verschmelzung ..... 50

**E**

Ebner Stolz ..... 8
Ertragsteuerliche Organschaft ..... 47

**F**

Finanzielle Eingliederung ..... 47

**G**

Genehmigtes Kapital ..... 27
GILDEMEISTER ..... 13

**I**

IFRS ..... 19
Inländische Zahlstelle ..... 76

**J**

J-GAAP ..... 19
JMTBA ..... 12

**K**

Konsortialkreditvertrag ..... 30
Kooperationspartner ..... 7
KStG ..... 47

**M**

MitbestG ..... 30
Mori Seiki ..... 10

**O**

Organgesellschaft ..... 47
Organträger ..... 47

**P**

Patronatserklärung ..... 40
PKF ..... 8
Prüfungsbericht ..... 8

**S**

SE ..... 50
SpruchG ..... 60

**U**

Übernahmeangebot ..... 7
*Upstream*-Verschmelzung ..... 50
USA ..... 11

**V**

Vertrag ..... 7
Vertragsbericht ..... 7
Vertragsparteien ..... 7
Vertragsprüfer ..... 8

**W**

Wesentliche Beteiligung ..... 77
WpHG ..... 43
WpÜG ..... 8

Der Vorstand der DMG MORI AKTIENGESELLSCHAFT ("**DMG MORI AG**", zusammen mit den von der DMG MORI AG im Sinne von § 17 AktG abhängigen Unternehmen "**DMG MORI AG-Teilkonzern**") und die Geschäftsführung der DMG MORI GmbH ("**DMG MORI GmbH**") erstatten gemäß § 293a Aktiengesetz ("**AktG**") gemeinsam den folgenden Bericht ("**Vertragsbericht**") über den Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag ("**Vertrag**") zwischen der DMG MORI GmbH als herrschendem und der DMG MORI AG als beherrschtem Unternehmen (zusammen die "**Vertragsparteien**").

## I. EINLEITUNG

Bereits im Jahr 2009 haben die DMG MORI CO., LTD., Yamato-Koriyama, Nara, Japan ("**DMG MORI CO**", zusammen mit den von der DMG MORI CO im Sinne von § 17 AktG abhängigen Unternehmen "**DMG MORI-Konzern**") und die DMG MORI AG eine strategische Kooperation begründet und in der Folgezeit weiter vertieft (DMG MORI CO zusammen mit der DMG MORI AG "**Kooperationspartner**"). Die Vertiefung der Zusammenarbeit wurde auch durch wechselseitige Unternehmensbeteiligungen verdeutlicht. Seit dem Jahr 2013 war die DMG MORI CO an der DMG MORI AG mit rund 24,33% der stimmberechtigten Aktien beteiligt. Die Beteiligung der DMG MORI AG an der DMG MORI CO in Höhe von zuletzt rund 9,63% wurde im Rahmen eines Rückkaufprogramms im November 2015 von der DMG MORI CO zurück gekauft.

Die DMG MORI GmbH, eine direkte 100%ige Tochtergesellschaft der DMG MORI CO, veröffentlichte am 21. Januar 2015 ihre Entscheidung zur Abgabe eines freiwilligen öffentlichen Übernahmeangebots an alle Aktionäre der DMG MORI AG ("**DMG MORI AG-Aktionäre**"). Mit Datum vom selben Tag schlossen die DMG MORI AG, die DMG MORI CO und die DMG MORI GmbH eine Vereinbarung (*Cooperation Agreement 2015*, "**CA 2015**"), die im Hinblick auf das Übernahmeangebot das gemeinsame Verständnis der Parteien und dessen Umsetzung sowie die anschließende Organisation der gemeinsamen Tätigkeiten skizzierte (siehe dazu Abschnitt II.5.1 dieses Vertragsberichts).

Am 11. Februar 2015 veröffentlichte die DMG MORI GmbH mit Zustimmung der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht ("**BaFin**") ein freiwilliges öffentliches Übernahmeangebot an alle DMG MORI AG-Aktionäre zum Erwerb ihrer auf den Inhaber lautenden Aktien ohne Nennbetrag (Stückaktien) der DMG MORI AG ("**Übernahmeangebot**"). Der Vollzug des Übernahmeangebots stand – unter anderem – unter der Vollzugsbedingung, dass eine Mindestbeteiligungsschwelle der DMG MORI GmbH von 50% aller zum Zeitpunkt des Ablaufs der Annahmefrist ausgegebenen DMG MORI AG-Aktien erreicht wird.

Am 9. März 2015 veröffentlichte die DMG MORI GmbH eine Änderung des Übernahmeangebots, mit der sie unter anderem die Mindestbeteiligungsschwelle von "50% (plus eine Aktie)" auf "40%" verringerte. Durch die Änderung des Angebots verlängerte sich die Annahmefrist, die infolge der Verlängerung am 25. März 2015, 24:00 Uhr endete. Die weitere Annahmefrist begann am 31. März 2015 und endete am 13. April 2015, 24:00 Uhr. Vorstand und Aufsichtsrat der DMG MORI AG unterstützten das Übernahmeangebot und empfahlen den DMG MORI AG-Aktionären dessen Annahme. Bis zum Ablauf der weiteren Annahmefrist wurde das Übernahmeangebot für insgesamt 9.377.464 DMG MORI AG-Aktien, ent-

sprechend 11,90% der Stimmrechte und des Grundkapitals der DMG MORI AG, angenommen.

Durch verschiedene Parallelerwerbe, d.h. nach Veröffentlichung der Angebotsunterlage und vor der Veröffentlichung des Ergebnisses des Übernahmeangebots nach Ablauf der Annahmefrist gemäß § 23 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 des Wertpapiererwerbs- und Übernahmegesetzes ("**WpÜG**"), erwarben die DMG MORI GmbH darüber hinaus weitere 5.471.119 DMG MORI AG-Aktien und die DMG MORI CO weitere 6.874.300 DMG MORI AG-Aktien, insgesamt entsprechend 15,66% der Stimmrechte und des Grundkapitals der DMG MORI AG.

Schließlich haben die DMG MORI CO nach Vollzug des Übernahmeangebots weitere DMG MORI AG-Aktien über die Börse und die DMG MORI GmbH am 1. April 2016 außerbörslich mehrere Pakete von DMG MORI AG-Aktien von verschiedenen Investoren hinzuerworben. Zum Tag der Unterzeichnung dieses Vertragsberichts hält die DMG MORI CO eine direkte und indirekte Beteiligung von insgesamt 59.924.858 DMG MORI AG-Aktien, entsprechend rund 76,03% des gegenwärtigen, in 78.817.994 Aktien eingeteilten Grundkapitals der DMG MORI AG (vgl. zum Übernahmeangebot und zu den weiteren Aktienerwerben auch Abschnitt II.5 dieses Vertragsberichts).

Am 6. April 2016 haben die DMG MORI CO und die DMG MORI GmbH der DMG MORI AG mitgeteilt, dass sie den baldigen Abschluss eines Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrags zwischen der DMG MORI GmbH als herrschendem und der DMG MORI AG als beherrschtem Unternehmen anstreben. Der Vorstand der DMG MORI AG hat diesen Sachverhalt unverzüglich im Wege einer Ad hoc-Mitteilung am selben Tag bekanntgegeben und beschlossen, mit der DMG MORI CO und der DMG MORI GmbH Gespräche über den Abschluss eines Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrags aufzunehmen.

Auf gemeinsamen Antrag des Vorstands der DMG MORI AG und der Geschäftsführung der DMG MORI GmbH hat das Landgericht Dortmund durch Beschluss vom 20. April 2016 die Ebner Stolz GmbH & Co. KG, Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Steuerberatungsgesellschaft, Kronenstraße 30, 70174 Stuttgart, Deutschland, als gemeinsamen Vertragsprüfer ("**Vertragsprüfer**" oder "**Ebner Stolz**") zur Prüfung des beabsichtigten Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrags ausgewählt und bestellt.

Der Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag, welcher Gegenstand des vorliegenden gemeinsamen Vertragsberichts ist, wurde am 2. Juni 2016 geschlossen. Der Aufsichtsrat der DMG MORI AG hatte dem Abschluss des Vertrags zuvor in seiner Sitzung am 2. Juni 2016 zugestimmt. Bei seiner Beschlussfassung lagen dem Aufsichtsrat der finale Entwurf des Vertrags, der finale Entwurf dieses Vertragsberichts, die unterzeichnete Fassung eines Gutachtens ("**Bewertungsgutachten**", siehe ausführlicher Abschnitt V.1 dieses Vertragsberichts) der PKF Fasselt Schlage Partnerschaft mbB, Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Steuerberatungsgesellschaft, Rechtsanwälte, Schifferstraße 210, 47059 Duisburg, Deutschland ("**Bewertungsgutachter**" oder "**PKF**") vom 25. Mai 2016 sowie die unterzeichnete Fassung des Berichts des Vertragsprüfers über die Prüfung des Vertrags vom 2. Juni 2016 ("**Prüfungsbericht**") vor. Die DMG MORI CO hat am 2. Juni 2016 im Hinblick auf den Vertrag eine Patronatserklärung gegenüber der DMG MORI AG abgegeben, die dem Aufsichtsrat der DMG MORI AG in seiner Sitzung vom 2. Juni 2016 ebenfalls vorlag.

Der Vertrag bedarf gemäß § 293 Abs. 1 AktG der Zustimmung der Hauptversammlung der DMG MORI AG sowie entsprechend § 293 Abs. 2 AktG der Zustimmung der Gesellschafterversammlung der DMG MORI GmbH. Die Gesellschafterversammlung der DMG MORI GmbH hat dem Vertrag bereits am 2. Juni 2016 zugestimmt. Der Zustimmungsbeschluss der Hauptversammlung der DMG MORI AG soll in der ordentlichen Hauptversammlung der DMG MORI AG am 15. Juli 2016 gefasst werden. Der Vertrag wird gemäß § 294 Abs. 2 AktG mit seiner Eintragung in das Handelsregister der DMG MORI AG wirksam.

## II. DIE VERTRAGSPARTEIEN

### 1 Der DMG MORI-Konzern

### 1.1 Überblick

Die DMG MORI CO ist Alleingesellschafterin der Vertragspartei DMG MORI GmbH und Obergesellschaft des die in **Anlage 1** zu diesem Vertragsbericht aufgeführten Tochtergesellschaften umfassenden DMG MORI-Konzerns. Mit dem Vollzug des Übernahmeangebots am 7. Mai 2015 hat der DMG MORI-Konzern die Mehrheit der Aktien an der DMG MORI AG, die andere Vertragspartei, übernommen (vgl. zum Übernahmeangebot Abschnitte I und II.5 dieses Vertragsberichts). Die DMG MORI AG wird deshalb bereits seit dem 1. April 2015 in den Konsolidierungskreis des DMG MORI-Konzerns einbezogen.

Der DMG MORI-Konzern ist nach eigener Einschätzung einer der weltweit führenden Konzerne im Maschinen- und Anlagenbau mit einem der umfangreichsten Lieferprogramme an Drehmaschinen, Bearbeitungszentren, Mehrachsen-Drehzentren, Schleifmaschinen und 5-Achs Universalbearbeitungszentren. Der DMG MORI-Konzern bietet seinen Kunden eine umfassende Bandbreite an Lösungskonzepten und Zubehör an, um den gesteigerten Produktivitätsanforderungen und technischen Herausforderungen gerecht zu werden. Dieses Angebot umfasst das Prozessdesign, die Optimierung der Bearbeitungsparameter, Werkzeuge, Peripheriegeräte und Software bis hin zu Komplettlösungen für die Fabrik- bzw. Prozessautomatisierung. Um über die langen Lebenszyklen seiner Maschinen eine optimale Auslastung zu gewährleisten, verfügt der DMG MORI-Konzern über ein weltweites Netzwerk an Service- und Ersatzteilzentren.

Der DMG MORI-Konzern ist auf allen wichtigen Märkten weltweit präsent. Insgesamt agieren rund 160 nationale und internationale Vertriebs- und Servicestandorte unter "DMG MORI". Im Rumpfgeschäftsjahr 2015 (1. April 2015 bis 31. Dezember 2015) erwirtschaftete der DMG MORI-Konzern einen Umsatz in Höhe von rund JPY 318.449 Mio. (entspricht rund EUR 2.431 Mio.[*]) und ein Betriebsergebnis in Höhe von rund JPY 31.140 Mio. (entspricht rund EUR 237,7 Mio.[*]). Der DMG MORI-Konzern beschäftigte am 31. Dezember 2015 insgesamt 12.230 Mitarbeiter (davon im DMG MORI AG-Teilkonzern 7.462 Mitarbeiter).

[*] EUR-Angaben im Hinblick auf die DMG MORI CO und den DMG MORI-Konzern jeweils basierend auf einem Tagesmittelkurs am 31. Dezember 2015 von ca. JPY 131 zu EUR 1; Quelle: Bloomberg.

## 1.2 Unternehmensgeschichte der DMG MORI CO bis zum ersten Kooperationsvertrag mit der DMG MORI AG

### 1.2.1 Gründung und Entwicklung

Die DMG MORI CO wurde am 26. Oktober 1948 von Hikoichi Mori (†1960) als kleine Aktiengesellschaft unter der Firma "Mori Seiki" gegründet und ließ sich als Hersteller und Verkäufer von Textilmaschinen in Yamato-Koriyama City (Präfektur Nara) nieder (in diesem Abschnitt II.1 zusammen mit ihren zum jeweiligen Zeitpunkt verbundenen Unternehmen "**Mori Seiki**"). Dies war nur dank der großzügigen Anfangsinvestitionen der Familie Mori möglich, die aus ihrem Privatvermögen Immobilien, Ländereien, Reisfelder und Wälder in das Unternehmen einbrachte. Nach dem Zweiten Weltkrieg sah sich das Unternehmen mit der grassierenden Inflation konfrontiert und überstand das seiner Gründung folgende Jahrzehnt unter schwierigen wirtschaftlichen Bedingungen. Die in dieser Zeit gesammelten Erfahrungen sollten die künftige Unternehmensphilosophie maßgeblich prägen.

### 1.2.2 Die Konsolidierungsphase

Im Mai 1958 passte das Unternehmen sein Kerngeschäftsfeld von Textilmaschinen auf die Herstellung und den Vertrieb von Werkzeugmaschinen (Präzisions-Drehmaschinen) an und begann 1960 mit dem Export von Hochgeschwindigkeits- und Präzisions-Drehmaschinen. So gelang der Wandel von einem Fabrikanten von Textilmaschinen zu einem Werkzeugmaschinenbauer. Vor dem Hintergrund der bedeutenden Rolle, die Werkzeugmaschinen in der modernen Industrie spielen, stellte dieser Schritt den zentralen Wendepunkt in der Unternehmensgeschichte dar.

In der Folgezeit hielten NC-Maschinen in Japan Einzug, weshalb auch Mori Seiki im April 1968 ihre ersten NC-Drehmaschinen produzierte. Zugleich erkannte Mori Seiki, dass dem noch jungen Markt für NC-Maschinen Grenzen gesetzt waren, weil manuell betriebene Werkzeugmaschinen damals noch ihre Blütezeit hatten und es den Nutzern häufig an den für die computerbasierte Maschinensteuerung notwendigen Kenntnissen und Fähigkeiten fehlte. Mori Seiki entwickelte daher ein Schulungsprogramm, in dem hauseigene Techniker über einen längeren Zeitraum zum Kunden entsandt wurden, um diese vor Ort bei der Benutzung der Maschinen zu unterstützen. Dieses Konzept erwies sich im Konkurrenzvergleich als äußerst innovativ. Während es damals noch üblich war, unternehmenseigene "NC-Schulen" einzurichten und die Nutzer der NC-Maschinen dort zu unterrichten, konnte Mori Seiki mit ihrem neuen Konzept auch solchen Kunden die notwendigen technischen Fähigkeiten vermitteln, die es sich nicht leisten konnten, ihr Personal auf einer NC-Schule fortzubilden. Ergänzend plante Mori Seiki Technikzentren, wo kleine Klassenräume für Vorführungen und Schulungen mit Maschinen ausgestattet werden sollten. Mit der Eröffnung der Niederlassung in Tokio im Oktober 1972 wurde dieses Konzept in die Praxis umgesetzt und in der Folgezeit auf ganz Japan ausgedehnt.

Massive Anlageninvestitionen zur Herstellung von Hochpräzisions-Werkzeugmaschinen mündeten im Dezember 1970 in die Fertigstellung des Werks von Iga Cho (Ayama Gun, Iga City, Präfektur Mie). Dort produzierte Mori Seiki fortan innerbetrieblich Schlüsselkomponenten für ihre NC-Werkzeugmaschinen wie beispielsweise Kugelgewindespindeln und geschweifte Kupplungen. Die Investitionen waren für die Werkzeugmaschinen-Branche der damaligen Zeit zwar ungewöhnlich hoch, standen aber im Einklang mit dem Bekenntnis von

Mori Seiki zum Bau von Werkzeugmaschinen höchster Qualität. Diese frühen Investitionsmaßnahmen legten zugleich den Grundstein dafür, dass das Unternehmen heute über die wohl größte Produktionskapazität der Branche verfügt.

Mit derartigen Maßnahmen konnte Mori Seiki das Vertrauen ihrer Kunden gewinnen, sich rasch zu einem der führenden NC-Werkzeugmaschinenhersteller entwickeln und 1976 schließlich zu einem der japanischen Marktführer für NC-Drehmaschinen aufsteigen.

### 1.2.3 Expansion

Um ihr weiteres Wachstum finanzieren zu können, war der Gang an die Börse nach Einschätzung von Mori Seiki ein unumgänglicher Schritt. Im November 1979 wurde Mori Seiki im zweiten Segment (*Second Section*) an der Wertpapierbörse von Osaka und im November 1981 auch an der Börse von Tokio notiert. Bereits im September 1983 gelang Mori Seiki der Sprung ins erste Segment (*First Section*) beider Börsen. Dank des Börsengangs verbesserte sich die finanzielle Situation des Unternehmens und Mori Seiki konnte nun schuldenfrei wirtschaften.

Basierend auf den durch den Bau von NC-Drehmaschinen erlangten Fachkenntnissen begann Mori Seiki zur gleichen Zeit mit der Entwicklung von Bearbeitungszentren. Im Mai 1981 liefen Produktion und Vertrieb der ersten Vertikal-Bearbeitungszentren an und im Juni 1983 folgte das erste Horizontal-Bearbeitungszentrum. 1987 stieg Mori Seiki auch im Bereich der Bearbeitungszentren zu einem der japanischen Marktführer auf.

Mit dem Ziel, Technikzentren in den lokalen Märkten zu verankern, arbeitete Mori Seiki aktiv an der Erschließung von Überseemärkten. Im Juli 1982 gründete Mori Seiki ihre erste ausländische Tochterfirma in Deutschland, die "Mori Seiki GmbH", kurz gefolgt von der Gründung der "Mori Seiki U.S.A. Inc." in den Vereinigten Staaten von Amerika ("**USA**") im August 1983. In der Folgezeit baute Mori Seiki dann Technikzentren in allen Regionen Amerikas, Europas und Asiens. Dies verhalf Mori Seiki zu einer weitreichenden Marktdurchdringung in den Überseemärkten und machte das Unternehmen zu einem internationalen Großkonzern.

Während dieser aktiven und entschlossenen Expansionsphase wurde Yukio Mori (geb. 1932), dritter Sohn von Hikoichi Mori, im Jahr 1986 zum Präsident des Konzerns ernannt, der den positiven Unternehmensgeist weiter lebte und eine Reihe weiterer Verbesserungsmaßnahmen implementierte.

In der Produktion verlagerte Mori Seiki fortan ihren Fokus von Einzelmaschinen auf die Automatisierung kompletter Fabrikanlagen. Als erster Schritt dieses Prozesses wurde das Werk in Iga im September 1982 um eine Anlage für flexible Fertigung (FMS) erweitert. Die Fabrikanlage umfasste nicht nur zahlreiche NC-Werkzeugmaschinen, sondern war mit einer vollständig integrierten Kontrolle der Warenverteilung und einem fahrerlosen Transportsystem (FTS) besonders innovativ.

Da zu dieser Zeit eine rege Nachfrage nach Werkzeugmaschinen von verbesserter Qualität und Präzision bestand, wurde mit dem Bau eines zweiten Werks in Iga begonnen, das ausgestattet mit der neusten Technologie im März 1992 eröffnet wurde. Das neue Werk wandelte das Bild der klassischen Fabrik, bot den Arbeitern ein ideales Arbeitsumfeld und fügte sich

nicht zuletzt nahtlos in die langfristige Unternehmensstrategie ein, die ihr Augenmerk auf Qualität anstelle von Quantität legt.

Im Hinblick auf das Geschäftsergebnis konnte Mori Seiki in der Expansionsphase ein stabiles operatives Ergebnis zwischen 10% und 20% erzielen, wobei nach dem Sprung in das erste Segment der Börsen von Tokio und Osaka im Jahr 1983 zunächst eine temporäre Schwächephase zu überstehen war. Im Geschäftsjahr zum Ende März 1991 konnte Mori Seiki einen Rekordumsatz von JPY 100 Mrd. verzeichnen – den bis dato höchsten der Unternehmensgeschichte. Dank eines operativen Ergebnisses von JPY 28 Mrd. und eines Gewinns von JPY 14 Mrd. reihte sich Mori Seiki in die Riege der Top-Unternehmen der japanischen Fertigungsindustrie ein.

### 1.2.4 Vom Platzen der "Wirtschaftsblase" bis 2008

Nach dem Platzen der sogenannten "Wirtschaftsblase" zeigten sich die japanischen Konzerne hinsichtlich weiterer Anlageinvestitionen verhalten. Laut einer Statistik der *Japan Machine Tool Builders' Association* ("**JMTBA**") erreichte das Auftragsvolumen im Jahr 1990 einen Höchststand von JPY 1,4 Billionen und ging anschließend auf ca. die Hälfte zurück. Vor diesem Hintergrund lieferten sich die Werkzeugmaschinenhersteller einen erbitterten Preiskampf, der die tatsächlichen Produktionskosten ignorierte und die Preise bis auf etwa ein Drittel des Listenpreises drückte. Auch Mori Seiki wurde in diese Abwärtsspirale gezogen, was die Geschäftsergebnisse nachhaltig beeinträchtigte und zu negativen Konzernergebnissen in den drei aufeinander folgenden Geschäftsjahren endend März 1993 bis März 1995 führte.

Danach profitierte Mori Seiki vom Boom in der IT-Branche und das Gesamtauftragsvolumen für die Industrie erreichte in den Jahren 1997 und 1998 jeweils JPY 1 Billion. Ab 1999 verschlechterte sich das Investitionsklima allerdings erneut drastisch. In dieser schwierigen Zeit trat der älteste Sohn von Yukio Mori, Herr Masahiko Mori (geb. 1961) im Juni 1999 seine Amtszeit als dritter Präsident von Mori Seiki an.

Der allgemeine Investitionsrückgang ließ kein Zeichen der Besserung erkennen und einige Konkurrenten rutschten 2001 in die Insolvenz. Im Jahr 2002 folgte "Hitachi Seiki" und beantragte im Rahmen des *Civil Rehabilitation Law* Insolvenzschutz. Im August 2002 erwarb Mori Seiki verschiedene Vermögenswerte von Hitachi Seiki und eröffnete mit dem "Chiba Campus" in Funabashi City (Präfektur Chiba) ihren nun dritten Produktionsstandort.

Aber auch Mori Seiki blieb von der allgemeinen Flaute der Industrie nicht verschont und schloss sowohl im März 2002 als auch im März 2003 mit roten Zahlen ab. Um die Produktion effizienter zu gestalten, wurden sowohl das Maschinenportfolio konsolidiert als auch Bestände von Auslaufmodellen ausgesondert und abgeschrieben. Zudem trennte sich der Konzern von Anlagevermögen wie etwa den vollautomatischen Hochlagern mit Beschickungs- und Entnahmesystem sowie den fahrerlosen Transportsystemen (FTS), welche in den 80er Jahren eine bedeutende Rolle für die Automatisierung der Fabrikanlagen gespielt hatten. Dank dieser und weiterer Bereinigungsmaßnahmen konnte Mori Seiki wieder eine gesunde und solide Bilanzstruktur erreichen.

Mit der Markteinführung der NV5000 im März 2002 wurde die N-Serie ins Leben gerufen, die beim Kunden auf eine Produktivitätssteigerung von 30% abzielte. Die N-Serie fand gro-

ßen Anklang im Markt, sodass die Verkaufszahlen im Dezember 2005 bei über 10.000 verkauften Einheiten lagen. Diese zentrale Produktserie deckt die gesamte Palette von CNC-Drehmaschinen über Vertikal- und Horizontal-Bearbeitungszentren bis hin zu integrierten Systemen ab.

Im Herbst 2003 begann ein erneuter Aufschwung der Fertigungsindustrie und die Investitionstätigkeit der Unternehmen zog an. Die japanischen Werkzeugmaschinenhersteller verbuchten im Jahr 2004 Auftragseingänge im Gesamtwert von JPY 1,2 Billionen. Im Jahr 2005 stieg das jährliche Volumen weiter auf JPY 1,3 Billionen und erreichte 2006 einen Wert von JPY 1,4 Billionen. In Zeiten dieser auch für Mori Seiki hervorragenden Auftragslage verlegte das Unternehmen im April 2005 seinen Hauptsitz von Nara nach Nagoya.

Die Strategie von Mori Seiki war fortan darauf ausgelegt, in europäische und asiatische Märkte zu investieren und einen Platz unter den zehn führenden Unternehmen der Hauptindustriezweige einzunehmen. Im Januar 2007 kaufte Mori Seiki die "DIXI MACHINES S.A." und gründete in der Schweiz "Mori Seiki International" – Mori Seiki's erste Produktionsstätte außerhalb von Japan. Darüber hinaus wurde die Expansion der Vertriebszentren fortgesetzt. Als Ergebnis dieser Management-Maßnahmen erreichte Mori Seiki im Geschäftsjahr zum Ende März 2008 ihr langfristiges Ziel eines Konzern-Nettoumsatzes von JPY 200 Mrd. und eines Konzern-Betriebsgewinns von JPY 30 Mrd.

### 1.3 Unternehmensgeschichte der DMG MORI AG bis zum ersten Kooperationsvertrag mit DMG MORI CO

Der historische Ursprung des heutigen DMG MORI AG-Teilkonzerns ist die Werkzeugmaschinenfabrik "GILDEMEISTER & Comp.", die am 1. Oktober 1870 von dem Schlossermeister Friedrich Gildemeister mit Sitz in Bielefeld gegründet wurde. Im Jahr 1899 wurde die offene Handelsgesellschaft in eine Aktiengesellschaft unter der Firma "GILDEMEISTER Aktiengesellschaft" (in diesem Abschnitt II.1 zusammen mit ihren zum jeweiligen Zeitpunkt verbundenen Unternehmen im Sinne der §§ 15 ff. AktG "**GILDEMEISTER**") umgewandelt.

1969 wurde die GILDEMEISTER Aktiengesellschaft zu einer börsennotierten Publikumsgesellschaft mit breiter Aktienstreuung. 1975 präsentierte GILDEMEISTER mit der Drehmaschine "NEF" auf der Weltleitmesse der Metallbearbeitung *Exposition mondiale de la Machine Outil* (EMO) in Paris die erste Werkzeugmaschine mit CNC-Steuerung.

Anfang der 90er Jahre bündelte GILDEMEISTER seine Vertriebs- und Serviceaktivitäten in der heutigen DMG Vertriebs und Service GmbH DECKEL MAHO GILDEMEISTER. Im Jahr 1994 wurde der Geschäftsbetrieb der DECKEL MAHO AG in Pfronten, Seebach und Geretsried übernommen. Dadurch erweiterte GILDEMEISTER sein Angebot um den Bereich der Fräsmaschinen.

1998 erfolgte mit der Übernahme der LCTec Laser und Computertechnik GmbH der Einstieg in die Lasertechnik.

1999 wurde die Mehrheit an dem größten Hersteller für Werkzeugmaschinen in Polen, der FAMOT Pleszew Sp. z o. o., erworben.

Im Mai 2000 übernahm GILDEMEISTER zunächst 86% (und im Jahr 2002 die restlichen 14%) der Aktien an der 1960 gegründeten und 1996 vorübergehend veräußerten GILDE-

MEISTER Italiana S. p. A. zurück und vervollständigte damit das Drehmaschinenprogramm des GILDEMEISTER-Konzerns.

Im Jahr 2001 erweiterte GILDEMEISTER mit einer Mehrheitsbeteiligung an der heutigen SAUER GmbH, die kurz darauf vollständig erworben wurde, sein Produktangebot um die innovative Technologie der Ultraschallbearbeitung für moderne Werkstoffe.

Im Januar 2003 eröffnete GILDEMEISTER in Shanghai (China) seinen ersten Produktionsstandort außerhalb Europas.

2007 war bis dahin das erfolgreichste Jahr in der Unternehmensgeschichte und am 12. Dezember stieg GILDEMEISTER in den MDAX auf.

### 1.4 Kooperationsphase und Entstehung des DMG MORI-Konzerns

Im Jahr 2008 konnte die Industrie weltweit gute Geschäftsergebnisse vorweisen und es herrschte ein gesundes Investitionsklima. Mori Seiki feierte den 60. Jahrestag ihrer Firmengründung und verbuchte weiterhin zahlreiche Aufträge. In der zweiten Jahreshälfte nahm jedoch die Finanzkrise in den USA ihren Ausgangspunkt und beeinträchtige die Realwirtschaft weltweit. Die Investitionsbereitschaft der Industrie brach sowohl in Japan und Deutschland als auch weltweit drastisch ein, was in der Werkzeugmaschinen-Branche plötzliche Auftragsrückgange in erheblichem Umfang nach sich zog.

Vor dem Hintergrund dieser weltweiten Krise ging Mori Seiki im März 2009 eine erste strategische Kooperationsvereinbarung mit GILDEMEISTER ein, die sich nicht nur in einer gegenseitigen Kapitalbeteiligung beider Unternehmen, sondern auch in operativen Kooperationsvorhaben manifestierte. So wurde etwa im Geschäftsjahr 2011 eine gemeinsame Vertriebsstruktur zunächst in Deutschland aufgebaut und im Januar 2012 unter "DMG MORI" auf ganz Europa ausgedehnt.

Im Jahr 2013 erfolgte eine weitere Aufstockung der wechselseitigen Unternehmensbeteiligungen. Hiermit sollte der schrittweise Ausbau der Zusammenarbeit beider Unternehmen auch für den Kapitalmarkt widergespiegelt und die zur Kooperation erforderliche Hauptversammlungsmehrheit gesichert werden. Um eine gemeinsame Identität zu fördern wurden noch im Jahr 2013 die Firmennamen beider Kooperationspartner vereinheitlicht. Mori Seiki firmierte fortan unter "DMG MORI SEIKI CO., LTD.", während GILDEMEISTER ihre Firma in "DMG MORI SEIKI AKTIENGESELLSCHAFT" änderte. Auf operativer Ebene wurden durch die Umsetzung von Kooperationsvorhaben verschiedene Synergien gehoben, etwa durch einen verbesserten globalen Marktzugang, eine Globalisierung der Wertschöpfung, eine verbesserte Auslastung von weltweiten Produktionskapazitäten sowie eine Intensivierung gemeinsamer Forschung und Entwicklung. In den Folgejahren wurde die strategische Kooperation zwischen Mori Seiki und GILDEMEISTER weiter vertieft und zu einer zentralen Säule der Unternehmensstrategie beider Unternehmen.

Diese langjährige erfolgreiche Zusammenarbeit mündete im Frühjahr 2015 in das Übernahmeangebot der DMG MORI GmbH, mit dessen Vollzug am 7. Mai 2015 sowohl der einheitliche DMG MORI-Konzern als auch einer der weltweit umsatzstärksten Werkzeugmaschinenhersteller entstand (siehe hierzu ausführlicher Abschnitte I und II.5 dieses Vertragsberichts). Nach einer weiteren Änderung ihrer Firmennamen sind die Kooperationspartner heute als "DMG MORI CO., LTD." und "DMG MORI AKTIENGESELLSCHAFT" sowie ein-

heitlich unter "DMG MORI" am Weltmarkt aktiv. Diese Schritte sind Zeugnis der Entschlossenheit, in einem langfristig angelegten Prozess nicht nur im Namen, sondern nach Wirksamwerden des Vertrags auch in der Realität ein globales zusammengewachsenes Unternehmen zu werden.

### 1.5 Struktur des DMG MORI-Konzerns

Die DMG MORI CO ist Obergesellschaft des DMG MORI-Konzerns. Seit dem 1. April 2015 werden die DMG MORI AG und die weiteren Unternehmen des DMG MORI AG-Teilkonzerns in den Konsolidierungskreis des DMG MORI-Konzerns einbezogen. Neben dem DMG MORI AG-Teilkonzern hält die DMG MORI CO weitere 138 wesentliche direkte und indirekte Unternehmensbeteiligungen im In- und Ausland. Im Konzernabschluss der DMG MORI CO zum 31. Dezember 2015 wurden 136 Gesellschaften vollkonsolidiert. Eine Aufstellung der wesentlichen direkten und indirekten Unternehmensbeteiligungen der DMG MORI CO zum 31. Dezember 2015 ist diesem Vertragsbericht als **Anlage 1** beigefügt. Aus dieser Liste ergibt sich zugleich der jeweilige Konsolidierungsstatus.

Im Zuge der fortschreitenden Kooperation der DMG MORI CO und der DMG MORI AG führt auch die DMG MORI CO seit Beginn des Rumpfgeschäftsjahrs 2015 ihr operatives Geschäft in den Segmenten "Werkzeugmaschinen" und "Industrielle Dienstleistungen", während vormals eine Segmentierung nach geographischen Zonen ("Japan", "Amerika", "Europa" sowie "China und Asien") vorgenommen wurde. Als Konzern-Obergesellschaften übernehmen die DMG MORI CO (für den DMG MORI-Konzern) und die DMG MORI AG (für den DMG MORI AG-Teilkonzern) neben der steuerlichen Ergebniskonsolidierung weitere gruppenweite Funktionen, die jeweils unter dem Segment "Corporate Services" gebündelt werden.

### 1.6 Geschäftstätigkeit des DMG MORI-Konzerns

Die operative Geschäftstätigkeit des DMG MORI-Konzerns und des in ihn einbezogenen DMG MORI AG-Teilkonzerns in den Segmenten "Werkzeugmaschinen", "Industrielle Dienstleistungen" und "Corporate Services" lässt sich wie folgt zusammenfassen:

#### 1.6.1 Werkzeugmaschinen

Das Segment "Werkzeugmaschinen" ist das Kernsegment des DMG MORI-Konzerns und beinhaltet das Neumaschinengeschäft des Konzerns. Der DMG MORI-Konzern ist darauf ausgerichtet, seinen Kunden zielgruppenspezifische Angebote von der *Entry*-Maschine bis hin zur umfassenden Technologie- und Systemlösung sowie Serviceleistungen über die gesamte Prozesskette zu bieten. Der DMG MORI-Konzern bietet als sogenannter "Full-Liner" ein umfassendes Programm von Werkzeugmaschinen mit insgesamt rund 230 verschiedenen Maschinentypen an. Das Produktportfolio reicht von einfachen Universal-Maschinen bis hin zu komplexen Bearbeitungszentren mit Linearantrieben und von Maschinen für die Feinstbearbeitung bis hin zu Maschinen für die Großteilebearbeitung.

Das Segment "Werkzeugmaschinen" als Kernsegment des DMG MORI-Konzerns beinhaltet das Neumaschinengeschäft des Konzerns mit den Geschäftsbereichen Drehen und Fräsen, Advanced Technologies (*Ultrasonic/Lasertec*), ECOLINE und DMG MORI Systems. Während in den Technologiefeldern Drehen und Fräsen Maschinen zur Bearbeitung meist metallischer Werkstücke produziert werden, fertigt der DMG MORI AG-Teilkonzern im Techno-

logiefeld Advanced Technologies auch Maschinen zur Bearbeitung von sogenannten "Advanced Materials" wie beispielsweise Keramik, Glas, Silizium oder Hartmetall sowie laserbasierte Werkzeugmaschinen zur Bearbeitung von hochfiligranen Werkstücken.

Gemessen am Auftragseingang der letzten drei Geschäftsjahre stammen die Abnehmer der Werkzeugmaschinen des DMG MORI-Konzerns hauptsächlich aus den Branchen Maschinenbau, den mechanischen Werkstätten, dem Werkzeug- und Formenbau, der Feinmechanik/Optik, der Energiewirtschaft sowie der Automobil-, Luft- und Raumfahrtbranche (jeweils einschließlich ihrer Zulieferindustrien).

Der Umsatz des DMG MORI-Konzerns im Segment "Werkzeugmaschinen" betrug im Rumpfgeschäftsjahr 2015 rund JPY 229.332 Mio. (entspricht rund EUR 1.751 Mio.[*]), was einem prozentualen Anteil am Gesamtumsatz von rund 72% entspricht. Der Segmentertrag betrug im Rumpfgeschäftsjahr 2015 des DMG MORI-Konzerns rund JPY 23.040 Mio. (entspricht rund EUR 175,9 Mio.[*]).

### 1.6.2 Industrielle Dienstleistungen

Das Segment "Industrielle Dienstleistungen" umfasst insbesondere die sogenannten "LifeCycle Services" rund um die Maschinen des DMG MORI-Konzerns. Mithilfe der "LifeCycle Services" optimieren die Kunden des DMG MORI-Konzerns die Produktivität ihrer Werkzeugmaschinen über den gesamten Lebenszyklus – von der Inbetriebnahme, über die Instandsetzung, die Wartung und die Ersatzteilversorgung bis hin zur Inzahlungnahme als Gebrauchtmaschine. Das vielfältige Angebot an Trainings-, Instandsetzungs- und Wartungsdienstleistungen sichert den Kunden des DMG MORI-Konzerns eine hohe Kosteneffizienz ihrer Werkzeugmaschinen. Mit einer Ersatzteilverfügbarkeit von weltweit 95% sind die "LifeCycle Services" weltweit führend.

Bei der DMG MORI CO sind im Segment "Industrielle Dienstleistungen" daneben diejenigen Tochtergesellschaften angesiedelt, die – wie etwa die Magnescale Co., Ltd. – ihren Kunden hochgenaue, qualitativ hochwertige und benutzerfreundliche Messsysteme anbieten.

Im DMG MORI AG-Teilkonzern umfasst das Segment "Industrielle Dienstleistungen" auch den Bereich "Energy Solutions", in dem – vorrangig für den Eigenverbrauch von Industrieunternehmen – Komplettlösungen zur Erzeugung, Speicherung und Anwendung von erneuerbaren Energien sowie entsprechende Dienstleistungen angeboten und Guss- und Stahl-Komponenten, insbesondere für den Maschinenbau und Windenergie-Anlagen, hergestellt werden.

Das Segment "Industrielle Dienstleistungen" erzielte im Rumpfgeschäftsjahr 2015 einen Umsatz in Höhe von rund JPY 89.094 Mio. (entspricht rund EUR 680,1 Mio.[*]), was einem prozentualen Anteil am Gesamtumsatz von 28% entspricht. Der Segmentertrag betrug im Rumpfgeschäftsjahr 2015 rund JPY 15.878 Mio. (entspricht rund EUR 121,2 Mio.[*]).

---

[*] EUR-Angaben im Hinblick auf die DMG MORI CO und den DMG MORI-Konzern jeweils basierend auf einem Tagesmittelkurs am 31. Dezember 2015 von ca. JPY 131 zu EUR 1; Quelle: Bloomberg.

### 1.6.3 Corporate Services

Im Segment "Corporate Services" sind die zentralen konzernübergreifenden Holdingfunktionen wie Konzernstrategie, Entwicklungs- und Einkaufskoordination, Steuerung übergreifender Projekte in den Bereichen Produktion und Logistik, Finanzierung, Konzerncontrolling und Konzernpersonalwesen angesiedelt. Diese konzernübergreifenden Holdingfunktionen führen zu Aufwendungen und Umsatzerlösen. Der Umsatz im Segment "Corporate Services" betrug im Rumpfgeschäftsjahr 2015 rund JPY 22 Mio. (entspricht rund TEUR 167,9[*]), was einem prozentualen Anteil am Gesamtumsatz von weniger als 0,1% entspricht. Der Segmentertrag betrug im Rumpfgeschäftsjahr 2015 rund JPY -11.257 Mio. (entspricht rund EUR -85,9 Mio.[*]).

## 2 Die DMG MORI CO

### 2.1 Rechtliche Grundlagen der DMG MORI CO

Die DMG MORI CO ist die Obergesellschaft des DMG MORI-Konzerns.

Die DMG MORI CO ist eine nach japanischem Recht gegründete Aktiengesellschaft (*kabushiki kaisha*) mit Sitz in Yamato-Koriyama, Nara, Japan. Die DMG MORI CO ist eingetragen im japanischen Unternehmensregister unter Nr. 1500-01-006212. Ihre Geschäftsanschrift lautet Kitakoriyama-cho 106, Yamato-Koriyama, Nara, Japan.

Der Unternehmensgegenstand der DMG MORI CO ist in erster Linie die Herstellung, der Vertrieb und die Reparatur von Werkzeugmaschinen, lässt aber auch eine Vielzahl weiterer Tätigkeiten zu.

Nachdem die DMG MORI CO vom 1. April bis 31. Dezember 2015 ein Rumpfgeschäftsjahr eingelegt hat, entspricht das Geschäftsjahr der DMG MORI CO seit dem 1. Januar 2016 dem Kalenderjahr.

### 2.2 Kapital, Börsenhandel und Aktionäre der DMG MORI CO

#### 2.2.1 Grundkapital

Das Grundkapital der DMG MORI CO beträgt JPY 51.115.783.807,00 und ist in 120.038.828 nennwertlose Namensaktien ("**DMG MORI CO-Aktien**", und jede einzelne eine "**DMG MORI CO-Aktie**") eingeteilt.

#### 2.2.2 Börsenhandel

Die DMG MORI CO-Aktien sind an der *Tokyo Stock Exchange* (*First Section*) unter der ISIN JP3924800000 zugelassen und notieren dort unter dem *security code* 61410. Am 27. Mai 2016 betrug die Marktkapitalisierung rund JPY 156,9 Mrd.

#### 2.2.3 Aktionäre und eigene Aktien

Nach dem Aktienregister der DMG MORI CO halten derzeit Herr Dr.-Ing. Masahiko Mori 3.540.285 DMG MORI CO-Aktien (entspricht rund 2,95% des Grundkapitals und der

---

[*] EUR-Angaben im Hinblick auf die DMG MORI CO und den DMG MORI-Konzern jeweils basierend auf einem Tagesmittelkurs am 31. Dezember 2015 von ca. JPY 131 zu EUR 1; Quelle: Bloomberg.

Stimmrechte der DMG MORI CO), Frau Chieko Mori 2.287.271 DMG MORI CO-Aktien (entspricht rund 1,91% des Grundkapitals und der Stimmrechte der DMG MORI CO) und Herr Masaru Mori 1.720.479 DMG MORI CO-Aktien (entspricht rund 1,43% des Grundkapitals und der Stimmrechte der DMG MORI CO). Zum 31. Dezember 2015 hielt DMG MORI CO 12.904.855 eigene Aktien. Die übrigen DMG MORI CO-Aktien werden von institutionellen Anlegern gehalten oder befinden sich im Streubesitz. Eine Liste der Großaktionäre der DMG MORI CO zum 31. Dezember 2015 ist diesem Vertragsbericht als **Anlage 2** beigefügt.

### 2.3 Organe der DMG MORI CO

Die Organisationsverfassung einer japanischen Aktiengesellschaft unterscheidet sich nicht unerheblich von der einer deutschen Aktiengesellschaft. Das japanische Recht gewährt einen erheblichen Gestaltungsspielraum bei der Organstruktur. Die DMG MORI CO hat drei Organe: einen Verwaltungsrat (*torishimaki yakkai*), einen Prüferrat (*kansa yakkai*) und die Hauptversammlung. Der Verwaltungsrat nimmt eine Doppelfunktion wahr. Er ist Geschäftsführungsorgan, zugleich aber auch Kontrollorgan, weshalb er eher einem *board of directors* nach U.S.-amerikanischem Vorbild als einem deutschen Vorstand entspricht. Ein Äquivalent zum deutschen Aufsichtsrat existiert nicht. Eine begrenzte Kontrollfunktion kommt dem Prüferrat zu, der sich aus internen und externen Prüfern zusammensetzt und der auf eine bloße Rechtmäßigkeitskontrolle der Geschäftsführung des Verwaltungsrats beschränkt ist. Sowohl der Verwaltungsrat als auch der Prüferrat werden von der Hauptversammlung gewählt. Eine Mitbestimmung, die sich auf die Organbesetzung auswirkt, ist in Japan unbekannt.

#### 2.3.1 Verwaltungsrat

Zum Zeitpunkt der Unterzeichnung dieses Vertragsberichts setzt sich der Verwaltungsrat (*torishimaki yakkai, Board of Directors*) der DMG MORI CO aus den folgenden acht Mitgliedern zusammen: Dr.-Ing. Masahiko Mori (*President* und *Chief Executive Officer*), Tatsuo Kondo (*Vice President*), Hiroaki Tamai (*Vice President*), Dr.-Ing. Naoshi Takayama (*Executive Director*), Hirotake Kobayashi (*Executive Director*), Kenji Oishi (*Director*), Dr. Tojiro Aoyama (*External Director*) und Dr.-Ing. Tsuyoshi Nomura (*External Director*).

#### 2.3.2 Prüferrat

Der Prüferrat (*kansa yakkai, Board of Statutory Auditors*) der DMG MORI CO setzt sich zum Zeitpunkt der Unterzeichnung dieses Vertragsberichts aus den folgenden drei Prüfern zusammen: Hisao Sato (*Corporate Auditor*), Yoshito Kato (*External Auditor*) und Yasuyuki Kimoto (*External Auditor*).

### 2.4 Mitarbeiter des DMG MORI-Konzerns ohne den DMG MORI AG-Teilkonzern

Am 31. Dezember 2015 beschäftigte der DMG MORI-Konzern ohne die DMG MORI AG und die weiteren Tochterunternehmen des DMG MORI AG-Teilkonzerns etwa 4.768 Mitarbeiter nachdem die Mitarbeiterzahl am 31. März 2015 4.324 betrug und am 31. März 2014 4.159. Der überwiegende Anteil der Mitarbeiter ist in Japan beschäftigt.

## 2.5 Geschäftliche Entwicklung, Ergebnissituation und Vermögenslage der DMG MORI CO und des DMG MORI-Konzerns

Während des Rumpfgeschäftsjahrs 2015, das den Zeitraum vom 1. April 2015 bis zum 31. Dezember 2015 umfasste, erzielte der DMG MORI-Konzern einen Umsatz in Höhe von rund JPY 318.449 Mio. (entspricht rund EUR 2.431 Mio.[*]), ein Betriebsergebnis in Höhe von rund JPY 31.140 Mio. (entspricht rund EUR 237,7 Mio.[*]) und ein Gesamtergebnis im Konzern in Höhe von JPY 23.135 Mio. (entspricht rund EUR 176,6 Mio.[*]).

Die folgende Tabelle gibt einen Überblick über die wesentlichen Finanzkennzahlen für die Geschäftsjahre 2013/2014 und 2014/2015, die am 31. März 2014 und 31. März 2015 endeten, sowie das Rumpfgeschäftsjahr 2015, das am 31. Dezember 2015 endete. Die Informationen zu den Geschäftsjahren 2013/2014 und 2014/2015 sowie zum Rumpfgeschäftsjahr 2015 wurden den geprüften Konzernabschlüssen der DMG MORI CO für das jeweilige Geschäftsjahr entnommen. Die Konzernabschlüsse für die Geschäftsjahre 2013/2014 und 2014/2015, die am 31. März 2014 und 31. März 2015 endeten, wurden nach japanischen Grundsätzen ordnungsgemäßer Buchführung und Bilanzierung (*Japanese Generally Accepted Accounting Principles*, "**J-GAAP**") erstellt. Nach einer Umstellung der Rechnungslegung auf *International Financial Reporting Standards* ("**IFRS**") wurde der Konzernabschluss für das Rumpfgeschäftsjahr 2015, das am 31. Dezember 2015 endete, erstmals in Übereinstimmung mit IFRS erstellt. Im Zuge dieser Umstellung wurden auch verschiedene Rechnungslegungsbezeichnungen angepasst. Zeitgleich wurde erstmals eine Vollkonsolidierung des DMG MORI AG-Teilkonzerns vorgenommen. In diesem Zusammenhang wird darauf hingewiesen, dass das am 31. Dezember 2015 abgelaufene Rumpfgeschäftsjahr lediglich neun Monate umfasste und die nachfolgend wiedergegebenen absoluten Werte der Positionen der Gewinn- und Verlustrechnung daher nicht mit den Finanzkennzahlen der vollen Geschäftsjahre 2013/2014 und 2014/2015 vergleichbar sind. Im Übrigen wird auf die in den veröffentlichten Geschäftsberichten der DMG MORI CO für die Geschäftsjahre 2013/2014 und 2014/2015 sowie für das Rumpfgeschäftsjahr 2015 enthaltenen Angaben zur geschäftlichen Entwicklung und Ergebnissituation verwiesen.

Soweit nicht anders angegeben, sind die nachfolgend wiedergegebenen Werte kaufmännisch gerundet.

---

[*] EUR-Angaben im Hinblick auf die DMG MORI CO und den DMG MORI-Konzern jeweils basierend auf einem Tagesmittelkurs am 31. Dezember 2015 von ca. JPY 131 zu EUR 1; Quelle: Bloomberg.

## 2.5.1 Wesentliche Kennzahlen für die Geschäftsjahre 2013/2014 und 2014/2015 sowie das Rumpfgeschäftsjahr 2015

| **DMG MORI-KONZERN**<br>in Mrd. JPY | **Rumpf-GJ 2015**<br>01.04.2015 - 31.12.2015 | **2014/2015**<br>01.04.2014 - 31.03.2015 | | **2013/2014**<br>01.04.2013 - 31.03.2014 |
|---|---|---|---|---|
| | IFRS | IFRS | JGAAP | JGAAP |
| | DMG MORI AG *konsolidiert* | *ohne* DMG MORI AG | | *ohne* DMG MORI AG |
| **Geschäftsergebnis** | | | | |
| Umsatz (mit Dritten) | 318,4 | 174,4 | 174,7 | 160,7 |
| Betriebsergebnis (*Operating Income*) | 31,1 | 18,2 | 14,2 | 9,4 |
| Ergebnis vor Ertragssteuern (*Earnings before income taxes*) | 29,7 | 23,1 | 21,0 | 11,4 |
| Konzernüberschuss (*Net Income*) | 29,0 | 17,3 | 15,5 | 9,5 |
| Ergebnis, das den Anteilseignern des Mutterunternehmens zuzurechnen ist | 26,9 | 17,1 | 15,2 | 9,4 |
| Gesamtergebnis (*Comprehensive Income*) | 23,1 | 17,9 | 21,2 | 23,0 |
| **Rentabilitätskennziffern** | | | | |
| Umsatzrendite (Betriebsergebnis, %) | 9,8 | 10,4 | 8,2 | 5,8 |
| Umsatzrendite (%)[1] | 8,4 | 9,8 | 8,7 | 5,9 |
| *Return on Investment* (ROI, %)[2] | 9,7 | 7,6 | 5,9 | 5,1 |
| Eigenkapitalrendite (*Return on Equity*, ROE, %)[3] | 17,0 | 10,9 | 9,6 | 7,4 |
| Gesamtkapitalrendite (*Return on Total Assets*, ROA, %)[4] | 5,8 | 6,0 | 5,4 | 4,4 |
| **Finanzlage** | | | | |
| Bilanzsumme | 598,0 | 323,8 | 323,3 | 241,7 |
| Eigenkapital[5] | 155,3 | 162,0 | 166,6 | 151,3 |
| Verzinsliche Verbindlichkeiten | 216,9 | 109,0 | 107,4 | 54,4 |
| Verzinsliche Netto-Verbindlichkeiten[6] | 133,3 | 87,6 | 86,0 | 35,5 |

1 Umsatzrendite = Ergebnis, das den Anteilseignern des Mutterunternehmens zuzurechnen ist / Umsatz (mit Dritten)

2 *Return on Investment* (ROI, %) = Betriebsergebnis / (Durchschnitt Eigenkapital + Durchschnitt verzinsliche Verbindlichkeiten) × 100

3 Eigenkapitalrendite (ROE, %) = Ergebnis, das den Anteilseignern des Mutterunternehmens zuzurechnen ist / Durchschnitt Eigenkapital × 100

4 Gesamtkapitalrendite (ROA, %) = Ergebnis, das den Anteilseignern des Mutterunternehmens zuzurechnen ist / Durchschnitt Bilanzsumme × 100

5 Eigenkapital = Reinvermögen - Aktienbezugsrechte - Minderheitsbeteiligungen

6 Verzinsliche Netto-Verbindlichkeiten = Verzinsliche Verbindlichkeiten - Zahlungsmittel und Zahlungsmitteläquivalente

| **DMG MORI-KONZERN**<br>in Mrd. JPY | **Rumpf-GJ 2015**<br>01.04.2015 -<br>31.12.2015 | **2014/2015**<br>01.04.2014 -<br>31.03.2015 | | **2013/2014**<br>01.04.2013 -<br>31.03.2014 |
|---|---|---|---|---|
| | IFRS | IFRS | JGAAP | JGAAP |
| | DMG MORI AG<br>*konsolidiert* | *ohne*<br>DMG MORI AG | | *ohne*<br>DMG MORI AG |
| *Working Capital*[7] | 60,8 | 31,3 | 35,6 | 57,9 |
| *Net Working Capital*[8] | 112,5 | 76,6 | 70,7 | 60,1 |
| Eigenkapitalquote (%)[9] | 26,0 | 50,0 | 51,5 | 62,6 |
| Netto-Verschuldungsgrad (Faktor)[10] | 0,9 | 0,5 | 0,5 | 0,2 |
| **Cash Flow** | | | | |
| Mittelzufluss (-abfluss) aus laufender Geschäftstätigkeit | 18,6 | 7,3 | 11,5 | 5,9 |
| Mittelabfluss aus Investitionstätigkeit | (26,9) | (58,7) | (58,4) | (17,5) |
| Mittelzufluss (-abfluss) aus Finanzierungstätigkeit | 71,9 | 53,6 | 49,4 | 23,9 |
| Zunahme (Abnahme) der Zahlungsmittel und Zahlungsmitteläquivalente | 62,2 | 2,5 | 2,5 | 12,6 |
| Zahlungsmittel und Zahlungsmitteläquivalente am Ende des Jahres | 83,6 | 21,4 | 21,4 | 18,9 |
| *Free Cash Flow*[11] | (8,3) | (51,3) | (46,9) | (11,6) |
| **je Stammaktie der DMG MORI CO (JPY)** | | | | |
| Ergebnis, das den Anteilseignern des Mutterunternehmens zuzurechnen ist | | | | |
| - unverwässert | 216,5 | 131,7 | 117,3 | 85,7 |
| - verwässert | 216,5 | 131,6 | 117,3 | 85,7 |
| Bardividende | 26,0 | 25,0 | 25,0 | 22,0 |
| **Mitarbeiter** | 12.230 | 4.324 | 4.324 | 4.159 |

7 *Working capital* = Kurzfristige Vermögenswerte - Kurzfristige Verbindlichkeiten

8 *Net Working Capital* = Inventar + geleistete Anzahlungen - erhaltene Anzahlungen + Forderungen aus Lieferungen und Leistungen - Verbindlichkeiten aus Wechseln sowie aus Lieferungen und Leistungen

9 Eigenkapitalquote (%) = Eigenkapital / Bilanzsumme × 100

10 Netto-Verschuldungsgrad (Faktor)= Verzinsliche Netto-Verbindlichkeiten / Eigenkapital

11 *Free Cash Flow* = Mittelzufluss(-abfluss) aus laufender Geschäftstätigkeit + Mittelabfluss aus Investitionstätigkeit

### 2.5.2 Geschäftliche Entwicklung, Ergebnissituation und Vermögenslage in den Geschäftsjahren 2013/2014 und 2014/2015 sowie dem Rumpfgeschäftsjahr 2015

*(a) Ertragslage*

*(i) Im Konzern*

Nach einer Marktschwäche in der ersten Hälfte des Geschäftsjahrs 2013/2014 erholte sich der Auftragseingang aus Japan, China, Europa und Amerika im Jahresverlauf zunehmend und der DMG MORI-Konzern konnte im Vergleich zum Vorjahr substantielle Umsatz- und Ergebniszuwächse verbuchen. Vor dem Hintergrund eines schwierigen Marktumfelds wurden zum 31. März 2014 Umsätze in Höhe von JPY 160.729 Mio. (plus 8,2% gegenüber dem Vorjahr) erlöst und ein Betriebsergebnis von JPY 9.357 Mio. (plus 126,3% gegenüber dem Vorjahr) sowie ein Konzernüberschuss von JPY 9.546 Mio. (plus 73,1% gegenüber dem Vorjahr) erzielt.

Nicht zuletzt aufgrund eines robusten Auftragseingangs aus Japan und den USA konnten Umsatz und Ergebnis im Geschäftsjahr 2014/2015, das am 31. März 2015 endete, erneut gesteigert werden. Trotz wirtschaftlicher Unwägbarkeiten – etwa im Hinblick auf die wirtschaftliche Entwicklung Europas und die Entwicklung des Ölpreises – unterstützten eine kontinuierliche Abwertung des japanischen Yen und eine hohe Investitionsbereitschaft der Industrie eine gesunde Entwicklung der Werkzeugmaschinenbranche. Der Umsatz des DMG MORI-Konzerns lag bei JPY 174.660 Mio. (plus 8,7% gegenüber dem Vorjahr), das Betriebsergebnis stieg um 52,1% gegenüber dem Vorjahr auf JPY 14.236 Mio. und ein Konzernüberschuss in Höhe von JPY 15.477 Mio. konnte ausgewiesen werden, was eine Steigerung um 62,1% gegenüber dem Vorjahreswert bedeutete.

Im Rumpfgeschäftsjahr 2015 (1. April bis 31. Dezember 2015) übertraf der DMG MORI-Konzern erneut seine Prognosen. Unterstützt von einem Investitionsförderprogramm der japanischen Regierung konnte der Auftragseingang in Japan auf stabilem Niveau gehalten werden. In den USA führte die Umstellung auf ein Direkt-Vertriebssystem zu einem zeitweiligen Umsatzrückgang und einem Anstieg des Personalbestands, was letztlich in einen nicht unerheblichen Verlust mündete. In Europa nahm der Auftragseingang einen positiven Verlauf, während ein starker Auftragseingang aus den asiatischen Ländern beobachtet werden konnte. Bei recht günstigen Marktbedingungen und einem insgesamt stabilen Auftragseingang konnten zum 31. Dezember 2015 Umsätze in Höhe von JPY 318.449 Mio. erlöst und ein Betriebsergebnis von JPY 31.140 Mio. sowie ein Konzernüberschuss von JPY 29.029 Mio. erzielt werden. Bei der Bewertung dieser Zahlen ist zu berücksichtigen, dass diese im Vergleich zu den Vorjahren nicht nur erstmals die Zahlen der DMG MORI AG und den DMG MORI AG-Teilkonzern beinhalten, sondern auch Einmaleffekte widerspiegeln. Dies gilt im Hinblick auf das ausgewiesene Betriebsergebnis insbesondere für die erfolgswirksame Neubewertung der schon bislang gehaltenen DMG MORI AG-Aktien im Hinblick auf die erstmalige Kontrollerlangung (sukzessiver Unternehmenserwerb) über die DMG MORI AG im ersten Quartal (JPY 37.296 Mio.), die Einflüsse aus der Kaufpreisallokation aus der Akquisition der DMG MORI AG sowie für die vorübergehend erhöhten Aufwendungen, die aus der Umstellung auf das Direkt-Vertriebssystems in den USA resultierten.

*(ii) Nach Geschäftsbereichen*

Die Geschäftsbereiche des DMG MORI-Konzerns werden seit dem Rumpfgeschäftsjahr 2015 primär nach Produkten und Dienstleistungen geführt. Da die Herstellung und der Vertrieb von Werkzeugmaschinen stets den wesentlichen Teil der Geschäftstätigkeit des DMG MORI-Konzerns ausmachen, erfolgte die Segmentberichterstattung des DMG MORI-Konzerns in den vorangegangenen Geschäftsjahren nach Regionen.

Im Zuge der fortschreitenden Kooperation mit der DMG MORI AG und der Integration derselben in den DMG MORI-Konzern wird das operative Geschäft des DMG MORI-Konzerns nunmehr in die Segmente "Werkzeugmaschinen" und "Industrielle Dienstleistungen" eingeteilt und entsprechend berichtet. Darüber hinaus werden konzernweite Funktionen unter "Corporate Services" gebündelt. Auf dieser Grundlage werden im Folgenden ausgewählte Finanzdaten dargestellt.

| **DMG MORI-KONZERN**<br>in Mio. JPY | **Rumpf-GJ 2015**<br>01.04.2015 -<br>31.12.2015 | **2014/2015**<br>01.04.2014 -<br>31.03.2015 |
|---|---|---|
| | IFRS | IFRS |
| | DMG MORI AG *konsolidiert* | *ohne* DMG MORI AG |
| **Umsatz (mit Dritten)** | **318.449** | **174.365** |
| Werkzeugmaschinen | 229.332 | 139.962 |
| Industrielle Dienstleistungen | 89.094 | 34.402 |
| Corporate Services | 22 | - |
| **Segmenterträge** | **31.309** | **23.172** |
| Werkzeugmaschinen | 23.040 | 23.818 |
| Industrielle Dienstleistungen | 15.878 | 4.748 |
| Corporate Services | (11.257) | (5.639) |
| Überleitung Konzern | 3.647 | 245 |

*(iii) Nach Regionen*

| **DMG MORI-KONZERN**<br>in Mio. JPY | **2014/2015**<br>01.04.2014 -<br>31.03.2015 | **2013/2014**<br>01.04.2013 -<br>31.03.2014 |
|---|---|---|
| | JGAAP | JGAAP |
| | *ohne* DMG MORI AG | *ohne* DMG MORI AG |
| **Umsatz** | **174.660** | **160.729** |
| Japan | 55.415 | 53.166 |
| Amerika | 63.153 | 53.893 |
| Europa | 34.188 | 32.101 |
| China und Asien | 21.904 | 21.569 |
| **Langfristige Vermögenswerte** | **72.187** | **69.010** |
| Japan | 51.146 | 48.248 |
| Amerika | 9.505 | 9.322 |
| Europa | 6.038 | 6.560 |
| China und Asien | 5.498 | 4.880 |

*(b) Vermögenslage*

*(i) Aktiva (wesentliche Positionen)*

| **DMG MORI-KONZERN**<br>**AKTIVA** in Mio. JPY | **Rumpf-GJ 2015**<br>zum<br>31.12.2015 | **2014/2015**<br>zum<br>31.03.2015 | | **2013/2014**<br>zum<br>31.03.2014 |
|---|---|---|---|---|
| | IFRS | IFRS | JGAAP | JGAAP |
| | DMG MORI AG<br>*konsolidiert* | *ohne*<br>DMG MORI AG | | *ohne*<br>DMG MORI AG |
| **Kurzfristige Vermögenswerte** | | | | |
| Zahlungsmittel und Zahlungsmitteläquivalente | 83.577 | 21.408 | 21.427 | 18.935 |
| Forderungen aus Lieferungen und Leistungen und sonstigen Forderungen | 54.958 | 44.948 | - | - |
| Wechselforderungen und Forderungen (aus Lieferungen und Leistungen) | - | - | 36.339 | 32.781 |
| Andere finanzielle Vermögenswerte | 5.489 | 869 | - | - |
| Vorräte | 129.943 | 53.873 | 53.777 | 40.771 |
| Latente Ertragsteuern | - | - | 3.275 | 3.067 |
| Sonstige kurzfristige Vermögenswerte | 10.592 | 3.038 | 6.348 | 3.799 |
| **Summe kurzfristige Vermögenswerte** | **284.561** | **124.138** | **121.166** | **99.353** |
| **Langfristige Vermögenswerte** | | | | |
| Sachanlagen | 141.919 | 72.187 | 72.187 | 69.010 |
| Firmenwerte | 68.218 | 1.164 | 929 | 704 |
| Sonstige immaterielle Vermögenswerte | 72.834 | 6.639 | - | - |

| **DMG MORI-KONZERN**<br>**AKTIVA** in Mio. JPY | **Rumpf-GJ 2015**<br>zum<br>31.12.2015 | **2014/2015**<br>zum<br>31.03.2015 | | **2013/2014**<br>zum<br>31.03.2014 |
|---|---|---|---|---|
| | IFRS | IFRS | JGAAP | JGAAP |
| | DMG MORI AG<br>*konsolidiert* | *ohne*<br>DMG MORI AG | | *ohne*<br>DMG MORI AG |
| Beteiligungen | | | | |
| nicht konsolidierte Tochter- und Beteiligungsunternehmen | - | - | 103.607 | 52.801 |
| Sonstige | - | - | 16.270 | 12.323 |
| Beteiligungen an assoziierten Unternehmen und Joint Ventures | 2.230 | 99.118 | - | - |
| Sonstige finanzielle Vermögenswerte | 17.560 | 17.624 | - | - |
| Latente Ertragsteuern | 4.047 | 1.570 | 485 | 275 |
| Sonstige Vermögenswerte | 6.663 | 1.316 | 8.696 | 7.205 |
| **Summe langfristige Vermögenswerte** | **313.473** | **199.620** | **202.174** | **142.318** |
| **Bilanzsumme** | **598.034** | **323.759** | **323.340** | **241.671** |

## *(ii) Passiva (wesentliche Positionen)*

| **DMG MORI-KONZERN**<br>**PASSIVA** in Mio. JPY | **Rumpf-GJ 2015**<br>zum<br>31.12.2015 | **2014/2015**<br>zum<br>31.03.2015 | | **2013/2014**<br>zum<br>31.03.2014 |
|---|---|---|---|---|
| | IFRS | IFRS | JGAAP | JGAAP |
| | DMG MORI AG<br>*konsolidiert* | *ohne*<br>DMG MORI AG | | *ohne*<br>DMG MORI AG |
| **Kurzfristige Verbindlichkeiten** | | | | |
| Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen und sonstige Verbindlich-keiten | 66.648 | 29.304 | - | - |
| Verbindlichkeiten aus Wechseln sowie aus Lieferungen und Leistungen | - | - | 18.490 | 11.937 |
| Verzinsliche Anleihen und Darlehen | 100.692 | 54.113 | 48.156 | 15.090 |
| Sonstige kurzfristige Finanz-verbindlichkeiten | 780 | 339 | - | - |
| Rückstellungen für Ertragssteuern | 5.733 | 4.452 | 4.252 | 793 |
| Latente Ertragsteuern | - | - | 50 | 6 |
| Erhaltene Anzahlungen | 18.757 | 1.657 | 1.657 | 2.141 |
| Rückstellungen | 25.752 | 2.385 | 959 | 1.137 |
| Sonstige kurzfristige Verbindlichkeiten | 5.385 | 558 | 12.010 | 10.351 |
| **Summe kurzfristige Verbindlich-keiten** | **233.750** | **92.811** | **85.574** | **41.455** |
| **Langfristige Verbindlichkeiten** | | | | |
| Verzinsliche Anleihen und Darlehen | 116.210 | 54.917 | 58.951 | 38.854 |
| Sonstige langfristige Finanzverbind-lichkeiten | 4.307 | 3.951 | - | - |

| **DMG MORI-KONZERN**<br>**PASSIVA** in Mio. JPY | **Rumpf-GJ 2015**<br>zum<br>31.12.2015 | **2014/2015**<br>zum<br>31.03.2015 | | **2013/2014**<br>zum<br>31.03.2014 |
|---|---|---|---|---|
| | IFRS | IFRS | JGAAP | JGAAP |
| | DMG MORI AG<br>*konsolidiert* | *ohne*<br>DMG MORI AG | | *ohne*<br>DMG MORI AG |
| Rückstellungen | 4.788 | 117 | - | - |
| Latente Ertragsteuern | 8.664 | 3.630 | 5.865 | 4.063 |
| Pensionsverpflichtungen | 6.224 | 676 | 677 | 379 |
| Sonstige langfristige Verbindlichkeiten | 1.980 | 1.280 | 2.268 | 1.418 |
| **Summe langfristige Verbindlich-keiten** | **142.175** | **64.574** | **66.761** | **44.714** |
| **Eigenkapital** | | | | |
| Gezeichnetes Kapital | 51.115 | 51.115 | 51.116 | 51.116 |
| Kapitalrücklage | 53.057 | 64.185 | 64.153 | 64.153 |
| Gewinnrücklagen | 71.466 | 47.769 | 37.525 | 25.502 |
| Eigene Aktien, zu Anschaffungskosten | (23.768) | (6.030) | (6.030) | (3.610) |
| Sonstige Bestandteile des Eigenkapitals | 3.399 | 4.952 | - | - |
| Kumuliertes sonstiges Ergebnis | - | - | 19.790 | 14.164 |
| Aktienbezugsrechte | - | - | - | 34 |
| Minderheitsbeteiligungen | 76.837 | 4.380 | 4.451 | 4.143 |
| **Summe Eigenkapital** | **232.107** | **166.373** | **171.004** | **155.502** |
| **Bilanzsumme** | **598.034** | **323.759** | **323.340** | **241.671** |

### 2.5.3 Ausblick

Für das Geschäftsjahr 2016 rechnet die DMG MORI CO mit einer stabilen Entwicklung in Europa und Amerika, während sich verschiedene asiatische Märkte vergleichsweise schwach entwickeln könnten.

Die DMG MORI CO beabsichtigt, die bisherige Kooperation der DMG MORI AG und der Gesellschaften des DMG MORI AG-Teilkonzern durch einen Integrationsprozess insbesondere in den Bereichen Entwicklung, Herstellung, Vertrieb und Service weiter zu beschleunigen und so den Unternehmenswert zu steigern. Die Umsetzung dieser Integrationsmaßnahmen setzt allerdings das vorherige Wirksamwerden des Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrags voraus.

Vor diesem Hintergrund erwartet DMG MORI CO für das Geschäftsjahr 2016 für den DMG MORI-Konzern Umsatzerlöse in Höhe von JPY 410.000 Mio. (entspricht rund EUR 3.154 Mio.[*]) und ein Betriebsergebnis in Höhe von JPY 25.000 Mio. (entspricht rund EUR 192,3 Mio.[*]).

[*] EUR-Angaben im Hinblick auf die DMG MORI CO und den DMG MORI-Konzern jeweils basierend auf einem Tagesmittelkurs von ca. JPY 130 zu EUR 1; Quelle: Prognose der DMG MORI CO.

## 3 Die DMG MORI AG und der DMG MORI AG-Teilkonzern

Die DMG MORI AG ist als beherrschtes Unternehmen Vertragspartei und gleichzeitig Obergesellschaft des DMG MORI AG-Teilkonzerns sowie Teil des DMG MORI-Konzerns, einem weltweit führenden Hersteller von spanenden Werkzeugmaschinen und Anbieter innovativer Dienstleistungen für den gesamten Lebenszyklus der Maschinen (siehe bereits Abschnitt II.1 dieses Vertragsberichts).

### 3.1 Rechtliche Grundlagen der DMG MORI AG

Die DMG MORI AG ist eine börsennotierte Aktiengesellschaft nach deutschem Recht mit dem satzungsmäßigen Sitz in Bielefeld, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Bielefeld unter HRB 7144, geschäftsansässig Gildemeisterstraße 60, 33689 Bielefeld, Deutschland. Dort befindet sich die Hauptverwaltung der Gesellschaft.

Das Geschäftsjahr der DMG MORI AG entspricht dem Kalenderjahr.

Der satzungsmäßige Gegenstand der Gesellschaft ist die Herstellung, der Ankauf und Vertrieb von Werkzeugmaschinen und sonstigen Maschinen, Apparaten, deren Ausrüstungen und Einrichtungen sowie die Be- und Verarbeitung von Metallen und Kunststoffen und die Gewinnung, Speicherung, Veräußerung und Verteilung von Energien, insbesondere auch in regenerativer Form, einschließlich der Projektierung, Herstellung, des Erwerbs und der Veräußerung, der Wartung und des Betriebs entsprechender Anlagen. Die Gesellschaft ist berechtigt, Zweigniederlassungen zu errichten, sich bei anderen Gesellschaften zu beteiligen, ähnliche Unternehmen zu erwerben und zu gründen sowie alle Geschäfte vorzunehmen, die zur Förderung des Geschäftszwecks der Gesellschaft geeignet sind.

### 3.2 Kapital, Börsenhandel und Aktionäre der DMG MORI AG

#### 3.2.1 Grundkapital

Das Grundkapital der DMG MORI AG beträgt EUR 204.926.784,40 und ist eingeteilt in 78.817.994 auf den Inhaber lautende Stückaktien mit einem rechnerischen Anteil am Grundkapital von EUR 2,60 je Aktie ("**DMG MORI AG-Aktien**").

#### 3.2.2 Genehmigtes Kapital

Der Vorstand ist gemäß § 5 Abs. 3 der Satzung der DMG MORI AG ermächtigt, das Grundkapital in der Zeit bis zum 15. Mai 2019 mit Zustimmung des Aufsichtsrats um bis zu nominal EUR 102.463.392,20 durch Ausgabe von bis zu 39.408.997 neuer auf den Inhaber lautender Stückaktien gegen Bar- und/oder Sacheinlage zu erhöhen ("**Genehmigtes Kapital**"). Die Ermächtigung kann einmalig oder in Teilbeträgen mehrmals ausgeübt werden.

Die neuen Aktien können von einem oder mehreren durch den Vorstand bestimmten Kreditinstituten oder Unternehmen im Sinne von § 186 Abs. 5 Satz 1 AktG mit der Verpflichtung übernommen werden, sie den Aktionären anzubieten (mittelbares Bezugsrecht). Der Vorstand ist ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats das gesetzliche Bezugsrecht der Aktionäre in folgenden Fällen auszuschließen:

(a) hinsichtlich eines Teilbetrags von bis zu EUR 5.000.000,00 zur Ausgabe von Aktien an Arbeitnehmer der Gesellschaft und mit der Gesellschaft verbundener Unternehmen,

(b) bei Sachkapitalerhöhung gegen Sacheinlage, um in geeigneten Fällen Unternehmen, Unternehmensteile oder Beteiligungen an Unternehmen oder sonstige Vermögensgegenstände gegen Überlassung von Aktien zu erwerben,

(c) bei Kapitalerhöhung gegen Bareinlage, wenn der Ausgabebetrag der neuen Aktien den Börsenpreis zum Zeitpunkt der endgültigen Festlegung des Ausgabebetrages durch den Vorstand nicht wesentlich im Sinne der §§ 203 Abs. 1 und 2, 186 Abs. 3 Satz 4 AktG unterschreitet und der auf die neuen Aktien, für die das Bezugsrecht ausgeschlossen wird, insgesamt entfallende anteilige Betrag des Grundkapitals 10% des Grundkapitals weder im Zeitpunkt des Wirksamwerdens noch im Zeitpunkt der Ausübung dieser Ermächtigung übersteigt. Auf die Höchstgrenze von 10% des Grundkapitals werden Aktien angerechnet, die während der Laufzeit des Genehmigten Kapitals unter Ausschluss des Bezugsrechts der Aktionäre in direkter oder entsprechender Anwendung des § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG ausgegeben oder veräußert werden,

(d) um etwaige Spitzenbeträge von dem Bezugsrecht auszunehmen.

Die insgesamt aufgrund der vorstehenden Ermächtigung unter Ausschluss des Bezugsrechts gemäß lit. (b) und lit. (c) ausgegebenen Aktien dürfen 20% des Grundkapitals weder im Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Ermächtigung noch im Zeitpunkt ihrer Ausnutzung überschreiten. Auf diese 20-Prozent-Grenze sind solche Aktien anzurechnen, die während der Laufzeit der vorstehenden Ermächtigung unter Bezugsrechtsausschluss aus einem etwaigen anderen genehmigten Kapital ausgegeben werden; ausgenommen von vorstehender Anrechnung sind Bezugsrechtsausschlüsse zum Ausgleich von Spitzenbeträgen oder zur Ausgabe von Aktien an Arbeitnehmer der Gesellschaft und mit der Gesellschaft verbundener Unternehmen.

Der Vorstand ist ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats die weiteren Einzelheiten der Kapitalerhöhung und ihrer Durchführung festzulegen. Der Aufsichtsrat ist ermächtigt, die Satzung entsprechend der jeweiligen Ausnutzung des Genehmigten Kapitals anzupassen bzw., falls das Genehmigte Kapital bis zum 15. Mai 2019 nicht oder nicht vollständig ausgenutzt sein sollte, dieses nach Fristablauf aufzuheben.

Von dieser Ermächtigung wurde bis zum Zeitpunkt der Unterzeichnung dieses Vertragsberichts kein Gebrauch gemacht.

### 3.2.3 Bedingtes Kapital

Das in § 5 Abs. 4 der Satzung der DMG MORI AG geregelte bedingt erhöhte Grundkapital ("**Bedingtes Kapital**") ist infolge Fristablaufs gegenstandslos geworden.

### 3.2.4 Eigene Aktien

Zum Zeitpunkt der Unterzeichnung dieses Vertragsberichts hält die DMG MORI AG weder eigene Aktien noch ist sie von der Hauptversammlung ermächtigt, eigene Aktien zu erwerben.

### 3.2.5 Aktionäre

Im Zeitpunkt der Unterzeichnung dieses Vertragsberichts halten die DMG MORI CO insgesamt 32.967.838 DMG MORI AG-Aktien und die DMG MORI GmbH insgesamt 26.957.020 DMG MORI AG-Aktien. Dies entspricht insgesamt einer direkten und indirekten

Beteiligungsquote der DMG MORI CO von 76,03% des in 78.817.994 Aktien eingeteilten Grundkapitals der DMG MORI AG (für weitere Details wird auf Abschnitte I und II.5 dieses Vertragsberichts verwiesen). Die restlichen 23,97% DMG MORI AG-Aktien befinden sich im Streubesitz.

### 3.2.6 Börsenhandel

Die DMG MORI AG-Aktien sind unter ISIN DE0005878003 an der Frankfurter Wertpapierbörse im regulierten Markt (*Prime Standard*) sowie im regulierten Markt an den Börsen Berlin und Düsseldorf zugelassen und werden im fortlaufenden elektronischen Handelssystem XETRA sowie an den Börsen Hamburg-Hannover, München und Stuttgart im Freiverkehr gehandelt. Die DMG MORI AG-Aktien werden gegenwärtig unter anderem in den Aktienindizes MDAX, HDAX, DAX International 100, DAXsector Industrial und STOXX All Europe 800 geführt.

## 3.3 Struktur des DMG MORI AG-Teilkonzerns

Die DMG MORI AG steuert den DMG MORI AG-Teilkonzern zentral und funktionsübergreifend als Managementholding; sie übernimmt alle bereichsübergreifenden Schlüsselfunktionen des Konzerns. Weitere Holdingfunktionen übernehmen die GILDEMEISTER Beteiligungen GmbH als Muttergesellschaft aller wesentlichen Produktionswerke sowie die DMG MORI Sales and Service Holding AG (Schweiz) als operative Holding für die weltweiten Vertriebs- und Servicegesellschaften. Alle Gesellschaften des DMG MORI AG-Teilkonzerns werden als *Profit-Center* geführt und halten sich an klare Richtlinien, um bestmögliche Leistungen und Ergebnisse zu erzielen. Eine konzernweit einheitliche IT-Infrastruktur standardisiert die wesentlichen Arbeitsprozesse sowie -abläufe und bildet so eine integrative Klammer für den DMG MORI AG-Teilkonzern.

Die Organisationskosten der DMG MORI AG beliefen sich im Geschäftsjahr 2015 auf EUR 28,4 Mio. Die DMG MORI AG hielt zum 31. Dezember 2015 104 unmittelbare und mittelbare Unternehmensbeteiligungen im In- und Ausland. Im Konzernabschluss 2015 der DMG MORI AG wurden (einschließlich der DMG MORI AG) 95 Gesellschaften vollkonsolidiert. Eine Liste der Beteiligungen der DMG MORI AG zum 31. Dezember 2015 ist diesem Vertragsbericht in **Anlage 3** beigefügt. Aus dieser Liste ergibt sich zugleich der jeweilige Konsolidierungsstatus.

## 3.4 Organe der DMG MORI AG

### 3.4.1 Vorstand

Der Vorstand der DMG MORI AG besteht gemäß § 7 Abs. 1 ihrer Satzung aus mehreren Mitgliedern, darunter einem Vorstandsmitglied, das für personelle und soziale Angelegenheiten zuständig ist (Arbeitsdirektor). Im Übrigen bestimmt der Aufsichtsrat die Zahl der Vorstandsmitglieder gemäß § 7 Abs. 2 der Satzung. Zum Zeitpunkt der Unterzeichnung dieses Vertragsberichts besteht der Vorstand der DMG MORI AG aus den folgenden drei Personen: Christian Thönes (Vorsitzender), Björn Biermann und Dr. Maurice Eschweiler.

Die DMG MORI AG wird gemäß § 8 Abs. 1 der Satzung durch zwei Mitglieder des Vorstands oder durch ein Mitglied des Vorstands in Gemeinschaft mit einem Prokuristen vertreten. Der Aufsichtsrat kann bestimmen, dass einzelne Vorstandsmitglieder allein zur Vertretung der Gesellschaft befugt sind.

### 3.4.2 Aufsichtsrat

Der Aufsichtsrat der DMG MORI AG besteht gemäß § 9 Abs. 1 ihrer Satzung und § 96 Abs. 1 AktG in Verbindung mit §§ 7, 15 des Gesetzes über die Mitbestimmung der Arbeitnehmer ("**MitbestG**") aus zwölf Mitgliedern, von denen jeweils sechs Anteilseigner- und Arbeitnehmervertreter sind. Die sechs Anteilseignervertreter im Aufsichtsrat werden gemäß § 9 Abs. 1 Satz 2 der Satzung durch die Aktionäre gewählt. Die Wahl der sechs Arbeitnehmervertreter im Aufsichtsrat erfolgt gemäß § 9 Abs. 1 Satz 4 der Satzung nach den Bestimmungen des MitbestG.

Zum Zeitpunkt der Unterzeichnung dieses Vertragsberichts gehören dem Aufsichtsrat der DMG MORI AG die Aufsichtsratsmitglieder Prof. Dr.-Ing. Raimund Klinkner (Vorsitzender), Frau Irene Bader, Prof. Dr.-Ing. Berend Denkena, Prof. Dr. Edgar Ernst, Ulrich Hocker und Dr.-Ing. Masahiko Mori als Anteilseignervertreter und die Aufsichtsratsmitglieder Hermann Lochbihler (1. Stellvertretender Vorsitzender), Mario Krainhöfner, Dr. Constanze Kurz, Dietmar Jansen, Matthias Pfuhl und Peter Reinoß als Arbeitnehmervertreter an.

Das Mitglied des Aufsichtsrats Dr.-Ing. Masahiko Mori ist gleichzeitig Präsident der DMG MORI CO. Das Mitglied des Aufsichtsrats Frau Bader ist gleichzeitig "Director Corporate Marketing" bei der MORI SEIKI Europe AG, Winterthur, Schweiz, einer 100 %igen Tochtergesellschaft der DMG MORI CO. In ihrer Funktion als Mitglieder im Aufsichtsrat der Gesellschaft sind Dr.-Ing. Masahiko Mori und Frau Bader gehalten, im Interesse der DMG MORI AG zu handeln, sofern sie sich nicht der Mitwirkung enthalten.

## 3.5 Mitarbeiter des DMG MORI AG-Teilkonzerns

Der DMG MORI AG-Teilkonzern beschäftigte zum 31. Dezember 2015 weltweit 7.462 Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, einschließlich 320 Auszubildenden. Hiervon entfielen 3.858 Mitarbeiter auf den Bereich Werkzeugmaschinen, 3.480 Mitarbeiter auf den Bereich Industrielle Dienstleistungen und 124 Mitarbeiter auf die Corporate Services.

## 3.6 Mitbestimmung der DMG MORI AG

Der Aufsichtsrat der DMG MORI AG besteht aus 12 Mitgliedern, von denen sechs Mitglieder nach den Bestimmungen des MitbestG von den Arbeitnehmern gewählt werden.

## 3.7 Finanzierung des DMG MORI AG-Teilkonzerns

Am 2. Februar 2016 hat die DMG MORI AG eine syndizierte Kreditlinie mit einem Volumen von insgesamt EUR 500 Mio. und einer Laufzeit von fünf Jahren (bis Februar 2021) mit einem Konsortium von internationalen Banken vereinbart ("**Konsortialkreditvertrag**"), die den bisherigen Konsortialkreditvertrag über EUR 450 Mio. vorzeitig zu verbesserten Konditionen ersetzt hat. Der Konsortialkreditvertrag umfasst eine Bartranche in Höhe von EUR 200 Mio. sowie eine Avaltranche über EUR 300 Mio. Während der DMG MORI AG-Teilkonzern seinen Kapitalbedarf in erster Linie aus dem operativen Cashflow und dem Bestand an flüssigen Mitteln deckt, sind die bestehenden Avallinien für das operative Geschäft notwendig, um Bürgschaften für Anzahlungen und Gewährleistungen ausstellen zu lassen.

Der Konsortialkreditvertrag sieht vor, dass die DMG MORI CO vor dem Wirksamwerden eines Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrags zwischen ihr oder der DMG MORI GmbH als herrschender Gesellschaft und der DMG MORI AG als beherrschter Gesellschaft

eine Patronatserklärung – auch – gegenüber dem Bankenkonsortium abgeben soll ("**Banken-Patronatserklärung**"). In einer solchen Banken-Patronatserklärung soll sich die DMG MORI CO im Wesentlichen dazu verpflichten, dafür Sorge zu tragen, dass die DMG MORI GmbH in der Weise finanziell ausgestattet wird, dass sie stets in der Lage ist, alle im Zusammenhang mit dem Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag stehenden Gläubigerschutzvorschriften gemäß §§ 303 (Sicherheitsleistung), 309 Abs. 4 Satz 3 und Abs. 2 AktG (Geltendmachung etwaiger Schadensersatzansprüche im Falle einer Sorgfaltspflichtverletzung des herrschenden Unternehmens) zu erfüllen sowie im Falle einer Insolvenz der DMG MORI GmbH oder der DMG MORI AG die Konsortialbanken schadlos zu halten. Sollte die DMG MORI CO sich entscheiden, die geforderte Banken-Patronatserklärung nicht abzugeben, stünde den Konsortialbanken ein außerordentliches Kündigungsrecht zu.

Vor dem Hintergrund der sehr guten Finanzausstattung und der Kreditwürdigkeit der DMG MORI AG und der aktuell günstigen Finanzierungsbedingungen am Markt prüft die DMG MORI CO derzeit, ob für den vereinbarten Konsortialkreditvertrag auch diese zusätzliche Banken-Patronatserklärung abgegeben werden sollte. Die DMG MORI CO und die DMG MORI AG stehen deshalb mit den Konsortialbanken in Gesprächen über einen etwaigen Verzicht auf die Abgabe der Banken-Patronatserklärung oder Alternativlösungen und gehen davon aus, bis zum Wirksamwerden des Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrags eine definitive Entscheidung getroffen und ein Verhandlungsergebnis mit den Banken erzielt zu haben.

Sollten die Konsortialbanken auf der Abgabe der Banken-Patronatserklärung bestehen und sollte die DMG MORI CO einem solchen Verlangen nicht nachkommen, würde eine etwa hierauf gestützte Kündigung des Konsortialkreditvertrags die Finanzierung der DMG MORI AG nach Überzeugung sowohl der DMG MORI AG als auch der DMG MORI CO nicht gefährden. Denn in einem solchen Fall würde die DMG MORI AG aufgrund ihrer sehr guten Finanzausstattung und ihrer Kreditwürdigkeit aller Voraussicht nach kurzfristig eine alternative Finanzierung zu vergleichbaren Konditionen sicherstellen können.

## 3.8 Geschäftliche Entwicklung, Ergebnissituation und Vermögenslage des DMG MORI AG-Teilkonzerns

Der DMG MORI AG-Teilkonzern erzielte im Geschäftsjahr 2015 einen Umsatz von EUR 2.304,7 Mio. und ein operatives Ergebnis (EBIT) von EUR 185,9 Mio.

Die nachfolgenden Angaben bieten einen Überblick über die wesentlichen Finanzkennzahlen der Geschäftsjahre 2013, 2014 und 2015 des DMG MORI AG-Teilkonzerns. Die Finanzkennzahlen sind den geprüften Konzernabschlüssen der DMG MORI AG für die am 31. Dezember 2013, 2014 und 2015 endenden Geschäftsjahre entnommen. Diese Konzernabschlüsse wurden gemäß § 315a Abs. 1 HGB nach den IFRS – wie sie in der Europäischen Union anzuwenden sind – aufgestellt.

Soweit nicht anders angegeben, sind die nachfolgend genannten Werte kaufmännisch gerundet.

### 3.8.1 Wesentliche Kennzahlen für die Geschäftsjahre 2013, 2014 und 2015

| **DMG MORI AG-TEILKONZERN**<br>in Mio. EUR | **2015** | **2014** | **2013** |
|---|---|---|---|
| **Umsatz** | **2.304,7** | **2.229,0** | **2.054,2** |
| Inland | 762,1 | 779,2 | 676,5 |
| Ausland | 1.542,6 | 1.449,8 | 1.377,7 |
| % Ausland | 67 | 65 | 67 |
| **Auftragseingang** | **2.282,8** | **2.331,4** | **2.101,1** |
| Inland | 785,0 | 814,5 | 705,8 |
| Ausland | 1.497,8 | 1.516,9 | 1.395,3 |
| % Ausland | 66 | 65 | 66 |
| **Auftragsbestand*** | **884,2** | **1.134,3** | **1.031,9** |
| Inland | 335,7 | 312,8 | 277,5 |
| Ausland | 548,5 | 821,5 | 754,4 |
| % Ausland | 62 | 72 | 73 |
| **Investitionen** | **130,6** | **159,0** | **213,5** |
| davon Sachanlagen / immaterielle Vermögenswerte | 130,6 | 136,9 | 106,6 |
| **Personalaufwendungen** | **545,5** | **506,1** | **465,2** |
| Personalquote in % | 23,2 | 22,4 | 22,6 |
| Mitarbeiter | 7.142 | 6.918 | 6.497 |
| zzgl. Auszubildende | 320 | 248 | 225 |
| **Mitarbeiter Gesamt*** | **7.462** | **7.166** | **6.722** |
| **EBITDA** | **243,1** | **232,5** | **193,9** |
| **EBIT** | **185,9** | **182,6** | **147,6** |
| **EBT** | **217,3** | **175,3** | **135,0** |
| **Jahresüberschuss** | **159,6** | **121,1** | **93,2** |

* Stichtag 31.12.

### 3.8.2 Geschäftliche Entwicklung, Ergebnissituation und Vermögenslage in den Geschäftsjahren 2013, 2014 und 2015

*(a) Ertragslage*

*(i) Im Konzern*

In den Geschäftsjahren 2013, 2014 und 2015 konnte der DMG MORI AG-Teilkonzern stets seine Vorjahresergebnisse übertreffen. In einem herausfordernden Marktumfeld gelang es dem DMG MORI AG-Teilkonzern in jedem der genannten Geschäftsjahre den bis dato höchsten Vorsteuergewinn (EBT) sowie den höchsten Jahresüberschuss in der Unternehmensgeschichte zu erzielen.

Nach Einschätzung der DMG MORI AG war das Geschäftsjahr 2013 von einer allgemeinen Investitionszurückhaltung geprägt und der weltweite Werkzeugmaschinenmarkt leicht rück-

läufig. Der Umsatz übertraf mit EUR 2.054,2 Mio. das Rekordniveau des Vorjahrs (EUR 2.037,4 Mio.). Das EBIT verbesserte sich um 11% auf EUR 147,6 Mio. (Vorjahr: EUR 132,9 Mio.) und das EBT stieg um 12% auf EUR 135,0 Mio. (Vorjahr: EUR 120,1 Mio.). Der DMG MORI AG-Teilkonzern wies zum 31. Dezember 2013 einen Jahresüberschuss von EUR 93,2 Mio. (Vorjahr: EUR 82,4 Mio.) aus, was einem Anstieg von 13% gegenüber dem Vorjahr entspricht.

Im Geschäftsjahr 2014 setzte der DMG MORI AG-Teilkonzern die positive Ergebnisentwicklung fort. Zwar hatten diverse politische Konflikte nicht nur die weltweite Konjunktur gedämpft, sondern das Wachstum im Weltmarkt für Werkzeugmaschinen nahezu zum Erliegen gebracht, dem DMG MORI AG-Teilkonzern gelang es aber trotzdem, Umsatz und Ertrag im Vergleich zum Vorjahr nochmals deutlich zu steigern. Mit einem Umsatz von EUR 2.229,0 Mio., einem um 24% auf EUR 182,6 Mio. gesteigerten EBIT und einem EBT in Höhe von EUR 175,3 Mio. lag der DMG MORI AG-Teilkonzern deutlich über den Vorjahreswerten. Der Teilkonzern wies zum 31. Dezember 2014 einen Jahresüberschuss von EUR 121,1 Mio. aus, was einem Anstieg gegenüber dem Vorjahr von 30% entspricht.

Das Geschäftsjahr 2015 war nach Einschätzung der DMG MORI AG von einer Vielzahl politischer Konflikte geprägt. Die damit verbundene Unsicherheit in den Märkten hat im Jahresverlauf auch die Entwicklung in den EU-Ländern beeinträchtigt. Zudem haben die Rückgänge der Wachstumsraten in China sowie die Rezession in wichtigen Schwellenländern die Weltwirtschaft belastet. Entsprechend den Prognosen der DMG MORI AG hatten dieses wirtschaftliche Umfeld und starke Wechselkursschwankungen auch einen negativen Einfluss auf den weltweiten Markt für Werkzeugmaschinen, dessen Marktvolumen – bewertet nach den für den Verbrauch maßgeblichen lokalen Währungen – um 0,4% sank. Trotz dieses nach eigener Einschätzung herausfordernden Marktumfelds konnte die DMG MORI AG im Geschäftsjahr 2015 ihren Umsatz um rund 3% auf EUR 2.304,7 Mio. steigern. Das EBIT verbesserte sich um 2% auf EUR 185,9 Mio. und das EBT lag mit einem Betrag von EUR 217,3 Mio. um rund 24% bzw. rund EUR 42,0 Mio. über dem Vorjahreswert. Das EBT wurde einmalig durch den Ertrag in Höhe von EUR 37,8 Mio. aus dem Verkauf der Beteiligung an der DMG MORI CO im Umfang von 9,63% der DMG MORI CO-Aktien beeinflusst. Die DMG MORI AG hatte die Aktien über einen Zeitraum von fünf Jahren (2009 bis 2014) erworben. Als Folge der Mehrheitsbeteiligung der DMG MORI CO an der DMG MORI AG, war die DMG MORI AG aufgrund gesetzlicher Vorschriften verpflichtet, ihre Anteile an der DMG MORI CO zu veräußern. Die Aktien wurden im Rahmen eines Rückkaufprogramms im November 2015 an die DMG MORI CO verkauft. Gleichwohl ist das EBT auch ohne diesen Sondereffekt um EUR 4,2 Mio. auf EUR 179,5 Mio. gestiegen, womit abermals das beste Ergebnis in der Unternehmensgeschichte erzielt wurde.

*(ii) Nach Geschäftsbereichen*

| **DMG MORI AG-TEILKONZERN**<br>in Mio. EUR | **2015** | **2014** | **2013** |
|---|---|---|---|
| **Umsatz** | **2.304,7** | **2.229,0** | **2.054,2** |
| Werkzeugmaschinen | 1.264,5 | 1.258,4 | 1.220,6 |
| Industrielle Dienstleistungen | 1.040,0 | 970,4 | 833,4 |

| | | | |
|---|---|---|---|
| Corporate Services | 0,2 | 0,2 | 0,2 |
| **Auftragseingang** | **2.282,8** | **2.331,4** | **2.101,1** |
| Werkzeugmaschinen | 1.212,5 | 1.256,5 | 1.183,6 |
| Industrielle Dienstleistungen | 1.070,1 | 1.074,7 | 917,3 |
| Corporate Services | 0,2 | 0,2 | 0,2 |
| **EBIT** | **185,9** | **182,6** | **147,6** |
| Werkzeugmaschinen | 102,6 | 93,6 | 87,7 |
| Industrielle Dienstleistungen | 126,6 | 123,8 | 94,1 |
| Corporate Services | -42,6 | -34,9 | -33,8 |
| **EBT** | **217,3** | **175,3** | **135,0** |
| Werkzeugmaschinen | 92,1 | 82,1 | 74,7 |
| Industrielle Dienstleistungen | 120,9 | 119,3 | 87,9 |
| Corporate Services | 5,0 | -26,2 | -27,3 |

### *(iii) Nach Regionen*

| **DMG MORI AG-TEILKONZERN**<br>in Mio. EUR | **2015** | **2014** | **2013** |
|---|---|---|---|
| **Umsatz (mit Dritten)** | **2.304,7** | **2.229,0** | **2.054,2** |
| Deutschland | 883,5 | 878,1 | 850,3 |
| Übriges Europa | 911,6 | 886,2 | 801,9 |
| Nordamerika | 131,3 | 113,9 | 88,5 |
| Asien | 342,2 | 314,1 | 278,6 |
| Übrige | 36,1 | 36,7 | 35,0 |
| **Langfristige Vermögenswerte** | **673,6** | **609,2** | **510,2** |
| Deutschland | 274,3 | 267,2 | 257,1 |
| Übriges Europa | 350,8 | 301,0 | 233,4 |
| Nordamerika | 15,2 | 17,8 | 1,0 |
| Asien | 32,8 | 21,3 | 18,7 |
| Übrige | 2,8 | 3,4 | 2,8 |
| Überleitung Konzern | -2,3 | -1,5 | -2,8 |

*(b) Vermögenslage*

*(i) Aktiva (wesentliche Positionen)*

| **DMG MORI AG-TEILKONZERN**<br>**AKTIVA** jeweils zum 31. Dezember in TEUR | **2015** | **2014** | **2013** |
|---|---|---|---|
| **Langfristige Vermögenswerte** | | | |
| Geschäfts- oder Firmenwerte | 134.335 | 135.173 | 121.510 |
| Sonstige Immaterielle Vermögenswerte | 75.576 | 78.808 | 71.307 |
| Sachanlagen | 463.733 | 395.232 | 317.341 |
| Anteile an *at equity* bewerteten Unternehmen | 47.337 | 46.780 | 46.094 |
| Beteiligungen | 21.792 | 154.934 | 162.195 |
| Forderungen aus Lieferungen und Leistungen | 517 | 479 | 2.864 |
| Sonstige langfristige finanzielle Vermögenswerte | 10.808 | 13.066 | 13.305 |
| Sonstige langfristige Vermögenswerte | 38.948 | 1.681 | 2.758 |
| Latente Steuern | 53.400 | 53.810 | 48.290 |
| **Summe langfristige Vermögenswerte** | **846.446** | **879.963** | **785.664** |
| **Kurzfristige Vermögenswerte** | | | |
| Vorräte | 522.259 | 495.297 | 483.840 |
| Forderungen aus Lieferungen und Leistungen | 192.368 | 200.638 | 169.667 |
| Forderungen gegenüber *at equity* bewerteten Unternehmen | 7.054 | 10.359 | 4.087 |
| Forderungen gegenüber nahestehenden Unternehmen | 41.308 | 46.128 | 23.476 |
| Forderungen gegenüber Beteiligungsunternehmen | 163 | 2.685 | 2.695 |
| Sonstige kurzfristige finanzielle Vermögenswerte | 64.604 | 72.770 | 68.566 |
| Sonstige kurzfristige Vermögenswerte | 52.246 | 51.298 | 45.986 |
| Ertragsteuerforderungen | 5.300 | 400 | 4.463 |
| Zahlungsmittel und Zahlungsmitteläquivalente | 552.127 | 432.996 | 371.149 |
| Zur Veräußerung gehaltene langfristige Vermögenswerte | 0 | 37.275 | 50.452 |
| **Summe kurzfristige Vermögenswerte** | **1.437.429** | **1.349.846** | **1.224.381** |
| **Bilanzsumme** | **2.283.875** | **2.229.809** | **2.010.045** |

*(ii) Passiva (wesentliche Positionen)*

| **DMG MORI AG-TEILKONZERN**<br>**PASSIVA** jeweils zum 31. Dezember in TEUR | **2015** | **2014** | **2013** |
|---|---|---|---|
| **Eigenkapital** | | | |
| Gezeichnetes Kapital | 204.927 | 204.927 | 200.234 |
| Kapitalrücklage | 498.485 | 498.485 | 480.383 |
| Gewinnrücklagen und andere Rücklagen | 507.487 | 427.982 | 389.442 |
| **Summe Eigenkapital der DMG MORI AG-Aktionäre** | **1.210.899** | **1.131.394** | **1.070.059** |
| Minderheitenanteile am Eigenkapital | 146.575 | 134.757 | 94.382 |
| **Summe Eigenkapital** | **1.357.474** | **1.266.151** | **1.164.441** |
| **Langfristige Schulden** | | | |
| Langfristige Finanzschulden | 41.057 | 42.395 | 2.018 |
| Pensionsrückstellungen | 41.652 | 47.805 | 38.421 |
| Andere langfristige Rückstellungen | 35.683 | 31.825 | 27.813 |
| Sonstige langfristige finanzielle Verbindlichkeiten | 4.870 | 3.190 | 4.046 |
| Sonstige langfristige Verbindlichkeiten | 4.098 | 3.285 | 2.387 |
| Latente Steuern | 3.924 | 3.851 | 6.287 |
| **Summe langfristige Schulden** | **131.284** | **132.351** | **80.972** |
| **Kurzfristige Schulden** | | | |
| Kurzfristige Finanzschulden | 10.736 | 9.761 | 12.657 |
| Steuerrückstellungen | 47.788 | 36.289 | 34.467 |
| Andere kurzfristige Rückstellungen | 168.707 | 160.725 | 158.283 |
| Erhaltene Anzahlungen auf Bestellungen | 132.910 | 139.020 | 148.118 |
| Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen | 269.105 | 301.298 | 260.646 |
| Verbindlichkeiten gegenüber *at equity* bewerteten Unternehmen | 1.813 | 668 | 270 |
| Verbindlichkeiten gegenüber nahestehenden Unternehmen | 89.809 | 82.519 | 48.401 |
| Verbindlichkeiten gegenüber Beteiligungsunternehmen | 26 | 30.724 | 22.460 |
| Sonstige kurzfristige finanzielle Verbindlichkeiten | 30.335 | 35.503 | 34.840 |
| Sonstige kurzfristige Verbindlichkeiten | 43.888 | 34.000 | 34.858 |
| Verbindlichkeiten im Zusammenhang mit zur Veräußerung gehaltener Vermögenswerte | 0 | 800 | 9.632 |
| **Summe kurzfristige Schulden** | **795.117** | **831.307** | **764.632** |
| **Bilanzsumme** | **2.283.875** | **2.229.809** | **2.010.045** |

### 3.8.3 Ausblick

Für das laufende Geschäftsjahr 2016 rechnet die DMG MORI AG insgesamt mit einer volatilen wirtschaftlichen Entwicklung: Negative konjunkturelle Impulse können sich aus der anhaltenden Schwäche der Schwellenländer ergeben. Für China prognostizieren Wirtschaftsexperten in 2016 einen Rückgang der konjunkturellen Wachstumsrate. Auch die schwache wirtschaftliche Situation in Russland wird voraussichtlich in Deutschland und der EU spürbar sein. Zudem stellen Wechselkursschwankungen zwischen den internationalen Währungen und die Staatsschuldenproblematik in Europa nach wie vor Unsicherheitsfaktoren für die Konjunktur und insbesondere auch für Investitionen in den Unternehmen dar. Wirtschaftsexperten gehen davon aus, dass die weltweit niedrigen Energiepreise weiterhin Bestand haben.

Der weltweite Markt für Werkzeugmaschinen soll im Jahr 2016 nur verhalten wachsen. Der Verein Deutscher Werkzeugmaschinenhersteller (VDW) und das britische Wirtschaftsforschungsinstitut Oxford Economics gehen in ihrer neuesten Prognose (Stand: April 2016) nur noch von einem Wachstum des Weltverbrauchs von 1,9% auf EUR 68,6 Mrd. aus. Wie schon in den Vorjahren, wurde die Herbstprognose (2015: +4,1%) deutlich nach unten korrigiert; dieses Jahr aktuell um 2,2 Prozentpunkte. In Asien soll die Nachfrage laut aktueller Prognose um 2,7% steigen (zuvor: +4,4%). Für Amerika wird jetzt ein Rückgang des Verbrauchs von 2,7% prognostiziert (zuvor: +2,0%). In Europa soll die Nachfrage nur noch um 2,1% zunehmen (zuvor: +4,1%). Die Gesellschaft sieht sich mit der DMG MORI CO strategisch gut aufgestellt, um ihren Erfolgskurs auch vor dem Hintergrund der genannten Herausforderungen erfolgreich fortsetzen zu können. Wesentliche Potenziale sieht die DMG MORI AG in der gemeinsamen Produktentwicklung und der Produktion, im Bereich Einkauf durch den Ausbau der globalen Lieferpartnerschaften sowie in der Optimierung der internationalen Vertriebs- und Servicestrukturen.

Für das Geschäftsjahr 2016 rechnet die DMG MORI AG daher mit einem gegenüber dem Vorjahr leicht besseren Auftragseingang und plant wiederum mit einem Umsatz von rund EUR 2,3 Mrd., während das EBT voraussichtlich deutlich unter dem hohen, von Sondereffekten beeinflussten Niveau des Geschäftsjahrs 2015 liegen wird.

## 4 Die DMG MORI GmbH

Die DMG MORI GmbH ist als herrschendes Unternehmen die andere Vertragspartei. Sie ist eine unmittelbare 100%ige Tochtergesellschaft der DMG MORI CO und damit Teil des DMG MORI-Konzerns. Zwischen der DMG MORI GmbH und der DMG MORI CO besteht kein Unternehmensvertrag; der Abschluss eines solchen Vertrags ist derzeit auch nicht geplant.

### 4.1 Rechtliche Grundlagen der DMG MORI GmbH

Die DMG MORI GmbH ist eine am 19. September 2014 nach deutschem Recht gegründete Gesellschaft mit beschränkter Haftung mit Sitz in Stuttgart, Deutschland, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Stuttgart unter HRB 750545.

Gegenstand des Unternehmens ist der Erwerb, das Halten und das Verwalten von Beteiligungen an anderen Unternehmen, insbesondere an Unternehmen, deren Geschäftsbereich den Verkauf, die Wartung und den Service von Maschinen und Ausrüstungen umfasst. Die

Gesellschaft ist zu allen Geschäften und Maßnahmen berechtigt, die zur Erreichung des Gesellschaftszwecks unmittelbar oder mittelbar notwendig oder nützlich erscheinen. Sie ist insbesondere auch berechtigt, gleichartige und/oder ähnliche Unternehmen im In- und/oder Ausland zu errichten, zu erwerben, sich an solchen zu beteiligten und/oder Zweigniederlassungen im In- und/oder Ausland zu errichten und/oder zu erwerben.

Geschäftsjahr der DMG MORI GmbH ist das Kalenderjahr.

### 4.2 Kapitalstruktur und Gesellschafter der DMG MORI GmbH

Das Stammkapital der DMG MORI GmbH beträgt EUR 25.000,00 und ist eingeteilt in 25.000 Geschäftsanteile. Diese werden ausschließlich von der DMG MORI CO als alleinige Gesellschafterin gehalten.

### 4.3 Geschäftstätigkeit und Beteiligungen der DMG MORI GmbH

Die DMG MORI GmbH übt derzeit mit Ausnahme der Handlungen in Verbindung mit dem Erwerb und dem Halten der Beteiligung an der DMG MORI AG keine Geschäftsaktivitäten aus und hat keine Tochterunternehmen außerhalb des DMG MORI AG-Teilkonzerns. Zum Tag der Unterzeichnung dieses Vertragsberichts hält die DMG MORI GmbH eine direkte Beteiligung von 34,20% des gegenwärtigen, in 78.817.994 Aktien eingeteilten Grundkapitals der DMG MORI AG (vgl. zum Übernahmeangebot und zum Erwerb der Beteiligung an der DMG MORI AG bereits Abschnitte I und II.5 dieses Vertragsberichts).

Die DMG MORI GmbH behält sich vor, jederzeit im Rahmen des rechtlich Zulässigen weitere DMG MORI AG-Aktien, auch außerhalb des Abfindungsangebots gemäß § 5 des Vertrags, unmittelbar oder mittelbar über die Börse oder außerbörslich zu erwerben.

### 4.4 Organe der DMG MORI GmbH

Die DMG MORI GmbH hat gemäß § 6 Abs. 1 ihres Gesellschaftsvertrags einen oder mehrere Geschäftsführer. Derzeit sind zwei Geschäftsführer bestellt, Herr Tatsuo Kondo und Herr Dr. James Victor Nudo.

Da die Gesellschaft mehr als einen Geschäftsführer hat, wird sie grundsätzlich gemäß § 6 Abs. 2 ihres Gesellschaftsvertrags durch zwei Geschäftsführer gemeinschaftlich oder durch einen Geschäftsführer in Gemeinschaft mit einem Prokuristen vertreten.

Gemäß § 6 Abs. 3 des Gesellschaftsvertrags kann die Gesellschafterversammlung durch Gesellschafterbeschluss einzelnen oder allen Geschäftsführern Einzelvertretungsbefugnis erteilen. Von dieser Befugnis hat die Gesellschafterversammlung im Hinblick auf die Geschäftsführer Herr Tatsuo Kondo und Herr Dr. James Victor Nudo Gebrauch gemacht.

Bei der DMG MORI GmbH besteht kein Aufsichtsrat.

### 4.5 Mitarbeiter und Arbeitnehmervertretungen der DMG MORI GmbH

Die DMG MORI GmbH beschäftigt keine Arbeitnehmer. Arbeitnehmervertretungen bestehen nicht.

### 4.6 Ergebnissituation und Vermögenslage der DMG MORI GmbH

Mit Ausnahme der Handlungen in Verbindung mit ihrer Gründung, dem Erwerb und dem Halten der Beteiligung an der DMG MORI AG übt die DMG MORI GmbH keine Ge-

schäftsaktivitäten aus und hat seit ihrer Gründung bis zur Unterzeichnung dieses Vertragsberichts keine Erträge erwirtschaftet.

Zur Finanzierung des Erwerbs der Beteiligung an der DMG MORI AG wurden der DMG MORI GmbH die benötigten Mittel durch die DMG MORI CO in Form eines Gesellschafterdarlehens zur Verfügung gestellt.

Die DMG MORI GmbH rechnet im Jahr 2016 mit einer Dividendenausschüttung der DMG MORI AG (für das Geschäftsjahr 2015). Nach dem Wirksamwerden des Vertrags wird die DMG MORI GmbH primär Einnahmen und Erträge aus der Gewinnabführung der DMG MORI AG erzielen. Die Höhe dieser künftigen Erträge hängt maßgeblich von der wirtschaftlichen Entwicklung der DMG MORI AG ab. Da der Vertrag eine Gewinnabführung für das am 1. Januar 2016 beginnende Geschäftsjahr der DMG MORI AG vorsieht, kann nach Wirksamwerden des Vertrags bis zum 31. Dezember 2016 bereits mit einer Gewinnabführung durch die DMG MORI AG für das Geschäftsjahr 2016 gerechnet werden.

Die nachfolgende Tabelle gibt einen Überblick über die Vermögenslage der DMG MORI GmbH zum 31. Dezember 2014 und zum 31. Dezember 2015. Die Jahresabschlüsse wurden nach den Vorschriften des Dritten Buches des HGB (§§ 238 ff. HGB) unter Beachtung der ergänzenden Bestimmungen für Kapitalgesellschaften (§§ 264 ff. HGB) sowie nach den einschlägigen Vorschriften des GmbH-Gesetzes und des Gesellschaftsvertrags aufgestellt. Zwar ist die DMG MORI GmbH nach den Größenklassen der §§ 267, 267a HGB eine kleine Kapitalgesellschaft, als Beteiligungsgesellschaft nimmt sie die größenabhängigen Erleichterungen der §§ 274a und 288 HGB (latente Steuerabgrenzung und Erleichterungen beim Anhang) aber nicht in Anspruch.

### 4.6.1 Aktiva (wesentliche Positionen)

| **DMG MORI GmbH**<br>**AKTIVA** jeweils zum 31. Dezember in TEUR | **2015** | **2014** |
|---|---|---|
| Anlagevermögen | 457.760 | - |
| Umlaufvermögen | 1.205 | 25 |
| **Bilanzsumme** | **458.965** | **25** |

### 4.6.2 Passiva (wesentliche Positionen)

| **DMG MORI GmbH**<br>**PASSIVA** jeweils zum 31. Dezember in TEUR | **2015** | **2014** |
|---|---|---|
| Eigenkapital | 5.589 | 25 |
| Verbindlichkeiten | 453.376 | - |
| **Bilanzsumme** | **458.965** | **25** |

### 4.7 Finanzielle Ausstattung der DMG MORI GmbH zur Erfüllung ihrer Verbindlichkeiten aus dem Vertrag

In dem Vertrag werden verschiedene Pflichten der DMG MORI GmbH begründet (vgl. hierzu auch unten Abschnitt IV.1 dieses Vertragsberichts). Vor Abschluss des Vertrags haben der Vorstand der DMG MORI AG und die Geschäftsführung der DMG MORI GmbH geprüft, ob die DMG MORI GmbH in der Lage sein wird, ihre Zahlungsverpflichtungen unter dem Vertrag zu erfüllen. Auf Grundlage der derzeitigen wirtschaftlichen, finanziellen und vertraglichen Verhältnisse der DMG MORI GmbH sind der Vorstand der DMG MORI AG und die Geschäftsführung der DMG MORI GmbH zu dem Ergebnis gelangt, dass die DMG MORI GmbH in der Lage sein wird, ihre Verpflichtungen aufgrund des Vertrags zu erfüllen.

Der Vorstand der DMG MORI AG und die Geschäftsführung der DMG MORI GmbH stützen ihre Einschätzung insbesondere auf folgende Aspekte:

- Für die künftigen Zahlungsverpflichtungen der DMG MORI GmbH aus dem Vertrag stehen insbesondere die erwirtschafteten Erträge aus der Beteiligung an der DMG MORI AG zur Verfügung (siehe bereits Abschnitt II.4.6 dieses Vertragsberichts). Die Erträge der DMG MORI AG ergeben sich aus dem nach HGB aufgestellten Jahresabschluss und werden im Wesentlichen bestimmt durch die Ergebnisse aus den Ergebnisabführungsverträgen mit inländischen Tochtergesellschaften. Demgegenüber wird die DMG MORI GmbH mit Wirksamwerden des Vertrags verpflichtet sein, gemäß § 302 AktG einen etwaigen während der Vertragslaufzeit entstehenden Jahresfehlbetrag der DMG MORI AG auszugleichen. Anhaltspunkte für eine drohende Verlustsituation bestehen bei der DMG MORI AG nicht. Die DMG MORI AG hat in den letzten drei Geschäftsjahren jeweils Jahresüberschüsse erwirtschaftet, und zwar in Höhe von rund EUR 35,2 Mio. (2013), EUR 55,0 Mio. (2014) und EUR 47,1 Mio. (2015).

- Darüber hinaus hat die DMG MORI CO, ohne dem Vertrag als Vertragspartner beizutreten, mit gesonderter Erklärung eine Patronatserklärung gegenüber der DMG MORI AG abgegeben, die diesem Vertragsbericht als **Anlage 4** beigefügt ist ("**Patronatserklärung**"). In der Patronatserklärung hat sich die DMG MORI CO uneingeschränkt und unwiderruflich dazu verpflichtet, dafür Sorge zu tragen, dass die DMG MORI GmbH in der Weise finanziell ausgestattet wird, dass die DMG MORI GmbH stets in der Lage ist, alle ihre Verbindlichkeiten aus oder im Zusammenhang mit dem Vertrag vollständig und fristgemäß zu erfüllen (siehe zur Patronatserklärung auch Abschnitt IV.1.7 dieses Vertragsberichts). Die DMG MORI CO ist damit verpflichtet, der DMG MORI GmbH insbesondere diejenigen finanziellen Mittel bereitzustellen, die zur Leistung des Ausgleichs sowie zur Zahlung des Abfindungsbetrags im Umfang der Annahme des in § 5 des Vertrags enthaltenen Abfindungsangebots benötigt werden.

- Vor dem Hintergrund der Patronatserklärung wird zur Vermögens- und Ertragslage der DMG MORI CO – über die in Abschnitt II.2.5 dieses Vertragsberichts zur finanziellen Situation der DMG MORI CO und des DMG MORI-Konzerns bereits gemachten Angaben hinaus – Folgendes ergänzt: Die DMG MORI CO verfügte zum 31. Dezember 2015 über ein Eigenkapital in Höhe von rund JPY 232.107 Mio. (entspricht rund EUR 1.772

Mio.[17]) und flüssige Mittel in Höhe von rund JPY 83.577 Mio. (entspricht rund EUR 638 Mio.[*]). Das Gesamtergebnis der DMG MORI CO in den Geschäftsjahren 2013/2014 (JGAAP) und 2014/2015 (IFRS) sowie im Rumpfgeschäftsjahr 2015 (IFRS) betrug JPY 22.975 Mio. (entspricht rund EUR 161,8 Mio.[*]), JPY 17.922 Mio. (entspricht rund EUR 137,8 Mio.[*]) und JPY 23.135 Mio. (entspricht rund EUR 176,6 Mio.[*]). Für das Jahr 2016 wird wieder ein positives Ergebnis erwartet. Die DMG MORI CO verfügt zum 31. Dezember 2015 über nicht ausgenutzte Kreditlinien in Höhe von rund JPY 72.712 Mio. (entspricht rund EUR 555 Mio.[*]). Die DMG MORI CO ist damit gut gerüstet, der DMG MORI GmbH bei Bedarf die erforderlichen Finanzmittel zur Verfügung zu stellen, sollten solche Mittel seitens der DMG MORI GmbH zur Erfüllung der Verpflichtungen aus dem Vertrag (insbesondere zur Leistung des Ausgleichs gemäß § 4 des Vertrags sowie zur Zahlung des Abfindungsbetrags gemäß § 5 des Vertrags) benötigt werden.

## 5 Übernahmeangebot der DMG MORI GmbH und weitere Erwerbe von DMG MORI AG-Aktien durch die DMG MORI GmbH und die DMG MORI CO

### 5.1 Übernahmeangebot und CA 2015

Die DMG MORI GmbH hat am 11. Februar 2015 ein freiwilliges Übernahmeangebot an alle DMG MORI AG-Aktionäre zum Erwerb ihrer DMG MORI AG-Aktien gegen Zahlung eines Angebotspreises von EUR 27,50 je DMG MORI AG-Aktie veröffentlicht (vgl. bereits Abschnitt I dieses Vertragsberichts).

Die DMG MORI CO und die DMG MORI AG hatten sich zuvor über das Übernahmeangebot als die geeignete Transaktionsstruktur im CA 2015 verständigt, um die zur Erhaltung der Grundlagen ihrer bisherigen Kooperation erforderliche Hauptversammlungsmehrheit für die DMG MORI CO auch in Zukunft zu gewährleisten und die strategischen Weichen für die Fortführung ihrer langjährigen erfolgreichen Zusammenarbeit zu stellen.

So sah das CA 2015 etwa einen Mindestangebotspreis für das Übernahmeangebot vor und beschränkte den Kreis zulässiger Vollzugsbedingungen. Angesichts der strategischen Ziele des Übernahmeangebots war der Vorstand der DMG MORI AG der Auffassung, dass ein erfolgreiches Übernahmeangebot im Interesse der DMG MORI AG liegt. Dementsprechend hatte sich der Vorstand der DMG MORI AG im CA 2015 – vorbehaltlich u.a. dem Unterbleiben eines konkurrierenden Übernahmeangebots zu einem höheren Angebotspreis – verpflichtet, das Übernahmeangebot zu unterstützen.

Für die Zeit nach erfolgreicher Abwicklung des Übernahmeangebots hatten sich DMG MORI CO und die DMG MORI GmbH zur Vornahme und insbesondere zur Nicht-Vornahme bestimmter Handlungen und Maßnahmen gegenüber der DMG MORI AG verpflichtet. Dazu zählten der möglichst weitgehende Erhalt der Eigenständigkeit des DMG MORI AG-Teilkonzerns innerhalb des DMG MORI-Konzerns, der Erhalt von *High-Tech*-Arbeitsplätzen in Deutschland und der wesentlichen Standorte der DMG MORI AG sowie die Fortführung der Dividendenpolitik. Der Vorstand der DMG MORI AG ist keine einseitigen Verpflich-

---

[17] EUR-Angaben im Hinblick auf die DMG MORI CO und den DMG MORI-Konzern jeweils basierend auf einem Tagesmittelkurs am Stichtag des jeweiligen Geschäftsjahrs von ca. JPY 142 zu EUR 1 am 31.03.2014, von ca. JPY 130 zu EUR 1 am 31.03.2015 und von ca. JPY 131 zu EUR 1 am 31.12.2015; Quelle: Bloomberg.

tungen eingegangen. Insbesondere hatten die Parteien des CA 2015 den Abschluss eines Beherrschungs- und/oder Gewinnabführungsvertrags lediglich als eine Option für die Zukunft erkannt und vereinbart, diese Option nach einem späteren etwaigen Erwerb einer 75 %-Beteiligung zu erörtern.

Für eine ausführlichere Darstellung der Bestimmungen des CA 2015 wird auf die gemeinsame begründete Stellungnahme des Vorstands und des Aufsichtsrats der DMG MORI AG zum Übernahmeangebot vom 23. Februar 2015 verwiesen (abrufbar unter https://ag.dmgmori.com/system/assets/1965/original/gemeinsame-stellungnahme.pdf).

Mit Wirksamwerden des am 2. Juni 2016 geschlossenen Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrags, welcher Gegenstand des vorliegenden gemeinsamen Vertragsberichts ist, endet die Laufzeit des CA 2015 und seine materiellen Bestimmungen treten außer Kraft.

### 5.2 Aktienerwerbe aufgrund des Übernahmeangebots und weitere Aktienerwerbe

Im Zuge verschiedener Parallelerwerbe, d.h. nach Veröffentlichung der Angebotsunterlage und vor Veröffentlichung des Ergebnisses des Übernahmeangebots nach Ablauf der Annahmefrist gemäß § 23 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 WpÜG, erwarben die DMG MORI GmbH 5.471.119 DMG MORI AG-Aktien und die DMG MORI CO 6.874.300 DMG MORI AG-Aktien, insgesamt entsprechend 15,66% der Stimmrechte und des Grundkapitals der DMG MORI AG. Durch diese Parallelerwerbe hat sich der Angebotspreis von Gesetzes wegen auf zuletzt EUR 30,55 je DMG MORI AG-Aktie erhöht.

Durch eine Änderung des Übernahmeangebots vom 9. März 2015 (Änderung einer Angebotsbedingung) verlängerte sich die Annahmefrist und endete am 25. März 2015, 24:00 Uhr. Die weitere Annahmefrist begann am 31. März 2015 und endete am 13. April 2015, 24:00 Uhr.

Vorstand und Aufsichtsrat der DMG MORI AG haben sowohl in ihrer begründeten gemeinsamen Stellungnahme vom 23. Februar 2015 zum ursprünglichen Übernahmeangebot als auch in ihrer ergänzenden gemeinsamen begründeten Stellungnahme vom 16. März 2015 zum geänderten Übernahmeangebot den jeweiligen Angebotspreis als angemessen bezeichnet und eine Empfehlung an die DMG MORI AG-Aktionäre zur Annahme des Übernahmeangebots abgegeben.

Am 16. April 2015 hat die DMG MORI GmbH gemäß § 23 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 WpÜG das Ergebnis des Übernahmeangebots nach Ablauf der weiteren Annahmefrist bekannt gegeben. Bis zu diesem Tag wurde das Übernahmeangebot für insgesamt 9.377.464 DMG MORI AG-Aktien, entsprechend 11,90% der Stimmrechte und des Grundkapitals der DMG MORI AG, angenommen. Nach Bekanntgabe des Eintritts der letzten Angebotsbedingung (fusionskontrollrechtliche Freigabe) am 4. Mai 2015 wurde das Übernahmeangebot am 7. Mai 2015 vollzogen.

Schließlich haben die DMG MORI CO nach Vollzug des Übernahmeangebots weitere DMG MORI AG-Aktien über die Börse und die DMG MORI GmbH am 1. April 2016 außerbörslich mehrere Pakete von DMG MORI AG-Aktien von verschiedenen Investoren hinzuerworben.

Im Zeitpunkt der Unterzeichnung dieses Vertragsberichts halten die DMG MORI CO insgesamt 32.967.838 DMG MORI AG-Aktien und die DMG MORI GmbH insgesamt

26.957.020 DMG MORI AG-Aktien. Insgesamt hält die DMG MORI CO damit eine direkte und indirekte Beteiligung von 59.924.858 DMG MORI AG-Aktien, entsprechend rund 76,03% des gegenwärtigen, in 78.817.994 Aktien eingeteilten Grundkapitals der DMG MORI AG. Das unmittelbare bzw. mittelbare Überschreiten der Schwelle von 75% der Stimmrechte der DMG MORI AG haben die DMG MORI GmbH und die DMG MORI CO gemäß §§ 21, 22 Wertpapierhandelsgesetz ("**WpHG**") am 6. April 2016 sowohl der DMG MORI AG als auch der BaFin mitgeteilt. Die DMG MORI CO beabsichtigt, die von ihr derzeit unmittelbar gehaltenen DMG MORI AG-Aktien noch im Jahr 2016 – möglicherweise auch bereits vor der Hauptversammlung der DMG MORI AG am 15. Juli 2016 – auf die DMG MORI GmbH zu übertragen.

### 5.3 Mögliche Erwerbe außerhalb des Abfindungsangebots

Die DMG MORI GmbH behält sich vor, jederzeit im Rahmen des rechtlich Zulässigen weitere DMG MORI AG-Aktien auch außerhalb des Abfindungsangebots gemäß § 5 des Vertrags unmittelbar oder mittelbar über die Börse oder außerbörslich zu erwerben.

## III. GRÜNDE FÜR DEN ABSCHLUSS EINES BEHERRSCHUNGS- UND GEWINNABFÜHRUNGSVERTRAGS

### 1 Wirtschaftliche und rechtliche Gründe

### 1.1 Ziel der Schaffung eines integrierten Werkzeugmaschinen-Konzerns

Der Vertrag ist entscheidend für die Schaffung eines integrierten Werkzeugmaschinen-Konzerns, da er eine noch engere Zusammenarbeit zwischen der DMG MORI AG und der DMG MORI CO ermöglicht. Die DMG MORI CO und die DMG MORI AG beabsichtigen, nach Wirksamwerden des Vertrags die laufende Kooperation durch einen intensiven Prozess der Integration beider Unternehmen voranzutreiben. Insbesondere haben es sich die Vertragspartner zum Ziel gesetzt, den Unternehmenswert unter anderem durch weitere konzernweite Vereinheitlichung von Maschinenteilen und Konsolidierung der Modellpalette, verbesserten globalen Marktzugang, Globalisierung der Wertschöpfung, optimale Auslastung von weltweiten Produktionskapazitäten im gesamten Konzern, Intensivierung und Förderung konzernweit integrierter Systeme in den Bereichen Vertrieb, Forschung und Entwicklung, Herstellung, Marketing, IT, Rechnungswesen und Einkauf zu steigern.

Die genannten Synergiepotenziale lassen sich zum Teil nur mittel- oder langfristig realisieren und erfordern eine sehr offene, intensive und effektive Zusammenarbeit sowie einen einheitlichen Management-Ansatz durch die Integration des DMG MORI AG-Teilkonzerns in die Management- und Organisationsstruktur des DMG MORI-Konzerns.

Der hierfür erforderlichen Steuerung und Koordinierung von Aktivitäten und Ressourcen sind in einem faktischen Konzern enge Grenzen gesetzt (vgl. Abschnitt III.1.2 dieses Vertragsberichts). Die Implementierung von Konzepten zur Zusammenarbeit erfordert in einem faktischen Konzern stets eine Einzelfallprüfung von Maßnahmen oder Rechtsgeschäften auf ihre etwaige Nachteilhaftigkeit für die DMG MORI AG hin. Diese Einzelfallprüfung bindet Ressourcen und ist zeitaufwendig. In komplexen Sachverhalten erfordert sie umfangreiche Analysen. Dennoch wird vollständige Rechtssicherheit nicht in allen Fällen erreicht werden

können. Zudem könnten Integrationsmaßnahmen zu Eingriffen in die eigenverantwortliche Leitung durch den Vorstand nach § 76 AktG führen und ohne die rechtliche Absicherung durch einen Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag nicht zulässig sein. Die Vertragspartner sind daher der Auffassung, dass der Abschluss eines Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrags mitentscheidend für den Erfolg der angestrebten Integration ist.

Um die geplante Integration insgesamt auf eine verlässliche rechtliche Grundlage stellen zu können, hatten die DMG MORI CO und die DMG MORI GmbH bereits am 6. April 2016 angekündigt, den Abschluss eines Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrags anzustreben.

### 1.2 Grenzen und Beschränkungen der Zusammenarbeit im derzeitigen faktischen Konzernverhältnis

Aufgrund der Mehrheitsbeteiligung der DMG MORI GmbH besteht derzeit zwischen der DMG MORI AG und der DMG MORI GmbH ein faktisches Konzernverhältnis. Dasselbe gilt mittelbar im Verhältnis der DMG MORI AG zur DMG MORI CO, da die DMG MORI CO 100% der Geschäftsanteile an der DMG MORI GmbH hält. In diesem faktischen Konzernverhältnis können die DMG MORI GmbH bzw. die DMG MORI CO zwar faktisch einen beherrschenden Einfluss auf die DMG MORI AG ausüben. Der Vorstand der DMG MORI AG ist jedoch gemäß § 76 Abs. 1 AktG nach wie vor verpflichtet, die Gesellschaft unter eigener Verantwortung zu leiten. Er hat alle auf Veranlassung oder im Interesse der DMG MORI GmbH oder eines mit ihr verbundenen Unternehmens des DMG MORI-Konzerns zu treffenden oder zu unterlassenden Maßnahmen oder Rechtsgeschäfte in jedem Einzelfall darauf zu prüfen, ob sie für die DMG MORI AG nachteilige Auswirkungen hätten. Falls derartige Rechtsgeschäfte oder Maßnahmen für die DMG MORI AG nachteilig sind, dürfen sie nur vorgenommen werden, wenn die mit dem betreffenden Rechtsgeschäft oder der betreffenden Maßnahme verbundenen Nachteile ausgeglichen werden (§ 311 Abs. 1 AktG). Der Nachteilsausgleich muss bis zum Ende des Geschäftsjahrs, in dem die Nachteile entstanden sind – also in einem engen zeitlichen Rahmen – entweder tatsächlich erfolgen oder durch Einräumung eines entsprechenden Rechtsanspruchs gewährt werden (§ 311 Abs. 2 AktG). Diese Rechtslage hat zur Folge, dass sämtliche Maßnahmen und Rechtsgeschäfte der DMG MORI AG, die auf Veranlassung oder im Interesse der DMG MORI GmbH oder eines mit ihr verbundenen Unternehmens des DMG MORI-Konzerns vorgenommen oder unterlassen werden, in jedem Einzelfall auf ihre Auswirkungen, ihre etwaige Nachteiligkeit sowie gegebenenfalls ihre Ausgleichsfähigkeit untersucht werden müssen.

Ferner sind in einem faktischen Konzernverhältnis sämtliche Maßnahmen und Rechtsgeschäfte, die mit dem herrschenden Unternehmen oder einem mit ihm verbundenen Unternehmen oder auf Veranlassung oder im Interesse dieser Unternehmen vorgenommen wurden, im Einzelnen zu dokumentieren. Über sie ist in einem jährlichen sogenannten "Abhängigkeitsbericht" vom Vorstand des abhängigen Unternehmens unter Bezifferung etwaiger nachteiliger Auswirkungen zu berichten (§ 312 AktG). Der Abhängigkeitsbericht ist sowohl vom Aufsichtsrat als auch vom Abschlussprüfer der abhängigen Gesellschaft zu prüfen (§§ 313, 314 AktG).

Diese für den faktischen Konzern geltenden Grundsätze bedeuten eine erhebliche Inanspruchnahme von Zeit und Ressourcen, insbesondere auf Seiten des faktisch beherrschten

Unternehmens. Denn bei jeder Maßnahme und bei jedem Rechtsgeschäft der DMG MORI AG, die von der DMG MORI GmbH oder von einem mit ihr verbundenen Unternehmen des DMG MORI-Konzerns veranlasst oder in ihrem Interesse vorgenommen oder unterlassen werden, – seien es solche mit der DMG MORI GmbH, mit dieser verbundenen Unternehmen oder mit Dritten – müssen sowohl der Vorstand als auch andere Abteilungen von DMG MORI AG einbezogen werden (z.B. die Transparenzstelle für Geschäfte mit Aktionären, die Rechtsabteilung und die Abteilung für Finanzen und Rechnungswesen), um die Einhaltung der im faktischen Konzern geltenden Regeln sicherzustellen. Dies bindet nicht nur Ressourcen auf Seiten der DMG MORI AG als faktisch beherrschtem Unternehmen, sondern führt auch zu erheblichen Verzögerungen bei der beabsichtigten Kooperation zwischen dem DMG MORI AG-Teilkonzern und dem übrigen DMG MORI-Konzern. Dadurch wird die zügige und effiziente Umsetzung von im gemeinsamen Interesse liegenden Management-Entscheidungen erschwert.

Weiterhin können in faktischen Konzernverhältnissen die Quantifizierung und Ausgleichsfähigkeit etwaiger Nachteile der abhängigen Gesellschaft große Schwierigkeiten bereiten. Solche Schwierigkeiten treten regelmäßig im Rahmen von Rechtsgeschäften und Maßnahmen auf, die über den bloßen Austausch von Leistung und Gegenleistung (z.B. Bezug von Waren oder Erbringung von Dienstleistungen) hinausgehen oder für die ein Marktpreis nicht ermittelt werden kann. Solche Maßnahmen können beispielsweise im Austausch von Know-how und geschäftlichen Informationen im Rahmen der gemeinsamen Entwicklung von Produkten und integrierten Systemlösungen bestehen. In diesen Fällen kann es in der Praxis schwierig, wenn nicht gar unmöglich sein, Nachteile auf Seiten des abhängigen Unternehmens zu quantifizieren und auszugleichen. Dies hat zur Folge, dass derartige Maßnahmen im faktischen Konzern unter Umständen nicht mit hinreichender rechtlicher Sicherheit möglich sind und nur mit erheblichem Prüfungs- und Dokumentationsaufwand durchgeführt werden können oder ganz unterbleiben müssen. Im Geschäftsjahr 2015 belief sich dieser Prüfungs- und Dokumentationsaufwand bei der DMG MORI AG auf insgesamt TEUR 215.

### 1.3 Schaffung eines Vertragskonzerns durch Abschluss des Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrags

Der Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag schafft eine vertragliche Basis für die beabsichtigte noch engere Zusammenarbeit und beseitigt die in einem faktischen Konzern bestehenden Schwierigkeiten. In einem Vertragskonzern finden die Bestimmungen über einen Einzelausgleich für nachteilige Rechtsgeschäfte und Maßnahmen, die vom herrschenden Unternehmen oder einem mit ihm verbundenen Unternehmen veranlasst oder in ihrem Interesse vorgenommen oder unterlassen wurden, keine Anwendung. Insbesondere hat die herrschende Vertragspartei aufgrund des Beherrschungsvertrags das Recht, den Vorstand der abhängigen Gesellschaft unmittelbar anzuweisen, Maßnahmen oder Rechtsgeschäfte im Interesse der herrschenden Vertragspartei oder eines mit ihr verbundenen Unternehmens vorzunehmen. Dies gilt selbst dann, wenn derartige Maßnahmen oder Rechtsgeschäfte für das abhängige Unternehmen isoliert betrachtet nachteilig sein sollten (§ 308 AktG), die Nachteile nicht innerhalb desselben Geschäftsjahrs ausgeglichen werden können oder eine genaue Quantifizierung der Nachteile nicht möglich ist. Dies ermöglicht es, Ressourcen effizienter einzusetzen und auch solche Kooperationsmaßnahmen umzusetzen, für welche die Quantifizierung etwaiger Nachteile und gegebenenfalls korrespondierender Vorteile nicht rechtssi-

cher möglich ist. Geschäftsführungsmaßnahmen können damit am gemeinsamen Interesse der verbundenen Unternehmen ausgerichtet werden (§ 308 Abs. 1 Satz 2 AktG), ohne dass es einer aufwendigen Kontrolle jeder Maßnahme auf ihre Auswirkungen auf die abhängige Gesellschaft hin bedarf. Daneben entfällt auch der mit der Erstellung und Prüfung des Abhängigkeitsberichts verbundene Aufwand, da ein solcher in einem Vertragskonzern nicht erstellt werden muss.

Für die DMG MORI GmbH und die DMG MORI CO ermöglicht der Vertrag spiegelbildlich eine bessere Steuerung der beabsichtigten Zusammenarbeit mit dem DMG MORI AG-Teilkonzern im gemeinsamen Interesse der gesamten Unternehmensgruppe. Der Vertrag wird darüber hinaus den ungehinderten Informationsaustausch zwischen dem DMG MORI AG-Teilkonzern und dem übrigen DMG MORI-Konzern erleichtern.

Der Abschluss des Vertrags erweist sich damit als geeignetes rechtliches Mittel zur Umsetzung der beabsichtigten umfassenden Kooperation der beteiligten Unternehmen, welches auch von anderen Unternehmen in vergleichbaren Fällen angewandt wird und gerade für diesen Zweck vom Gesetz vorgesehen ist.

Aufgrund der Kombination des Beherrschungsvertrags mit einem Gewinnabführungsvertrag erhält die DMG MORI GmbH gegenüber der DMG MORI AG ab dem 1. Januar 2016 zudem einen Anspruch auf Gewinnabführung. Die Vorteile eines Gewinnabführungsvertrags liegen vornehmlich auf steuerrechtlichem Gebiet und sind in Abschnitt III.2 dieses Vertragsberichts näher erläutert.

Die DMG MORI AG erhält durch den Vertrag im Gegenzug bereits mit Beginn der Wirksamkeit auch nur des Beherrschungsteils des Vertrags einen Anspruch auf Verlustausgleich für den Fall, dass während der Vertragslaufzeit ein Jahresfehlbetrag der DMG MORI AG entstehen sollte. Anders als im Falle eines bloß faktischen Konzernverhältnisses ist die DMG MORI AG nach dem Abschluss des Vertrags künftig nicht auf einen Einzelausgleich für möglicherweise durch Einflussnahme erlittene Nachteile angewiesen, sondern erhält – unabhängig von der Frage der Einflussnahme oder von sonstigen Faktoren – kraft Gesetzes einen Anspruch auf vollen Verlustausgleich durch die DMG MORI GmbH (vgl. § 302 AktG).

Die Interessen der DMG MORI AG werden nach Abschluss des Vertrags zudem dadurch geschützt, dass das Recht zur Erteilung von Weisungen nicht grenzenlos besteht (vgl. hierzu auch unter Abschnitt IV.1.1 dieses Vertragsberichts). Insbesondere darf der DMG MORI AG nicht durch nachteilige Weisungen die Fähigkeit zur Fortexistenz genommen werden, da die gesetzlichen Bestimmungen von einem Fortbestand der abhängigen Gesellschaft auch für die Zeit nach einer etwaigen Beendigung des Vertrags ausgehen. Zudem sind nachteilige Weisungen unzulässig und lösen keine Folgepflicht aus, wenn sie offensichtlich nicht den Belangen des herrschenden Unternehmens oder eines mit ihm oder der abhängigen Gesellschaft verbundenen Unternehmens dienen.

Für die außenstehenden DMG MORI AG-Aktionäre schafft der Vertrag besondere Schutzmechanismen, die ihnen im faktischen Konzernverhältnis nicht zur Verfügung stehen: Sie erhalten einen Anspruch gegen die DMG MORI GmbH auf eine jährlich wiederkehrende, angemessene Ausgleichszahlung (siehe näher Abschnitt IV.1.4 dieses Vertragsberichts), oder sie können, wenn sie vor dem Hintergrund des Vertrags ihre Aktien veräußern wollen, ihre DMG MORI AG-Aktien gegen Zahlung einer angemessenen Abfindung an die DMG MORI

GmbH übertragen und als Aktionäre bei der DMG MORI AG ausscheiden (siehe hierzu die Erläuterungen unter Abschnitt IV.1.5 dieses Vertragsberichts).

Eine zusätzliche Absicherung ergibt sich aus der Patronatserklärung, welche die DMG MORI CO gegenüber der DMG MORI AG abgegeben hat (siehe dazu Abschnitt IV.1.7 dieses Vertragsberichts).

### 1.4 Zusammenfassendes Ergebnis

Die Begründung eines Vertragskonzerns festigt und erweitert die Möglichkeiten für eine noch engere Zusammenarbeit zwischen dem DMG MORI-Konzern und dem DMG MORI AG-Teilkonzern. Weitere Folgen sind Kostenersparnisse, namentlich auch durch das Entfallen der Prüfungs- und Dokumentationspflichten im Rahmen des derzeitigen faktischen Konzernverhältnisses, größere Flexibilität sowie schnellere und effizientere Entscheidungsprozesse. Darüber hinaus sind die Vertragsparteien der Auffassung, dass nach Wirksamwerden des Vertrags durch die intensivere Zusammenarbeit der beteiligten Unternehmen zusätzliche Synergien erzielt werden können.

## 2 Steuerliche Gründe

Der Abschluss eines Gewinnabführungsvertrags im Sinne von § 291 AktG ermöglicht die Begründung einer körperschaft- und gewerbesteuerlichen Organschaft ("**Ertragsteuerliche Organschaft**") zwischen der DMG MORI GmbH ("**Organträger**") und der DMG MORI AG ("**Organgesellschaft**").

Die Ertragsteuerliche Organschaft erfordert weiter, dass der Organträger an der Organgesellschaft vom Beginn ihres Wirtschaftsjahrs an ununterbrochen in einem solchen Maße beteiligt ist, dass ihm die Mehrheit der Stimmrechte aus den Anteilen an der Organgesellschaft zusteht ("**Finanzielle Eingliederung**" gemäß § 14 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 Satz 1 Körperschaftsteuergesetz, "**KStG**") und die Beteiligung ununterbrochen während der gesamten Dauer der Organschaft einer inländischen Betriebsstätte des Organträgers zuzurechnen ist (§ 14 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 Satz 2 KStG). Zur Wirksamkeit der Ertragsteuerlichen Organschaft muss der Gewinnabführungsvertrag zudem auf mindestens fünf Zeitjahre (60 Monate) abgeschlossen (§ 14 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 Satz 1 KStG) und während seiner gesamten Geltungsdauer tatsächlich durchgeführt werden.

Da die Voraussetzung der Finanziellen Eingliederung der DMG MORI AG in die DMG MORI GmbH voraussichtlich erst am 1. Januar 2017 vorliegen wird, nachdem die DMG MORI CO eine noch für das Jahr 2016 beabsichtigte Übertragung der von ihr derzeit gehaltenen DMG MORI AG-Aktien auf die DMG MORI GmbH vollzogen hat, bestünde die Ertragsteuerliche Organschaft erstmals ab dem 1. Januar 2017, falls der Vertrag spätestens im Laufe des Geschäftsjahrs 2017 in das Handelsregister der DMG MORI AG eingetragen wird. Sollte der Vertrag erst zu einem späteren Zeitpunkt eingetragen werden, wird die Ertragsteuerliche Organschaft ab Beginn desjenigen Wirtschaftsjahrs begründet, in dem die Eintragung stattfindet.

Die Organschaft führt nicht dazu, dass die allgemeinen abgabenrechtlichen Verpflichtungen der DMG MORI AG entfallen. Die DMG MORI AG hat ihre steuerlichen Ergebnisse wie bisher nach allgemeinen Vorschriften getrennt von der DMG MORI GmbH zu ermitteln. Für

Zwecke der Körperschaftsteuer wird das Einkommen der DMG MORI AG gegenüber der DMG MORI GmbH und der DMG MORI AG gesondert und einheitlich und mit bindender Wirkung festgestellt. Als Folge der Ertragsteuerlichen Organschaft wird jedoch ab demjenigen Geschäftsjahr, ab dem die Organschaft erstmals besteht, das steuerpflichtige Einkommen (und der Gewerbeertrag) der DMG MORI AG – unter Berücksichtigung bestimmter gesetzlicher Beschränkungen – der DMG MORI GmbH zugerechnet und auf Ebene der DMG MORI GmbH besteuert. In Höhe von derzeit 20/17 der an die außenstehenden DMG MORI AG-Aktionäre geleisteten Ausgleichszahlungen hat die DMG MORI AG ihr Einkommen allerdings selbst zu versteuern (§ 16 KStG).

Die Begründung der Ertragsteuerlichen Organschaft hat einen positiven Liquiditätseffekt für die DMG MORI GmbH, da handelsrechtliche Gewinnabführungen der DMG MORI AG an die DMG MORI GmbH im Rahmen einer Ertragsteuerlichen Organschaft im Gegensatz zu Gewinnausschüttungen nicht dem Kapitalertragsteuerabzug zuzüglich Solidaritätszuschlag unterliegen. Falls kein Gewinnabführungsvertrag geschlossen und der Gewinn in Form von Dividenden ausgeschüttet würde, ergäbe sich eine Anrechnung bzw. Erstattung der Kapitalertragsteuer zuzüglich des Solidaritätszuschlags grundsätzlich erst im Rahmen der Körperschaftsteuerveranlagung nach Abgabe der Steuererklärung für den Veranlagungszeitraum, in dem die Dividende bezogen wurde. Darüber hinaus unterliegt eine handelsrechtliche Gewinnabführung im Rahmen einer Ertragsteuerlichen Organschaft anders als eine Dividendenausschüttung nicht dem fiktiven 5%igen Betriebsausgabenabzugsverbot des § 8b Abs. 5 KStG.

Die vorstehenden steuerlichen Effekte gelten nicht für Mehrabführungen, die ihre Ursache in vororganschaftlicher Zeit haben (§ 14 Abs. 3 KStG).

Insgesamt schätzen die Vertragsparteien die steuerlichen Auswirkungen des Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrags positiv für die Unternehmensgruppe ein.

## 3 Alternativen zum Abschluss eines Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrags

Die Geschäftsführung der DMG MORI GmbH und der Vorstand der DMG MORI AG haben Alternativen zum Abschluss eines Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrags geprüft. Dabei sind sie zu dem Ergebnis gekommen, dass keine der geprüften Alternativen in gleicher Weise geeignet ist, die vorstehend beschriebenen Zielsetzungen zu erreichen. Vor diesem Hintergrund wurden insbesondere folgende anderweitige Gestaltungen geprüft:

### 3.1 Abschluss eines isolierten Beherrschungs- bzw. eines isolierten Gewinnabführungsvertrags

Der Abschluss eines isolierten Beherrschungsvertrags wäre rechtlich zulässig. Ohne den Abschluss eines Gewinnabführungsvertrags wird allerdings keine Ertragsteuerliche Organschaft begründet. Ferner ermöglicht ein isolierter Beherrschungsvertrag keine Gewinnabführung. Die angestrebten steuerlichen Vorteile sowie der Liquiditätsvorteil aufgrund der Gewinnabführung wären mit einem isolierten Beherrschungsvertrag somit nicht erreichbar.

Der Abschluss eines isolierten Gewinnabführungsvertrags wäre rechtlich ebenfalls zulässig. Dies würde allerdings keine ausreichende rechtliche Grundlage für die angestrebte umfassende Kooperation zwischen der DMG MORI AG und dem DMG MORI-Konzern bieten.

Wie dargelegt, ist eine enge Zusammenarbeit auf rechtssichere Weise nur möglich, wenn das bestehende faktische Konzernverhältnis durch einen Beherrschungsvertrag auf eine vertragliche Grundlage gestellt wird (siehe oben Abschnitt III.1.1-III.1.4 dieses Vertragsberichts). Nur in der Kombination beider Elemente lässt sich eine im Hinblick auf die Steuersituation und die Leitungsstrukturen optimierte Konzerngestaltung erreichen.

Aus diesem Grund haben sich die beteiligten Rechtsträger für den Abschluss eines Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrags entschieden. Diese Vertragsform nimmt auf die Interessen der DMG MORI AG-Minderheitsaktionäre durch Ausgleich und Abfindung (vgl. Abschnitte IV.1.4 und IV.1.5 dieses Vertragsberichts) in angemessener Weise Rücksicht und hat sich in der aktienrechtlichen Praxis vielfach bewährt.

### 3.2 Abschluss eines Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrags mit der DMG MORI CO

Der Abschluss eines Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrags zwischen der DMG MORI CO und der DMG MORI AG kam nicht in Betracht. Mit einem derartigen grenzüberschreitenden Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag würde keine Ertragsteuerliche Organschaft begründet und die angestrebten vorteilhaften steuerlichen Effekte der Organschaft, wie in Abschnitt III.2 dieses Vertragsberichts beschrieben, könnten nicht erzielt werden.

### 3.3 Ausschluss der Minderheitsaktionäre (Squeeze-out)

Ein Ausschluss der Minderheitsaktionäre der DMG MORI AG nach §§ 327a ff. AktG (sogenannter aktienrechtlicher *Squeeze-out*) wäre zum Zeitpunkt der Unterzeichnung dieses Vertragsberichts nicht möglich, da die Beteiligung der DMG MORI GmbH an der DMG MORI AG nicht die gesetzlich erforderliche Höhe von mindestens 95% des Grundkapitals erreicht.

Entsprechendes gilt für einen Ausschluss der Minderheitsaktionäre nach § 62 Abs. 5 Umwandlungsgesetz in Verbindung mit §§ 327a ff. AktG nach einer Verschmelzung (sogenannter umwandlungsrechtlicher *Squeeze-out*), der eine Beteiligungshöhe von 90% des Grundkapitals voraussetzen würde. Darüber hinaus hätte die DMG MORI GmbH als Gesellschaft mit beschränkter Haftung auch nicht die für einen umwandlungsrechtlichen *Squeeze-out* notwendige Rechtsform einer Aktiengesellschaft und müsste zunächst in eine Aktiengesellschaft umgewandelt werden. Schließlich ist die Verschmelzung der DMG MORI AG auf die DMG MORI GmbH bereits als solche keine geeignete Alternative (siehe Abschnitt III.3.5 dieses Vertragsberichts).

Ein sogenannter übernahmerechtlicher *Squeeze-out* gemäß §§ 39a ff. WpÜG würde ebenfalls eine Beteiligungshöhe der DMG MORI GmbH von 95% des Grundkapitals der DMG MORI AG erfordern und scheidet ferner bereits deshalb aus, weil ein entsprechender Antrag durch den Bieter nur innerhalb von drei Monaten nach Ablauf der Annahmefrist eines Übernahme- oder Pflichtangebots gestellt werden kann (§ 39a Abs. 4 Satz 1 WpÜG). Diese Frist ist im vorliegenden Fall bereits verstrichen, da die Annahmefrist des Übernahmeangebots der DMG MORI GmbH am 25. März 2015 endete.

Soweit die DMG MORI AG Grundbesitz in Deutschland hält oder unmittelbar oder mittelbar zu mindestens 95% am Kapital bzw. Vermögen von Kapital- oder Personengesellschaften

beteiligt ist, die Grundbesitz in Deutschland halten, würde ein *Squeeze-out* darüber hinaus auch Grunderwerbsteuer auslösen.

Ferner würden auch im Falle eines 100%igen Aktienbesitzes der DMG MORI GmbH an der DMG MORI AG ohne einen Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag die in Abschnitt III.1.2 dieses Vertragsberichts beschriebenen rechtlichen Restriktionen, die mit einem faktischen Konzernverhältnis verbunden sind, bestehen bleiben, solange die DMG MORI AG die Rechtsform einer Aktiengesellschaft (oder einer Europäischen Aktiengesellschaft (*Societas Europaea*, "**SE**")) hätte. Außerdem ließe sich ohne den Abschluss eines Gewinnabführungsvertrags keine Ertragsteuerliche Organschaft erreichen (siehe hierzu Abschnitt III.2 dieses Vertragsberichts).

### 3.4 Eingliederung

Eine Konzernintegration im Wege einer Eingliederung (§§ 319 ff. AktG) scheidet vorliegend aus. Die DMG MORI GmbH hat nicht die für eine Eingliederung erforderliche Beteiligungsquote von mindestens 95% des Grundkapitals an der DMG MORI AG (§ 320 Abs. 1 Satz 1 AktG). Zudem würde eine Eingliederung voraussetzen, dass es sich bei beiden beteiligten Rechtsträgern um Aktiengesellschaften oder Gesellschaften in der Rechtsform einer SE handelt, was bei der DMG MORI GmbH im Gegensatz zu der DMG MORI AG nicht der Fall ist. Eine Eingliederung der DMG MORI AG in die DMG MORI GmbH wäre daher ohne eine Umwandlung der DMG MORI GmbH in eine deutsche Aktiengesellschaft oder eine SE nicht möglich.

### 3.5 Verschmelzung

Eine Verschmelzung der DMG MORI GmbH auf die DMG MORI AG (sogenannte "***Downstream*-Verschmelzung**") scheidet als Gestaltungsalternative ebenso aus wie umgekehrt eine Verschmelzung der DMG MORI AG auf die DMG MORI GmbH (sogenannte "***Upstream*-Verschmelzung**").

Die *Downstream*-Verschmelzung der DMG MORI GmbH auf die DMG MORI AG ist als Alternative ungeeignet, denn sie würde nichts an dem Erfordernis eines Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrags ändern, um die angestrebte noch engere Kooperation zwischen der DMG MORI AG und dem DMG MORI-Konzern durchzuführen. Die DMG MORI AG müsste dann einen Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag mit der DMG MORI CO abschließen. Dies würde zu einem grenzüberschreitenden Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag führen, was nicht die angestrebten vorteilhaften steuerlichen Effekte der steuerlichen Organschaft wie in den Abschnitten III.2 und III.3.2 dieses Vertragsberichts beschrieben hätte.

Auch die *Upstream*-Verschmelzung ist keine geeignete Alternative. In diesem Fall würden die außenstehenden DMG MORI AG-Aktionäre an der DMG MORI GmbH beteiligt. Da eine Umwandlung der DMG MORI GmbH in eine Aktiengesellschaft mit anschließender Börsenzulassung ihrer Anteile nicht beabsichtigt ist, hätte dies den Verlust der Börsenzulassung der DMG MORI AG-Aktien zur Folge, was die Handelbarkeit der DMG MORI AG-Aktien beeinträchtigen würde.

Soweit die DMG MORI AG Grundbesitz in Deutschland hält oder unmittelbar oder mittelbar zu mindestens 95% am Kapital bzw. Vermögen von Kapital- oder Personengesellschaften

beteiligt ist, die Grundbesitz in Deutschland halten, würde eine *Upstream*-Verschmelzung des Weiteren Grunderwerbsteuer auslösen.

### 3.6 Formwechsel

Eine formwechselnde Umwandlung der DMG MORI AG in eine andere Kapitalgesellschaftsform oder in eine Personengesellschaft kommt ebenfalls nicht als geeignete Alternative in Betracht, da an der Unternehmensverfassung der DMG MORI AG als Aktiengesellschaft bis auf Weiteres festgehalten werden soll. Selbst ein Formwechsel in eine Kommanditgesellschaft auf Aktien würde die Anwendbarkeit der Regeln zum faktischen Konzern und die damit gegenüber der Rechtslage im Falle eines Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrags bestehenden Nachteile (siehe Abschnitte III.1.2 und III.1.3 dieses Vertragsberichts) unberührt lassen.

Im Übrigen müssten auch nach einem Formwechsel in eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung oder eine Personengesellschaft Weisungen im Konzerninteresse im Einzelfall daraufhin überprüft werden, ob sie für die DMG MORI AG nachteilig sind, wie in Abschnitt III.1.2 dieses Vertragsberichts dargestellt. Denn auch im Verhältnis zu einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung oder Personengesellschaft wäre die mitgliedschaftliche Treuepflicht des herrschenden Unternehmens zu beachten, so dass die Durchsetzung nachteiliger Maßnahmen problematisch wäre. Ein Formwechsel in eine GmbH oder Personengesellschaft hätte darüber hinaus den Verlust der Börsenzulassung der DMG MORI AG-Aktien zur Folge, was die Handelbarkeit der DMG MORI AG-Aktien über die Börse völlig ausschließen und damit die Interessen der außenstehenden DMG MORI AG-Aktionäre weiter beeinträchtigen würde.

Ferner ließe sich durch einen Formwechsel allein auch nicht die angestrebte Ertragsteuerliche Organschaft erreichen (siehe Abschnitt III.2 dieses Vertragsberichts).

Schließlich hätte ein Formwechsel zusätzlichen Aufwand und zeitliche Verzögerung bedeutet. Eine rechtliche Verpflichtung zum Formwechsel im Zusammenhang mit dem Abschluss eines Beherrschungs- und/oder Gewinnabführungsvertrags besteht nicht.

### 3.7 Zusammenfassendes Ergebnis

Demzufolge bietet nur der Abschluss des Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrags eine ausreichende rechtliche Grundlage für die angestrebte noch engere Kooperation zwischen der DMG MORI AG und dem DMG MORI-Konzern. Lediglich durch den Abschluss eines Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrags können die Beschränkungen des faktischen Konzerns überwunden (siehe Abschnitt III.1 dieses Vertragsberichts) und eine Ertragsteuerliche Organschaft begründet werden (siehe Abschnitt III.2 dieses Vertragsberichts).

# IV. DER BEHERRSCHUNGS- UND GEWINNABFÜHRUNGSVERTRAG

## 1 Erläuterung des Vertragsinhalts

Nachfolgend werden die einzelnen Bestimmungen des Vertrags erläutert.

### 1.1 Leitung (§ 1 des Vertrags)

§ 1 des Vertrags enthält die für einen Beherrschungsvertrag konstitutive Regelung, wonach die DMG MORI AG als abhängiges Unternehmen die Leitung ihrer Gesellschaft der DMG MORI GmbH als herrschendem Unternehmen unterstellt. Die DMG MORI GmbH ist hiernach berechtigt, dem Vorstand der DMG MORI AG Weisungen hinsichtlich der Leitung der Gesellschaft zu erteilen (§ 1 Abs. 1 Satz 2 des Vertrags). Ungeachtet dieses Weisungsrechts handelt es sich bei der DMG MORI AG weiterhin um ein rechtlich selbständiges Unternehmen mit eigenen Organen. Dem Vorstand der DMG MORI AG obliegen daher auch weiterhin die Geschäftsführung und die Vertretung der Gesellschaft. Soweit keine Weisungen erteilt werden, kann und muss der Vorstand der DMG MORI AG die Gesellschaft eigenverantwortlich leiten.

Der Umfang des Leitungs- und Weisungsrechts richtet sich in erster Linie nach § 308 AktG. Der Vorstand der DMG MORI AG ist verpflichtet, zulässige Weisungen zu befolgen (§ 1 Abs. 1 Satz 3 des Vertrags). Gemäß § 308 Abs. 1 Satz 2 AktG können auch Weisungen erteilt werden, die für die DMG MORI AG nachteilig sind, wenn sie den Belangen der DMG MORI GmbH oder der mit ihr und der DMG MORI AG konzernverbundenen Unternehmen dienen. Der Vorstand der DMG MORI AG ist nicht berechtigt, die Befolgung einer Weisung zu verweigern, es sei denn, dass die Weisung offensichtlich nicht diesen Belangen dient. Der Vorstand muss keine unzulässigen Weisungen befolgen, z.B. solche, deren Befolgung zwingende gesetzliche Vorschriften oder Bestimmungen der Satzung der DMG MORI AG verletzen würde. Weisungen, die die Existenz der DMG MORI AG gefährden, sind in jedem Fall unzulässig. Ein abhängiges Unternehmen ist nach der Rechtsauffassung der Vertragsparteien auch dann nicht verpflichtet, Weisungen zu befolgen, wenn und solange das herrschende Unternehmen seine Verpflichtungen aufgrund des Vertrags, insbesondere zur Verlustübernahme und zur Zahlung des Ausgleichs und der Abfindung an die außenstehenden Aktionäre (§§ 304, 305 AktG), nicht erfüllt oder zur Erfüllung dieser Verpflichtungen voraussichtlich nicht in der Lage sein wird (siehe zum Kündigungsrecht der abhängigen Gesellschaft Abschnitt IV.1.6.3 dieses Vertragsberichts). Weiterhin können gemäß § 299 AktG Weisungen, den Vertrag zu ändern, aufrechtzuerhalten, zu verlängern oder zu beenden, nicht erteilt werden (§ 1 Abs. 4 des Vertrags).

Das Leitungs- und Weisungsrecht besteht nur gegenüber dem Vorstand, nicht jedoch gegenüber dem Aufsichtsrat, der Hauptversammlung oder Mitarbeitern der DMG MORI AG und nicht gegenüber Organen oder Mitarbeitern einer Tochtergesellschaft der DMG MORI AG. Wird der Vorstand der DMG MORI AG angewiesen, ein Geschäft vorzunehmen, das der Zustimmung des Aufsichtsrats bedarf, und stimmt der Aufsichtsrat nicht zu oder wird die Zustimmung nicht innerhalb einer angemessenen Frist erteilt, kann die Zustimmung des Aufsichtsrats nach Maßgabe von § 308 Abs. 3 AktG durch eine Wiederholung der Weisung ersetzt werden. Die Mitwirkungsrechte der Hauptversammlung der DMG MORI AG werden durch den Vertrag nicht berührt.

Eine Weisung muss in Textform im Sinne von § 126b BGB (z.B. per Telefax oder per E-Mail) erteilt werden (§ 1 Abs. 3 des Vertrags), eine mündliche Weisung ist unverzüglich in Textform zu bestätigen.

Das Weisungsrecht der DMG MORI GmbH und die korrespondierende Folgepflicht der DMG MORI AG gemäß § 1 des Vertrags bestehen gemäß § 294 Abs. 2 AktG, § 6 Abs. 2 des Vertrags erst ab dem Zeitpunkt, in dem der Vertrag durch Eintragung im Handelsregister der DMG MORI AG wirksam wird (siehe Abschnitt IV.1.6.1(a) dieses Vertragsberichts).

### 1.2 Gewinnabführung (§ 2 des Vertrags)

§ 2 des Vertrags enthält die für einen Gewinnabführungsvertrag konstitutive Bestimmung, wonach sich die DMG MORI AG verpflichtet, während der Vertragsdauer ihren ganzen Gewinn an die DMG MORI GmbH abzuführen (§ 2 Abs. 1 Satz 1 des Vertrags). Für den Umfang des abzuführenden Gewinns wird – vorbehaltlich einer Bildung oder Auflösung von Rücklagen nach § 2 Abs. 2 des Vertrags – in § 2 Abs. 1 Satz 2 des Vertrags auf die gesetzliche Regelung des § 301 AktG in seiner jeweils geltenden Fassung verwiesen. Als Gewinn abzuführen ist aufgrund der derzeitigen Fassung von § 301 AktG der ohne die Gewinnabführung entstehende Jahresüberschuss, vermindert um einen etwaigen Verlustvortrag aus dem Vorjahr, um den Betrag, der nach § 300 AktG in die gesetzliche Rücklage einzustellen ist und den nach § 268 Abs. 8 HGB ausschüttungsgesperrten Betrag.

Der Betrag der zu bildenden gesetzlichen Rücklage bemisst sich nach § 300 Nr. 1 AktG und hängt von der Höhe des Grundkapitals, des Jahresüberschusses und des bereits in die gesetzliche Rücklage eingestellten Betrags ab. Gegenwärtig ist die gesetzliche Rücklage der DMG MORI AG in voller Höhe gebildet. Die Einstellung weiterer Beträge nach § 300 Nr. 1 AktG ist bei voll gebildeter gesetzlicher Rücklage nicht erforderlich.

Die Ausschüttungssperre nach § 268 Abs. 8 Satz 1 HGB greift ein, wenn selbst geschaffene immaterielle Vermögensgegenstände des Anlagevermögens (§ 248 Abs. 2 Satz 1 HGB) in der Bilanz aktiviert werden. In diesem Fall dürfen Gewinne nur insoweit ausgeschüttet werden, als nach der Ausschüttung frei verfügbare Rücklagen zuzüglich eines Gewinnvortrags und abzüglich eines Verlustvortrags in einer Höhe übrig bleiben, die mindestens den insgesamt als selbst geschaffene immaterielle Vermögensgegenstände aktivierten Beträgen abzüglich der hierfür gebildeten passiven latenten Steuern entsprechen. Werden in der Bilanz latente Steuern (§ 274 Abs. 1 Satz 2 HGB) aktiviert, besteht die Ausschüttungssperre insoweit, als diese aktiven latenten Steuern die passiven latenten Steuern übersteigen (§ 268 Abs. 8 Satz 2 HGB). Im Falle von Vermögensgegenständen, die dem Zugriff aller Gläubiger entzogen sind und ausschließlich der Erfüllung von Altersversorgungsverpflichtungen oder vergleichbaren langfristig fälligen Verpflichtungen dienen (§ 246 Abs. 2 Satz 2 HGB), greift die Ausschüttungssperre gemäß § 268 Abs. 8 Satz 3 HGB in Höhe des Unterschiedsbetrags zwischen der Summe der für diese Vermögensgegenstände in der Bilanz ausgewiesenen, um die hierfür gebildeten passiven latenten Steuern verminderten Zeitwerte und den Anschaffungskosten dieser Vermögensgegenstände. Der Begriff "frei verfügbare Rücklagen" umfasst sowohl Gewinn- als auch Kapitalrücklagen. Dementsprechend sind Gewinnrücklagen, deren Ausschüttung keine gesetzlichen oder gesellschaftsvertraglichen Vorschriften entgegenstehen, sowie die frei verfügbare Kapitalrücklage nach § 272 Abs. 2 Nr. 4 HGB bei der Ermittlung des maximalen Ausschüttungsbetrags zu berücksichtigen. Die Ausschüttungssperre

dient vor allem dem Gläubigerschutz. Sie soll bewirken, dass keine höheren Gewinnausschüttungen als diejenigen zulässig sind, die auch ohne die Aktivierung der in § 268 Abs. 8 HGB bezeichneten Posten möglich gewesen wären.

Der nach § 2 Abs. 1 des Vertrags als Gewinn abzuführende Betrag vermindert sich gemäß § 2 Abs. 2 Satz 1 des Vertrags, wenn und soweit die DMG MORI AG mit schriftlicher Zustimmung der DMG MORI GmbH Beträge aus dem ohne die Gewinnabführung entstehenden Jahresüberschuss in andere Gewinnrücklagen (§ 272 Abs. 3 Satz 2 HGB) einstellt. Für die Anerkennung der Ertragsteuerlichen Organschaft (siehe Abschnitt III.2 dieses Vertragsberichts) ist eine Zuführung zu diesen anderen Gewinnrücklagen (wie auch zu satzungsmäßigen Rücklagen) steuerlich allerdings nur insoweit zulässig, als dies bei vernünftiger kaufmännischer Beurteilung wirtschaftlich begründet ist (§ 14 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 KStG). § 2 Abs. 2 Satz 1 des Vertrags trägt diesem Maßstab Rechnung.

Die DMG MORI GmbH kann gemäß § 2 Abs. 2 Satz 2 des Vertrags verlangen, dass während der Dauer des Vertrags gebildete andere Gewinnrücklagen (§ 272 Abs. 3 Satz 2 HGB) wieder aufgelöst und als Gewinn abgeführt (§ 301 Satz 2 AktG) oder zum Ausgleich eines Jahresfehlbetrags verwendet werden (§ 302 Abs. 1 AktG).

In § 2 Abs. 2 Satz 3 regelt der Vertrag ferner, dass sonstige Gewinnrücklagen und ein Gewinnvortrag aus der Zeit vor Beginn des Vertrags weder als Gewinn abgeführt noch zum Ausgleich eines Jahresfehlbetrags verwendet werden dürfen. Diese Bestimmung entspricht den Vorgaben des § 301 AktG und der höchstrichterlichen Rechtsprechung zur Verwendung von Rücklagen im Rahmen eines Vertrags. Der Begriff der "sonstigen Rücklagen" umfasst alle Rücklagen gemäß § 272 HGB mit Ausnahme der während der Vertragslaufzeit gebildeten anderen Gewinnrücklagen. Demgemäß sind die gesetzliche oder auf der Satzung beruhende Rücklage sowie die Kapitalrücklagen von einer vertraglichen Abführung ausgeschlossen, unabhängig davon, zu welchem Zeitpunkt sie gebildet wurden. Ebenfalls ausgeschlossen ist die Abführung von Gewinnrücklagen im Sinne von § 272 Abs. 3 Satz 2 HGB, die in der Zeit vor Beginn des Vertrags gebildet worden sind.

Die Verpflichtung zur Gewinnabführung gilt erstmals für den Gewinn des Geschäftsjahrs, in dem der Vertrag nach § 6 Abs. 2 des Vertrags wirksam wird (§ 2 Abs. 3 des Vertrags). Der Vertrag wird mit seiner Eintragung im Handelsregister der DMG MORI AG nach Zustimmung der Hauptversammlung der DMG MORI AG und der Gesellschafterversammlung der DMG MORI GmbH wirksam (§ 294 Abs. 2 AktG, § 6 Abs. 2 des Vertrags). Bei einer Eintragung des Vertrags bis zum 31. Dezember 2016 besteht die Verpflichtung zur Gewinnabführung nach § 2 des Vertrags also bereits für den Gewinn des Geschäftsjahrs 2016.

Der Anspruch der DMG MORI GmbH auf Gewinnabführung wird mit Ablauf des letzten Tages eines Geschäftsjahrs der DMG MORI AG fällig, für das der jeweilige Anspruch besteht (§ 2 Abs. 3 Satz 2 des Vertrags). Für den Zeitraum zwischen Fälligkeit und tatsächlicher Erfüllung des Anspruchs auf Gewinnabführung werden Zinsen in Höhe von 3% p.a. geschuldet (§ 2 Abs. 3 Satz 2 des Vertrags).

### 1.3 Verlustübernahme (§ 3 des Vertrags)

§ 3 Abs. 1 des Vertrags regelt die Verpflichtung der DMG MORI GmbH zur Übernahme der Verluste der DMG MORI AG gemäß § 302 AktG in seiner jeweils geltenden Fassung. Dies

bedeutet, dass die DMG MORI GmbH jeden während der Vertragsdauer "sonst", also ohne das Bestehen der Verlustausgleichspflicht, entstehenden Jahresfehlbetrag auszugleichen hat. Die Verpflichtung zum Verlustausgleich besteht nicht, soweit der Jahresfehlbetrag dadurch ausgeglichen wird, dass den anderen Gewinnrücklagen (§ 272 Abs. 3 Satz 2 HGB) Beträge entnommen werden, die während der Dauer des Vertrags in diese eingestellt wurden.

Die Verlustausgleichsverpflichtung gewährleistet, dass sich das zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens des Vertrags vorhandene bilanzielle Eigenkapital der DMG MORI AG während der Vertragsdauer nicht vermindert. Diese Verlustübernahmepflicht dient der Sicherung der vermögensrechtlichen Interessen der DMG MORI AG, ihrer Aktionäre und ihrer Gläubiger während des Bestehens des Vertrags.

Die Verpflichtung zur Verlustübernahme gilt gemäß § 3 Abs. 2 des Vertrags erstmals für das ganze Geschäftsjahr, in dem der Vertrag durch Eintragung in das Handelsregister der DMG MORI AG wirksam wird (siehe hierzu § 6 Abs. 2 des Vertrags). Bei einer Eintragung des Vertrags bis zum 31. Dezember 2016 besteht die Verpflichtung also für einen etwaigen Verlust des Geschäftsjahrs 2016.

Die Verpflichtung zur Verlustübernahme wird jeweils am Ende eines Geschäftsjahrs der DMG MORI AG fällig. Für den Zeitraum zwischen Fälligkeit und tatsächlicher Erfüllung des Anspruchs auf Verlustausgleich werden Zinsen in Höhe von 3% p.a. geschuldet (§ 3 Abs. 2 Satz 2 in Verbindung mit § 2 Abs. 3 Satz 2 des Vertrags).

### 1.4 Ausgleich (§ 4 des Vertrags)

Mit Wirksamwerden des Vertrags entsteht gemäß § 304 Abs. 1 AktG die Pflicht zur Gewährung eines angemessenen Ausgleichs zugunsten der außenstehenden DMG MORI AG-Aktionäre. Zur Erfüllung dieser Pflicht verpflichtet sich die DMG MORI GmbH gegenüber den außenstehenden Aktionären zur Ausgleichszahlung ("**Ausgleich**"). Schuldnerin des Ausgleichs im Sinne des § 304 Abs. 1 AktG ist die DMG MORI GmbH als die herrschende Gesellschaft.

#### 1.4.1 Ausgleich (§ 4 Abs. 1 des Vertrags)

Nach Wirksamwerden der Verpflichtung zur Gewinnabführung gemäß § 2 des Vertrags, also erstmals für das am 1. Januar 2016 beginnende Geschäftsjahr der DMG MORI AG oder das spätere Geschäftsjahr, in dem der Vertrag in das Handelsregister der DMG MORI AG eingetragen wird, wird bei der DMG MORI AG grundsätzlich für das entsprechende und die folgenden Geschäftsjahre kein Bilanzgewinn mehr ausgewiesen. Ab diesem Zeitpunkt entfällt regelmäßig das Recht der DMG MORI AG-Aktionäre, über die Verwendung eines entstehenden Bilanzgewinns zu entscheiden. Als Kompensation für den Verlust des Dividendenanspruchs verpflichtet sich die DMG MORI GmbH in § 4 Abs. 2 des Vertrags zur Gewährung einer angemessenen Ausgleichszahlung an die außenstehenden DMG MORI AG-Aktionäre. Diese Ausgleichszahlung besteht für die Dauer des Vertrags ab dem Geschäftsjahr der DMG MORI AG, für das der Anspruch auf Gewinnabführung der DMG MORI GmbH gemäß § 2 des Vertrags wirksam wird. Die Ausgleichszahlung ist am dritten Bankarbeitstag nach der ordentlichen Hauptversammlung der DMG MORI AG für das abgelaufene Geschäftsjahr, jedoch spätestens acht Monate nach Ablauf dieses Geschäftsjahrs der DMG MORI AG, fällig.

### 1.4.2 Art des Ausgleichs

*(a) Rechtliche Grundlagen*

Ein Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag muss für die außenstehenden Aktionäre der abhängigen Gesellschaft (hier der DMG MORI AG) eine angemessene Ausgleichszahlung vorsehen (§ 304 Abs. 1 Satz 1 AktG). Der Ausgleich muss in einer auf jede Aktie der außenstehenden Aktionäre bezogenen wiederkehrenden Geldleistung bestehen (§ 304 Abs. 1 Satz 1 und 2 AktG). Das Aktiengesetz unterscheidet zwischen einem festen und einem variablen Ausgleich (siehe nachfolgend Abschnitte (i) und (ii)).

*(i) Fester Ausgleich*

Als Ausgleich kann in jedem Fall die jährlich wiederkehrende Zahlung eines festen Geldbetrags zugesichert werden. Wenn der Vertrag eine feste Ausgleichszahlung vorsieht, muss der Ausgleich mindestens dem Betrag entsprechen, der nach der bisherigen Ertragslage der abhängigen Gesellschaft und ihren zukünftigen Ertragsaussichten unter Berücksichtigung angemessener Abschreibungen und Wertberichtigungen, jedoch ohne Bildung anderer Gewinnrücklagen, voraussichtlich als durchschnittlicher Gewinnanteil, d.h. als handelsrechtlich ausschüttungsfähiger Gewinn, auf die einzelne Aktie verteilt werden könnte (§ 304 Abs. 2 Satz 1 AktG).

*(ii) Variabler Ausgleich*

Wenn der andere Vertragsteil, d.h. das herrschende Unternehmen, eine Aktiengesellschaft oder eine Kommanditgesellschaft auf Aktien ist, kann als Ausgleich alternativ auch ein variabler, am Gewinn des anderen Vertragsteils orientierter Ausgleich zugesichert werden. Der variable Ausgleich muss dann mindestens dem Betrag entsprechen, der unter Herstellung eines angemessenen Umrechnungsverhältnisses auf die Aktien des herrschenden Unternehmens jeweils als Gewinnanteil entfällt (§ 304 Abs. 2 Satz 2 und 3 AktG).

Selbst wenn ein variabler Ausgleich im konkreten Fall rechtlich möglich wäre, müsste der Vertrag nicht einen festen und alternativ dazu zusätzlich einen variablen Ausgleich vorsehen. Die Vertragsparteien könnten sich in einem solchen Fall vielmehr für die eine oder die andere Art des Ausgleichs entscheiden.

*(b) Gründe für die Bestimmung eines festen Ausgleichs*

Der Vertrag zwischen der DMG MORI AG und der DMG MORI GmbH bestimmt einen festen jährlichen Ausgleich. Dafür sind im Wesentlichen die nachfolgenden Gründe maßgebend:

Die DMG MORI GmbH als herrschendes Unternehmen ist weder eine Aktiengesellschaft noch eine SE noch eine Kommanditgesellschaft auf Aktien, sondern eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung. Ein variabler, am Gewinn der DMG MORI GmbH orientierter Ausgleich ist daher ohne eine vorherige Umwandlung der Gesellschaft in eine Aktiengesellschaft, eine SE oder eine Kommanditgesellschaft auf Aktien rechtlich nicht möglich.

Ein variabler, am Gewinn der DMG MORI CO als Konzernobergesellschaft der DMG MORI GmbH orientierter Ausgleich kommt vorliegend ebenfalls nicht in Betracht. Eine solche Bestimmung des Ausgleichs ist gesetzlich nicht ausdrücklich zugelassen. Es ist damit zweifelhaft, ob ein solcher variabler Ausgleich überhaupt rechtlich zulässig wäre. Auch wäre die-

ser mit steuerlichen Risiken verbunden, da aus steuerlicher Sicht ggf. nicht der gesamte Gewinn an den Organträger abgeführt wird. Darüber hinaus wäre die Höhe des Ausgleichs dann letztlich von den Gewinnverwendungsentscheidungen der Aktionäre der DMG MORI CO abhängig, wobei die außenstehenden DMG MORI AG-Aktionäre weder einen Einfluss auf diese Gewinnverwendungsentscheidungen der DMG MORI CO-Aktionäre noch auf die Höhe ihres jeweiligen Ausgleichs hätten.

Schließlich hätte die Bestimmung eines variablen, am Gewinn der DMG MORI CO orientierten Ausgleichs die Bewertung der DMG MORI CO einschließlich sämtlicher mit ihr verbundener Unternehmen erforderlich gemacht. Dies hätte zu einem erheblichen Zusatzaufwand bei der Vorbereitung des Vertrags geführt. Außerdem würden Währungsrisiken aufgrund von Währungsschwankungen zwischen Japanischen Yen und Euro bestehen, da die DMG MORI CO eine japanische Gesellschaft ist.

### 1.4.3 Bestimmung des Ausgleichs als Bruttozahlung, Höhe des Ausgleichs

Nach § 4 des Vertrags gewährt die DMG MORI GmbH den außenstehenden Aktionären der DMG MORI AG für die Dauer des Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrags eine jährliche Ausgleichszahlung. Die Höhe sowie die Ermittlung des angemessenen Ausgleichs sind im Folgenden sowie in Abschnitt V.2 dieses Vertragsberichts näher erläutert und begründet.

*(a) Höhe des Ausgleichs*

Für die außenstehenden DMG MORI AG-Aktionäre sieht der Vertrag in § 4 Abs. 1 ab Wirksamwerden der Gewinnabführungsverpflichtung gemäß § 2 des Vertrags, also erstmals für das am 1. Januar 2016 beginnende Geschäftsjahr der DMG MORI AG bzw. für das spätere Geschäftsjahr, in dem der Vertrag wirksam wird, die Zahlung eines jährlichen Ausgleichs in Höhe von EUR 1,03 (dies entspricht einem Betrag von EUR 1,17 vor aktueller Körperschaftsteuer und Solidaritätszuschlag) je DMG MORI AG-Aktie vor. Dieser Betrag wird jährlich in voller Höhe fällig, da ab Wirksamkeit der Gewinnabführungsverpflichtung kein Bilanzgewinn mehr ausgewiesen wird und das Recht der DMG MORI AG-Aktionäre, über die Verwendung des Bilanzgewinns zu entscheiden, entfällt.

*(b) Anpassungsmechanismus des Ausgleichs*

Bei der Bestimmung des Ausgleichs haben die Vertragsparteien die Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs (Beschluss vom 21. Juli 2003, Az. II ZB 17/01 – "Ytong") berücksichtigt. In diesem Beschluss hat der BGH entschieden, dass als Ausgleich im Sinne von § 304 Abs. 1 Satz 1 und 2, Abs. 2 Satz 1 AktG den außenstehenden Aktionären im Ausgangspunkt der voraussichtlich verteilungsfähige Bruttogewinnanteil je Aktie als feste Größe zu gewähren ist, von dem die Körperschaftsteuerbelastung in der jeweils gesetzlich vorgesehenen Höhe abzuziehen ist. Dadurch soll sichergestellt werden, dass eine Senkung des Körperschaftsteuersatzes gegenüber dem im Zeitpunkt des Bewertungsstichtags maßgeblichen Satz nicht zu einem ungerechtfertigten Vorteil des anderen Vertragsteils (der herrschenden Gesellschaft) auf Kosten der außenstehenden Aktionäre führt. Umgekehrt soll dadurch auch vermieden werden, dass die Ausgleichsregelung im Falle einer Steuererhöhung zu einem ungerechtfertigten Vorteil der außenstehenden Aktionäre auf Kosten des anderen Vertragsteils

(der herrschenden Gesellschaft) führt. Diese Grundsätze sind auch für den als Ergänzungsabgabe zur Körperschaftsteuer erhobenen Solidaritätszuschlag entsprechend anzuwenden.

Ausgehend von der vorstehend dargestellten Rechtsprechung des BGH ist als fester Ausgleich ein voraussichtlicher durchschnittlicher Bruttogewinnanteil je DMG MORI AG-Aktie vorzusehen, von dem Körperschaftsteuer und Solidaritätszuschlag auf Grundlage des jeweiligen Steuersatzes abzusetzen sind, der für das Geschäftsjahr anzuwenden ist, für das ein Ausgleich geleistet wird. Hiermit wird erreicht, dass eine etwaige Änderung des Körperschaftsteuersatzes bzw. des Solidaritätszuschlages unmittelbar eine entsprechende Anpassung des Netto-Ausgleichs zur Folge hat. Die in § 4 Abs. 3 des Vertrags getroffene Bestimmung sieht dementsprechend eine im Hinblick auf Körperschaftsteuer und Solidaritätszuschlag variable Regelung vor.

Die Gewinne der DMG MORI AG unterliegen nur zum Teil der deutschen Körperschaftsteuer. Daher bezieht sich die Variabilität nur auf denjenigen im Bruttobetrag enthaltenen Teil des Ausgleichs, der auf der Grundlage der Unternehmensbewertung aus Gewinnen herrührt, die der deutschen Körperschaftsteuer unterliegen.

Nach den Verhältnissen zum Zeitpunkt des Abschlusses des Vertrags gelangen auf den anteiligen Ausgleich von EUR 0,88 je DMG MORI AG-Aktie, der sich auf die mit deutscher Körperschaftsteuer belasteten Gewinne der DMG MORI AG bezieht, 15% Körperschaftsteuer zuzüglich 5,5% Solidaritätszuschlag, das sind insgesamt EUR 0,14 je DMG MORI AG-Aktie, zum Abzug. Zusammen mit dem übrigen Ausgleich von EUR 0,29 je DMG MORI AG-Aktie, der sich auf die nicht mit deutscher Körperschaftsteuer belasteten Gewinne bezieht, ergibt sich daraus nach den Verhältnissen zum Zeitpunkt des Abschlusses des Vertrags für das Jahr 2016 eine Ausgleichszahlung in Höhe von insgesamt EUR 1,03 je DMG MORI AG-Aktie für ein volles Geschäftsjahr.

Der Mechanismus der möglichen Anpassung des Ausgleichs bei zukünftigen Änderungen des Steuersatzes soll an folgendem Beispiel erläutert werden: Wird die Körperschaftsteuer beispielsweise um zwei Prozentpunkte (von 15% auf 13%) gesenkt, so führt die in § 4 Abs. 3 des Vertrags vorgesehene Regelung dazu, dass sich der Abzugsposten von derzeit EUR 0,14 für Körperschaftsteuer und Solidaritätszuschlag um einen Betrag von rund EUR 0,02 reduziert (2% zuzüglich 5,5% Solidaritätszuschlag darauf, zusammen 2,11% des aus den körperschaftsteuerpflichtigen Einkünften resultierenden Ausgleichsbetrags von EUR 0,88). Dadurch erhöht sich der Netto-Ausgleich, den jeder außenstehende DMG MORI AG-Aktionär erhält, von EUR 1,03 um einen Betrag von EUR 0,02 auf EUR 1,05. Umgekehrt führt eine Erhöhung der Körperschaftsteuer um zwei Prozentpunkte zu einer Reduzierung des Netto-Ausgleichs von EUR 1,03 auf EUR 1,01.

### 1.4.4 Sonstige Erläuterungen zu § 4 des Vertrags

Der Ausgleich wird erstmals für das gesamte Geschäftsjahr der DMG MORI AG gewährt, für das der Anspruch auf Gewinnabführung der DMG MORI GmbH gemäß § 2 des Vertrags wirksam wird (§ 4 Abs. 4 Satz 2 des Vertrags). Dies ist gemäß § 2 Abs. 3 des Vertrags erstmals für den gesamten Gewinn des am 1. Januar 2016 beginnenden Geschäftsjahrs der DMG MORI AG oder des späteren Geschäftsjahrs der DMG MORI AG, in dem der Vertrag wirksam wird, der Fall.

Ab Wirksamwerden der Gewinnabführung gemäß § 2 des Vertrags haben die außenstehenden DMG MORI AG-Aktionäre keinen Anspruch auf eine Dividende, sofern nicht aus Rücklagen oder einem Gewinnvortrag aus der Zeit vor Beginn des Vertrags ein Bilanzgewinn gebildet wird und die Hauptversammlung eine Ausschüttung beschließt.

Falls der Vertrag im Laufe eines Geschäftsjahrs der DMG MORI AG endet oder ein Ausgleich für ein weniger als zwölf Monate dauerndes Rumpfgeschäftsjahr zu leisten ist, vermindert sich der Ausgleich für dieses Geschäftsjahr zeitanteilig (§ 4 Abs. 3 Satz 3 des Vertrags). Damit wird dem Umstand Rechnung getragen, dass der festgesetzte Betrag des Ausgleichs auf einen Zeitraum von zwölf Monaten, also ein volles Geschäftsjahr, bemessen ist.

§ 4 Abs. 2 Satz 3 des Vertrags regelt ferner die Fälligkeit des Ausgleichs. Die von der DMG MORI GmbH zu zahlende Ausgleichszahlung ist jeweils am dritten Bankarbeitstag nach der ordentlichen Hauptversammlung der DMG MORI AG für das jeweils abgelaufene Geschäftsjahr, jedoch spätestens acht Monate nach Ablauf dieses Geschäftsjahrs fällig.

§ 4 Abs. 4 Satz 1 des Vertrags regelt die Anpassung des Ausgleichs im Falle einer Kapitalerhöhung aus Gesellschaftsmitteln. Wenn bei einer Kapitalerhöhung aus Gesellschaftsmitteln neue DMG MORI AG-Aktien ausgegeben werden, vermindert sich der Ausgleich je DMG MORI AG-Aktie in dem Maße, dass der Gesamtbetrag des Ausgleichs unverändert bleibt. Die durch eine Kapitalerhöhung aus Gesellschaftsmitteln bedingte Änderung der Anzahl der DMG MORI AG-Aktien, die ein außenstehender DMG MORI AG-Aktionär hält, lässt also in diesem Fall den Gesamtbetrag des Ausgleichs, auf die dieser DMG MORI AG-Aktionär einen Anspruch hat, unberührt. Dies ist geboten, da eine Kapitalerhöhung aus Gesellschaftsmitteln, also die Umwandlung von Gewinn- oder bestimmten Kapitalrücklagen in Grundkapital, keinen Einfluss auf den Wert und die Ertragskraft des Unternehmens hat, und weil die neuen DMG MORI AG-Aktien aus der Kapitalerhöhung aus Gesellschaftsmitteln ohne Gegenleistung an die DMG MORI AG-Aktionäre ausgegeben werden. Dies entspricht im Übrigen auch der gesetzlichen Regelung des § 216 Abs. 3 AktG, wonach der wirtschaftliche Inhalt vertraglicher Beziehungen der Gesellschaft zu Dritten durch die Kapitalerhöhung aus Gesellschaftsmitteln nicht berührt wird. Wenn im Rahmen der Kapitalerhöhung aus Gesellschaftsmitteln keine neuen DMG MORI AG-Aktien ausgegeben werden, ist eine Anpassung des Ausgleichs nicht erforderlich.

Wird das Grundkapital der DMG MORI AG durch Ausgabe neuer DMG MORI AG-Aktien gegen Bar- oder Sacheinlagen unter Gewährung eines Bezugsrechts an die außenstehenden DMG MORI AG-Aktionäre erhöht, erstreckt sich der Anspruch der außenstehenden DMG MORI AG-Aktionäre auf den Ausgleich auch auf die im Zuge der Kapitalerhöhung neu entstehenden DMG MORI AG-Aktien. Durch § 4 Abs. 4 Satz 2 des Vertrags ist sichergestellt, dass bei derartigen Erhöhungen des Grundkapitals der DMG MORI AG nicht nur die Aus-

gleichsansprüche der bisherigen außenstehenden DMG MORI AG-Aktionäre unberührt bleiben, sondern auch neu hinzutretende außenstehende DMG MORI AG-Aktionäre gleich behandelt werden.

§ 4 Abs. 5 des Vertrags dient dem Schutz und der gleichmäßigen Behandlung aller außenstehenden DMG MORI AG-Aktionäre. Macht ein DMG MORI AG-Aktionär geltend, dass der angebotene Ausgleich zu gering bemessen sei, kann er bei Gericht in einem Spruchverfahren nach §§ 1 ff. Spruchverfahrensgesetz ("**SpruchG**"), das im Falle von Beherrschungs- und Gewinnabführungsverträgen mit einer abhängigen Aktiengesellschaft Anwendung findet, beantragen, dass das Gericht den angemessenen Ausgleich bestimmt. Die Bestimmung in § 4 Abs. 5 Satz 1 des Vertrags gewährt allen außenstehenden DMG MORI AG-Aktionären für den Fall eines etwaigen Spruchverfahrens einen Anspruch auf Ergänzung des Ausgleichs, wenn das Gericht rechtskräftig einen höheren Ausgleich festsetzt. Gleiches gilt gemäß § 4 Abs. 5 Satz 2 des Vertrags, wenn sich die DMG MORI GmbH gegenüber einem außenstehenden DMG MORI AG-Aktionär in einem Vergleich zur Abwendung oder zur Beendigung eines Spruchverfahrens zur Zahlung eines höheren Ausgleichs verpflichtet. Diese Ansprüche bestehen auch für diejenigen DMG MORI AG-Aktionäre, die zwischenzeitlich das Abfindungsangebot gemäß § 5 des Vertrags angenommen haben. Diese Ansprüche bestehen ferner unabhängig davon, ob der DMG MORI AG-Aktionär an einem etwaigen Spruchverfahren beteiligt war (vgl. § 13 Satz 2 SpruchG).

### 1.5 Abfindung (§ 5 des Vertrags)

#### 1.5.1 Barabfindung

Zusätzlich zu der Verpflichtung, einen Ausgleich gemäß § 304 AktG zu gewähren, muss der Vertrag eine Verpflichtung der DMG MORI GmbH enthalten, auf Verlangen eines außenstehenden DMG MORI AG-Aktionärs dessen Aktien gegen eine im Vertrag bestimmte angemessene Abfindung zu erwerben (§ 305 Abs. 1 AktG). Den außenstehenden DMG MORI AG-Aktionären, die aus der Gesellschaft aus Anlass des Abschlusses des Vertrags ausscheiden möchten, bietet die DMG MORI GmbH gemäß § 305 Abs. 1 AktG eine Barabfindung in Höhe von EUR 37,35 je DMG MORI AG-Aktie an (§ 5 Abs. 1 des Vertrags).

#### 1.5.2 Keine alternative Abfindungsart

Aus den folgenden Gründen haben sich der Vorstand der DMG MORI AG und die Geschäftsführung der DMG MORI GmbH entschlossen, den außenstehenden DMG MORI AG-Aktionären im Vertrag eine Barabfindung anzubieten:

Die DMG MORI GmbH ist weder eine Aktiengesellschaft oder Kommanditgesellschaft auf Aktien mit Sitz in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder in einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum, so dass § 305 Abs. 2 Nr. 1 AktG keine Anwendung auf sie findet.

Ferner haben die Parteien des Vertrags auch kein Wahlrecht gemäß § 305 Abs. 2 Nr. 2 AktG, eine Abfindung in Aktien der herrschenden oder mit Mehrheit am anderen Vertragsteil beteiligten Gesellschaft, hier also der DMG MORI CO als Obergesellschaft des DMG MORI-Konzerns, vorzusehen. Dieses Wahlrecht besteht nur, wenn das herrschende Unternehmen seinen Sitz in einem Mitgliedsstaat der Europäischen Union bzw. in einem anderen Vertrags-

staat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum hat. Dies trifft auf die DMG MORI CO, die ihren Sitz in Japan hat, nicht zu.

Die Parteien halten es nicht für überzeugend, § 305 Abs. 2 Nr. 2 AktG analog auf Gesellschaften in der Rechtsform der GmbH anzuwenden, da § 305 Abs. 2 Nr. 3 AktG alle Fälle erfasst, die nicht den Tatbestand von § 305 Abs. 2 Nr. 1 oder 2 AktG erfüllen. § 305 Abs. 2 Nr. 3 AktG sieht ausschließlich eine Barabfindung vor. Eine Anwendung von § 305 Abs. 2 Nr. 2 AktG und damit eine Abfindung in Aktien einer herrschenden oder mit Mehrheit am anderen Vertragsteil beteiligten Gesellschaft käme somit nur nach einer Umwandlung der DMG MORI GmbH in eine Aktiengesellschaft oder eine Kommanditgesellschaft auf Aktien in Betracht. Eine solche Umwandlung hätte jedoch zusätzlichen Aufwand bedeutet, ohne dass eine rechtliche Notwendigkeit zur Umwandlung einer Gesellschaft im Zusammenhang mit dem Abschluss eines Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrags besteht.

Demnach ist gemäß § 305 Abs. 2 Nr. 3 AktG eine Barabfindung zu gewähren. Es ist den Parteien daher nicht möglich, eine Abfindung in Anteilen der DMG MORI GmbH, der DMG MORI CO oder eines anderen die DMG MORI GmbH beherrschenden Unternehmens vorzusehen.

Die Abfindung wäre auch dann eine Barabfindung, wenn man § 305 Abs. 2 Nr. 2 AktG – entgegen dessen Wortlaut – auf eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung als anderen Vertragsteil anwenden würde. § 305 Abs. 2 Nr. 2 AktG berechtigt die Parteien des Unternehmensvertrags, frei zwischen einer Abfindung in Aktien und einer Barabfindung zu wählen. Dieses Wahlrecht hätten die Parteien zugunsten einer Barabfindung ausgeübt, wäre § 305 Abs. 2 Nr. 2 AktG auch auf eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung anwendbar.

### 1.5.3 Höhe der Abfindung

Der Vertrag bestimmt, dass die DMG MORI GmbH verpflichtet ist, auf Verlangen eines jeden außenstehenden DMG MORI AG-Aktionärs dessen DMG MORI AG-Aktien gegen eine Barabfindung im Sinne von § 305 Abs. 2 Nr. 3 AktG in Höhe von EUR 37,35 je DMG MORI AG-Aktie zu erwerben. Die Höhe sowie die Ermittlung der Barabfindung sind in Abschnitt V.3 dieses Vertragsberichts näher erläutert und begründet.

### 1.5.4 Sonstige Erläuterungen zu § 5 des Vertrags

Die Verpflichtung der DMG MORI GmbH zum Erwerb der DMG MORI AG-Aktien der außenstehenden DMG MORI AG-Aktionäre gegen Abfindung ist gemäß § 5 Abs. 2 des Vertrags befristet. Die Frist endet zwei Monate nach dem Tag, an dem die Eintragung des Bestehens des Vertrags im Handelsregister der DMG MORI AG nach § 10 HGB bekannt gemacht worden ist. Die Befristung des Abfindungsangebots ist durch das Aktiengesetz zugelassen und üblich. Die Regelung einer Zweimonatsfrist (§ 5 Abs. 2 Satz 2 des Vertrags) entspricht der gesetzlichen Regelung nach § 305 Abs. 4 Satz 2 AktG.

Gemäß § 4 Abs. 1 SpruchG können außenstehende DMG MORI AG-Aktionäre innerhalb von drei Monaten nach dem Tag, an dem die Eintragung des Bestehens des Vertrags im Handelsregister der DMG MORI AG nach § 10 HGB bekannt gemacht worden ist, einen Antrag auf gerichtliche Entscheidung über die zu gewährende Abfindung stellen. § 305 Abs. 4 Satz 3 AktG bestimmt, dass die Frist zur Annahme des Angebots auf Übertragung der Aktien an das herrschende Unternehmen gegen Zahlung der Abfindung im Fall eines Antrags

auf gerichtliche Bestimmung des Ausgleichs oder der Abfindung frühestens zwei Monate nach dem Tag endet, an dem die Entscheidung über den zuletzt beschiedenen Antrag eines Aktionärs im Bundesanzeiger bekannt gemacht worden ist. § 5 Abs. 2 Satz 3 des Vertrags stellt klar, dass diese gesetzliche Regelung uneingeschränkt gilt. Wenn ein Spruchverfahren eingeleitet wird, endet dementsprechend die Frist zur Annahme des Abfindungsangebots zwei Monate nach dem Tag, an dem die Entscheidung über den zuletzt beschiedenen Antrag eines DMG MORI AG-Aktionärs im Bundesanzeiger bekannt gemacht worden ist (§ 5 Abs. 2 Satz 4 des Vertrags).

Die Erklärung der außenstehenden DMG MORI AG-Aktionäre, das Abfindungsangebot der DMG MORI GmbH annehmen zu wollen, muss innerhalb der wie vorstehend erläutert zu bestimmenden Frist zugehen. Nach Ablauf der Frist ist eine Annahme des Abfindungsangebots nicht mehr möglich.

Die außenstehenden DMG MORI AG-Aktionäre können sich entscheiden, nach Eintragung des Bestehens des Vertrags in das Handelsregister aus der Gesellschaft auszuscheiden und dafür die angebotene Abfindung zu erhalten oder stattdessen weiterhin Aktionär der DMG MORI AG zu bleiben und die in § 4 des Vertrags angebotene Ausgleichszahlung zu erhalten.

§ 5 Abs. 3 des Vertrags trägt für die Fälle der Erhöhung des Grundkapitals aus Gesellschaftsmitteln oder gegen Einlagen den bereits oben zu § 4 Abs. 4 des Vertrags erläuterten Grundsätzen Rechnung. Auf die entsprechenden Erläuterungen (oben Abschnitt IV.1.4.4 dieses Vertragsberichts) wird verwiesen.

Gemäß § 5 Abs. 4 des Vertrags ist die Annahme des Abfindungsangebots für die außenstehenden DMG MORI AG-Aktionäre kostenfrei. Dadurch wird sichergestellt, dass die außenstehenden DMG MORI AG-Aktionäre nicht mit Spesen, Provisionen oder sonstigen Bearbeitungsgebühren der Banken belastet werden und die Abfindung ungeschmälert erhalten bleibt. Davon unberührt bleiben Steuern, die auf einen etwaigen Veräußerungsgewinn bei einem außenstehenden DMG MORI AG-Aktionär anfallen. Diese sind von dem jeweiligen außenstehenden DMG MORI AG-Aktionär selbst zu tragen. Zu den steuerlichen Auswirkungen für die außenstehenden DMG MORI AG-Aktionäre wird auf den Abschnitt IV.4.3 dieses Vertragsberichts verwiesen.

§ 5 Abs. 5 des Vertrags dient wiederum dem Schutz und der gleichmäßigen Behandlung aller außenstehenden DMG MORI AG-Aktionäre. Die Bestimmung gewährt allen außenstehenden DMG MORI AG-Aktionären für den Fall eines etwaigen Spruchverfahrens nach §§ 1 ff. SpruchG einen Anspruch auf Ergänzung der Abfindung, wenn das Gericht rechtskräftig eine höhere Abfindung festsetzt oder wenn sich die DMG MORI GmbH gegenüber einem außenstehenden DMG MORI AG-Aktionär in einem Vergleich zur Abwendung oder zur Beendigung eines Spruchverfahrens zur Zahlung einer höheren Abfindung verpflichtet. Dieser Anspruch besteht auch dann, wenn der außenstehende DMG MORI AG-Aktionär seine Aktien bereits gegen Abfindung an die DMG MORI GmbH übertragen hat, und zwar unabhängig davon, ob der außenstehende DMG MORI AG-Aktionär an einem etwaigen Spruchverfahren beteiligt ist oder war.

### 1.6 Wirksamwerden, Dauer und Beendigung des Vertrags (§ 6 des Vertrags)

#### 1.6.1 Wirksamwerden

In Übereinstimmung mit den gesetzlichen Zustimmungserfordernissen gemäß § 293 AktG bestimmt § 6 Abs. 1 des Vertrags, dass der Vertrag zu seiner Wirksamkeit der Zustimmung der Hauptversammlung der DMG MORI AG sowie der Zustimmung der Gesellschafterversammlung der DMG MORI GmbH bedarf. Die Gesellschafterversammlung der DMG MORI GmbH hat dem Vertrag am 2. Juni 2016 ihre Zustimmung erteilt. Die Hauptversammlung der DMG MORI AG soll über die Zustimmung zum Vertrag am 15. Juli 2016 Beschluss fassen.

Aufgrund der gesetzlichen Anordnung des § 294 Abs. 2 AktG ist ferner vorgesehen, dass der Vertrag erst mit seiner Eintragung in das Handelsregister der DMG MORI AG wirksam wird (§ 6 Abs. 2 des Vertrags).

*(a) Wirksamwerden des Leitungs- und Weisungsrechts gemäß § 1 des Vertrags*

Das Leitungs- und Weisungsrecht gemäß § 1 des Vertrags gilt ab dem Zeitpunkt, in dem der Vertrag durch Eintragung in das Handelsregister der DMG MORI AG wirksam wird.

*(b) Wirksamwerden der Gewinnabführungsverpflichtung gemäß § 2 des Vertrags*

Die Gewinnabführungsverpflichtung gemäß § 2 des Vertrags gilt erstmals für den gesamten Gewinn des am 1. Januar 2016 beginnenden Geschäftsjahrs der DMG MORI AG oder des späteren Geschäftsjahrs der DMG MORI AG, in dem der Vertrag wirksam wird. Wird der Vertrag erst in einem späteren Geschäftsjahr wirksam, etwa weil sich wegen eines Anfechtungsverfahrens die Eintragung verzögert, gilt die Gewinnabführung erst ab dem Beginn dieses späteren Geschäftsjahrs, in dem der Vertrag wirksam wird. Der Vertrag beansprucht folglich hinsichtlich der Gewinnabführungsverpflichtung auch rückwirkende Geltung für den zum Zeitpunkt der Eintragung in das Handelsregister bereits abgelaufenen Teil des Geschäftsjahrs, falls die Eintragung des Vertrags in das Handelsregister der DMG MORI AG – wie in aller Regel – nicht mit dem Beginn des Geschäftsjahrs zusammenfällt.

*(c) Wirksamwerden der Verlustausgleichsverpflichtung gemäß § 3 des Vertrags*

Die Verlustausgleichsverpflichtung gilt gemäß § 3 Abs. 2 des Vertrags erstmals für das gesamte Geschäftsjahr der DMG MORI AG, in dem dieser Vertrag wirksam wird. Fällt die Eintragung des Vertrags in das Handelsregister der DMG MORI AG – wie in aller Regel – nicht mit dem Beginn des Geschäftsjahrs zusammen, beansprucht der Vertrag folglich hinsichtlich der Verlustausgleichspflicht auch rückwirkende Geltung für den zum Zeitpunkt der Eintragung in das Handelsregister bereits abgelaufenen Teil des Geschäftsjahrs.

#### 1.6.2 Dauer des Vertrags, Mindestlaufzeit

Der Vertrag ist gemäß § 6 Abs. 3 Satz 1 des Vertrags auf unbestimmte Zeit geschlossen. § 6 Abs. 3 Sätze 3 und 4 des Vertrags sehen eine Mindestlaufzeit von sechs aufeinanderfolgenden Zeitjahren ab Beginn des Geschäftsjahrs 2016 vor, wenn die Verpflichtung zur Gewinnabführung gemäß § 2 des Vertrags für das am 1. Januar 2016 beginnende Geschäftsjahr wirksam wird, und von fünf aufeinanderfolgenden Zeitjahren ab Beginn eines späteren Geschäftsjahrs, wenn die Verpflichtung zur Gewinnabführung gemäß § 2 des Vertrags erst für den gesamten Gewinn dieses späteren Geschäftsjahrs wirksam wird. Für den Fall, dass die

Gewinnabführung nach § 2 des Vertrags (gegebenenfalls rückwirkend) am 1. Januar 2016 beginnt, liefe die vertragliche Mindestlaufzeit demnach bis zum 31. Dezember 2021. Für den Fall, dass die Gewinnabführung nach § 2 des Vertrags (gegebenenfalls rückwirkend) am 1. Januar 2017 beginnt, liefe die vertragliche Mindestlaufzeit ebenfalls bis zum 31. Dezember 2021.

§ 14 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 KStG verlangt für die wirksame Begründung einer ertragsteuerlichen Organschaft, dass neben dem Vorliegen aller übrigen Voraussetzungen eine Mindestlaufzeit des Gewinnabführungsvertrags von fünf aufeinanderfolgenden Zeitjahren vertraglich festgelegt wird. Zu den weiteren Voraussetzungen einer ertragsteuerlichen Organschaft gehört es im Fall der DMG MORI GmbH und der DMG MORI AG auch, dass die DMG MORI AG als abhängige Gesellschaft finanziell in die DMG MORI GmbH als herrschende Gesellschaft in der Form eingegliedert ist, dass der herrschenden Gesellschaft (hier der DMG MORI GmbH) die Mehrheit der Stimmrechte der abhängigen Gesellschaft (hier der DMG MORI AG) zustehen (siehe zur Ertragsteuerlichen Organschaft auch Abschnitt III.2 dieses Vertragsberichts). Da die finanzielle Eingliederung der DMG MORI AG in die DMG MORI GmbH voraussichtlich erst am 1. Januar 2017 vorliegen wird (siehe dazu Abschnitt IV.5 dieses Vertragsberichts), gewährleisten die Regelungen in § 6 Abs. 3 Sätzen 3 und 4 des Vertrags, dass der Vertrag mindestens die von § 14 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 KStG geforderten fünf vollen Zeitjahre ab dem 1. Januar 2017 läuft.

Während der in § 6 Abs. 3 des Vertrags festgelegten Mindestdauer ist das Recht zur ordentlichen Kündigung ausgeschlossen.

### 1.6.3 Beendigung des Vertrags

Während der in § 6 Abs. 3 des Vertrags festgelegten Mindestdauer von sechs aufeinanderfolgenden Zeitjahren ab Beginn des Geschäftsjahrs 2016, wenn die Verpflichtung zur Gewinnabführung gemäß § 2 des Vertrags für das am 1. Januar 2016 beginnende Geschäftsjahr wirksam wird, und von fünf aufeinanderfolgenden Zeitjahren ab Beginn eines späteren Geschäftsjahrs, wenn die Verpflichtung zur Gewinnabführung gemäß § 2 des Vertrags erst für den gesamten Gewinn dieses späteren Geschäftsjahrs wirksam wird, ist das Recht zur ordentlichen Kündigung ausgeschlossen. Erstmals kann der Vertrag daher unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von sechs Monaten zum Ende der Mindestlaufzeit (wenn dieses Ende der Mindestlaufzeit auf das Ende eines Geschäftsjahrs fällt), danach mit dieser Kündigungsfrist jeweils zum Abschluss eines Geschäftsjahrs ordentlich gekündigt werden (§ 6 Abs. 3 Satz 3 des Vertrags). Die Kündigung muss schriftlich erfolgen (§ 6 Abs. 5 des Vertrags).

Unberührt von den Regelungen zur Mindestlaufzeit bleibt nach § 6 Abs. 4 des Vertrags das in § 297 Abs. 1 AktG vorgesehene Recht der Vertragsparteien, den Vertrag bei Vorliegen eines wichtigen Grundes ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist zu kündigen. Das Kündigungsrecht aus wichtigem Grund besteht kraft Gesetzes und kann vertraglich nicht ausgeschlossen werden. Ein wichtiger Grund zur Kündigung liegt aus zivilrechtlicher Sicht vor, wenn unter Abwägung aller Umstände dem kündigungswilligen Vertragsteil eine Fortsetzung des Vertragsverhältnisses nicht mehr zugemutet werden kann. So kann beispielsweise eine Verschlechterung der Vermögens- oder Ertragslage der abhängigen Gesellschaft das herrschende Unternehmen zur Kündigung berechtigen, wenn die Risiken für das herrschende Unternehmen nicht mehr tragbar sind und die Situation nicht von ihm zu vertreten ist. Um-

gekehrt kann das abhängige Unternehmen beispielsweise kündigen, wenn das herrschende Unternehmen nicht in der Lage ist, ihre aufgrund des Vertrags bestehenden Verpflichtungen (Verlustübernahme, Ausgleich und Abfindung) zu erfüllen.

§ 6 Abs. 4 Satz 2 des Vertrags enthält weitere Fälle der Kündigung aus wichtigem Grund. In diesen Fällen können, müssen aber nicht gleichzeitig die Voraussetzungen von § 297 Abs. 1 AktG erfüllt sein. Die Erweiterung der Kündigungsgründe ist nach der höchstrichterlichen Rechtsprechung zulässig. Nach § 6 Abs. 4 Satz 2 des Vertrags sind beide Vertragsparteien insbesondere auch zur Kündigung aus wichtigem Grund berechtigt, wenn ein wichtiger Grund im steuerlichen Sinn für die Beendigung des Vertrags gegeben ist oder der DMG MORI GmbH nicht mehr unmittelbar oder mittelbar die Mehrheit der Stimmrechte aus den DMG MORI AG-Aktien zusteht oder sie sich vertraglich verpflichtet hat, DMG MORI AG-Aktien auf einen Dritten zu übertragen, so dass ihr mit dem bevorstehenden, gegebenenfalls noch von externen Bedingungen abhängigen Vollzug des betreffenden Vertrags (z.B. einer behördlichen Genehmigung) nicht mehr die Mehrheit der Stimmrechte aus den DMG MORI AG-Aktien unmittelbar oder mittelbar zusteht. Darüber hinaus ist nach § 6 Abs. 4 Satz 2 des Vertrags eine Kündigung aus wichtigem Grund auch im Fall einer Verschmelzung, Spaltung oder Liquidation der DMG MORI GmbH oder der DMG MORI AG möglich.

Die Regelung in § 6 Abs. 4 Satz 2 des Vertrags ist auch vor dem Hintergrund des geltenden Steuerrechts zu sehen. Der Abschluss eines Gewinnabführungsvertrags ist erforderlich, um die angestrebte Ertragsteuerliche Organschaft zwischen der DMG MORI GmbH und der DMG MORI AG begründen zu können. Voraussetzung dieser Ertragsteuerlichen Organschaft ist neben der vertraglichen Mindestlaufzeit gemäß § 14 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 KStG unter anderem, dass die DMG MORI AG als abhängige Gesellschaft finanziell in die DMG MORI GmbH als herrschende Gesellschaft in der Form eingegliedert ist, dass der herrschenden Gesellschaft die Mehrheit der Stimmrechte der abhängigen Gesellschaft zustehen. Des Weiteren muss der Gewinnabführungsvertrag während seiner Laufzeit auch tatsächlich durchgeführt werden. Eine Beendigung des Gewinnabführungsvertrags vor Ablauf der Mindestlaufzeit gemäß § 14 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 KStG führt grundsätzlich zur steuerlichen Nichtanerkennung der Organschaft von Beginn an. Lediglich eine Beendigung aus wichtigem Grund lässt die steuerliche Organschaft für bereits abgeschlossene Wirtschaftsjahre grundsätzlich auch dann unberührt, wenn sie innerhalb der steuerlichen Mindestlaufzeit des Gewinnabführungsvertrags erfolgt, soweit der wichtige Grund steuerlich anerkannt wird. Nach der neueren Rechtsprechung des Bundesfinanzhofs können für die Frage, ob ein wichtiger Grund im Sinne der steuerlichen Regelung vorliegt, auch subjektive Absichten der Vertragsparteien eine Rolle spielen. Das Vorliegen der steuerlichen Voraussetzungen ist deshalb in jedem Einzelfall gesondert zu prüfen.

Es ist steuerlich anerkannt, dass der Verlust der Beteiligung grundsätzlich einen wichtigen Grund im Sinne von § 14 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 KStG für eine vorzeitige Beendigung eines Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrags durch das herrschende Unternehmen darstellen kann, der die Anerkennung der steuerlichen Organschaft für die Vergangenheit unberührt lässt. Entsprechendes gilt für die in der Regelung genannten Fälle der Verschmelzung, Spaltung oder Liquidation einer der beiden Vertragsparteien. § 6 Abs. 4 Satz 2 des Vertrags soll es damit ermöglichen, im Falle einer steuerlich anerkannten Beendigung aus wichtigem Grund auch aktienrechtlich aus wichtigem Grund kündigen zu können. Die Regelung des § 6

Abs. 4 Satz 2 des Vertrags wäre z.B. in dem Fall anwendbar, dass die DMG MORI GmbH ihre unmittelbare Beteiligung an der DMG MORI AG mit der Folge überträgt, dass der DMG MORI GmbH auch nicht mehr mittelbar die Mehrheit der Stimmrechte an der DMG MORI AG zusteht.

Soweit eine Kündigung aus wichtigem Grund auf § 6 Abs. 4 Satz 2 des Vertrags gestützt wird und nicht gleichzeitig die Voraussetzungen von § 297 Abs. 1 AktG vorliegen, bleibt es bei der Anwendbarkeit von § 297 Abs. 2 AktG, der als Voraussetzung einer Kündigung durch die DMG MORI AG einen Sonderbeschluss der außenstehenden Aktionäre erfordert.

Bei einer Beendigung des Vertrags findet zudem die gesetzliche Regelung des § 303 AktG Anwendung: Endet ein Beherrschungs- oder ein Gewinnabführungsvertrag, hat das herrschende Unternehmen Gläubigern der beherrschten Gesellschaft Sicherheit zu leisten, wenn sie sich binnen sechs Monaten nach der Bekanntmachung der Eintragung zu diesem Zweck bei dem herrschenden Unternehmen melden. Diese Verpflichtung besteht nach § 303 Abs. 1 und 2 AktG allerdings nur gegenüber solchen Gläubigern, deren Forderungen begründet wurden, bevor die Eintragung der Beendigung eines Beherrschungs- oder eines Gewinnabführungsvertrags in das Handelsregister nach § 10 HGB bekannt gemacht worden ist, und die im Falle eines Insolvenzverfahrens kein Recht auf vorzugsweise Befriedigung aus einer Deckungsmasse haben, die nach gesetzlicher Vorschrift zu ihrem Schutz errichtet und staatlich überwacht ist. Das herrschende Unternehmen kann sich für die Forderung verbürgen, statt Sicherheit zu leisten, wobei § 349 HGB über den Ausschluss der Einrede der Vorausklage in diesem Fall nicht anzuwenden ist (§ 303 Abs. 3 AktG).

Nach der neuesten höchstrichterlichen Rechtsprechung sind auf die Verpflichtung zur Sicherheitsleistung §§ 26, 160 HGB und § 327 Abs. 4 AktG analog anzuwenden, so dass sie nur für Ansprüche besteht, die bis zur Bekanntmachung der Eintragung der Beendigung des Vertrags begründet und vor Ablauf von 5 Jahren nach der Bekanntmachung der Eintragung fällig werden.

### 1.7 Patronatserklärung (§ 7 des Vertrags)

§ 7 des Vertrags weist darauf hin, dass die DMG MORI CO, ohne dem Vertrag als Vertragspartei beizutreten, mit einer gesonderten Erklärung eine Patronatserklärung gegenüber der DMG MORI AG abgegeben hat. Diese ist dem Vertragsbericht zusammen mit dem Vertrag als **Anlage 4** beigefügt.

In der Patronatserklärung hat sich die DMG MORI CO uneingeschränkt und unwiderruflich dazu verpflichtet, dafür Sorge zu tragen, dass die DMG MORI GmbH in der Weise finanziell ausgestattet wird, dass die DMG MORI GmbH stets in der Lage ist, alle ihre Verbindlichkeiten aus oder im Zusammenhang mit diesem Vertrag vollständig und fristgemäß zu erfüllen. Dies gilt insbesondere für die Pflicht zum Verlustausgleich nach § 302 AktG. Insoweit steht der DMG MORI AG ein eigener Anspruch, gerichtet auf Zahlung an die DMG MORI GmbH, zu.

Darüber hinaus steht die DMG MORI CO den außenstehenden DMG MORI AG-Aktionären gegenüber uneingeschränkt und unwiderruflich dafür ein, dass die DMG MORI GmbH alle ihnen gegenüber bestehenden Verpflichtungen aus oder im Zusammenhang mit dem Vertrag, insbesondere zur Zahlung von Ausgleich und Abfindung gemäß den §§ 304, 305 AktG, voll-

ständig und fristgemäß erfüllt. Insoweit steht den außenstehenden DMG MORI AG-Aktionären ein eigener Anspruch nach § 328 Abs. 1 BGB, gerichtet auf Zahlung an die DMG MORI GmbH, zu. Dieser Anspruch und eine entsprechende Haftung der DMG MORI CO gemäß den beiden vorgenannten Sätzen gilt jedoch nur für den Fall, dass die DMG MORI GmbH ihre Verpflichtungen gegenüber den außenstehenden DMG MORI AG-Aktionären aus oder im Zusammenhang mit dem Vertrag nicht vollständig und fristgemäß erfüllt und die DMG MORI CO ihrer vorstehend dargestellten Ausstattungsverpflichtung nicht nachkommt.

Die Durchsetzung der Ansprüche aus oder im Zusammenhang mit der Patronatserklärung ist prozessual dadurch gewährleistet, dass die DMG MORI CO sich für Streitigkeiten und Ansprüche aus oder im Zusammenhang mit der Patronatserklärung der Zuständigkeit der deutschen Gerichte und der örtlichen Zuständigkeit der Gerichte in Stuttgart unterworfen hat. Zudem hat die DMG MORI CO die Vollstreckbarkeit rechtskräftiger Entscheidungen deutscher Gerichte in diesem Zusammenhang anerkannt. Als Zustellungsbevollmächtigter der DMG MORI CO in Deutschland wurde für die Geltendmachung von Ansprüchen aus oder im Zusammenhang mit der Patronatserklärung die DMG MORI GmbH bestimmt.

### 1.8 Schlussbestimmungen (§ 8 des Vertrags)

§ 8 des Vertrags (Schlussbestimmungen) soll die Aufrechterhaltung des wesentlichen Gehalts des Vertrags sicherstellen, falls sich einzelne Vertragsbestimmungen wider Erwarten als ganz oder teilweise unwirksam, undurchführbar oder lückenhaft erweisen sollten. Hierbei handelt es sich um eine typischerweise in Beherrschungs- und Gewinnabführungsverträgen enthaltene Regelung.

## 2 Zahlung von Ausgleich und Abfindung (banktechnische Abwicklung)

Die DMG MORI GmbH hat die Joh. Berenberg, Gossler & Co. KG, Neuer Jungfernstieg 20, 20354 Hamburg, Deutschland, als zentrale Abwicklungsstelle mit der wertpapiertechnischen Abwicklung der Auszahlung der Abfindung nach § 5 des Vertrags beauftragt. Die DMG MORI AG-Aktionäre, die von dem Abfindungsangebot Gebrauch machen wollen, müssen ihre Depotbank beauftragen, zwecks Entgegennahme der Abfindung ihre DMG MORI AG-Aktien der zentralen Abwicklungsstelle auf dem Girosammelwege zur Verfügung zu stellen. Zug um Zug gegen ordnungsgemäße Übertragung der DMG MORI AG-Aktien wird sodann die Abfindung vergütet. Die Abwicklung der Abfindung ist für die außenstehenden DMG MORI AG-Aktionäre provisions- und spesenfrei (siehe dazu Abschnitt IV.1.5.4 dieses Vertragsberichts). Die Abfindung wird allen außenstehenden DMG MORI AG-Aktionären angeboten. Einzelheiten der Abwicklung werden unverzüglich nach Eintragung des Vertrags in das Handelsregister bekannt gegeben.

Die Zahlungen des Ausgleichs nach § 4 des Vertrags werden auf dem gleichen Weg abgewickelt wie Dividendenzahlungen.

## 3 Rechtliche Auswirkungen des Vertrags für die außenstehenden DMG MORI AG-Aktionäre

### 3.1 Gesellschaftsrechtliche Auswirkungen

Mit Wirksamwerden des Leitungs- und Weisungsrechts der DMG MORI GmbH gegenüber der DMG MORI AG gemäß § 1 des Vertrags (siehe dazu Abschnitt IV.1.6.1(a) dieses Vertragsberichts) unterstellt die DMG MORI AG die Leitung ihrer Gesellschaft der DMG MORI GmbH und erhält die DMG MORI GmbH das Recht, dem Vorstand der DMG MORI AG hinsichtlich der Leitung der DMG MORI AG Weisungen zu erteilen. Der Vorstand der DMG MORI AG ist verpflichtet, den Weisungen der DMG MORI GmbH Folge zu leisten. Die DMG MORI GmbH kann dabei dem Vorstand der DMG MORI AG auch nachteilige Weisungen erteilen, sofern diese Weisungen den Belangen der DMG MORI GmbH oder des DMG MORI-Konzerns dienen. Derartige nachteilige Weisungen können ungeachtet der Verlustausgleichspflicht der DMG MORI GmbH erhebliche negative Auswirkungen auf die Vermögens- und Ertragslage der DMG MORI AG haben, die auch nach einer etwaigen Beendigung des Vertrags bestehen bleiben.

Die außenstehenden DMG MORI AG-Aktionäre werden durch das im Vertrag vereinbarte Leitungs- und Weisungsrecht der DMG MORI GmbH gegenüber der DMG MORI AG in ihren Herrschaftsrechten und möglicherweise in ihren Vermögensrechten beeinträchtigt. Für diese Beeinträchtigungen werden die außenstehenden DMG MORI AG-Aktionäre durch die Verpflichtung der DMG MORI GmbH zur Zahlung des Ausgleichs entschädigt (siehe Abschnitt IV.1.4 dieses Vertragsberichts). Darüber hinaus können sie von dem Angebot zur Abfindung Gebrauch machen (siehe Abschnitt IV.1.5 dieses Vertragsberichts) und ihre DMG MORI AG-Aktien an die DMG MORI GmbH veräußern.

Ab Wirksamwerden der vertraglich vorgesehenen Gewinnabführungsverpflichtung gemäß § 2 des Vertrags, d.h. frühestens ab dem Geschäftsjahr beginnend am 1. Januar 2016, sofern der Vertrag bis zum Ende des Geschäftsjahrs beginnend am 1. Januar 2016 im Handelsregister der DMG MORI AG eingetragen wird, bzw. im betreffenden späteren Geschäftsjahr, sofern die Eintragung erst in einem nachfolgenden Geschäftsjahr erfolgt (vgl. dazu die Erläuterungen in Abschnitt IV.1.2 dieses Vertragsberichts), wird die DMG MORI AG keinen Jahresüberschuss und – abgesehen von etwaigen Erträgen aus der Auflösung von Rücklagen, die nicht der vertraglichen Gewinnabführung unterliegen, oder einem Bilanzgewinn aufgrund eines etwaigen vorvertraglichen Gewinnvortrags – auch keinen Bilanzgewinn ausweisen. Dies bedeutet, dass die außenstehenden DMG MORI AG-Aktionäre ab Wirksamwerden der Gewinnabführungsverpflichtung während der Vertragsdauer grundsätzlich keine Dividenden erhalten werden. Ihr Recht über die Verwendung eines während der Vertragsdauer entstehenden Bilanzgewinns zu entscheiden, entfällt regelmäßig.

Stattdessen wird den Interessen der außenstehenden Aktionäre durch einen Anspruch gegenüber der DMG MORI GmbH auf eine jährliche Ausgleichszahlung nach § 304 AktG Rechnung getragen. Die nach Maßgabe von § 4 des Vertrags zu leistende jährliche Ausgleichszahlung wird unverzüglich nach dem in § 4 Abs. 2 des Vertrags festgelegten Fälligkeitstermin an die außenstehenden DMG MORI AG-Aktionäre ausgezahlt werden. Die banktechnische Abwicklung der Zahlung erfolgt wie im Falle einer Dividendenzahlung über die jeweiligen Depotbanken (siehe hierzu Abschnitt IV.2 dieses Vertragsberichts).

Alternativ zum Erhalt des Ausgleichs können die außenstehenden DMG MORI AG-Aktionäre von dem Abfindungsangebot nach § 305 AktG Gebrauch machen und gegen Gewährung der in § 5 Abs. 1 des Vertrags festgelegten Abfindung aus der Gesellschaft ausscheiden. Hinsichtlich der Einzelheiten zu Ausgleich und Abfindung wird auf die vorstehenden Erläuterungen in Abschnitten IV.1.4 und IV.1.5 dieses Vertragsberichts zu den §§ 4 und 5 des Vertrags verwiesen.

Die außenstehenden DMG MORI AG-Aktionäre verlieren das Recht auf die Abfindung nicht dadurch, dass sie bereits Zahlungen eines Ausgleichs entgegengenommen haben. Erfolgt die Annahme des Abfindungsangebots erst, nachdem bereits ein Ausgleich geleistet worden ist, was insbesondere bei Annahme des Abfindungsangebots während oder nach Abschluss eines Spruchverfahrens der Fall sein kann (vgl. § 305 Abs. 4 Satz 3 AktG und § 5 Abs. 2 des Vertrags), werden bereits empfangene Zahlungen des Ausgleichs mit dem Anspruch auf Verzinsung der Abfindung aus § 305 Abs. 3 Satz 3 AktG verrechnet. Die Verrechnung erfolgt nach Referenzzeiträumen, regelmäßig Geschäftsjahren, wobei dem abfindungsberechtigten DMG MORI AG-Aktionär die entsprechende Differenz zwischen Ausgleich und Abfindungszinsen für den jeweiligen Referenzzeitraum sowohl zusteht, wenn der empfangene Ausgleich niedriger als die Abfindungszinsen ist, als auch dann, wenn die Verzinsung für die Abfindung in jenem Zeitraum hinter dem höheren Ausgleich zurückbleibt. Dabei erfolgt die Verrechnung des Ausgleichs mit den zu zahlenden Abfindungszinsen nur für den Ausgleich, der sich auf den Zeitraum ab Eintragung des Vertrags im Handelsregister bezieht. Eine Verrechnung eines bereits empfangenen Ausgleichs mit der Abfindungszahlung selbst findet nicht statt. Dies entspricht den gesetzlichen Bestimmungen unter Berücksichtigung der Rechtsprechung des BGH.

Mit Wirksamwerden des Vertrags entsteht die Verpflichtung der DMG MORI GmbH, die DMG MORI AG-Aktien der außenstehenden DMG MORI AG-Aktionäre gegen Zahlung der in § 5 Abs. 1 des Vertrags festgelegten Abfindung zu erwerben. Von diesem Zeitpunkt an können die außenstehenden DMG MORI AG-Aktionäre durch Erklärung gegenüber der DMG MORI GmbH oder gegenüber ihrer jeweiligen Depotbank von ihrem Recht auf Übertragung ihrer DMG MORI AG-Aktien auf die DMG MORI GmbH gegen Zahlung der im Vertrag festgelegten Abfindung Gebrauch machen. Diejenigen DMG MORI AG-Aktionäre, die von ihrem Recht auf Übertragung ihrer DMG MORI AG-Aktien auf die DMG MORI GmbH keinen Gebrauch machen, bleiben weiterhin DMG MORI AG-Aktionäre und erhalten jährlich den Ausgleich.

Unmittelbar nach Eintragung des Vertrags im Handelsregister der DMG MORI AG werden die näheren Einzelheiten des Abfindungsverfahrens im Bundesanzeiger bekannt gegeben sowie über die jeweiligen Depotbanken den außenstehenden DMG MORI AG-Aktionären mitgeteilt. Die Abwicklung der Übertragung der Aktien auf die DMG MORI GmbH infolge einer Annahme des Abfindungsangebots erfolgt für die Aktionäre kostenfrei (§ 5 Abs. 4 des Vertrags).

Die Verpflichtung der DMG MORI GmbH zur Übernahme von Aktien der außenstehenden DMG MORI AG-Aktionäre gegen Zahlung der Abfindung ist gemäß § 5 Abs. 2 dieses Vertrags befristet. Die Erklärung der außenstehenden DMG MORI AG-Aktionäre, das Abfindungsangebot der DMG MORI GmbH annehmen zu wollen, muss innerhalb dieser Frist (siehe Abschnitt IV.1.5.4 dieses Vertragsberichts zu den Einzelheiten der Befristung der

Verpflichtung der DMG MORI GmbH) zugehen. Nach Ablauf der in § 5 Abs. 2 des Vertrags bezeichneten Frist ist eine Annahme des Abfindungsangebots nicht mehr möglich.

Sofern sich die Frist zur Annahme des Abfindungsangebots aufgrund eines Spruchverfahrens nach Maßgabe des § 305 Abs. 4 Satz 3 AktG verlängert und außenstehende DMG MORI AG-Aktionäre das Abfindungsangebot annehmen, nachdem sie bereits die Ausgleichszahlungen nach § 4 dieses Vertrags empfangen haben, werden die empfangenen Leistungen mit dem Anspruch auf Verzinsung der Abfindung nach § 305 Abs. 3 Satz 3 AktG verrechnet (siehe vorstehend in diesem Abschnitt IV.3.1).

Darüber hinaus hat der Abschluss des Vertrags keine rechtlichen Auswirkungen auf die Beteiligung der außenstehenden Aktionäre. Insbesondere ist mit dem Abschluss bzw. der Eintragung des Vertrags im Handelsregister keine Veränderung der mit ihren Aktien verbundenen Stimm- und sonstigen Beteiligungsrechte verbunden.

Die Börsennotierung der DMG MORI AG-Aktien wird von der Eintragung des Vertrags im Handelsregister nicht berührt. Es kann jedoch nicht ausgeschlossen werden, dass ein Großteil der außenstehenden DMG MORI AG-Aktionäre das Abfindungsangebot annehmen und sich die Zahl der im Streubesitz gehaltenen DMG MORI AG-Aktien weiter verringern wird. Die daraus resultierende geringere Liquidität der DMG MORI AG-Aktie könnte zur Folge haben, dass es zu größeren Kursschwankungen der DMG MORI AG-Aktie als in der Vergangenheit kommt.

Die Zahl der im Streubesitz gehaltenen DMG MORI AG-Aktien wird sich in dem Maß reduzieren, in dem das Abfindungsangebot unter dem Vertrag angenommen wird. Als eine Folge davon könnte die DMG MORI AG möglicherweise nicht länger die jeweiligen Kriterien für einen Verbleib in Börsenindizes erfüllen, in denen die DMG MORI AG-Aktie enthalten ist. Dies gilt insbesondere für einen Verbleib der DMG MORI AG-Aktie im MDAX, einem von der Deutsche Börse AG berechneten Index, der 50 an der Frankfurter Wertpapierbörse gehandelte mittelgroße deutsche oder überwiegend in Deutschland tätige Unternehmen (*Mid Caps*) umfasst. Ein Ausschluss aus einem Börsenindex kann unter anderem zur Folge haben, dass institutionelle Anleger, die den betreffenden Index in ihrem Portfolio spiegeln, sich von DMG MORI AG-Aktien trennen und künftige Erwerbe von DMG MORI AG-Aktien unterlassen werden. Ein erhöhtes Angebot an DMG MORI AG-Aktien zusammen mit einer geringeren Nachfrage nach DMG MORI AG-Aktien kann den Börsenkurs der DMG MORI AG-Aktie nachteilig beeinflussen.

### 3.2 Schutz der außenstehenden Aktionäre

Der Schutz der Interessen der außenstehenden DMG MORI AG-Aktionäre im Zusammenhang mit dem Abschluss des Vertrags wird wie nachfolgend beschrieben durch die Gewährung eines Ausgleichs und einer Abfindung sichergestellt, deren Angemessenheit durch einen gerichtlich bestellten Vertragsprüfer überprüft wird (siehe Abschnitt IV.3.2.2 dieses Vertragsberichts). Sollten außenstehende DMG MORI AG-Aktionäre der Auffassung sein, dass der im Vertrag festgelegte Ausgleich und/oder die Abfindung nicht angemessen sind, können sie deren Angemessenheit in einem Spruchverfahren überprüfen lassen.

### 3.2.1 Ausgleich und Abfindung

Den Interessen der außenstehenden DMG MORI AG-Aktionäre wird durch die gesetzlichen Vorschriften zur Gewährung eines Ausgleichs und einer Abfindung sowie deren Umsetzung im Vertrag Rechnung getragen.

Für die Einschränkung ihrer Herrschaftsrechte durch das Inkrafttreten des Leitungs- und Weisungsrechts gemäß § 1 des Vertrags bzw. den Verlust ihrer Dividende erhalten die außenstehenden DMG MORI AG-Aktionäre durch die Verpflichtung der DMG MORI GmbH zur Zahlung des Ausgleichs nach § 4 Abs. 1 des Vertrags in Verbindung mit § 304 AktG eine volle wirtschaftliche Kompensation. Zur rechtlichen Grundlage und zur Berechnung des Ausgleichs siehe die Ausführungen in den Abschnitten IV.1.4, V.1 und V.2 dieses Vertragsberichts.

Alternativ haben die außenstehenden DMG MORI AG-Aktionäre das Recht, nach Eintragung des Bestehens des Vertrags in das Handelsregister der DMG MORI AG die von ihnen gehaltenen DMG MORI AG-Aktien gegen Gewährung einer angemessenen Abfindung auf die DMG MORI GmbH zu übertragen, d.h. vom Abfindungsangebot der DMG MORI GmbH gemäß § 305 AktG Gebrauch zu machen. Zur rechtlichen Grundlage und zur Berechnung der Abfindung siehe die Ausführungen in den Abschnitten IV.1.5, V.1 und V.3 dieses Vertragsberichts.

### 3.2.2 Vertragsprüfung durch einen sachverständigen Prüfer

Auf gemeinsamen Antrag des Vorstands bzw. der Geschäftsführung der vertragsschließenden Parteien hat das Landgericht Dortmund durch Beschluss vom 20. April 2016 gemäß § 293c Abs. 1 AktG die Ebner Stolz GmbH & Co. KG, Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Steuerberatungsgesellschaft, Kronenstraße 30, 70174 Stuttgart, Deutschland, zum sachverständigen Prüfer im Sinne von § 293b Abs. 1 AktG ausgewählt und bestellt. Der Beschluss ist diesem Vertragsbericht als **Anlage 5** beigefügt. Der Vertragsprüfer prüft den Vertrag und insbesondere die Angemessenheit der jährlichen Ausgleichszahlung und der Abfindung und erstellt hierüber gemäß § 293e AktG einen gesonderten Prüfungsbericht. Dieser Prüfungsbericht wird, zusammen mit den in § 293f Abs. 1 AktG genannten Unterlagen vom Zeitpunkt der Einberufung der Hauptversammlung, die am 15. Juli 2016 stattfinden soll, auf der Internetseite der DMG MORI AG unter https://ag.dmgmori.com/de/116-2016 abrufbar sein. Darüber hinaus werden die Unterlagen in der Hauptversammlung der DMG MORI AG am 15. Juli 2016 ausliegen. Hinsichtlich der Einzelheiten der Auslegung dieser und weiterer Unterlagen wird auf die Einladung zur Hauptversammlung verwiesen, welche über die Zustimmung der DMG MORI AG zum Vertrag beschließt.

### 3.2.3 Spruchverfahren

Sollten DMG MORI AG-Aktionäre der Ansicht sein, dass die im Vertrag unter § 4 Abs. 1 und 2 festgelegte Höhe des jährlichen Ausgleichs nach § 304 AktG zu niedrig ist, können sie nach Wirksamwerden des Vertrags die Angemessenheit des Ausgleichs in einem Spruchverfahren nach § 304 Abs. 3 Satz 3 AktG in Verbindung mit § 1 Nr. 1 SpruchG gerichtlich überprüfen lassen. Die Antragsberechtigung im Spruchverfahren hängt nicht davon ab, dass in der Hauptversammlung gegen den Beschluss der Hauptversammlung über den Vertrag Widerspruch zu Protokoll des beurkundenden Notars erklärt wird. Die gerichtliche Überprü-

fung des Ausgleichs in einem Spruchverfahren nach § 304 Abs. 3 Satz 3 AktG in Verbindung mit § 1 Nr. 1 SpruchG kann binnen drei Monaten seit dem Tag beantragt werden, an dem die Eintragung des Bestehens des Vertrags im Handelsregister der DMG MORI AG nach § 10 HGB bekannt gemacht worden ist. Innerhalb der vorstehend genannten Antragsfrist von drei Monaten ist der Antrag nach Maßgabe von § 4 Abs. 2 SpruchG zu begründen. Falls in einem solchen Spruchverfahren durch das zuständige Gericht rechtskräftig einen höheren jährlichen Ausgleich festgesetzt wird, können alle außenstehenden DMG MORI AG-Aktionäre die DMG MORI GmbH auf den gerichtlich erhöhten Ausgleich in Anspruch nehmen (§ 13 SpruchG). Die DMG MORI GmbH kann den Vertrag für diesen Fall binnen zwei Monaten nach Rechtskraft der gerichtlichen Entscheidung ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist kündigen (§ 304 Abs. 4 AktG). Sofern ein solches Spruchverfahren durch gütliche Einigung beendet wird, sind die Rechte aller außenstehenden DMG MORI AG-Aktionäre dadurch gewahrt, dass eine solche Verfahrensbeendigung gemäß § 11 Abs. 2 SpruchG nur unter Zustimmung des gemeinsamen Vertreters der außenstehenden DMG MORI AG-Aktionäre möglich ist und eine zur Verfahrensbeendigung getroffene Vereinbarung über einen erhöhten Ausgleich zu Gunsten aller außenstehenden DMG MORI AG-Aktionäre wirkt, unabhängig davon, ob sie selbst Beteiligte des Spruchverfahrens waren.

Sollten außenstehende DMG MORI AG-Aktionäre der Ansicht sein, dass die in § 5 Abs. 1 des Vertrags festgelegte Abfindung zu niedrig bemessen ist, können sie die Angemessenheit der angebotenen Abfindung ebenfalls im Spruchverfahren nach § 305 Abs. 5 Satz 2 AktG in Verbindung mit § 1 Nr. 1 SpruchG gerichtlich überprüfen lassen. Im Hinblick auf Antragsfrist, Antragsbegründung, Wirkung der gerichtlichen Entscheidung in einem solchen Spruchverfahren, ein Kündigungsrecht der DMG MORI GmbH nach einer gerichtlichen Bestimmung der Abfindung sowie die Beendigung eines solchen Verfahrens durch gütliche Einigung und die Wirkung eines zur gütlichen Einigung gefundenen Vergleichs auch zugunsten der nicht am Spruchverfahren beteiligten außenstehenden DMG MORI AG-Aktionäre gelten die Ausführungen des vorstehenden Absatzes zum Ausgleich entsprechend.

## 4 Steuerliche Auswirkungen des Vertrags für die außenstehenden DMG MORI AG-Aktionäre

### 4.1 Vorbemerkung

Die nachfolgenden Ausführungen enthalten eine kurze Zusammenfassung einiger wichtiger deutscher Besteuerungsgrundsätze, die im Zusammenhang mit dem Abschluss des Vertrags für die in Deutschland unbeschränkt steuerpflichtigen außenstehenden DMG MORI AG-Aktionäre relevant sein können.

Steuerliche Auswirkungen für in Deutschland beschränkt steuerpflichtige außenstehende DMG MORI AG-Aktionäre werden nachfolgend nicht erläutert. Sie sind abhängig unter anderem von besonderen Vorschriften des deutschen Steuerrechts, dem Steuerrecht des Staates, in dem der jeweilige Aktionär ansässig ist, sowie von den Regelungen eines etwa bestehenden Abkommens zur Vermeidung einer Doppelbesteuerung (Doppelbesteuerungsabkommen).

Die Darstellung bezieht sich grundsätzlich nur auf in Deutschland anfallende Körperschaft-, Einkommen-, Kapitalertrag- und Gewerbesteuer sowie den Solidaritätszuschlag und behan-

delt nur einige Aspekte dieser Steuerarten. Nicht erläutert werden etwa die Besonderheiten bei DMG MORI AG-Aktien, die als Gegenleistung für eine steuerbegünstigte Einbringung nach dem Umwandlungssteuergesetz (in seiner vor dem 7. Dezember 2006 geltenden Fassung (sogenannte einbringungsgeborene Anteile) oder seiner seitdem geltenden Fassung (sogenannte sperrfristbehaftete Anteile)) erworben wurden, und Sonderregeln für bestimmte Unternehmen des Finanz- und Versicherungssektors. Zugrunde gelegt wird nur die derzeit geltende Rechtslage, wie sie von der Finanzverwaltung und der finanzgerichtlichen Rechtsprechung zum Datum dieses Vertragsberichts angewendet wird. Diese kann sich gegebenenfalls auch mit Rückwirkung ändern.

Eine Gewähr für die Vollständigkeit und Richtigkeit dieser Darstellung wird nicht übernommen. Den DMG MORI AG-Aktionären wird empfohlen, ihre steuerlichen Berater zu konsultieren. Nur diese sind in der Lage, auch die besonderen steuerlichen Verhältnisse des einzelnen DMG MORI AG-Aktionärs angemessen zu berücksichtigen.

### 4.2 Besteuerung von Ausgleichszahlungen bei den DMG MORI AG-Aktionären

Der nach § 4 Abs. 1 des Vertrags jährlich wiederkehrend zu zahlende Ausgleich unterliegt bei den betroffenen DMG MORI AG-Aktionären den allgemeinen Regeln über die Dividendenbesteuerung.

#### 4.2.1 Kapitalertragsteuer

Von der Ausgleichszahlung wird grundsätzlich Kapitalertragsteuer in Höhe von 25% (zuzüglich Solidaritätszuschlag in Höhe von 5,5%, insgesamt somit 26,375%, und bei natürlichen Personen gegebenenfalls Kirchensteuer hierauf) für Rechnung des DMG MORI AG-Aktionärs einbehalten und an das Finanzamt abgeführt. Einbehalten und abgeführt wird die Kapitalertragsteuer durch die inländische auszahlende Stelle (Kreditinstitut, Finanzdienstleistungsinstitut, Wertpapierhandelsunternehmen oder Wertpapierhandelsbank), die die DMG MORI AG-Aktien verwahrt oder verwaltet, oder die Wertpapiersammelbank, der die Anteile zur Sammelverwahrung anvertraut sind, wenn sie die Kapitalerträge an eine ausländische Stelle auszahlt. Die Kapitalertragsteuer wird grundsätzlich unabhängig davon, in welcher Höhe die Zahlung bei den DMG MORI AG-Aktionären tatsächlich der Besteuerung unterliegt, einbehalten und abgeführt.

Die Behandlung der einbehaltenen und abgeführten Kapitalertragsteuer auf Ebene des DMG MORI AG-Aktionärs hängt davon ab, ob die DMG MORI AG-Aktien dem Privatvermögen oder Betriebsvermögen des betreffenden DMG MORI AG-Aktionärs zuzuordnen sind.

#### 4.2.2 DMG MORI AG-Aktien im Privatvermögen

Die Ausgleichszahlungen auf DMG MORI AG-Aktien im Privatvermögen unterliegen als Einkünfte aus Kapitalvermögen der Einkommensteuer. Die Einkommensteuer auf die Ausgleichszahlungen ist mit dem Abzug der Kapitalertragsteuer allerdings grundsätzlich abgegolten (sogenannte Abgeltungsteuer). Die Ausgleichszahlung muss in der Jahressteuererklärung des DMG MORI AG-Aktionärs daher grundsätzlich nicht mehr erklärt werden. Tatsächlich angefallene Werbungskosten, die im wirtschaftlichen Zusammenhang mit den Ausgleichszahlungen stehen, sind nicht abzugsfähig. Es wird lediglich der Abzug eines Sparer-Pauschbetrags in Höhe von derzeit EUR 801,00 (EUR 1.602,00 bei zusammen veranlagten Ehegatten) auf alle privaten Kapitalerträge gewährt. In bestimmten Fällen (beispielsweise bei

Vorlage einer Nichtveranlagungsbescheinigung des Finanzamts oder bei einem Freistellungsauftrag in ausreichendem Umfang) kann dem DMG MORI AG-Aktionär die Ausgleichszahlung ohne Abzug von Kapitalertragsteuer und Solidaritätszuschlag sowie gegebenenfalls Kirchensteuer ausgezahlt werden.

Auf Antrag des DMG MORI AG-Aktionärs können seine Ausgleichszahlungen anstelle der Besteuerung mit dem Abgeltungsteuersatz von 25% der tariflichen Einkommensteuer unterworfen werden, wenn dies für ihn zu einer niedrigeren Steuerbelastung führt (Günstigerprüfung). Auch in diesem Fall sind die Kapitalerträge abzüglich des Sparer-Pauschbetrages in Höhe von EUR 801,00 (EUR 1.602,00 bei zusammen veranlagten Ehegatten) für die Besteuerung maßgeblich und ein Abzug der tatsächlichen Werbungskosten ist ausgeschlossen. Die einbehaltene und abgeführte Kapitalertragsteuer wird auf die im Wege der Veranlagung erhobene Einkommensteuer angerechnet und gegebenenfalls in Höhe eines Überhangs erstattet.

### 4.2.3 DMG MORI AG-Aktien im Betriebsvermögen

Werden die DMG MORI AG-Aktien im Betriebsvermögen gehalten, so hat die einbehaltene und abgeführte Kapitalertragsteuer keine abgeltende Wirkung. Der DMG MORI AG-Aktionär hat die Ausgleichszahlungen in seiner Steuererklärung anzugeben. Die einbehaltene und abgeführte Kapitalertragsteuer wird auf die im Wege der Veranlagung festgesetzte Einkommensteuer oder Körperschaftsteuer angerechnet und gegebenenfalls in Höhe eines Überhangs erstattet, wenn und soweit die entsprechenden Voraussetzungen (insbesondere gem. § 36 Abs. 2 Nr. 2 EStG) hierfür vorliegen.

In diesem Zusammenhang ist darauf hinzuweisen, dass der Entwurf eines Gesetzes zur Reform der Investmentbesteuerung (Investmentsteuerreformgesetz, InvStRefG) der Bundesregierung vom 24. Februar 2016 (veröffentlicht unter http://www.bundesfinanzministerium.de) mit Einführung eines neuen § 36 Abs. 2a EStG eine erhebliche Verschärfung der Voraussetzungen zur Kapitalertragsteueranrechnung vorsieht. Ob und inwieweit die Regelung umgesetzt wird, bleibt dem weiteren Gesetzgebungsverfahren vorbehalten. Es kann jedoch nicht ausgeschlossen werden, dass die Regelung des Regierungsentwurfs, eine verschärfte oder sogar eine gänzlich andere Regelung (unter Umständen auch mit steuerlicher Rückwirkung) künftig zur Anwendung kommen wird.

Im Übrigen richtet sich die Besteuerung der Ausgleichszahlungen danach, ob der DMG MORI AG-Aktionär eine Körperschaft, ein Einzelunternehmer oder eine Personengesellschaft (Mitunternehmerschaft) ist:

*(a) Körperschaften*

Nach der Neuregelung zur Besteuerung von Streubesitzdividenden unterliegen Ausgleichszahlungen an eine Körperschaft in voller Höhe der Körperschaftsteuer (zuzüglich Solidaritätszuschlag), wenn die Körperschaft zu Beginn des Kalenderjahrs unmittelbar zu weniger als 10% am Grundkapital der DMG MORI AG beteiligt ist (Streubesitzbeteiligung).

Hält eine Körperschaft zu Beginn des Kalenderjahrs mindestens 10% des Grundkapitals der DMG MORI AG oder erwirbt sie während des Kalenderjahrs eine Beteiligung von mindestens 10% als Erst- oder Hinzuerwerb, sind die Ausgleichszahlungen grundsätzlich jeweils insoweit von der Körperschaftsteuer befreit, als sie auf diese Beteiligung gezahlt wird. Jedoch

gelten 5% dieser Einnahmen als Ausgaben, die steuerlich nicht als Betriebsausgaben abgezogen werden dürfen und somit im Ergebnis der Besteuerung mit Körperschaftsteuer (zuzüglich Solidaritätszuschlag in Höhe von 5,5% hierauf) unterliegen. Im Gegenzug dürfen tatsächlich entstandene Betriebsausgaben im wirtschaftlichen Zusammenhang mit den Ausgleichszahlungen grundsätzlich in voller Höhe abgezogen werden (vorbehaltlich sonstiger Abzugsbeschränkungen).

In beiden Fällen unterliegen die Ausgleichszahlungen außerdem in voller Höhe der Gewerbesteuer, es sei denn, der DMG MORI AG-Aktionär ist zu Beginn des maßgeblichen Erhebungszeitraums zu mindestens 15% am Grundkapital der DMG MORI AG beteiligt (Schachtelbeteiligung). Im letztgenannten Fall gilt die Freistellung von 95% der Ausgleichszahlungen von der Körperschaftsteuer für Zwecke der Gewerbesteuer entsprechend.

*(b) Einzelunternehmer*

Bei Einzelunternehmern (natürlichen Personen) unterliegen 60% der Ausgleichszahlungen dem individuellen Einkommensteuersatz (zuzüglich Solidaritätszuschlag sowie gegebenenfalls Kirchensteuer hierauf; sogenanntes Teileinkünfteverfahren). Entsprechend sind Aufwendungen, die in wirtschaftlichem Zusammenhang mit den Ausgleichszahlungen stehen, nur zu 60% steuerlich abzugsfähig (vorbehaltlich sonstiger Abzugsbeschränkungen).

Gehören die DMG MORI AG-Aktien zum Vermögen einer in Deutschland gelegenen Betriebsstätte eines Gewerbebetriebs des DMG MORI AG-Aktionärs, unterliegen die Ausgleichszahlungen in vollem Umfang der Gewerbesteuer, sofern der DMG MORI AG-Aktionär gewerbesteuerpflichtig und zu Beginn des maßgeblichen Erhebungszeitraums nicht zu mindestens 15% am Grundkapital der Gesellschaft beteiligt ist. Die auf die Ausgleichszahlungen anfallende Gewerbesteuer wird jedoch im Wege eines pauschalierten Verfahrens vollständig oder teilweise auf die Einkommensteuer des DMG MORI AG-Aktionärs angerechnet. Hält der DMG MORI AG-Aktionär zu Beginn des Erhebungszeitraums mindestens 15% des Grundkapitals der DMG MORI AG, so sind die Ausgleichszahlungen für Gewerbesteuerzwecke in vollem Umfang steuerbefreit.

*(c) Personengesellschaften*

Werden die DMG MORI AG-Aktien von einer Personengesellschaft (Mitunternehmerschaft) gehalten, wird die Einkommen- oder Körperschaftsteuer (jeweils zuzüglich Solidaritätszuschlag sowie bei natürlichen Personen gegebenenfalls Kirchensteuer darauf) lediglich auf der Ebene des jeweiligen Gesellschafters erhoben. Die Besteuerung folgt daher grundsätzlich den Regeln, die gelten würden, wenn der Gesellschafter unmittelbar DMG MORI AG-Aktionär wäre (siehe vorstehend Abschnitte IV.4.2.1 und IV.4.2.2 dieses Vertragsberichts). Dabei wird einer Körperschaft als Gesellschafterin der Personengesellschaft die Beteiligung am Grundkapital der DMG MORI AG in Bezug auf die 10%-Beteiligungsschwelle für Streubesitzbeteiligungen (siehe vorstehend Abschnitt IV.4.2.3(a) dieses Vertragsberichts) anteilig als unmittelbare Beteiligung zugerechnet.

Die Ausgleichszahlungen unterliegen auf der Ebene der Personengesellschaft der Gewerbesteuer, wenn die Personengesellschaft zu Beginn des maßgeblichen Erhebungszeitraums nicht zu mindestens 15% am Grundkapital der DMG MORI AG beteiligt ist. Hält die Personengesellschaft zu Beginn des Erhebungszeitraums mindestens 15% am Grundkapital der

DMG MORI AG, so unterliegen die Ausgleichszahlungen grundsätzlich nicht der Gewerbesteuer. Etwas anderes sollte gelten, soweit an der Personengesellschaft eine oder mehrere Körperschaften beteiligt sind. In diesem Fall unterliegen 5% der Ausgleichszahlungen, soweit diese nach dem Anteil der Körperschaft(en) am Gewinn der Personengesellschaft auf diese entfallen, der Gewerbesteuer. Ob und inwieweit sich insoweit durch die Neuregelung zur Besteuerung von Streubesitzdividenden (siehe vorstehend Abschnitt IV.4.2.3(a) dieses Vertragsberichts) Änderungen ergeben, ist noch nicht abschließend geklärt. Bei wortlautgetreuer Auslegung spricht Einiges dafür, dass die vorstehend beschriebene Besteuerung von 5% der Ausgleichszahlungen entfällt, soweit die Körperschaft durchgerechnet durch die Personengesellschaft zu weniger als 10% am Grundkapital der DMG MORI AG beteiligt ist. Soweit die Ausgleichszahlung auf Ebene der Personengesellschaft der Gewerbesteuer unterliegt, wird diese bei natürlichen Personen, die an der Personengesellschaft beteiligt sind, im Wege eines pauschalierten Verfahrens vollständig oder teilweise auf ihre Einkommensteuer angerechnet.

### 4.3 Besteuerung der Abfindung bei den DMG MORI AG-Aktionären

Nach § 5 Abs. 1 des Vertrags verpflichtet sich die DMG MORI GmbH gegenüber den DMG MORI AG-Aktionären, die aus Anlass des Abschlusses des Vertrags aus der DMG MORI AG ausscheiden möchten, deren DMG MORI AG-Aktien gegen die in § 5 Abs. 1 des Vertrags bezeichnete angemessene Abfindung in Höhe von EUR 37,35 je DMG MORI AG-Aktie zu erwerben. Die Übertragung der DMG MORI AG-Aktien auf die DMG MORI GmbH gegen Barabfindung stellt für die DMG MORI AG-Aktionäre eine Veräußerung ihrer DMG MORI AG-Aktien dar. Ein Veräußerungsgewinn wird erzielt, wenn die Abfindung abzüglich etwaiger Veräußerungskosten die steuerlichen Anschaffungskosten bzw. den steuerlichen Buchwert bei dem jeweiligen DMG MORI AG-Aktionär für die betreffenden DMG MORI AG-Aktien übersteigt. Beträgt die Abfindung abzüglich etwaiger Veräußerungskosten weniger als die Anschaffungskosten bzw. der Buchwert der DMG MORI AG-Aktien bei dem DMG MORI AG-Aktionär, entsteht ein Veräußerungsverlust.

#### 4.3.1 Kapitalertragsteuer

Wenn eine inländische auszahlende Stelle (Kreditinstitut, Finanzdienstleistungsinstitut, Wertpapierhandelsunternehmen oder Wertpapierhandelsbank) die DMG MORI AG-Aktien verwahrt oder verwaltet oder deren Veräußerung durchführt und die Kapitalerträge auszahlt oder gutschreibt ("**Inländische Zahlstelle**"), hat sie vom Veräußerungsgewinn grundsätzlich Kapitalertragsteuer in Höhe von 25% (zuzüglich Solidaritätszuschlag in Höhe von 5,5%, insgesamt somit 26,375%, und bei natürlichen Personen gegebenenfalls Kirchensteuer hierauf) für Rechnung des DMG MORI AG-Aktionärs einzubehalten und abzuführen.

Die Abfindung von DMG MORI AG-Aktien im Privatvermögen, die vor dem 1. Januar 2009 erworben wurden, oder von DMG MORI AG-Aktien, die von unbeschränkt steuerpflichtigen Körperschaften gehalten werden, unterliegen grundsätzlich nicht dem Kapitalertragsteuerabzug. Der Einbehalt von Kapitalertragsteuer unterbleibt auch bei Veräußerungsgewinnen, die zu den Betriebseinnahmen eines inländischen Betriebs gehören, sofern dies gegenüber der Inländischen Zahlstelle nach amtlich vorgeschriebenem Vordruck erklärt wird.

Im Übrigen hängen die steuerliche Behandlung eines Veräußerungsgewinns oder -verlusts und die Frage, ob die einbehaltene Kapitalertragsteuer abgeltende Wirkung hat oder im

Rahmen der Veranlagung des DMG MORI AG-Aktionärs auf dessen Einkommen- oder Körperschaftsteuerschuld angerechnet und gegebenenfalls in Höhe eines etwaigen Überhangs erstattet wird, davon ab, ob die DMG MORI AG-Aktien dem Privatvermögen oder Betriebsvermögen des betreffenden DMG MORI AG-Aktionärs zuzuordnen sind:

### 4.3.2 DMG MORI AG-Aktien im Privatvermögen

Für die Besteuerung von Abfindungsleistungen für DMG MORI AG-Aktien, die der DMG MORI AG-Aktionär in seinem Privatvermögen hält, kommt es darauf an, ob der DMG MORI AG-Aktionär die DMG MORI AG-Aktien vor dem 1. Januar 2009 oder nach dem 31. Dezember 2008 erworben hat:

*(a) Vor dem 1. Januar 2009 erworbene DMG MORI AG-Aktien*

Bei vor dem 1. Januar 2009 erworbenen DMG MORI AG-Aktien unterliegt ein aus der Abfindung resultierender Veräußerungsgewinn nur dann der Einkommensteuer, wenn der DMG MORI AG-Aktionär innerhalb der letzten fünf Jahre vor der Übertragung zu irgendeinem Zeitpunkt am Grundkapital der DMG MORI AG unmittelbar oder mittelbar mindestens zu 1% beteiligt war ("**Wesentliche Beteiligung**"). Hat der DMG MORI AG-Aktionär die DMG MORI AG-Aktien unentgeltlich von einem Dritten innerhalb der letzten fünf Jahre erworben, unterliegt ein aus der Abfindung resultierender Veräußerungsgewinn auch dann der Einkommensteuer, wenn ein Rechtsvorgänger oder, im Falle einer mehrfach nacheinander erfolgten unentgeltlichen Veräußerung, einer der Rechtsvorgänger innerhalb der letzten fünf Jahre vor der Übertragung Wesentlich Beteiligt war. Veräußerungsgewinne unterliegen im Fall einer Wesentlichen Beteiligung nur zu 60% der Einkommensteuer mit dem individuellen Einkommensteuersatz (zuzüglich Solidaritätszuschlag sowie gegebenenfalls Kirchensteuer hierauf; sogenanntes Teileinkünfteverfahren). Korrespondierend dazu sind auch Veräußerungsverluste und Aufwendungen, die in unmittelbarem wirtschaftlichen Zusammenhang mit der Veräußerung stehen, nur zu 60% abzugsfähig.

Für nicht Wesentlich Beteiligte DMG MORI AG-Aktionäre ist ein Gewinn bzw. Verlust aus der Veräußerung von DMG MORI AG-Aktien, die vor dem 1. Januar 2009 erworben wurden, steuerrechtlich unbeachtlich.

*(b) Nach dem 31. Dezember 2008 erworbene DMG MORI AG-Aktien*

Gewinne aus der Veräußerung von DMG MORI AG-Aktien, die nach dem 31. Dezember 2008 erworben wurden, unterliegen unabhängig von einer Haltefrist und von der Beteiligungshöhe grundsätzlich der Einkommensteuer. Allerdings werden Gewinne (bzw. Verluste) in Abhängigkeit davon, ob der DMG MORI AG-Aktionär Wesentlich Beteiligt ist oder nicht, unterschiedlich behandelt.

Für nicht Wesentlich Beteiligte DMG MORI AG-Aktionäre ist die Einkommensteuer auf den Veräußerungsgewinn mit dem Abzug der Kapitalertragsteuer durch die Inländische Zahlstelle abgegolten und der Veräußerungsgewinn muss in der Einkommensteuererklärung des DMG MORI AG-Aktionärs nicht mehr erklärt werden. Veräußerungsverluste dürfen nur mit Gewinnen aus der Veräußerung von Aktien im laufenden oder in einem späteren Jahr ausgeglichen werden (nicht aber mit anderen Einkünften aus Kapitalvermögen oder anderen Einkunftsarten).

In bestimmten Fällen (beispielsweise bei Vorlage einer Nichtveranlagungsbescheinigung des Finanzamts oder bis zur Höhe eines erteilten Freistellungsauftrags) kann DMG MORI AG-Aktionären die Abfindung ohne Abzug von Kapitalertragsteuer und Solidaritätszuschlag (sowie gegebenenfalls Kirchensteuer) ausgezahlt werden.

Unterbleibt der Kapitalertragsteuerabzug außerhalb dieser Fälle (z.B. in Ermangelung einer Inländischen Zahlstelle), hat der DMG MORI AG-Aktionär den Veräußerungsgewinn in seiner Einkommensteuererklärung anzugeben. Allerdings wird der Veräußerungsgewinn in diesen Fällen nicht dem individuellen Einkommensteuersatz des DMG MORI AG-Aktionärs unterworfen; vielmehr erfolgt eine Veranlagung des Veräußerungsgewinns zum Abgeltungsteuersatz von 25% (zuzüglich Solidaritätszuschlag in Höhe von 5,5%, insgesamt somit 26,375%, und gegebenenfalls Kirchensteuer hierauf). Auch in diesem Fall sind die Kapitalerträge abzüglich des Sparer-Pauschbetrages in Höhe von EUR 801,00 (EUR 1.602,00 bei zusammen veranlagten Ehegatten) für die Besteuerung maßgeblich und ein Abzug der tatsächlichen Werbungskosten ist ausgeschlossen.

Auf Antrag des DMG MORI AG-Aktionärs kann der Veräußerungsgewinn anstelle der Besteuerung mit dem Abgeltungsteuersatz von 25% der tariflichen Einkommensteuer unterworfen werden, wenn dies für ihn zu einer niedrigeren Steuerbelastung führt (Günstigerprüfung). Die einbehaltene und abgeführte Kapitalertragsteuer wird in diesem Fall auf die im Wege der Veranlagung erhobene Einkommensteuer angerechnet und gegebenenfalls in Höhe eines Überhangs erstattet. Bei der Ermittlung der Einkünfte aus Kapitalvermögen kann als Werbungskosten lediglich ein Sparer-Pauschbetrag in Höhe von EUR 801,00 (bzw. EUR 1.602,00 bei zusammen veranlagten Ehegatten) abgezogen werden. Ein Abzug der tatsächlichen Werbungskosten ist ausgeschlossen.

Keine abgeltende Wirkung hat der Abzug von Kapitalertragsteuer, wenn der DMG MORI AG-Aktionär Wesentlich Beteiligt ist. Der Gewinn aus der Veräußerung einer Wesentlichen Beteiligung unterliegt auch nicht dem Abgeltungsteuersatz von 25%. Hier gilt vielmehr das Teileinkünfteverfahren. Danach unterliegt der Gewinn nur zu 60% der Einkommensteuer mit dem individuellen Einkommensteuersatz (zuzüglich Solidaritätszuschlag und gegebenenfalls Kirchensteuer hierauf). Die einbehaltene und abgeführte Kapitalertragsteuer wird auf die im Wege der Veranlagung erhobene Einkommensteuer angerechnet und gegebenenfalls in Höhe eines etwaigen Überhangs erstattet. Veräußerungsverluste und wirtschaftlich mit der Veräußerung zusammenhängende Aufwendungen können nur zu 60% steuerlich geltend gemacht werden.

### 4.3.3 DMG MORI AG-Aktien im Betriebsvermögen

Werden die DMG MORI AG-Aktien im Betriebsvermögen gehalten, hat die einbehaltene und abgeführte Kapitalertragsteuer keine abgeltende Wirkung. Der DMG MORI AG-Aktionär hat den Gewinn aus der Veräußerung der DMG MORI AG-Aktien in seiner Steuererklärung anzugeben; eine zunächst einbehaltene Kapitalertragsteuer wird im Rahmen seiner Veranlagung auf seine Einkommensteuer- oder Körperschaftsteuerschuld angerechnet und gegebenenfalls in Höhe eines Überhangs erstattet. Im Übrigen richtet sich die Besteuerung des Veräußerungsgewinns danach, ob der Aktionär eine Körperschaft, ein Einzelunternehmer oder eine Personengesellschaft (Mitunternehmerschaft) ist:

*(a) Körperschaften*

Gewinne aus der Veräußerung von DMG MORI AG-Aktien sind bei Körperschaften grundsätzlich von der Körperschaft- und Gewerbesteuer befreit. Jedoch gelten 5% des Veräußerungsgewinns als Aufwendungen, die steuerlich nicht als Betriebsausgaben abgezogen werden dürfen, so dass sie insoweit der Körperschaftsteuer (zuzüglich Solidaritätszuschlag darauf) und der Gewerbesteuer unterliegen. Ein Veräußerungsgewinn ist damit im Ergebnis grundsätzlich zu 95% steuerfrei. Veräußerungsverluste und andere Gewinnminderungen, die im wirtschaftlichen Zusammenhang mit den veräußerten DMG MORI AG-Aktien stehen, können steuerlich nicht berücksichtigt werden.

In diesem Zusammenhang ist darauf hinzuweisen, dass das laufende Gesetzgebungsverfahren zum Investmentsteuerreformgesetz (InvStRefG) auch im Hinblick auf diese Steuerbefreiung zu Änderungen der Rechtslage führen kann (siehe bereits Abschnitt IV.4.2.3 dieses Vertragsberichts). Nach den derzeitigen Empfehlungen der Ausschüsse an den Bundesrat sollen Veräußerungsgewinne bei sog. Streubesitzbeteiligungen – entsprechend der derzeitigen Regelung in § 8b Abs. 4 KStG für Dividenden aus Streubesitzbeteiligungen – mit Wirkung ab 1. Januar 2018 keiner Steuerbefreiung mehr unterliegen (siehe Empfehlungen der Ausschüsse vom 11. April 2016, BR-Drs. 119/1/16).

*(b) Einzelunternehmer*

Sofern die DMG MORI AG-Aktien zum Betriebsvermögen eines Einzelunternehmers gehören, ist der Veräußerungsgewinn zu 60% einkommenssteuerpflichtig und unterliegt insoweit dem individuellen Einkommensteuersatz (zuzüglich Solidaritätszuschlag in Höhe von 5,5% sowie gegebenenfalls Kirchensteuer hierauf). Entsprechend können nur 60% der mit solchen Veräußerungsgewinnen wirtschaftlich zusammenhängenden Betriebsausgaben sowie nur 60% eventueller Veräußerungsverluste steuerlich berücksichtigt werden.

Gehören die DMG MORI AG-Aktien zum inländischen Betriebsvermögen eines Gewerbebetriebs des DMG MORI AG-Aktionärs, unterliegt der Veräußerungsgewinn grundsätzlich auch der Gewerbesteuer, allerdings nur zu 60%. Die Gewerbesteuer wird jedoch im Wege eines pauschalierten Verfahrens vollständig oder teilweise auf die Einkommensteuer des DMG MORI AG-Aktionärs angerechnet.

*(c) Personengesellschaften*

Werden die DMG MORI AG-Aktien von einer gewerblich tätigen oder gewerblich geprägten Personengesellschaft (Mitunternehmerschaft) gehalten, wird die Einkommen- oder Körperschaftsteuer (jeweils zuzüglich Solidaritätszuschlag und bei natürlichen Personen gegebenenfalls Kirchensteuer hierauf) nur auf der Ebene des jeweiligen Gesellschafters erhoben. Die Besteuerung folgt daher grundsätzlich den Regeln, die gelten würden, wenn der Gesellschafter unmittelbar DMG MORI AG-Aktionär wäre (siehe vorstehende Abschnitte 0 und IV.4.3.3(b) dieses Vertragsberichts ).

Bei Zurechnung der DMG MORI AG-Aktien zu einer in Deutschland gelegenen Betriebsstätte eines Gewerbebetriebs der Personengesellschaft unterliegt der Veräußerungsgewinn grundsätzlich außerdem der Gewerbesteuer auf Ebene der Personengesellschaft, und zwar grundsätzlich zu 60%, soweit er im Gewinnanteil einer natürlichen Person als Gesellschafter der Personengesellschaft enthalten ist. Soweit der Veräußerungsgewinn im Gewinnanteil ei-

ner Körperschaft als Gesellschafter der Personengesellschaft enthalten ist, unterliegt er in Höhe von 5% der Gewerbesteuer. Veräußerungsverluste und andere Gewinnminderungen, die im Zusammenhang mit den veräußerten DMG MORI AG-Aktien stehen, bleiben für Zwecke der Gewerbesteuer unberücksichtigt, wenn sie auf den Gewinnanteil einer Körperschaft entfallen, bzw. werden zu 60% berücksichtigt, wenn sie auf den Gewinnanteil einer natürlichen Person entfallen. Soweit natürliche Personen an der Personengesellschaft beteiligt sind, wird die Gewerbesteuer jedoch im Wege eines pauschalierten Verfahrens vollständig oder teilweise auf ihre Einkommensteuer angerechnet.

## 5 Steuerliche Auswirkungen des Vertrags auf die DMG MORI AG

Der Vertrag zwischen der DMG MORI GmbH und der DMG MORI AG hat, wenn auch die übrigen gesetzlichen Voraussetzungen der Ertragsteuerlichen Organschaft vorliegen, zur Folge, dass das Einkommen der DMG MORI AG (vor der Gewinnabführung) grundsätzlich nicht mehr bei der DMG MORI AG der Körperschaft- und Gewerbesteuer unterliegt, sondern der DMG MORI GmbH zugerechnet und dort versteuert wird. Voraussetzung der Ertragsteuerlichen Organschaft ist unter anderem das Vorliegen der Finanziellen Eingliederung zu Beginn des Wirtschaftsjahres der DMG MORI AG in die DMG MORI GmbH, die voraussichtlich erst am 1. Januar 2017 gegeben sein wird, nachdem die DMG MORI CO eine noch für das Jahr 2016 beabsichtigte Übertragung der von ihr derzeit gehaltenen DMG MORI AG-Aktien auf die DMG MORI GmbH vollzogen hat. Die Ertragsteuerliche Organschaft würde daher erstmals ab dem 1. Januar 2017 bestehen, falls der Vertrag spätestens im Laufe des Geschäftsjahrs 2017 in das Handelsregister der DMG MORI AG eingetragen wird (siehe bereits Abschnitt III.2 dieses Vertragsberichts).

Bei der Ermittlung des für steuerliche Zwecke zuzurechnenden Einkommens gemäß § 14 KStG wird das Ergebnis vor Gewinnabführung zugrunde gelegt. Für die an die außenstehenden DMG MORI AG-Aktionäre zu leistenden Ausgleichszahlungen schuldet die DMG MORI AG nach § 16 KStG Körperschaftsteuer (zuzüglich Solidaritätszuschlag darauf), ungeachtet dessen, dass nicht sie, sondern die DMG MORI GmbH die Ausgleichszahlungen schuldet, und unabhängig davon, ob das der DMG MORI GmbH zuzurechnende Einkommen der DMG MORI AG positiv oder negativ ist. Die Bemessungsgrundlage für die Körperschaftsteuer (zuzüglich Solidaritätszuschlag) beträgt hierbei nach § 16 KStG derzeit 20/17 der geleisteten Ausgleichszahlungen. Die gewerbesteuerliche Erfassung der Ausgleichszahlung erfolgt hingegen – anders als die körperschaftsteuerliche Erfassung – in jedem Fall auf der Ebene der Organträgerin (DMG MORI GmbH). § 16 KStG ist demgegenüber nicht für die Ausgleichszahlung für das Geschäftsjahr 2016 anwendbar, da im Geschäftsjahr 2016 noch keine Ertragsteuerliche Organschaft besteht. Insofern sind die allgemeinen Regelungen zu Einlagen und Gewinnausschüttungen anwendbar.

Durch die Organschaft haftet die DMG MORI AG zudem nach § 73 AO für solche Steuern der Organträgerin (DMG MORI GmbH), für welche die Ertragsteuerliche Organschaft zwischen der DMG MORI GmbH und der DMG MORI AG steuerlich von Bedeutung ist. Den Steuern stehen dabei Ansprüche auf Erstattung von Steuervergütungen gleich.

### 6 Kosten des Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrags

Mit dem Abschluss des Vertrags war der Anfall einmaliger Kosten verbunden. Solche Kosten sind insbesondere für die Mandatierung des Bewertungsgutachters PKF (siehe dazu Abschnitt V.1 dieses Vertragsberichts), für die Erstattung des Prüfungsberichts durch den gerichtlich bestellten Vertragsprüfer Ebner Stolz (siehe dazu Abschnitt IV.3.2.2 dieses Vertragsberichts) sowie für Rechtsberatung entstanden. Die Kosten für die Erstellung des Bewertungsgutachtens und für die Vertragsprüfung tragen die DMG MORI AG und die DMG MORI GmbH je zur Hälfte. Im Übrigen trägt jede Vertragspartei ihre Kosten, einschließlich der Kosten ihrer externen Berater, selbst. Es werden insgesamt von der DMG MORI AG zu tragende externe Kosten in einer Größenordnung von rund TEUR 580 erwartet.

Die für die DMG MORI GmbH mit dem Abschluss des Vertrags verbundenen externen Kosten belaufen sich voraussichtlich auf rund TEUR 600.

## V. ART UND HÖHE DES AUSGLEICHS UND DER ABFINDUNG NACH §§ 304, 305 AKTG

### 1 Überblick

Nach § 304 AktG muss ein Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag einen angemessenen Ausgleich für die außenstehenden Aktionäre durch eine auf die Anteile am Grundkapital bezogene wiederkehrende Geldleistung enthalten. Die Art des Ausgleichs und die Gründe für die Bestimmung eines festen Ausgleichs wurden unter IV.1.4.2 erläutert. Als Ausgleich ist gemäß § 304 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2 Satz 1 AktG mindestens die jährliche Zahlung des Betrags zu garantieren bzw. zuzusichern, der nach der bisherigen Ertragslage der Gesellschaft und ihren zukünftigen Ertragsaussichten unter Berücksichtigung angemessener Abschreibungen und Wertberichtigungen, jedoch ohne Bildung anderer Gewinnrücklagen, voraussichtlich als durchschnittlicher Gewinnanteil auf die einzelne Aktie verteilt werden könnte.

Nach § 305 Abs. 1 AktG muss ein Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag außerdem die Verpflichtung des herrschenden Unternehmens enthalten, auf Verlangen eines außenstehenden Aktionärs dessen Aktien gegen eine im Vertrag bestimmte angemessene Abfindung zu erwerben. Die angemessene Abfindung hat nach § 305 Abs. 3 Satz 2 AktG die Verhältnisse der Gesellschaft zum Zeitpunkt der Beschlussfassung der Hauptversammlung über den Vertrag zu berücksichtigen. Dies gilt für den Ausgleich im Sinne von § 304 AktG entsprechend. Nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts darf ein existierender Börsenkurs bei der Bemessung der Höhe der Abfindung nach § 305 AktG nicht außer Acht gelassen werden. Der Börsenkurs stellt grundsätzlich die untere Grenze der dem Aktionär zu zahlenden Abfindung dar.

Maßgeblicher Bewertungsstichtag für die Abfindung ist der Tag der Hauptversammlung der DMG MORI AG, die über den Vertrag Beschluss fassen wird, also der 15. Juli 2016. Die Ermittlung des Ausgleichs erfolgt aus dem Ertragswert zum Beginn des Geschäftsjahrs, für den der Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag wirksam werden soll, also der 1. Januar 2016.

Der Vorstand der DMG MORI AG und die Geschäftsführung der DMG MORI GmbH haben zu ihrer Unterstützung bei der Festlegung von Ausgleich und Abfindung die PKF beauftragt, das Bewertungsgutachten zum Unternehmenswert der DMG MORI AG zum Tag der über den Vertrag beschließenden Hauptversammlung der DMG MORI AG, dem 15. Juli 2016, sowie zur Höhe der angemessenen Ausgleichszahlung im Sinne von § 304 AktG und der angemessenen Abfindung im Sinne von § 305 AktG zu erstatten. Die PKF hat die für das Bewertungsgutachten erforderlichen Arbeiten vom 8. April 2016 bis zum 25. Mai 2016 durchgeführt und ihr Bewertungsgutachten am 25. Mai 2016 vorgelegt.

In ihrer Funktion als neutraler Gutachter im Sinne des Prüfungsstandards IDW S 1 kommt die PKF in ihrem Bewertungsgutachten zu dem Ergebnis, dass sich der objektivierte Unternehmenswert im Sinne des Bewertungsstandards IDW S 1 der DMG MORI AG zum 15. Juli 2016 auf TEUR 1.981.550 beläuft. Bei 78.817.994 ausgegebenen DMG MORI AG-Aktien entspricht dies einem Wert je ausgegebener DMG MORI AG-Aktie in Höhe von EUR 25,14.

Relevant ist aber insoweit der nach Handelsvolumen gewichtete und von der BaFin ermittelte durchschnittliche Börsenkurs der DMG MORI AG-Aktien im Dreimonatszeitraum vor der Bekanntgabe der Absicht durch die DMG MORI CO und die DMG MORI GmbH vom 6. April 2016 in Höhe von EUR 37,35 (siehe unten Abschnitt V.3 dieses Vertragsberichts).

Da der nach der Ertragswertmethode ermittelte Unternehmenswert je DMG MORI AG-Aktie unter dem hiernach maßgeblichen Börsenkurs liegt, ist dieser Börsenkurs für die Ermittlung der Abfindung zugrunde gelegt worden. Demgemäß ergibt sich aus dem Bewertungsgutachten von PKF, dass die angemessene Abfindung im Sinne von § 305 AktG EUR 37,35 je DMG MORI AG-Aktie beträgt.

Anders als bei der Abfindung sind bei der Bestimmung des Ausgleichs die vom Bundesverfassungsgericht entwickelten Grundsätze über eine Berücksichtigung des Börsenkurses als Untergrenze nicht zu beachten (vgl. BGH, Urteil vom 13. Februar 2006, Az. II ZR 392/03; OLG Stuttgart, Beschluss vom 17. Oktober 2011, Az. 20 W 7/11), so dass grundsätzlich vom nach der Ertragswertmethode ermittelten Unternehmenswert auszugehen ist. Der aus dem Unternehmenswert abgeleitete angemessene Ausgleich im Sinne von § 304 AktG beträgt nach den Ermittlungen des Bewertungsgutachters auf Basis des zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses voraussichtlich geltenden Körperschaftsteuersatzes inklusive Solidaritätszuschlag EUR 1,03 (dies entspricht einem Bruttoausgleich von EUR 1,17 vor aktueller Körperschaftsteuer und Solidaritätszuschlag) je DMG MORI AG-Aktie.

Die vollständige Fassung des Bewertungsgutachtens der PKF zur Ermittlung der angemessenen Abfindung (§ 305 AktG) und des angemessenen Ausgleichs (§ 304 AktG) vom 25. Mai 2016 ist diesem Vertragsbericht als **Anlage 6** beigefügt und damit integraler Bestandteil dieses Vertragsberichts.

Der Vorstand der DMG MORI AG und die Geschäftsführung der DMG MORI GmbH machen sich die Ausführungen der PKF in dem genannten Bewertungsgutachten inhaltlich vollständig zu Eigen und machen sie zum Gegenstand dieses gemeinsamen Vertragsberichts. Nach ihrer eigenen Einschätzung halten der Vorstand der DMG MORI AG und die Geschäftsführung der DMG MORI GmbH eine Abfindung im Sinne von § 305 AktG in Höhe von EUR 37,35 je DMG MORI AG-Aktie sowie einen Ausgleich im Sinne von § 304 AktG

in Höhe von EUR 1,03 (EUR 1,17 vor aktueller Körperschaftsteuer und Solidaritätszuschlag) je DMG MORI AG-Aktie für angemessen.

Das Bewertungsgutachten der PKF wird – wie auch dieser Vertragsbericht – zusammen mit den weiteren nach § 293f Abs. 1 AktG erforderlichen Unterlagen ab dem Tag der Einberufung der Hauptversammlung der DMG MORI AG, die über die Zustimmung zu dem Vertrag beschließt, auf der Internetseite der DMG MORI AG unter https://ag.dmgmori.com/de/116-2016 abrufbar sein. Darüber hinaus werden die Unterlagen in der Hauptversammlung der DMG MORI AG am 15. Juli 2016 ausliegen. Hinsichtlich der Einzelheiten der Auslegung dieser und weiterer Unterlagen wird auf die Einladung zur Hauptversammlung verwiesen, welche über die Zustimmung der DMG MORI AG zum Vertrag beschließt.

Der Vorstand der DMG MORI AG und die Geschäftsführung der DMG MORI GmbH weisen ausdrücklich darauf hin, dass die Planungen der DMG MORI AG, welche die Grundlage der Unternehmensbewertung bilden, nach bestem Wissen erstellt wurden, dass jedoch für deren tatsächlichen Eintritt weder von der DMG MORI AG noch von einer Gesellschaft des DMG MORI-Konzerns eine Haftung übernommen werden kann.

## 2 Ermittlung und Festlegung der Höhe der angemessenen Ausgleichszahlung nach § 304 AktG

Nach Ziffer 4 des Vertrags garantiert die DMG MORI GmbH den außenstehenden DMG MORI AG-Aktionären die Zahlung eines festen jährlichen Ausgleichs in Höhe von jeweils EUR 1,03 (EUR 1,17 vor aktueller Körperschaftsteuer und Solidaritätszuschlag) je DMG MORI AG-Aktie.

Die Gründe, weshalb die Vertragsparteien eine feste jährliche Ausgleichszahlung vereinbart haben, wurden in Abschnitt IV.1.4.2(b) dieses Vertragsberichts dargestellt. Die Vertragsparteien haben sich in Übereinstimmung mit der Rechtsprechung des BGH (Beschluss vom 21. Juli 2003, Az. II ZB 17/01 – "Ytong") auf einen Brutto-Betrag geeinigt. Diesbezüglich und für den jeweiligen zeitlichen Anwendungsbereich der Ausgleichszahlung wird auf die Erläuterungen in Abschnitt IV.1.4.3 dieses Vertragsberichts verwiesen.

Der Vorstand der DMG MORI AG und die Geschäftsführung der DMG MORI GmbH haben im gegenseitigen Einvernehmen die Höhe des Ausgleichs auf der Basis der Ergebnisse des Bewertungsgutachtens der PKF vom 25. Mai 2016 festgesetzt, in dem die PKF zu dem Ergebnis gelangt, dass der angemessene Ausgleich EUR 1,03 (EUR 1,17 vor aktueller Körperschaftsteuer und Solidaritätszuschlag) je DMG MORI AG-Aktie beträgt.

## 3 Ermittlung und Festlegung der Höhe des angemessenen Abfindungsbetrags nach § 305 AktG

Nach § 5 des Vertrags ist die DMG MORI GmbH verpflichtet, auf Verlangen eines jeden außenstehenden DMG MORI AG-Aktionärs dessen DMG MORI AG-Aktien gegen Abfindung (§ 305 Abs. 2 Nr. 3 AktG) zu erwerben. Jeder außenstehende DMG MORI AG-Aktionär, der von dem Abfindungsangebot Gebrauch machen will, erhält für jede DMG MORI AG-Aktie eine Abfindung in Höhe von EUR 37,35. Die für Vereinbarung der Art der

Abfindung als Barabfindung ausschlaggebenden Gründe sind in Abschnitt IV.1.5 dieses Vertragsberichts dargestellt.

Der Vorstand der DMG MORI AG und die Geschäftsführung der DMG MORI GmbH haben den Betrag der Abfindungszahlung übereinstimmend auf Grundlage der Ergebnisse des Bewertungsgutachtens der PKF vom 25. Mai 2016 festgesetzt, in dem die PKF den Betrag von EUR 37,35 je DMG MORI AG-Aktie als angemessene Abfindung im Sinne von § 305 AktG bewertet hat.

Bei der Bestimmung des Abfindungsbetrags haben die Vertragsparteien und die PKF zunächst den von der PKF in ihrem Bewertungsgutachten nach dem Ertragswertverfahren gemäß IDW S 1 zum 15. Juli 2016 ermittelten Unternehmenswert der DMG MORI AG berücksichtigt. Dieser beläuft sich auf TEUR 1.981.550, was einem Wert von EUR 25,14 je DMG MORI AG-Aktie entspricht.

Ferner haben die PKF und die Vertragsparteien bei der Bestimmung des Abfindungsbetrags den Börsenkurs der DMG MORI AG-Aktie berücksichtigt. Nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts (Beschluss vom 27. April 1999, Az. 1 BvR 1613/94) stellt der Börsenpreis grundsätzlich die Untergrenze bei der Bestimmung des den außenstehenden Aktionären anzubietenden Abfindungsbetrags dar. Der BGH (Urteil vom 12. März 2001, Az. II ZB 15/00 – "DAT/Altana") hat die Vorgaben des Bundesverfassungsgerichts bezüglich der Relevanz des Börsenkurses für die Bestimmung der angemessenen Abfindung konkretisiert. Mit seinem Urteil vom 19. Juli 2010 (Az. II ZB 18/09 – "Stollwerck") hat er zusätzliche Vorgaben in dieser Hinsicht aufgestellt und näher ausgeführt, dass der maßgebliche Börsenkurs auf Grund eines nach Umsatz gewichteten Durchschnittskurses innerhalb einer dreimonatigen Referenzperiode vor der Bekanntmachung einer Strukturmaßnahme zu ermitteln ist.

Am 6. April 2016 haben die DMG MORI CO und die DMG MORI GmbH der DMG MORI AG mitgeteilt, dass sie den baldigen Abschluss eines Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrags zwischen der DMG MORI GmbH als herrschendem und der DMG MORI AG als beherrschtem Unternehmen anstreben. Der Vorstand der DMG MORI AG hat diesen Sachverhalt unverzüglich im Wege einer Ad hoc-Mitteilung am selben Tag bekanntgegeben. Der von der BaFin ermittelte volumengewichtete Börsenkurs der DMG MORI AG-Aktie für den Dreimonatszeitraum vor der Veröffentlichung der Ad hoc-Mitteilung am 6. April 2016 beträgt EUR 37,35. Da dieser Wert über dem oben genannten anteiligen Unternehmenswert nach der Ertragswertmethode liegt, war der volumengewichtete Börsenkurs von EUR 37,35 vorliegend für die Festlegung der Abfindung maßgeblich.

Der volumengewichtete Börsenkurs ist auch nicht anzupassen und auf den Tag der Hauptversammlung hochzurechnen. Nach der Stollwerck-Entscheidung des BGH soll eine solche Anpassung nur dann erforderlich sein, wenn zwischen der öffentlichen Bekanntgabe der Strukturmaßnahme und dem Tag der Hauptversammlung ein längerer Zeitraum verstrichen ist und die Entwicklung der Börsenkurse eine Anpassung geboten erscheinen lässt. Im vorliegenden Fall kommt eine Anpassung des volumengewichteten Dreimonats-Börsenkurses jedoch schon deshalb nicht in Betracht, weil zwischen der Bekanntgabe der Absicht zum Abschluss eines Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrags am 6. April 2016 und dem Tag, an dem die über die Zustimmung zum Vertrag beschließende Hauptversammlung stattfindet (15. Juli 2016), eine Zeitspanne von weniger als vier Monaten liegt. Dies stellt keinen

längeren Zeitraum im Sinne der Stollwerck-Rechtsprechung dar (vgl. hierzu OLG Stuttgart, Beschlüsse vom 08. Juli 2011, Az. 20 W 14/08, juris Rz. 332, vom 05. Juni 2013, Az. 20 W 6/10, juris Rz. 250, vom 1. April 2014, Az. 20 W 4/13, juris Rz. 90 sowie vom 17. Juli 2014, Az. 20 W 3/12, juris Rz. 171, wonach ein Zeitraum von bis zu sechs Monaten als üblich anzusehen ist und keine Anpassung rechtfertigt).

## VI. VERTRAGSPRÜFUNG

Auf gemeinsamen Antrag der DMG MORI GmbH und der DMG MORI AG hat das Landgericht Dortmund die Ebner Stolz GmbH & Co. KG, Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Steuerberatungsgesellschaft, Kronenstraße 30, 70174 Stuttgart, Deutschland, als sachverständigen Prüfer ausgewählt und mit Beschluss vom 20. April 2016 bestellt (§§ 293b und 293c AktG).

Ebner Stolz hat einen Prüfungsbericht erstellt, der zusammen mit den in § 293f Abs. 1 AktG genannten Unterlagen vom Zeitpunkt der Einberufung der Hauptversammlung der DMG MORI AG auf der Internetseite der DMG MORI AG unter https://ag.dmgmori.com/de/116-2016 abrufbar sein wird. Darüber hinaus wird der Prüfungsbericht zusammen mit den genannten Unterlagen auch zur Einsicht der außenstehenden DMG MORI AG-Aktionäre auch während der Hauptversammlung ausliegen (siehe ferner Abschnitt IV.3.2.2 dieses Vertragsberichts).

**DMG MORI GmbH**

Die Geschäftsführung

Stuttgart, den 2. Juni 2016

**Tatsuo Kondo**

Geschäftsführer

**Dr. James Victor Nudo**

Geschäftsführer

**DMG MORI AKTIENGESELLSCHAFT**

Der Vorstand

Bielefeld, den 2. Juni 2016

**Christian Thönes**

Vorsitzender des Vorstands

**Björn Biermann**

Mitglied des Vorstands

**Dr. Maurice Eschweiler**

Mitglied des Vorstands

**ANLAGE 1** Beteiligungen der DMG MORI CO zum 31. Dezember 2015

| Gesellschaft | Sitz | Land |
|---|---|---|
| **Vollkonsolidierte Unternehmen (Verbundene Unternehmen)** | | |
| DMG MORI ADVANCED SOLUTIONS, INC. | Hoffmann Estates, IL | USA |
| DMG MORI AMERICAS HOLDINGS CORPORATION | Hoffmann Estates, IL | USA |
| DMG MORI AUSTRALIA PTY LTD | Melbourne | Australien |
| DMG MORI B.U.G. CO., LTD. | Sapporo City | Japan |
| DMG MORI DIGITAL TECHNOLOGY Laboratory Corporation | Davis, CA | USA |
| DMG MORI GmbH | Stuttgart | Deutschland |
| DMG MORI HIGH PRECISION MACHINING LABORATORY | Iga City | Japan |
| DMG MORI KOSNAN CO., LTD. | Yamato-Koriyama City | Japan |
| DMG MORI MANUFACTURING USA, INC. | Davis, CA | USA |
| DMG MORI MOLD LABORATORY, LTD. | Yamato-Koriyama City | Japan |
| DMG MORI SALES AND SERVICE CO., LTD. | Nagoya City | Japan |
| DMG MORI TECHNO TRADING, LTD. | Yamato-Koriyama City | Japan |
| DMG MORI (THAILAND) CO., LTD. | Ayutthaya | Thailand |
| DMG MORI (TIANJIN) Manufacturing Co., Ltd. | Tianjin | China |
| DMG MORI USA SALES, INC.* | Davis, CA | USA |
| DMG MORI USA, INC. | Hoffmann Estates, IL | USA |
| DMG MORI Used Machines Co., Ltd. | Iga-City | Japan |
| DMG MORI WASHINO, LTD. | Yamoto-Koriyama City | Japan |
| H.E. TYLER MACHINE, TOOL CO., INC.* | South Windson, CT | USA |
| MAGNESCALE AMERICAS, INC. | Cypress, CA | USA |
| Magnescale Co., Ltd. | Isehara City | Japan |
| Magnescale Europe GmbH | Wernau | Deutschland |
| MORI SEIKI (SHANGHAI) CO., LTD | Shanghai | China |
| Mori Seiki Argentina S.A. | Buenos Aires | Argentinien |
| MORI SEIKI CANADA, LTD | Ontario | Kanada |
| Mori Seiki Davis Land Holding, Inc. | Hoffmann Estates, IL | USA |

| Gesellschaft | Sitz | Land |
|---|---|---|
| MORI SEIKI Europe AG | Dübendorf | Schweiz |
| MORI SEIKI G.M.B.H. | Wernau | Deutschland |
| MORI SEIKI HONG KONG LTD | Hong Kong | China |
| MORI SEIKI India PRIVATE LTD | Bangalore | Indien |
| MORI SEIKI INTERNATIONAL SA | Le Locle | Schweiz |
| MORI SEIKI ISRAEL LTD | Or Yehuda | Israel |
| MORI SEIKI KOREA CO., LTD. | Sihung-si/Gyeonggi-do | Korea |
| MORI SEIKI MEXICO, S.A. DE C.V. | Mexiko | Mexiko |
| MORI SEIKI SINGAPORE PTE. LTD. | Singapur | Singapur |
| MORI SEIKI TECHNO GmbH | Wernau | Deutschland |
| MS 4345 MORRIS PARK DRIVE, LLC | Hoffmann Estates, IL | USA |
| PT. DMG MORI INDONESIA | Jakarta Utara | Indonesien |
| TAIYO KOKI CO., LTD. | Nagaoka City | Japan |
| TECNO CONTROL S.R.L. | Strambino | Italien |
| TOBLER SAS | Louvres | Frankreich |

**Assoziierte Unternehmen**

| | | |
|---|---|---|
| Boston Incubation Center, LLC | Waltham, MA | USA |
| DMG MORI Finance GmbH | Wernau | Deutschland |
| Saki Corporation | Tokio | Japan |
| WATANABE SEIKOSYO CO., LTD. | Izumo City | Japan |

* Zum Zeitpunkt der Unterzeichnung dieses Vertragsberichts ist die Gesellschaft kein mit der DMG MORI CO verbundenes Unternehmen mehr.

**ANLAGE 2** Großaktionäre der DMG MORI CO zum 31. Dezember 2015

| **Aktionär** | **Anzahl gehaltener Aktien (1.000 Aktien)** | **Aktienanteil (%)*** |
|---|---|---|
| Japan Trustee Services Bank, Ltd. | 5.723 | 4,77 |
| The Master Trust Bank of Japan. Ltd. | 4.883 | 4,07 |
| Masahiko Mori | 3.540 | 2,95 |
| Japan Trustee Services Bank. Ltd. | 2.608 | 2,17 |
| CMBL S.A. RE MUTUAL FUNDS | 2.505 | 2,09 |
| PICTET AND CIE (EUROPE) S.A. | 2.367 | 1,97 |
| Chieko Mori | 2.287 | 1,91 |
| DMG MORI Employee Shareholders Association | 2.170 | 1,81 |
| The Nomura Trust and Banking Co.. Ltd. | 1.830 | 1,52 |
| Masaru Mori | 1.720 | 1,43 |

* Die DMG MORI CO hielt zum 31. Dezember 2015 12.904.855 eigene Aktien, die bei der Berechnung der Aktienanteile nicht berücksichtigt wurden

**ANLAGE 3** Beteiligungen der DMG MORI AG zum 31. Dezember 2015

| Gesellschaft | Sitz | Land |
|---|---|---|
| **Vollkonsolidierte Unternehmen (Verbundene Unternehmen)** | | |
| Alpenhotel Krone Beteiligungsgesellschaft mbH | Pfronten | Deutschland |
| Alpenhotel Krone GmbH & Co. KG | Pfronten | Deutschland |
| antiquitas Verwaltungsgesellschaft mbH (vorher: Cellstrom GmbH) | Klaus | Österreich |
| CARLINO FTV 3.2 S.R.L. | Bozen | Italien |
| Cucinella S.r.l. | Mailand | Italien |
| DECKEL MAHO GILDEMEISTER (Shanghai) Machine Tools Co., Ltd. | Shanghai | China |
| DECKEL MAHO Pfronten GmbH | Pfronten | Deutschland |
| DECKEL MAHO Seebach GmbH | Seebach | Deutschland |
| DMG / MORI GREECE M.E.P.E. (vorher: DMG / MORI SEIKI South East Europe M.E.P.E.) | Thessaloniki | Griechenland |
| DMG Amercia Inc. | Itasca | USA |
| DMG Asia Pte. Ltd. | Singapur | Singapur |
| DMG ECOLINE GmbH | Klaus | Österreich |
| DMG Egyt for Trading in Machines Manufactured LLC | Kairo | Ägypten |
| DMG Electronics GmbH | Pfronten | Deutschland |
| DMG MORI Academy GmbH | Bielefeld | Deutschland |
| DMG MORI Austria GmbH | Klaus | Österreich |
| DMG MORI Austria International GmbH | Klaus | Österreich |
| DMG MORI BENELUX B.V. | Veenendaal | Niederlande |
| DMG MORI Benelux BVBA – SPRL | Zaventem | Belgien |
| DMG MORI Berlin GmbH | Berlin | Deutschland |
| DMG MORI Bielefeld GmbH | Bielefeld | Deutschland |
| DMG MORI BRASIL COMERCIO DE EQUIPAMENTOS INDUSTRIAIS LTDA. | Sao Paulo | Brasilien |
| DMG MORI BULGARIA EOOD | Sofia | Bulgarien |
| DMG MORI Czech s.r.o. | Brno | Tschechische Republik |

| Gesellschaft | Sitz | Land |
|---|---|---|
| DMG MORI DENMARK ApS | Kopenhagen | Dänemark |
| DMG MORI Deutschland GmbH | Leonberg | Deutschland |
| DMG MORI ECOLINE AG | Winterthur | Schweiz |
| DMG MORI ECOLINE Holding AG | Winterthur | Schweiz |
| DMG MORI Europe AG | Winterthur | Schweiz |
| DMG MORI Europe Holding AG | Winterthur | Schweiz |
| DMG MORI Finland Oy Ab | Tampere | Finnland |
| DMG MORI FRANCE SAS | Paris | Frankreich |
| DMG MORI Frankfurt GmbH | Bad Homburg | Deutschland |
| DMG MORI Global Service Milling GmbH (vorher: DMG Service Fräsen GmbH) | Pfronten | Deutschland |
| DMG MORI Global Service Turning GmbH (vorher: DMG Service Drehen GmbH DECKEL MAHO GILDEMEISTER) | Bielefeld | Deutschland |
| DMG MORI Global Service Turning S.r.l. (vorher: DMG Service Drehen Italia S.r.l.) | Brembate die Sopra (Bergamo) | Italien |
| DMG MORI Hamburg GmbH | Hamburg | Deutschland |
| DMG MORI Hilden GmbH | Hilden | Deutschland |
| DMG MORI Hungary Kft. (vorher: DMG / MORI SEIKI Hungary Kereskedelmi és Szerviz Kft.) | Budapest | Ungarn |
| DMG MORI IBERICA S.L. | Ripollet | Spanien |
| DMG MORI India Private Limited (vorher: DMG MORI INDIA MACHINES AND SERVICES PRIVATE LIMITED) | Bangalore | Indien |
| DMG MORI Israel Ltd. | Tel Aviv | Israel |
| DMG MORI Istanbul Makine Ticaret ve Servis Limited Sirketi | Istanbul | Türkei |
| DMG MORI Italia S.r.l. | Mailand | Italien |
| DMG MORI KOREA CO. LTD. | Siheung-si/Gyeonggi-do | Korea |
| DMG MORI Machine Tools Spare Parts (Shanghai) Ltd. | Shanghai | China |
| DMG MORI MALAYSIA SDN. BHD. | Shan Alam/Selangor | Malaysia |
| DMG MORI Management AG | Winterthur | Schweiz |
| DMG MORI MEXICO S.A. de C.V. | Queretaro | Mexiko |
| DMG MORI Microset GmbH | Bielefeld | Deutschland |

| Gesellschaft | Sitz | Land |
|---|---|---|
| DMG MORI München GmbH | München | Deutschland |
| DMG MORI Netherlands Holding B.V. (vorher: DMG Netherlands B.V.) | Veenendaal | Niederlande |
| DMG MORI NORWAY AS (vorher: DMG Scandinavia Norge AS) | Langhus | Norwegen |
| DMG MORI POLSKA Sp. z o. o. | Pleszew | Polen |
| DMG MORI ROMANIA S.R.L. | Bukarest | Rumänien |
| DMG MORI Rus OOO | Moskau | Russland |
| DMG MORI Sales and Service Holding AG (vorher: DMG Holding AG) | Winterthur | Schweiz |
| DMG MORI Schweiz AG | Winterthur | Schweiz |
| DMG MORI SEIKI CANADA INC. | Toronto | Kanada |
| DMG Mori Seiki Egypt for Machines Trading & Services | Kairo | Ägypten |
| DMG MORI SEIKI ELLISON CANADA INC. | Vancouver | Kanada |
| DMG MORI SEIKI Machine Tools Trading Co., Ltd. | Shanghai | China |
| DMG MORI SEIKI MIDDLE EAST FZE | Dubai | Vereinigte Arabische Emirate |
| DMG MORI Services GmbH | Bielefeld | Deutschland |
| DMG MORI Singapore Pte. Ltd. (vorher: DMG Mori Seiki South East Asia Pte. Ltd.) | Singapur | Singapur |
| DMG MORI Spare Parts GmbH | Geretsried | Deutschland |
| DMG MORI Stuttgart GmbH | Leonberg | Deutschland |
| DMG MORI Sweden AB | Göteborg | Schweden |
| DMG MORI Systems GmbH | Wernau | Deutschland |
| DMG MORI Taiwan Co. Ltd | Taichung | Taiwan |
| DMG MORI UK Limited | Luton | Großbritannien |
| DMG MORI Used Machines GmbH | Geretsried | Deutschland |
| DMG MORI Vietnam Co. Ltd. | Hanoi | Vietnam |
| DMG Vertriebs und Service GmbH DECKEL MAHO GILDEMEISTER | Bielefeld | Deutschland |
| FAMOT Pleszew Sp. z o. o. | Pleszew | Polen |
| GILDEMEISTER Beteiligungen GmbH | Bielefeld | Deutschland |
| GILDEMEISTER Drehmaschinen GmbH | Bielefeld | Deutschland |

| Gesellschaft | Sitz | Land |
|---|---|---|
| GILDEMEISTER ENERGY SERVICES IBERICA, SOCIEDAD LIMITADA | Madrid | Spanien |
| GILDEMEISTER ENERGY SERVICES ITALIA S.R.L. | Mailand | Italien |
| GILDEMEISTER energy solutions GmbH (vorher: a + f GmbH) | Würzburg | Deutschland |
| GILDEMEISTER energy storage GmbH (vorher: DMG Energie Speichertechnologie GmbH) | Wien | Österreich |
| GILDEMEISTER Italiana S.p.A. | Brembate die Sopra (Bergamo) | Italien |
| GILDEMEISTER Partecipazioni S.r.l. | Brembate die Sopra (Bergamo) | Italien |
| GILEDEMEISTER energy efficiency GmbH | Stuttgart | Deutschland |
| GRAZIANO Tortona S.r.l. | Tortona | Italien |
| MITIS Grundstücks-Vermietungsgesellschaft mbH | Bielefeld | Deutschland |
| MITIS Grundstücks-Vermietungsgesellschaft mbH & Co. Objekt Bielefeld KG | Bielefeld | Deutschland |
| MORI SEIKI (UK) Limited | Coventry | Großbritannien |
| Mori Seiki Egyt for Trading in Machines & Equipments LLC | Kairo | Ägypten |
| Rena Energy S.r.l. | Mailand | Italien |
| SAUER GmbH | Stipshausen/Idar-Oberstein | Deutschland |
| Simon Solar S.r.l. | Mailand | Italien |
| Ulyanovsk Machine Tools OOO | Ulyanovsk | Russland |
| Winch Puglia Foggia S.r.l. | Mailand | Italien |

**Gemeinschaftlich geführte Unternehmen (Joint Ventures)**

| | | |
|---|---|---|
| DMG MORI Australia Pty. Ltd. | Clayton Victoria | Australien |

**Assoziierte Unternehmen**

| | | |
|---|---|---|
| DMG MORI Finance GmbH | Wernau | Deutschland |
| Magnescale Americas, Inc. | Davis | USA |
| Magnescale Co. Ltd. | Kanagawa | Japan |
| Magnescale Europe GmbH | Wernau | Deutschland |

**ANLAGE 4** Patronatserklärung der DMG MORI CO gegenüber der DMG MORI AG vom 2. Juni 2016

DMG MORI

COMPANY LIMITED

DMG MORI AKTIENGESELLSCHAFT
Der Vorstand
Gildemeisterstraße 60
D-33689 Bielefeld

**Patronatserklärung**

Die DMG MORI GmbH, c/o CMS Hasche Sigle, Schöttlestraße 8, 70597 Stuttgart, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Stuttgart unter HRB 750545 ("**DMG MORI GmbH**") beabsichtigt, einen Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag mit der DMG MORI AKTIENGESELLSCHAFT, Gildemeisterstraße 60, 33689 Bielefeld, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Bielefeld unter HRB 7144 ("**DMG MORI AG**") als abhängigem und gewinnabführendem Unternehmen zu schließen ("**Vertrag**"). Die DMG MORI CO., LTD., eine nach japanischem Recht gegründete und unter diesem tätige Aktiengesellschaft mit Sitz in Yamato-Koriyama, Nara, Japan ("**DMG MORI CO**"), hält unmittelbar 100% der Anteile an der DMG MORI GmbH und gibt hiermit folgende Erklärungen ab, ohne dabei dem Vertrag beizutreten:

1. Die DMG MORI CO verpflichtet sich uneingeschränkt und unwiderruflich dafür Sorge zu tragen, dass die DMG MORI GmbH in der Weise finanziell ausgestattet wird, dass die DMG MORI GmbH stets in der Lage ist, alle ihre Verbindlichkeiten aus oder im Zusammenhang mit dem Vertrag vollständig und fristgemäß zu erfüllen. Dies gilt insbesondere für die Pflicht zum Verlustausgleich nach § 302 AktG. Der DMG MORI AG steht insoweit ein eigener Anspruch, gerichtet auf Zahlung an die DMG MORI GmbH, zu.

2. Die DMG MORI CO steht den außenstehenden Aktionären der DMG MORI AG gegenüber uneingeschränkt und unwiderruflich dafür ein, dass die DMG MORI GmbH alle ihnen gegenüber bestehenden Verpflichtungen aus oder im Zusammenhang mit dem Vertrag, insbesondere zur Zahlung von Ausgleich und Abfindung, vollständig und fristgemäß erfüllt. Insoweit steht den außenstehenden Aktionären der DMG MORI AG ein eigener Anspruch nach § 328 Abs. 1 BGB, gerichtet auf Zahlung an DMG MORI GmbH, zu. Die Haftung der DMG MORI CO gemäß den beiden vorgenannten Sätzen

DMG MORI CO., LTD.
2-35-16 Meieki, Nakamura-ku, Nagoya City, Aichi 450-0002, Japan Tel:+81(0)52-587-1811 Fax:+81(0)52-587-1818
www.dmgmori.co.jp

gilt jedoch nur für den Fall, dass DMG MORI GmbH ihre Verpflichtungen gegenüber den außenstehenden Aktionären der DMG MORI AG aus oder im Zusammenhang mit dem Vertrag nicht vollständig und fristgemäß erfüllt und die DMG MORI CO ihrer Ausstattungsverpflichtung nach Ziffer 1 dieser Patronatserklärung nicht nachkommt.

3. Diese Patronatserklärung unterliegt dem Recht der Bundesrepublik Deutschland. Die DMG MORI CO unterwirft sich für Streitigkeiten und Ansprüche aus oder im Zusammenhang mit dieser Patronatserklärung der Zuständigkeit der deutschen Gerichte und der örtlichen Zuständigkeit der Gerichte in Stuttgart. Die DMG MORI CO erkennt die Vollstreckbarkeit rechtskräftiger Entscheidungen deutscher Gerichte in diesem Zusammenhang an. Zustellungsbevollmächtigter von DMG MORI CO in Deutschland für die Geltendmachung von Ansprüchen aus oder im Zusammenhang mit dieser Patronatserklärung ist die DMG MORI GmbH, z.H. der Geschäftsführung, c/o CMS Hasche Sigle, Schöttlestraße 8, 70597 Stuttgart.

Bielefeld, den 2. Juni 2016

Masahiko Mori
President
DMG MORI CO., LTD.

**DMG MORI CO., LTD.**
2-35-16 Meieki, Nakamura-ku, Nagoya City, Aichi 450-0002, Japan Tel:+81(0)52-587-1811 Fax:+81(0)52-587-1818
www.dmgmori.co.jp

**ANLAGE 5** Beschluss des Landgerichts Dortmund vom 20. April 2016 über die Bestellung von Ebner Stolz zum sachverständigen Prüfer (Vertragsprüfer) im Sinne von § 293b Abs. 1 AktG

**Beglaubigte Abschrift** (Telekopie gemäß § 169 Abs. 3 ZPO)

18 O 56/16 AktE

Eingegangen

# LANDGERICHT DORTMUND

# BESCHLUSS

In dem Verfahren

zur Bestellung eines Vertragsprüfers nach §§ 293, 293b, 293c AktG im Hinblick auf den beabsichtigten Abschluss eines Unternehmensvertrages

zwischen der DMG MORI GmbH (HRB 750545 AG Stuttgart), c/o CMS Hasche Sigle, Schöttlestrasse 8, 70597 Stuttgart, vertreten durch die VorGeschäftsführer,
als Obergesellschaft

und

der DMG MORI AG (HRB 7144 AG Bielefeld), Gildemeisterstrasse 60, 33689 Bielefeld,
als Untergesellschaft

wird auf übereinstimmenden Antrag beider Gesellschaften vom 12. / 13.4.2016

die

Ebner Stolz GmbH & Co. KG
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
Kronenstrasse 30,
70174 Stuttgart

zum gerichtlich bestimmten gemeinsamen Vertragsprüfer bestellt.
Die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft erfüllt nach ihrer Erklärung vom 12.4.2016 die Bedingungen der §§ 293, 293 c, 293d AktG und ist insbesondere nicht nach §§ 319, 319a, 319b HGB von der Prüfertätigkeit ausgeschlossen.

Klarstellend wird darauf hingewiesen, dass durch die Bestellung zum Vertragsprüfer keine Ansprüche gegenüber der Staatskasse begründet werden.

Dortmund, den 20.04.2016
Landgericht, IV. Kammer für Handelssachen
Der Vorsitzende

Pachur
Vorsitzender Richter am Landgericht

Beglaubigt

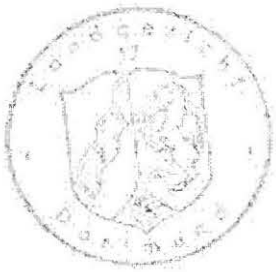

Wünsch
Justizbeschäftigte

**ANLAGE 6** Gutachten der PKF vom 25. Mai 2016 über die Ermittlung des Unternehmenswerts der DMG MORI AG zum 15. Juli 2016

PKF FASSELT SCHLAGE

# DMG MORI AKTIENGESELLSCHAFT

## Bielefeld

Gutachten über
die Ermittlung des Unternehmenswerts sowie des angemessenen Ausgleichs nach § 304 AktG und der angemessenen Barabfindung nach § 305 AktG
zum 15. Juli 2016

PKF FASSELT SCHLAGE

Partnerschaft mbB
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
Steuerberatungsgesellschaft
Rechtsanwälte

Wirtschaftsprüfung &
Beratung

Schifferstraße 210 I 47059 Duisburg
Tel. +49 203 30001-0 I Fax +49 203 30001-50
www.pkf-fasselt.de

# DMG MORI AKTIENGESELLSCHAFT

# Bielefeld

## Gutachten über die Ermittlung des Unternehmenswerts sowie des angemessenen Ausgleichs nach § 304 AktG und der angemessenen Barabfindung nach § 305 AktG zum 15. Juli 2016

## Inhaltsverzeichnis

Seite


**1. Auftrag und Auftragsdurchführung ..... 1**

**2. Bewertungsgrundsätze und -methoden..... 4**

**2.1. Allgemeine Bewertungsgrundsätze ..... 4**

**2.2. Ertragswert- und Discounted Cashflow-Methode ..... 4**

**2.3. Nicht betriebsnotwendiges Vermögen und Sonderwerte ..... 8**

**2.4. Liquidationswert ..... 8**

**2.5. Vergleichende Marktbewertung ..... 9**

**2.6. Vorerwerbe durch die DMG MORI GmbH / DMG MORI CO. LTD. ..... 10**

**2.7. Börsenkurs ..... 11**

**2.8. Ausgleichszahlung ..... 12**

**2.9. Abgrenzung des Bewertungsobjekts ..... 12**

**2.10. Bewertungsstichtag ..... 12**

**3. Beschreibung des Bewertungsobjekts ..... 14**

**3.1. Rechtliche und wirtschaftliche Grundlagen ..... 14**

**3.1.1. Rechtliche Grundlagen ..... 14**

**3.1.2. Wirtschaftliche Grundlagen ..... 19**

**3.1.3. Steuerliche Grundlagen ..... 27**

**3.2. Gesamtwirtschaftliches Umfeld ..... 28**

**3.3. Branche und Wettbewerb ..... 37**

**4. Ermittlung des Unternehmenswerts der DMG MORI AG ..... 50**

**4.1. Vergangenheitsanalyse ..... 50**

**4.1.1. Vermögens- und Kapitalstruktur ..... 50**

**4.1.2. Ergebnisentwicklung ..... 55**

**4.2. Planungsprozess ..... 61**

**4.3. Plan-Ist-Vergleich ..... 65**

**4.4. Planungsrechnung ..... 66**

**4.4.1. Planungsrechnung für die Jahre 2016 bis 2018 ..... 66**

**4.4.2. Gesamtleistung ..... 67**

**4.4.3. Materialaufwand ..... 70**

**4.4.4. Sonstige betriebliche Erträge ..... 72**

**4.4.5. Personalaufwand ..... 72**

**4.4.6. Sonstige betriebliche Aufwendungen ..... 74**

**4.4.7. Abschreibungen ..... 75**

**4.4.8. Zinsergebnis ..... 76**

**4.4.9. Ertragsteuern ..... 77**

**4.4.10. Konzernjahresüberschuss und Minderheitenanteile ..... 77**

**4.4.11. Nachhaltiges Ergebnis ..... 78**

**4.4.12. Zusammenfassende Beurteilung der Planungsrechnung ..... 79**

**4.5. Kapitalisierungszinssatz ..... 82**

**4.5.1. Basiszinssatz ..... 82**

**4.5.2. Risikozuschlag ..... 84**

**4.5.2.1. Marktrisikoprämie ..... 85**

**4.5.2.2. Betafaktor ..... 87**

**4.5.3. Wachstumsabschlag ..... 98**

**4.5.4. Ergebnis ..... 101**

**4.6. Ertragswert ..... 102**

**4.7. Sonderwerte ..... 104**

**4.7.1. Beteiligungen ..... 104**

**4.7.2. At-equity bewertete Beteiligungen ..... 106**

**4.7.3. Kaufoption Masseria Saraceno ..... 107**

**4.7.4. Steuerliche Verlustvorträge ..... 107**

**4.7.5. Pensionsverpflichtungen ..... 108**

**4.7.6. Nicht betriebsnotwendige Liquidität ..... 108**

**4.7.7. Zusammenfassung ..... 110**

**4.8. Unternehmenswert und Wert je Aktie der DMG MORI AG ..... 111**

**4.9. Vergleichsorientierte Bewertung nach der Multiplikatormethode ..... 112**

**5. Analyse des Börsenkurses ..... 116**

**6. Ermittlung der angemessenen Barabfindung und der angemessenen Ausgleichszahlung ..... 119**

**6.1. Ermittlung der angemessenen Barabfindung gemäß § 305 AktG ..... 119**

**6.2. Ermittlung der angemessenen Ausgleichszahlung gemäß § 304 AktG ..... 119**

**6.3. Szenarioanalyse ..... 124**

**7. Bewertungsergebnis ..... 125**

**- 126**

**Anlage**

Allgemeine Auftragsbedingungen
PKF FASSELT SCHLAGE Partnerschaft mbB
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Steuerberatungsgesellschaft
Rechtsanwälte vom 1. Mai 2015

Aus rechentechnischen Gründen können in Tabellen und Verweisen Rundungsdifferenzen zu den sich mathematisch exakt ergebenden Werten (Geldeinheiten, Prozentangaben usw.) auftreten.

**Abkürzungsverzeichnis**

| | |
|---|---|
| Abs. | Absatz |
| AG | Aktiengesellschaft |
| AktG | Aktiengesetz |
| AktZ./Az. | Aktenzeichen |
| BaFin | Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht, Bonn und Frankfurt am Main |
| BGH | Bundesgerichtshof |
| BVerfGE | Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts |
| BvR | Registerverzeichnis des Bundesverfassungsgerichts |
| bzw. | beziehungsweise |
| ca. | circa |
| CAGR | Compound Annual Growth Rate *(durchschnittliche jährliche Wachstumsrate)* |
| CAPM | Capital Asset Pricing Model |
| CFO | Chief Financial Officer |
| CHF | Schweizer Franken |
| CNC | Computerized Numerically Controlled |
| CNY | Renminbi Yuan |
| CO. | Company |
| d.h. | das heißt |
| DB | Der Betrieb |
| DMG MORI-Konzern | (Teil-)Konzern der DMG MORI AG, Bielefeld |
| EBIT | earnings before interest and tax (Gewinn vor Zinsen und Steuern) |
| EBITDA | earnings before interest, tax, depreciation and amortization (Gewinn vor Zinsen, Steuern und Abschreibungen) |
| EBT | earnings before tax (Gewinn vor Steuern) |
| et al. | et alii, et aliae |
| EU | Europäische Union |
| EuGH | Europäischer Gerichtshof |
| EUR | Euro |

| | |
|---|---|
| e.V. | eingetragener Verein |
| EZB | Europäische Zentralbank |
| f. | folgende |
| FAUB | Fachausschuss für Unternehmensbewertung und Betriebswirtschaft des IDW |
| F&E | Forschung und Entwicklung |
| ff. | fortfolgende |
| GmbH | Gesellschaft mit beschränkter Haftung |
| GmbH & Co. KG | Gesellschaft mit beschränkter Haftung & Compagnie Kommanditgesellschaft |
| GuV | Gewinn- und Verlustrechnung |
| HGB | Handelsgesetzbuch |
| HRB | Handelsregister Abteilung B |
| HVPI | harmonisierter Verbraucherpreisindex |
| i.d.F. | in der Fassung |
| i.d.R. | in der Regel |
| IDW | Institut der Wirtschaftsprüfer in Deutschland e.V. |
| IDW S 1 | IDW Standard S 1 „Grundsätze zur Durchführung von Unternehmensbewertungen“ in der Fassung vom 2. April 2008 |
| IFRS | International Financial Reporting Standards |
| IT | Informationstechnologie |
| IWF | Internationaler Währungsfonds |
| KG | Kommanditgesellschaft |
| KSt | Körperschaftsteuer |
| KStG | Körperschaftsteuergesetz |
| LG | Landgericht |
| LTD. | Limited |
| mbB | mit beschränkter Berufshaftung |
| Mio. | Million(en) |
| Mrd. | Milliarde(n) |
| Nr. | Nummer |
| NZG | Neue Zeitschrift für Gesellschaftsrecht |

| | |
|---|---|
| OECD | Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung |
| OLG | Oberlandesgericht |
| p.a. | per anno |
| Pty. | Proprietary |
| rd. | rund |
| RUB | Russischer Rubel |
| S. | Seite |
| sog. | sogenannt |
| SolZ | Solidaritätszuschlag |
| S.r.l. | Società a responsabilità limitata *(Kapitalgesellschaft)* |
| S.p.A | Società per azioni *(Aktiengesellschaft)* |
| Tax-CAPM | Tax-Capital Asset Pricing Model |
| TEUR | tausend Euro |
| Tsd. | Tausend |
| TTIP | Transatlantische Handels- und Investitionspartnerschaft |
| TV | Terminal Value |
| Tz. | Textziffer |
| u.a. | und andere |
| US/USA | Vereinigte Staaten von Amerika |
| USD | United States Dollar |
| VDMA | Verband Deutscher Maschinen- und Anlagenbau |
| VDW | Verein Deutscher Werkzeugmaschinenfabriken e. V. |
| vgl. | vergleiche |
| VO | Verordnung |
| WPg | Die Wirtschaftsprüfung |
| WpÜG | Wertpapiererwerbs- und Übernahmegesetz |
| z.B. | zum Beispiel |
| z.T. | zum Teil |
| 3D | Dreidimensional |

## 1. Auftrag und Auftragsdurchführung

Wir wurden von der Geschäftsführung der

**DMG MORI GmbH, Stuttgart,**

sowie von dem Vorstand der

**DMG MORI AKTIENGESELLSCHAFT, Bielefeld,**

gemeinsam beauftragt, den Unternehmenswert der

**DMG MORI AKTIENGESELLSCHAFT, Bielefeld,**
- nachstehend als DMG MORI AG bezeichnet -

zum 15. Juli 2016 zur Festlegung einer angemessenen Ausgleichszahlung nach § 304 AktG und einer angemessenen Barabfindung nach § 305 AktG im Rahmen des beabsichtigten Abschlusses eines Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrags gemäß § 291 AktG zu ermitteln.

Bei der Bewertung haben wir die entsprechenden berufsständischen Verlautbarungen und insbesondere den IDW Standard „Grundsätze zur Durchführung von Unternehmensbewertungen“ in der aktuellen Fassung vom 2. April 2008 (nachfolgend auch als „IDW S 1 i.d.F. 2008“ bezeichnet) beachtet.

Für unsere Bewertung haben uns im Wesentlichen die folgenden Unterlagen und Informationen vorgelegen:

- Entwurf des gemeinsamen Berichts des Vorstands der DMG MORI AG und der Geschäftsführung der DMG MORI GmbH über den Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag zwischen der DMG MORI AG und der DMG MORI GmbH gemäß § 293a AktG vom 24. Mai 2015, in dem der Abschluss des Unternehmensvertrags, der Vertrag im Einzelnen und insbesondere Art und Höhe des Ausgleichs und der Abfindung rechtlich und wirtschaftlich erläutert und begründet werden,
- Entwurf des Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrags zwischen der DMG MORI AG und der DMG MORI GmbH vom 13. Mai 2015,

- Geschäftsberichte der DMG MORI AG für die Geschäftsjahre 2013 bis 2015,
- Berichte über die Prüfung der Konzernabschlüsse der DMG MORI AG zum 31. Dezember 2013, 31. Dezember 2014 und 31. Dezember 2015,
- Berichte über die Prüfung der Jahresabschlüsse wesentlicher Gesellschaften des DMG MORI-Konzerns, insbesondere der DECKEL MAHO Seebach GmbH, Seebach, der DECKEL MAHO Pfronten GmbH, Pfronten, der GILDEMEISTER Drehmaschinen GmbH, Bielefeld, der GILDEMEISTER Beteiligungen GmbH, Bielefeld, der DMG Vertriebs und Service GmbH DECKEL MAHO GILDEMEISTER, Bielefeld, sowie ausgewählter Vertriebs- und Servicegesellschaften zum 31. Dezember 2013, 31. Dezember 2014 und 31. Dezember 2015,
- Bericht des Vorstands der DMG MORI AG über die Beziehungen der Gesellschaft zu verbundenen Unternehmen in den Geschäftsjahren 2013 bis 2015 (Abhängigkeitsberichte) sowie Berichte über die Prüfung der Abhängigkeitsberichte,
- chronologische Handelsregisterauszüge der DMG MORI AG (vom 12. April 2016) und weiterer wesentlicher Gesellschaften des DMG MORI-Konzerns,
- Satzung der DMG MORI AG (Stand Juni 2015) sowie Gesellschaftsverträge wesentlicher Gesellschaften des DMG MORI-Konzerns,
- Planungsrechnung des DMG MORI-Konzerns für die Geschäftsjahre 2016 bis 2018 mit Stand von November 2015,
- Rolling Forecast von April 2016 und daraus resultierende Neueinschätzung der Planungsrechnung für die Geschäftsjahre 2016 bis 2018,
- Protokolle der Sitzungen des Vorstands und des Aufsichtsrats der DMG MORI AG aus dem Zeitraum Januar 2015 bis Mai 2016,
- Veröffentlichungen zur Markt- und Branchensituation,
- Kapitalmarktdaten.

Darüber hinaus haben wir für unsere Bewertung auf die uns in Besprechungen gegebenen mündlichen Auskünfte des Vorstands der DMG MORI AG und der von ihm benannten Personen sowie auf öffentlich zugängliche Informationen zurückgegriffen.

Alle von uns erbetenen Informationen und Nachweise sind uns von dem Vorstand der DMG MORI AG und den von ihm benannten Personen bereitwillig erteilt worden. Die Vollständigkeit und Richtigkeit der erteilten Auskünfte und der vorgelegten Unterlagen haben wir

uns vom Vorstand der DMG MORI AG sowie von der Geschäftsführung der DMG MORI GmbH in einer berufsüblichen Vollständigkeitserklärung schriftlich bestätigen lassen.

Sollten sich in der Zeit zwischen dem Abschluss unserer Bewertung und dem Zeitpunkt der beabsichtigten Beschlussfassung der Hauptversammlung der DMG MORI AG, voraussichtlich am 15. Juli 2016, über den Abschluss des Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrags noch wesentliche Veränderungen gegenüber den Annahmen im Zeitpunkt der Erstellung der Bewertung ergeben, sind diese bei der Bemessung der Barabfindung und der Ausgleichszahlung noch zu berücksichtigen.

Über das Ergebnis unserer Bewertungsarbeiten erstatten wir das folgende Gutachten. Den angegebenen, z.T. gerundeten Zahlen liegen exakte Werte zugrunde. Daher können Additionen oder Subtraktionen in Tabellenberechnungen zu geringfügigen Abweichungen bei den dargestellten Zwischen- oder Gesamtsummen führen.

Wir weisen darauf hin, dass unsere Bewertung keine Prüfung im Sinne von §§ 316 ff. HGB darstellt. Die Grundsätze ordnungsmäßiger Durchführung von Abschlussprüfungen haben insoweit keine Anwendung gefunden. Dies gilt sowohl bezüglich der uns überlassenen Informationen als auch der erteilten Auskünfte und der sonstigen uns überlassenen Unterlagen.

Für die Durchführung unseres Auftrags und unsere Verantwortlichkeit sind, auch im Verhältnis zu Dritten, die als Anlage beigefügten Allgemeinen Auftragsbedingungen der PKF FASSELT SCHLAGE Partnerschaft mbB Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Steuerberatungsgesellschaft Rechtsanwälte vom 1. Mai 2015 maßgebend. Unsere Haftung bestimmt sich nach Nr. 16 der Allgemeinen Auftragsbedingungen. Im Verhältnis zu Dritten sind die Nr. 1.2 und Nr. 16 der Allgemeinen Auftragsbedingungen maßgebend.

Dieses Gutachten dient allein als Information und Entscheidungsgrundlage unserer Auftraggeber im Zusammenhang mit der Ermittlung der angemessenen Barabfindung und der angemessenen Ausgleichszahlung sowie der Erstattung des gemeinsamen Vertragsberichts gemäß § 293a AktG und darf nicht für andere Zwecke verwendet werden. Diese Beschränkung gilt nicht im Zusammenhang mit Veröffentlichungen und Maßnahmen im Rahmen der Vorbereitung und der Durchführung der Hauptversammlung, die über die Zustimmung zum Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag entscheidet oder mit Gerichtsverfahren, die im Zusammenhang mit dem Abschluss des Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrags geführt werden können.

## 2. Bewertungsgrundsätze und -methoden

### 2.1. Allgemeine Bewertungsgrundsätze

Nach § 305 AktG muss der Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag neben der Verpflichtung zum angemessenen Ausgleich nach § 304 AktG die Verpflichtung der herrschenden Gesellschaft enthalten, auf Verlangen eines außenstehenden Aktionärs dessen Aktien gegen eine im Vertrag bestimmte angemessene Abfindung zu erwerben. Im vorliegenden Fall ist nach § 305 Abs. 2 Nr. 3 AktG eine Barabfindung zu gewähren.

Angemessen ist eine Abfindung zum vollen Wert des Anteils am Unternehmen. Der Ausscheidende soll das erhalten, was seine gesellschaftliche Beteiligung am inneren Wert des arbeitenden Unternehmens in seiner Gesamtheit wert ist (BVerfGE 14, 263, 284, BVerfGE 100, 289, 307 ff.).

Es existiert keine rechtlich allein vorgeschriebene Methode für die Bewertung von Unternehmen. In § 305 Abs. 3 Satz 2 AktG ist hierzu lediglich geregelt, dass die angemessene Barabfindung die Verhältnisse der Gesellschaft im Zeitpunkt der Beschlussfassung ihrer Hauptversammlung über den Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag berücksichtigen muss.

Für die Ermittlung der angemessenen Barabfindung je Aktie aus dem durch eine Aktie verkörperten Anteil am Unternehmenswert der DMG MORI AG kommen grundsätzlich unterschiedliche Bewertungsmethoden in Betracht, auf die nachfolgend mit Bezug zur Bewertung eingegangen wird.

### 2.2. Ertragswert- und Discounted Cashflow-Methode

Der Wert eines Unternehmens ergibt sich aus dem Nutzen, den das Unternehmen insbesondere aufgrund seiner im Bewertungszeitpunkt vorhandenen materiellen Substanz, seiner Innovationskraft, seiner Produkte und Stellung am Markt, seiner inneren Organisation sowie seines Managements in Zukunft unter Erhaltung der Unternehmenssubstanz erbringen kann.

Dieser künftige Nutzen, der sich im Zusammenwirken der die Ertragskraft beeinflussenden Faktoren ergibt, zeigt sich im Ertrag, der in der auf den Bewertungsstichtag folgenden Zu-

kunft zu erwarten ist. Im Hinblick auf finanzielle Zielsetzungen entspricht daher der Wert eines Unternehmens grundsätzlich dem Barwert aller künftigen Ertragsüberschüsse.

Zur Ermittlung des Barwerts der künftigen Ertragsüberschüsse können grundsätzlich die Ertragswertmethode und die Discounted Cashflow-Methode in ihren unterschiedlichen Ausprägungen herangezogen werden. Diese Verfahren beruhen auf der gleichen konzeptionellen Grundlage des Kapitalwertkalküls. Bei gleichen Bewertungsannahmen, insbesondere hinsichtlich der Finanzierung, führen die Verfahren zu gleichen Unternehmenswerten.

Die Ermittlung des Unternehmenswerts der DMG MORI AG beruht auf der Ertragswertmethode. Diese Methode ermittelt den Unternehmenswert durch Diskontierung der den Unternehmenseignern künftig zufließenden finanziellen Überschüsse, wobei diese üblicherweise aus den für die Zukunft geplanten Jahresergebnissen abgeleitet werden. Die methodische Vorgehensweise bei der Bewertung der DMG MORI AG erfolgt damit in Übereinstimmung mit den „Grundsätzen zur Durchführung von Unternehmensbewertungen“, wie sie in dem Standard IDW S 1 i.d.F. 2008 des Instituts der Wirtschaftsprüfer in Deutschland e.V. niedergelegt sind.

Eine nach der Ertragswertmethode vorgenommene ordnungsgemäße Unternehmensbewertung setzt aufeinander abgestimmte Plan-Bilanzen, Plan-Gewinn- und Verlustrechnungen sowie Finanzplanungen voraus. Hierbei können ergänzende Rechnungen zur Ermittlung der steuerlichen Bemessungsgrundlagen notwendig werden. Die Teilplanungen sind in ein integriertes Planungs- und Bewertungsmodell bestehend aus Plan-Erfolgsrechnung, Plan-Bilanz und Cashflow-Planung überführt und um eine gesonderte Finanz- und Steuerplanung ergänzt worden. Durch diese Integration ist sichergestellt, dass die einzelnen Planungselemente hinsichtlich der Planungsprämissen aufeinander abgestimmt sind und in sich schlüssig eine einheitliche Planungsrechnung ergeben.

Die Bewertung von Unternehmen nach dem Ertragswertkalkül setzt eine Prognose der verfügbaren künftigen finanziellen Überschüsse des Unternehmens voraus. Diese Prognose ist der Ausgangspunkt und das Kernproblem einer jeden Unternehmensbewertung. Die in der Vergangenheit erwiesene Ertragskraft kann dabei als Anhaltspunkt für Plausibilisierungsüberlegungen dienen, auf denen stichtags- und zukunftsorientierte Unternehmensanalysen aufbauen. Neben der Analyse der Erfolgsfaktoren des Unternehmens erfordert eine fundierte Prognose die Untersuchung der erwarteten Markt- und Wettbewerbsverhältnisse in der jeweiligen Branche des Unternehmens sowie gegebenenfalls begleiten-

de Analysen zu volkswirtschaftlichen Zusammenhängen. Die Prognose wird dabei in der Regel in zwei Phasen unterteilt. In der Detailplanungsphase (erste Phase) können die einzelnen Einflussgrößen der finanziellen Überschüsse für einen überschaubaren Zeitraum im Allgemeinen hinreichend detailliert veranschlagt werden. Die Ableitung des nachhaltig erzielbaren finanziellen Überschusses im Zeitraum der ewigen Rente (zweite Phase) basiert regelmäßig auf langfristigen Fortschreibungen von Trendentwicklungen.

Die Diskontierung der künftigen finanziellen Überschüsse erfolgt mit einem Kapitalisierungszinssatz, der hinsichtlich Fristigkeit, Risiko und Besteuerung im Verhältnis zu dem zu kapitalisierenden Zahlungsstrom äquivalent sein muss. Bei Anwendung des Ertragswertverfahrens, bei dem die finanziellen Überschüsse der Anteilseigner zu bewerten sind, ist zu diesem Zweck ein Eigenkapitalkostensatz zu ermitteln. Ausgangspunkt für die Bestimmung des Diskontierungssatzes ist die beobachtete Rendite einer vergleichbaren Anlage in Unternehmensanteile, die grundsätzlich in einen risikolosen Basiszinssatz und eine für die Übernahme des unternehmerischen Risikos geforderte Risikoprämie aufgeteilt werden kann. In Literatur, Rechtsprechung und Bewertungspraxis ist die Ermittlung des Diskontierungszinssatzes auf Basis der Modellannahmen des Capital Asset Pricing Models (CAPM) anerkannt, das in seiner Ausprägung des Marktmodells zur Ermittlung der Risikoprämien auf empirisch beobachtbare Kapitalmarktdaten abstellt. Der risikolose Basiszinssatz wird dabei aus empirisch beobachtbaren Zinsstrukturkurven abgeleitet. Um ein in der zweiten Planungsphase angenommenes Wachstum der finanziellen Überschüsse im Bewertungskalkül abzubilden, ist der Kapitalisierungszinssatz für die Phase der ewigen Rente um einen entsprechenden Wachstumsabschlag zu kürzen.

Nach den von der Rechtsprechung und Bewertungspraxis entwickelten und in IDW S 1 i.d.F. 2008 niedergelegten Grundsätzen ist der Unternehmenswert bei gesellschaftsrechtlichen und vertraglichen Bewertungsanlässen als objektivierter Wert zu ermitteln.

Der objektivierte Unternehmenswert stellt einen typisierten, intersubjektiv nachprüfbaren Zukunftserfolgswert aus der Perspektive eines inländischen, unbeschränkt steuerpflichtigen Anteilseigners dar. Daher sind sowohl bei der Ableitung der für die Zukunft erwarteten finanziellen Überschüsse als auch bei der Festlegung des für die Diskontierung der künftigen Überschüsse auf den Bewertungsstichtag anzuwendenden Zinssatzes neben den auf der Unternehmensebene anfallenden definitiven Ertragsteuern auch die bei Ausschüttung der Überschüsse entstehende persönliche Steuerbelastung der Anteilseigner zu berücksichtigen. Ab dem Veranlagungszeitraum 2009 unterliegen Zinseinkünfte, Dividendenein-

künfte und Kursgewinne der einheitlichen Abgeltungssteuer in Höhe von 25 % zuzüglich Solidaritätszuschlag. Die Kursgewinnbesteuerung ist von dem Zeitpunkt der Kursgewinnrealisierung abhängig, daher ist in dieser Hinsicht eine Typisierung über die Haltedauer notwendig. In Literatur und Bewertungspraxis wird dabei von einer langfristigen Haltedauer ausgegangen und eine effektive Veräußerungsgewinnbesteuerung in Höhe des hälftigen nominellen Abgeltungssteuersatzes von 12,5 % zuzüglich Solidaritätszuschlag von 5,5 % als sachgerecht erachtet.

Die Ermittlung des objektivierten Unternehmenswerts setzt darüber hinaus auf der am Bewertungsstichtag vorhandenen Ertragskraft auf, die grundsätzlich auf den zum Stichtag vorhandenen Erfolgsfaktoren beruht. In den objektivierten Unternehmenswert fließen daher nur die Erfolgschancen ein, die sich aus den zum Stichtag bereits eingeleiteten oder hinreichend konkretisierten Maßnahmen ergeben. Noch nicht hinreichend konkretisierte Maßnahmen wie z.B. mögliche, aber noch unbestimmte Erweiterungsinvestitionen sind danach bei der Ermittlung objektivierter Unternehmenswerte unbeachtlich.

In den objektivierten Unternehmenswert sind nach den in Rechtsprechung und Bewertungspraxis entwickelten Grundsätzen bei gesellschaftsrechtlichen und vertraglichen Bewertungsanlässen nur diejenigen Synergieeffekte einzubeziehen, die sich ohne Durchführung der dem Bewertungsanlass zugrunde liegenden Maßnahme realisieren lassen (sogenannte unechte Synergieeffekte). Echte Synergieeffekte, die sich erst mit der Durchführung der dem Anlass zugrunde liegenden Maßnahme ergeben, sind nicht zu berücksichtigen.

Bei der Ableitung der ausschüttungsfähigen finanziellen Überschüsse sind in der Detailplanungsphase die bisherige und geplante Ausschüttungspolitik, die Eigenkapitalausstattung sowie die steuerlichen und rechtlichen Rahmenbedingungen zu berücksichtigen. Bei der Prognose der nachhaltig ausschüttungsfähigen Ergebnisse in der Phase der ewigen Rente ist nach IDW S 1 i.d.F. 2008 grundsätzlich anzunehmen, dass das Ausschüttungsverhalten des zu bewertenden Unternehmens äquivalent zum Ausschüttungsverhalten der Alternativanlage ist. Bei den thesaurierungs- und inflationsbedingten Wertzuwächsen ist in diesem Zusammenhang eine bestehende, effektive Veräußerungsgewinnbesteuerung zu berücksichtigen.

### 2.3. Nicht betriebsnotwendiges Vermögen und Sonderwerte

Im ermittelten Ertragswert findet nur der Wert des betriebsnotwendigen Vermögens seinen Niederschlag. Wenn das Bewertungsobjekt über nicht betriebsnotwendige Vermögensgegenstände verfügt, die einzeln veräußert werden können, ohne die Fortführung des Unternehmens zu beeinträchtigen, und die einen gegenüber ihrem Ertragswert höheren Veräußerungswert haben, sind diese außerhalb der Ertragsbewertung der betriebsnotwendigen Unternehmensteile gesondert anzusetzen und in den jeweiligen Gesamtunternehmenswert einzurechnen. Neben dem nicht betriebsnotwendigen Vermögen können als anzusetzende Sonderwerte auch steuerliche oder andere Sondertatbestände zu erfassen sein.

Neben dem Ertragswert des operativen Geschäfts der DMG MORI AG sind die anzusetzenden Sonderwerte identifiziert und bewertet worden. Der Unternehmenswert der DMG MORI AG ergibt sich demnach aus dem Ertragswert zuzüglich der gesondert ermittelten Wertbeiträge.

### 2.4. Liquidationswert

Insbesondere bei schlechter Ertragslage kann der Barwert der finanziellen Überschüsse, die sich bei Liquidation des gesamten Unternehmens ergeben, den Ertragswert als Fortführungswert übersteigen. In diesem Falle bildete nach früherer Auffassung der Liquidationswert des Unternehmens stets die Wertuntergrenze für die Unternehmensbewertung. Die neuere Rechtsprechung unterscheidet hingegen nicht nur danach, ob überhaupt die Absicht besteht, das Unternehmen zu liquidieren, sondern sie differenziert auch nach den Gründen und den Umständen der Fortführung gegebenenfalls unrentabler Unternehmen. Demnach ist der Liquidationswert allenfalls dann maßgeblich, wenn die Liquidation tatsächlich angestrebt wird oder die Ertragsaussichten auf Dauer negativ sind (vgl. OLG Düsseldorf, Beschluss vom 27. Februar 2004, DB 2004, S. 1032 ff., und LG Frankfurt am Main, Beschluss vom 13. Juni 2006, NZG 2006, S. 868 ff.).

Aufgrund der Tatsache, dass für die DMG MORI AG eine Liquidation tatsächlich nicht geplant ist und die Ertragsaussichten nicht auf Dauer negativ sind, ist der Liquidationswert nicht maßgeblich. Darüber hinaus liegt der Liquidationswert nach überschlägigen Berechnungen unterhalb des Ertragswerts und kommt auch deswegen nicht als Wertuntergrenze in Betracht.

## 2.5. Vergleichende Marktbewertung

In der Bewertungspraxis ist es nicht unüblich, im Rahmen einer vergleichenden Marktbewertung indikative Unternehmenswerte oder Wertbandbreiten mittels Ergebnismultiplikatoren zu bestimmen, die auf am Kapitalmarkt bereits zustande gekommenen Preisen und im Rahmen von Preisbildungen verarbeiteten Informationen beruhen. Ein Multiplikator bildet dabei das Verhältnis einer Bezugsgröße z.B. Umsatz, Ergebnis vor Zinsen, Steuern und Abschreibungen (EBITDA) oder Ergebnis vor Steuern und Zinsen (EBIT) zum Marktwert eines Unternehmens ab.

Die Ergebnismultiplikatoren werden aus einer Analyse der Bewertungen vergleichbarer Unternehmen auf der Basis von Kapitalmarktinformationen oder öffentlichen Unternehmensinformationen abgeleitet. Der Unternehmenswert wird dann aus dem Produkt der Ergebnisgröße des zu bewertenden Unternehmens mit einem Multiplikator der vergleichbaren Unternehmen ermittelt.

Derartige Multiplikatoren-Bewertungen stellen vereinfachte, pauschale Ertragsbewertungen dar. Daher ist ihnen eine umfassende analytische Bewertung nach der Ertragswertmethode - wie sie hier vorgenommen worden ist - vorzuziehen. Gleichwohl können nach der Multiplikator-Methode ermittelte Unternehmenswerte zur Plausibilisierung der sich bei Anwendung des Ertragswertverfahrens ergebenden Unternehmenswerte herangezogen werden.

Analysen zur vergleichenden Marktbewertung sind in Abschnitt 4.9 dieses Gutachtens dargestellt.

## 2.6. Vorerwerbe durch die DMG MORI GmbH / DMG MORI CO. LTD.

Die DMG MORI AG hat am 21. Januar 2015 mit einer Ad-hoc-Mitteilung bekanntgegeben, dass die DMG MORI GmbH ein freiwilliges öffentliches Übernahmeangebot zum Erwerb aller Aktien der DMG MORI AG abgegeben hat und dass die DMG MORI GmbH allen Aktionären der DMG MORI AG EUR 27,50 je Aktie bietet, was einer Prämie von 28,65 % auf den volumengewichteten Durchschnittskurs der letzten 90 Tage vor der Ankündigung des Übernahmeangebots entsprach. Mit Mitteilung der DMG MORI GmbH vom 3. März 2015 sowie mit Ad-hoc Mitteilung der DMG MORI AG vom 9. März 2015 wurde bekanntgegeben, dass die DMG MORI GmbH ihr Angebot auf zunächst EUR 30,00 und anschließend nochmals auf EUR 30,55 erhöht hat.

Darüber hinaus hat die DMG MORI AG am 6. April 2016 mit einer Ad-hoc-Mitteilung bekanntgegeben, dass die DMG MORI CO. LTD., Nagoya, Japan, die von ihr unmittelbar und mittelbar gehaltene Beteiligung auf über 75 % erhöht hat und dass sie den Abschluss eines Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrags plant.

Der Börsenkurs der DMG MORI AG ist seit Abgabe des Übernahmeangebots und insbesondere seit dem Einstieg des Hedgefonds Elliot am 22. Januar 2015 und der Aufstockung seines Anteils auf 15,12 % am 14. April 2015 erheblich beeinflusst (vgl. auch die Ausführungen in Abschnitt 5 dieses Gutachtens).

Damit kommt dem von der DMG MORI CO. LTD. und von der DMG MORI GmbH gezahlten Preis für Aktien der DMG MORI AG keine Aussagekraft über den „wahren Wert“ der Anteile und somit keine Relevanz bei der Ermittlung der Barabfindung zu. Das ist in anderen Zusammenhängen gerichtlich ausdrücklich bestätigt worden. So kommt nach einer Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts vom 27. April 1999 zu einer Barabfindung gemäß § 305 AktG den von einem Mehrheitsaktionär tatsächlich gezahlten Preisen für Aktien einer Gesellschaft bei der Bewertung des Anteilseigentums zur Bemessung der Barabfindung keine Bedeutung zu, weil sie regelmäßig weder zu dem „wahren" Wert der Anteile des Minderheitsaktionärs noch zu dem Verkehrswert der Aktien eine Beziehung haben (vgl. Az. 1 BvR 1613/94, BVerfGE 100, 289 ff.).

Auch nach Auffassung des europäischen Gerichtshofs ist der Hauptaktionär nicht verpflichtet, die Aktien von Minderheitsaktionären zu den gleichen Bedingungen aufzukaufen wie die, die beim Erwerb einer Beteiligung vereinbart wurden, mit der der Hauptaktionär die

Kontrolle erlangt oder seine Kontrolle verstärkt wird (EuGH, Urteil vom 15.10.2009, AktZ. C-101/08, NGZ 2009, 1350).

### 2.7. Börsenkurs

Wenn die Aktien eines Unternehmens an einer Börse notiert sind, besteht grundsätzlich die Möglichkeit und nach den Grundsätzen der höchstrichterlichen Rechtsprechung die Notwendigkeit, den Börsenkurs zur Ermittlung einer angemessenen Barabfindung vergleichend heranzuziehen.

Nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts (Beschluss vom 27. April 1999, BVerfGE 100, 289) darf die volle Entschädigung für außenstehende Aktionäre bei Abschluss eines Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrags oder im Falle einer Eingliederung nicht unter dem Verkehrswert der Aktien liegen. Bei börsennotierten Unternehmen sieht das Bundesverfassungsgericht somit den Börsenkurs grundsätzlich als geeignete Bezugsgröße zur Bestimmung des aktuellen Verkehrswerts der Aktien an.

Eine Einschränkung für die Heranziehung des Börsenkurses kann jedoch gemäß den Ausführungen des Bundesverfassungsgerichtes in Betracht kommen, wenn der Börsenkurs ausnahmsweise nicht den Verkehrswert der Aktien darstellt. Dies ist etwa der Fall, wenn eine Marktenge vorliegt, weil mindestens 95 % der Aktien unverkäuflich sind. Doch auch für diesen Fall stellt das Bundesverfassungsgericht fest, dass dem Börsenkurs nicht jede Eignung zur Feststellung des Unternehmenswerts fehlt, solange die Aktien an der Börse gehandelt werden. Ferner entspricht der Börsenkurs nicht dem Verkehrswert der Aktien, wenn längere Zeit praktisch überhaupt kein Handel mit den Aktien der Gesellschaft stattgefunden hat oder der Börsenkurs manipuliert wurde.

Allerdings kann der innere Wert der betreffenden Gesellschaft auch oberhalb des Börsenkurses liegen. Entsprechend ist parallel zur Ermittlung des Börsenkurses der Wert des Unternehmens durch eine Unternehmensbewertung zu bestimmen.

Die aus der Rechtsprechung abgeleitete Relevanz des Börsenkurses als Wertuntergrenze wurde bei der Ableitung der Angemessenheit der Barabfindung gewürdigt. Die betreffenden Analysen sind in Abschnitt 5 dieses Gutachtens dargestellt.

## 2.8. Ausgleichszahlung

Gemäß § 304 Abs. 1 Satz 1 AktG muss ein Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag als angemessene Ausgleichszahlung für die außenstehenden Aktionäre eine auf die Anteile am Grundkapital bezogene wiederkehrende Geldleistung vorsehen. Nach § 304 Abs. 2 Satz 1 AktG ist als Ausgleichszahlung mindestens die jährliche Zahlung des Betrags zuzusichern, der nach der bisherigen Ertragslage der Gesellschaft und ihren künftigen Ertragsaussichten unter Berücksichtigung angemessener Abschreibungen und Wertberichtigungen, jedoch ohne Bildung anderer Gewinnrücklagen, voraussichtlich als durchschnittlicher Gewinnanteil auf die einzelne Aktie verteilt werden könnte.

Die Ermittlung der Ausgleichszahlung ist in Abschnitt 6.2 dieses Gutachtens dargestellt.

## 2.9. Abgrenzung des Bewertungsobjekts

Zur Festlegung der angemessenen Barabfindung für die Minderheitsaktionäre der DMG MORI AG ist der auf eine Aktie entfallende Unternehmenswert zu ermitteln. Bewertungsobjekt ist danach die DMG MORI AG mit Sitz in Bielefeld. Die bewertungsrelevanten finanziellen Überschüsse der DMG MORI AG setzen sich aus den Erträgen aus dem eigenen Geschäft der DMG MORI AG und aus den finanziellen Überschüssen der Konzerngesellschaften zusammen (zur Beschreibung des Bewertungsobjekts vgl. auch die Ausführungen in Abschnitt 3.1). Zur Analyse und Prognose sämtlicher, die finanziellen Überschüsse beeinflussenden Erfolgsfaktoren einschließlich der darauf abgestimmten Einflüsse von Investitions- und Finanzierungswirkungen und von Unternehmenssteuern bietet es sich an, auf die konsolidierten Ertrags- und Aufwandsbestandteile sowie auf die konsolidierten Vermögens- und Kapitalbestandteile abzustellen. In dieser Konkretisierung ergibt sich als Bewertungsobjekt der DMG MORI-Konzern, bestehend aus der DMG MORI AG und den Konzerngesellschaften. Die assoziierten Unternehmen und die Beteiligungsunternehmen fließen über eine gesonderte Wertermittlung in den Unternehmenswert ein (vgl. Abschnitt 4.7).

## 2.10. Bewertungsstichtag

Der maßgebliche Bewertungsstichtag für die Ermittlung des Unternehmenswerts sowie die Ableitung der Barabfindung ist der Tag der Hauptversammlung der DMG MORI AG, auf der den Aktionären der Abschluss des Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrags zur Zustimmung vorgelegt wird. Die ordentliche Hauptversammlung, auf der dieser Beschluss gefasst werden soll, ist für den 15. Juli 2016 vorgesehen.

Als technischer Bewertungsstichtag ist der 1. Januar 2016 angesetzt worden. Die erwarteten zukünftigen Nettozuflüsse sind für Zwecke der Ermittlung der angemessenen Abfindung mit dem der Bewertung zugrunde gelegten Kapitalisierungszinssatz zunächst auf diesen Stichtag diskontiert und anschließend mit dem Zinssatz auf den rechtlichen Bewertungsstichtag 15. Juli 2016 aufgezinst worden. Die Ermittlung der angemessenen Ausgleichszahlung erfolgte in Übereinstimmung mit der Rechtsprechung aus dem Ertragswert zum Stichtag 1. Januar 2016, der den Beginn des Geschäftsjahres darstellt, für den der abzuschließende Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag wirksam werden soll.

# 3. Beschreibung des Bewertungsobjekts

## 3.1. Rechtliche und wirtschaftliche Grundlagen

### 3.1.1. Rechtliche Grundlagen

Die DMG MORI AG hat ihren Sitz in Bielefeld und ist in das Handelsregister des Amtsgerichts Bielefeld unter HRB 7144 eingetragen. Das Geschäftsjahr stimmt mit dem Kalenderjahr überein.

Die Satzung besteht in der Fassung von Juni 2015.

Der Gegenstand des Unternehmens ist die Herstellung, der Ankauf und Vertrieb von Werkzeugmaschinen und sonstigen Maschinen, Apparaten, deren Ausrüstungen und Einrichtungen sowie die Be- und Verarbeitung von Metallen und Kunststoffen und die Gewinnung, Speicherung, Veräußerung und Verteilung von Energien, insbesondere auch in regenerativer Form, einschließlich der Projektierung, Herstellung, des Erwerbs und der Veräußerung, der Wartung und des Betriebs entsprechender Anlagen. Die Gesellschaft ist berechtigt, Zweigniederlassungen zu errichten, sich bei anderen Gesellschaften zu beteiligen, ähnliche Unternehmen zu erwerben und zu gründen sowie alle Geschäfte vorzunehmen, die zur Förderung des Geschäftszweckes der Gesellschaft geeignet sind.

Der Vorstand besteht gemäß § 7 der Satzung aus mehreren Mitgliedern, darunter einem Vorstandsmitglied, das für personelle und soziale Angelegenheiten zuständig ist (Arbeitsdirektor). Die Gesellschaft wird durch zwei Vorstandsmitglieder oder durch ein Vorstandsmitglied gemeinsam mit einem Prokuristen vertreten. Im Zeitraum der Bewertungsarbeiten setzt sich der Vorstand aus den Herren

- Christian Thönes, Bielefeld (Vorstandsvorsitzender),
- Björn Biermann, Bielefeld,
- Dr. Maurice Eschweiler, Bielefeld,

zusammen.

Das Grundkapital der DMG MORI AG in Höhe von EUR 204.926.784,40 ist in 78.817.994 Stückaktien mit einem rechnerischen Nennwert von EUR 2,60 pro Stück, die auf den Inhaber lauten, eingeteilt. Jede Stückaktie gewährt eine Stimme.

Der Vorstand ist ermächtigt, das Grundkapital in der Zeit bis zum 15. Mai 2019 mit Zustimmung des Aufsichtsrats um bis zu nominal EUR 102.463.392,20 durch Ausgabe von bis zu 39.408.997 neuer auf den Inhaber lautender Stückaktien gegen Bar- und/oder Sacheinlage zu erhöhen (genehmigtes Kapital). Die Ermächtigung kann einmalig oder in Teilbeträgen mehrmals ausgeübt werden.

Die neuen Aktien können von einem oder mehreren durch den Vorstand bestimmten Kreditinstituten im Sinne von § 186 Abs. 5 Satz 1 AktG mit der Verpflichtung übernommen werden, sie den Aktionären anzubieten (mittelbares Bezugsrecht). Der Vorstand ist ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats das gesetzliche Bezugsrecht der Aktionäre in folgenden Fällen auszuschließen:

a) hinsichtlich eines Teilbetrags von bis zu EUR 5.000.000,00 zur Ausgabe von Aktien an Arbeitnehmer der Gesellschaft und mit der Gesellschaft verbundener Unternehmen,

b) bei Sachkapitalerhöhungen gegen Sacheinlagen, um in geeigneten Fällen Unternehmen, Unternehmensteile oder Beteiligungen an Unternehmen oder sonstige Vermögensgegenstände gegen Überlassung von Aktien zu erwerben,

c) bei Kapitalerhöhungen gegen Bareinlage, wenn der Ausgabebetrag der neuen Aktien den Börsenpreis zum Zeitpunkt der endgültigen Festlegung des Ausgabebetrags durch den Vorstand nicht wesentlich im Sinne der §§ 203 Abs. 1 und 2, 186 Abs. 3 Satz 4 AktG unterschreitet und der auf die neuen Aktien, für die das Bezugsrecht ausgeschlossen wird, insgesamt entfallende anteilige Betrag des Grundkapitals 10 % des Grundkapitals weder im Zeitpunkt des Wirksamwerdens noch im Zeitpunkt der Ausübung dieser Ermächtigung übersteigt. Auf die Höchstgrenze von 10 % des Grundkapitals werden die Aktien angerechnet, die während der Laufzeit des genehmigten Kapitals unter Ausschluss des Bezugsrechts der Aktionäre in direkter oder entsprechender Anwendung des § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG ausgegeben oder veräußert werden,

d) um etwaige Spitzbeträge von dem Bezugsrecht auszunehmen.

Die insgesamt aufgrund der vorstehenden Ermächtigung unter Ausschluss des Bezugsrechts gemäß lit. b) und lit. c) ausgegebenen Aktien dürfen 20 % des Grundkapitals weder

im Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Ermächtigung noch im Zeitpunkt ihrer Ausnutzung überschreiten. Auf diese 20 %-Grenze sind solche Aktien anzurechnen, die während der Laufzeit der vorstehenden Ermächtigung unter Bezugsrechtsausschluss aus einem etwaigen anderen genehmigten Kapital ausgegeben werden; ausgenommen von vorstehender Anrechnung sind Bezugsrechtsausschlüsse zum Ausgleich von Spitzenbeträgen oder zur Ausgabe von Aktien an Arbeitnehmer der Gesellschaft und mit der Gesellschaft verbundener Unternehmen.

Der Vorstand ist ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrates die weiteren Einzelheiten der Kapitalerhöhung und ihrer Durchführung festzulegen. Der Aufsichtsrat ist ermächtigt, die Satzung entsprechend der jeweiligen Ausnutzung des genehmigten Kapitals anzupassen bzw., falls das genehmigte Kapital bis zum 15. Mai 2019 nicht oder nicht vollständig ausgenutzt sein sollte, dieses nach Fristablauf aufzuheben.

Die Aktien der DMG MORI AG sind im regulierten Markt an den Börsen Frankfurt/Main, Berlin und Düsseldorf sowie im Freiverkehr an den Börsen Hamburg-Hannover, München und Stuttgart notiert.

Der Anteilsbesitz stellt sich zum Ende der Bewertungsarbeiten wie folgt dar:

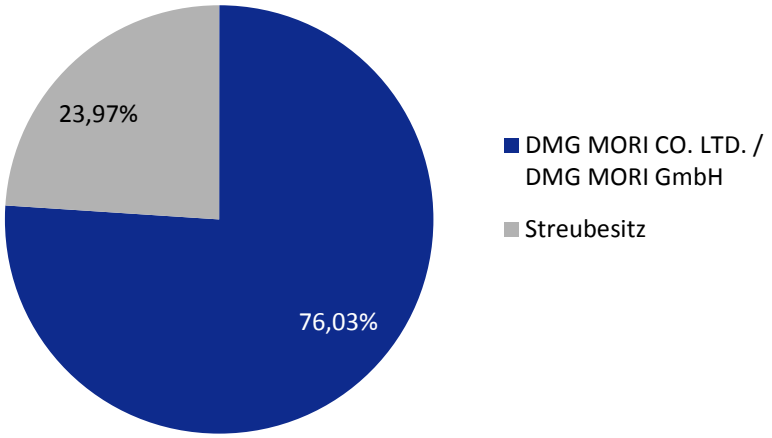

Die Konzernstruktur des DMG MORI-Konzerns stellt sich zum 31. März 2016 folgendermaßen dar:

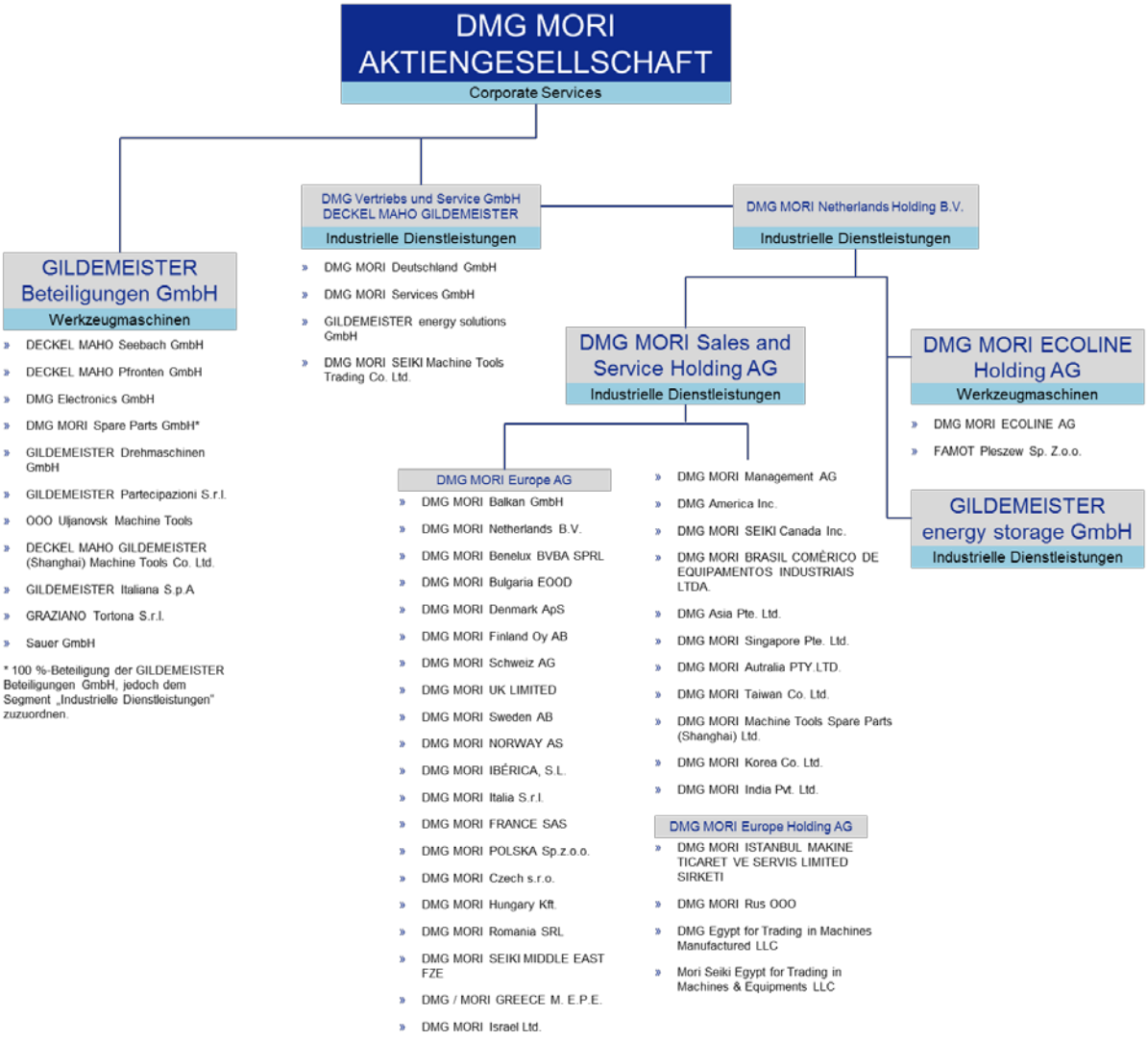


(Hinweis: Die vorstehende Konzernstruktur beschränkt sich auf wesentliche Gesellschaften des DMG MORI-Konzerns)

Die DMG MORI AG ist die Konzernobergesellschaft des DMG MORI-Konzerns und führt diese in Form einer Management-Holding. Dementsprechend ist sie selbst nicht operativ tätig und nimmt lediglich bestimmte konzernleitende Funktionen wie zum Beispiel Konzernstrategie, Entwicklungs- und Einkaufskoordination, Steuerung übergreifender Projekte in den Bereichen Produktion und Logistik, Finanzierung, Konzerncontrolling und Konzernpersonalwesen wahr. Die GILDEMEISTER Beteiligungen GmbH übt als Muttergesellschaft wesentlicher Produktions- und Montagewerke weitere Holdingfunktionen aus. Die DMG Vertriebs und Service GmbH DECKEL MAHO GILDEMEISTER ist als Obergesellschaft

sämtlicher Vertriebs- und Servicegesellschaften für den Direktvertrieb und das Servicegeschäft in allen wesentlichen Märkten zuständig. Die DMG MORI Europe AG hält als Zwischenholding jeweils 100 % der Anteile an den europäischen Vertriebs- und Servicegesellschaften. Die Muttergesellschaft der DMG MORI Europe AG, die DMG MORI Sales and Service Holding AG, hält lediglich 60 % der Anteile an der DMG MORI Europe AG. Die übrigen 40 % werden von der DMG MORI CO. LTD. gehalten.

Die DMG MORI AG hat mit der GILDEMEISTER Beteiligungen GmbH, Bielefeld, und der DMG Vertriebs und Service GmbH DECKEL MAHO GILDEMEISTER, Bielefeld, Beherrschungs- und Ergebnisabführungsverträge abgeschlossen. Die GILDEMEISTER Beteiligungen GmbH wiederum hat Beherrschungs- und Gewinnabführungsverträge mit der Deckel MAHO Seebach GmbH, der DECKEL MAHO Pfronten GmbH, der DMG Electronics GmbH, der DMG MORI Spare Parts GmbH und der GILDEMEISTER Drehmaschinen GmbH abgeschlossen. Die DMG Vertriebs und Service GmbH wiederum hat Beherrschungs- und Gewinnabführungsverträge mit der DMG MORI Deutschland GmbH, der DMG MORI Services GmbH und der GILDEMEISTER energy solutions GmbH abgeschlossen. Die DECKEL MAHO Pfronten GmbH wiederum hat einen Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag mit der Sauer GmbH abgeschlossen. Die DMG MORI Deutschland GmbH und die DMG MORI Services GmbH haben wiederum Beherrschungs- und Gewinnabführungsverträge mit weiteren Tochterunternehmen abgeschlossen.

Die DMG MORI AG wird ab dem 1. April 2015 erstmals in den IFRS-Konzernabschluss der DMG MORI CO. LTD. einbezogen.

### 3.1.2. Wirtschaftliche Grundlagen

Die Segmente des DMG MORI-Konzerns teilen sich wie folgt auf:

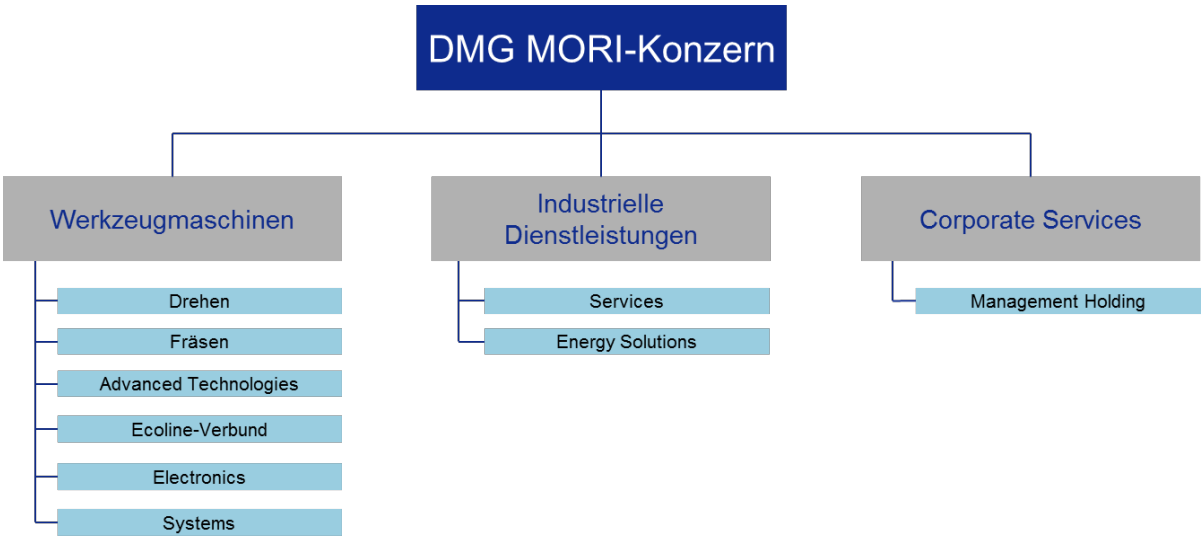


Der DMG MORI-Konzern ist ein weltweit führender Hersteller von spanenden Werkzeugmaschinen. Spanende Werkzeugmaschinen dienen der materialabhebenden Bearbeitung von zumeist metallischen Werkstücken. Sie verfügen über auswechselbare Werkzeuge und werden in einer Vielzahl produzierender Branchen eingesetzt. Das Leistungsportfolio umfasst innovative Maschinentechnologien, Serviceleistungen sowie Software- und Energielösungen. Die Produktions- und Montagestandorte befinden sich in Deutschland, Italien, Polen, Russland, China und Österreich.

Das operative Geschäft teilt sich in die Segmente Werkzeugmaschinen und Industrielle Dienstleistungen. In dem dritten Segment Corporate Services sind hauptsächlich die konzernübergreifenden Holding-Funktionen zusammengefasst.

Die Aufteilung der Umsatzerlöse nach Regionen ergibt sich aus nachfolgender Darstellung:

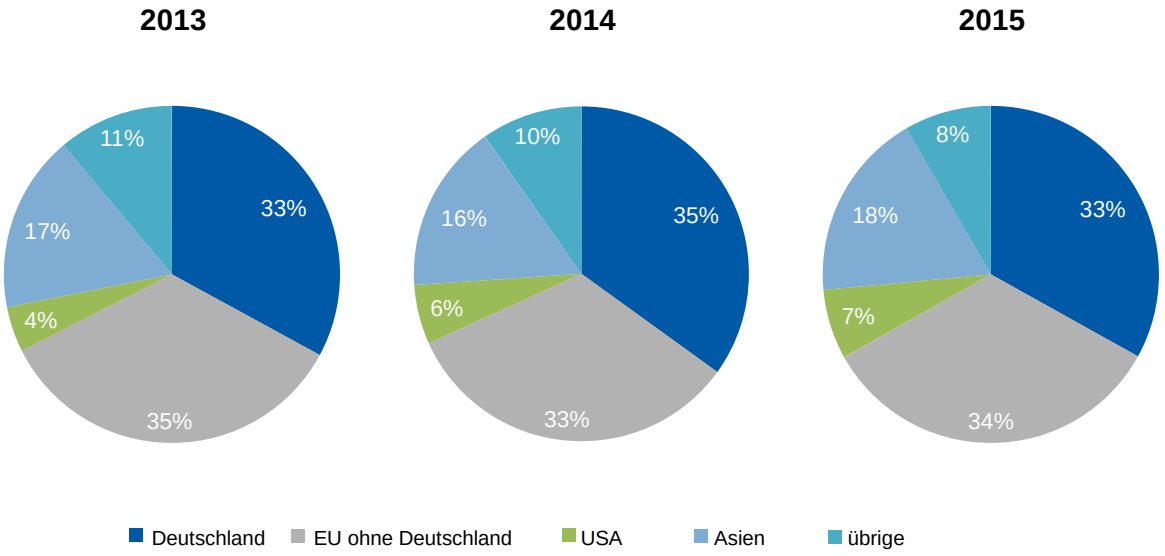


Deutschland und die übrigen EU-Staaten stellen damit die wichtigsten Märkte für den DMG MORI-Konzern dar.

(1) Werkzeugmaschinen

Die vom DMG MORI-Konzern produzierten Werkzeugmaschinen können für die unterschiedlichsten Bearbeitungsaufgaben sowohl in der Einzel- und Kleinserienfertigung als auch in der Massenproduktion eingesetzt werden. Beispielsweise können auf ihnen hochpräzise Bauteile für Triebwerke in der Luft- und Raumfahrtindustrie oder Implantate aus Titanlegierungen und anderen Werkstoffen in der Medizintechnik hergestellt werden, ebenso wie Formteile für Skibindungen oder Motorenteile für Rennwagen. Die Abnehmer der Werkzeugmaschinen stammen hauptsächlich aus den Branchen Maschinenbau, den mechanischen Werkstätten, dem Werkzeug- und Formenbau, der Feinmechanik/Optik und der Automobilbranche einschließlich ihrer Zuliefererindustrie. Branchen wie Medizintechnik oder die Luft- und Raumfahrtindustrie stellen typische Absatzmärkte für die Hochtechnologie-Produkte aus dem Technologiefeld Ultrasonic/Lasertec (Advanced Technologies) dar.

Um den Anforderungen des breiten Anwendungsspektrums gerecht zu werden, weisen Werkzeugmaschinen des DMG MORI-Konzerns eine Reihe von innovativen Lösungen und Konzepten im Hinblick auf Konstruktion, Design, Ergonomie, Energieeffizienz und Software auf.

Viele Werkzeugmaschinen des DMG MORI-Konzerns basieren auf einer eigensteifen Konstruktion mit 3-Punkt-Auflage, wodurch ein besonderes Fundament entbehrlich ist. Dies ermöglicht einen schnellen und damit kostengünstigen Aufbau. Abhängig von Maschinentyp und -größe verwendet der DMG MORI-Konzern unterschiedliche Konstruktionsprinzipien. So basiert beispielsweise eine Baureihe von CNC-Universal-Fräsmaschinen auf dem sog. monoBLOCK-Konzept, einem besonders kompakten und damit platzsparenden Grundkörper aus Gusseisen, der zudem eine hohe Steifigkeit und Genauigkeit der Maschine ermöglicht. Bei einer weiteren Baureihe vereint der DMG MORI-Konzern zwei solcher Gusskörper zu der patentierten duoBLOCK-Bauweise. Zudem sind Maßnahmen zur Erhöhung der thermischen Steifigkeit wie Wellen- und Maschinengestellkühlung sowie thermische Kompensation in den DMG MORI-Maschinen implementiert. Die Maschinen-Plattformen des DMG MORI-Konzerns ermöglichen durch ihren modularen Aufbau einen kostengünstigen und flexiblen Ausbau von beispielsweise Universal-Fräsmaschinen zu Fräs-Bearbeitungszentren. Damit kann auf Anforderungen des Marktes schnell reagiert werden.

Die Gestaltung der Maschinen umfasst bedienerfreundliche Merkmale wie beispielsweise große Arbeitsraumfenster, gewichtsoptimierte, weit öffnende und leicht bewegliche Türen, gute Sichtbarkeit durch blendfreies Licht sowie ein individuell einstellbares ERGOline-Bedienpanel. Entsprechend den Prozessschritten Vorbereitung, Bearbeitung und Überwachung bietet der DMG MORI-Konzern mit Job-Preparation, Job-Assistance und Job-Monitoring über den gesamten Arbeitsprozess Methoden- und Softwaretools an, die den Bearbeitungsprozess insgesamt optimieren. Zu den wesentlichen Produktmerkmalen der im DMG MORI-Konzern eingesetzten Software zählen einheitliche Bedieneroberflächen mit einem einzigartigen Multi-Touch-Bildschirm für Dreh- und Fräsmaschinen, Multi-Channel-Fähigkeit sowie die Auswahl zwischen unterschiedlichen Programmiermethoden. Die APP-basierte Steuerungs- und Bediensoftware CELOS ermöglicht die durchgängige Verwaltung, Dokumentation und Visualisierung von Auftrags-, Prozess- und Maschinendaten. Daneben wird die Bedienung der Maschine vereinfacht, standardisiert und automatisiert. Zusammen mit exklusiven Technologiezyklen und Software-Lösungen bietet der DMG MORI-Konzern den Kunden die Voraussetzung für eine Industrie 4.0-fähige Produktion.

Das Segment Werkzeugmaschinen umfasst im Wesentlichen die Entwicklung und Produktion von Werkzeugmaschinen in den drei Technologiefeldern Drehen, Fräsen und Ultrasonic/Lasertec (Advanced Technologies). Das Technologiesegment ECOLINE stellt das Maschinen-Portfolio für den Entry-Bereich dar. Als ganzheitlicher Technologie-

Lieferant bietet der DMG MORI-Konzern die projektspezifische Integration mit Automationslösungen in unterschiedlicher Ausprägung. So können verschiedene Branchen und Fertigungstypen, wie Kleinserien- oder Massenfertigung, adressiert werden. Zusätzlich ist hier die konzerneinheitliche IT gebündelt.

1. Drehen

Als Drehen wird ein spanabhebendes Bearbeitungsverfahren bezeichnet, das zur Herstellung von zumeist rotationssymmetrischen Teilen verwendet wird. Dabei wird das zu bearbeitende Werkstück von einer schnell rotierenden Spannvorrichtung (Arbeitsspindel) gehalten, während ein Schneidwerkzeug längs und quer zur Rotationsachse Vorschubbewegungen ausführt.

Drehmaschinen werden in zahlreichen Industrien, wie zum Beispiel dem Maschinenbau, der Medizintechnik sowie der Automatisierungstechnik eingesetzt. Typische Werkstücke sind Wellen, Scheiben, Achsen, Verbindungselemente oder Armaturen.

Drehmaschinen lassen sich grundlegend in horizontale und vertikale Maschinen einteilen. Bei horizontalen Drehmaschinen ist die Spindel, die das Werkstück trägt, waagerecht angeordnet. Sie bieten ein sehr weites Anwendungsspektrum und finden beispielsweise im Bereich des allgemeinen Maschinen- und Werkzeugbaus oder der Medizintechnik Anwendung. Mehrspindler stellen eine Untergruppe horizontaler Drehmaschinen dar. Sie sind in der Lage, das Werkstück von allen Seiten bzw. mehrere Werkstücke gleichzeitig zu bearbeiten. Dies ermöglicht in der Massenfertigung eine deutliche Steigerung der Produktivität gegenüber den einspindligen Universal-Drehmaschinen. Bei vertikalen Drehmaschinen wird das Werkstück senkrecht eingespannt. Auf diese Weise wird insbesondere die automatische Be- und Entladung der Maschine erleichtert, sodass diese Bauart vorranging in der Serien- und Großserienproduktion der Automobilhersteller und -zulieferer Anwendung findet.

Der DMG MORI-Konzern bietet im Technologiefeld Drehen mehrere Produktlinien mit verschiedenen Maschinentypen an, die das gesamte Spektrum von der Universal-Drehmaschine über Vertikal-Drehmaschinen und CNC-Drehautomaten bis hin zu kombinierten Dreh-Fräszentren zur Komplettbearbeitung komplexer Teile in nur einer Aufspannung abdecken. Zudem bietet der DMG MORI-Konzern Universal-Drehmaschinen der ECOLINE-Baureihe für den Einstiegsbereich an. Die kompakten Maschinen bieten hohe

Präzision und Dynamik zu günstigen Konditionen. Sie werden insbesondere in Fertigungsbetrieben mit häufig wechselndem Teilspektrum und in Ausbildungsstätten eingesetzt.

## 2. Fräsen

Als Fräsen wird ein spanabhebendes Bearbeitungsverfahren bezeichnet, bei dem nicht das Werkstück, sondern das Schneidwerkzeug rotiert und über Vorschubbewegungen des Werkzeugs und ggf. auch des Werkstücks in mehreren Achsen beliebige Werkstückoberflächen erzeugt werden. Die unterschiedlichen Bauformen von Fräsmaschinen können grundsätzlich nach der Anzahl der bewegten Achsen, Lage der Hauptspindel (horizontal oder vertikal) sowie den Bewegungsmöglichkeiten von Werkzeug und Werkstückträger differenziert werden. Das Produktspektrum reicht von vergleichsweise weniger komplexen Universal-Fräsmaschinen bis hin zu hochproduktiven Bearbeitungszentren.

Universal-Fräsmaschinen sind numerisch gesteuerte Maschinen, die zusätzlich zu den drei Grundachsen für die Längsbewegungen (Höhe, Breite, Tiefe) in der Regel über ein oder zwei Rotationsachsen verfügen. Auf diese Weise kann ein umfassendes Spektrum an Bauteilen bearbeitet werden. Für diesen Maschinentyp ist ein geringer Automatisierungsgrad kennzeichnend. Universal-Fräsmaschinen werden daher vor allem für die Herstellung komplexer Teile, wie beispielsweise Werkzeuge, Spritzgussformen, Maschinen- oder Konstruktionsteile verwendet und nur vereinzelt im Rahmen der Massenproduktion eingesetzt. Die wesentlichen Anwendungsbereiche sind der allgemeine Maschinenbau sowie der Werkzeug- und Formenbau.

Bearbeitungszentren sind vor allem durch Werkzeug- und Werkstückwechselsysteme gekennzeichnet. Im Gegensatz zu Universal-Fräsmaschinen finden Bearbeitungszentren vor allem in der Serienfertigung Anwendung, da sie über einen hohen Automatisierungsgrad verfügen. Je nach Anordnung des Werkstücks bzw. der Arbeitsspindel wird zwischen horizontalen und vertikalen Bearbeitungszentren unterschieden. Horizontale Bearbeitungszentren sind - unter anderem wegen des besseren Spänefalls im Arbeitsraum - für einen Einsatz in der Serienfertigung besonders geeignet. Sie haben daher zumeist größere Werkzeugspeicher als Vertikalbearbeitungszentren. Im Großserieneinsatz reduzieren sich hierdurch die Werkzeug-Rüstzeiten. Typische Produkte, die unter Verwendung von horizontalen Bearbeitungszentren hergestellt werden, sind Zylinderköpfe, Motorblöcke und Gehäuse zum Beispiel für Pumpen und Getriebe. Vertikale Bearbeitungszentren werden insbesondere für die Produktion in kleiner bis mittelgroßer Serie eingesetzt. Abnehmer sind

überwiegend Unternehmen aus dem Bereich des allgemeinen Maschinenbaus, des Werkzeug- und Formenbaus sowie der Eisen- und Metallwarenindustrie. Typische Produkte sind Maschinen- und Konstruktionsteile, Spritzgussformen sowie Werkzeuge.

Der DMG MORI-Konzern bietet im Technologiefeld Fräsen verschiedene Produktlinien und Maschinentypen an, mit denen das gesamte Anwendungsspektrum entsprechender Werkzeugmaschinen abgedeckt wird.

Auch im Bereich Fräsen bietet der DMG MORI-Konzern den Einstieg in modernste Technologien durch hochwertige Universal- und Vertikal-Fräsmaschinen der ECOLINE-Baureihe an, deren Einsatzgebiet von der einfachen Werkstattbearbeitung bis hin zum Werkzeug- und Formenbau reicht.

3. Ultrasonic/Lasertec (Advanced Technologies)

Beim Ultrasonic-Fertigungsverfahren führt die Arbeitsspindel während eines spanenden Bearbeitungsverfahrens (Schleifen, sowie seit 2016 auch Bohren und Fräsen) gleichzeitig eine hochfrequente, oszillierende Bewegung aus. Abhängig vom verwendeten Werkstoff kann die Ultraschallbearbeitung zu einer erheblichen Produktivitätssteigerung im Vergleich zu herkömmlichen Verfahren führen. Darüber hinaus ermöglicht dieses Verfahren eine höhere Präzision bei gleichzeitig besserer Oberflächengüte und eine wesentlich größere Flexibilität hinsichtlich der Werkstückformen. Bei den Werkstoffen, die auf den entsprechenden Maschinen bearbeitet werden können, handelt es sich zumeist um hartspröde Werkstoffe (sog. Advanced Materials) wie Glas, Keramik, Hartmetall, Silizium, Saphir oder auch Verbundmaterialien wie karbonfaserverstärkte Kunststoffe. Diese können ohne Ultraschall-Technologie nicht - oder nur unter großem zeitlichen und technischen Aufwand - bearbeitet werden. So können beispielsweise Karbonfaser-Bremsscheiben für die Automobilindustrie wirtschaftlicher hergestellt werden.

Der DMG MORI-Konzern bietet im Bereich der Ultrasonic-Produktlinie 5-Achsen/5-Seiten-Bearbeitungszentren für unterschiedlichste Märkte an. So werden Kleinmaschinen für den Dental-Bereich (z.B. zur Fräsbearbeitung von Zahnkronen) ebenso angeboten wie Großmaschinen für die turbinenherstellende Industrie (z.B. Läuferkomponenten für Gasturbinen).

Als Laserbearbeitung wird im Werkzeugmaschinenbau ein spanloses Abtragverfahren bezeichnet, bei dem durch einen gebündelten Lichtstrahl (Laser) Werkstoffe mit hoher Energie bearbeitet werden. Dabei können filigrane Hohlräume erzeugt und Feinschneide- oder Bohrbearbeitungen im zwei- und dreidimensionalen Bereich durchgeführt werden. Mit der Lasertechnologie bietet der DMG MORI-Konzern Möglichkeiten der Bearbeitung von Werkstoffen an, mit denen z.B. den Anforderungen der Mikrotechnik und dem Trend zur Miniaturisierung von zu bearbeitenden Werkstücken entsprochen werden kann. So können beispielsweise komplexe und hochfiligrane Teile gefertigt werden, wie sie etwa in der Medizin- und Elektrotechnik (z.B. Halbleiter) sowie in der Luft- und Raumfahrtindustrie verwendet werden. Im Vergleich zur herkömmlichen Bearbeitung bietet die Laserbearbeitung erhebliche Kostenvorteile durch deutlich geringere Rüst- und Bearbeitungszeiten sowie eine niedrigere Personalbindung im Fertigungsprozess.

Der DMG MORI-Konzern bietet in diesem Bereich die Lasertec-Produktlinie an. Sie umfasst verschiedene Maschinentypen zur dreidimensionalen Laserbearbeitung kleinster Hohlräume, zum Abtragen und zur Bearbeitung feinster Konturen und großer Flächen sowie zum hochpräzisen Feinschneiden und Bohren. Die Einführung einer LASERTEC 3D-Produktlinie zur aufbauenden Herstellung von komplexen Bauteilen (Additive Manufacturing) stellt die höchste Innovationsstufe der Bearbeitung metallischer Werkstoffe dar.

(2) Industrielle Dienstleistungen

Das Segment Industrielle Dienstleistungen besteht aus den Bereichen Services und Energy Solutions.

1. Services

Im Bereich Services bündelt der DMG MORI-Konzern die Vertriebstätigkeiten für Werkzeugmaschinen, den Handel mit Werkzeugmaschinen der DMG MORI CO. LTD. sowie sämtliche Dienstleistungen und Serviceprodukte rund um den gesamten Lebenszyklus dieser Maschinen.

Die DMG Vertriebs und Service GmbH DECKEL MAHO GILDEMEISTER erbringt zusammen mit ihren Tochtergesellschaften in zahlreichen Regionen Direktvertriebs- und Serviceleistungen für Werkzeugmaschinen und ist somit die wesentliche Kundenschnittstelle. Das Servicegeschäft der DMG Vertriebs und Service GmbH folgt dem ganzheitlichen Ansatz,

Lösungen für den gesamten Lebenszyklus der Werkzeugmaschine - von der Inbetriebnahme bis zur Inzahlungnahme als Gebrauchtmaschine - anzubieten und dadurch Prozesse der Kunden zu optimieren und die Produktivität der Werkzeugmaschine des DMG MORI-Konzerns zu erhöhen. Zum Leistungsangebot gehören einerseits verschiedene Dienstleistungen durch qualifizierte Servicefachkräfte und andererseits ein umfassendes Spektrum an Produkten aus dem weiteren Umfeld von Werkzeugmaschinen.

Mit dem Service Support werden die Kunden weltweit von Serviceexperten im Außen- und Innendienst unterstützt. Die folgenden Dienstleistungsbereiche werden angeboten:

- Aufstellung und Erstinbetriebnahme der Werkzeugmaschine am Kundenstandort,
- Training für Programmierung und Bedienung der Werkzeugmaschinen,
- Inspektions-, Wartungs- und Reparaturdienstleistungen.

Das Portfolio Service Products zur Prozessoptimierung und Produktivitätssteigerung umfasst im Wesentlichen die folgenden Produktbereiche:

- Produkte und Dienstleistungen zur Werkzeugvoreinstellung und zum Tool-Management,
- Versorgung der Kunden mit Original-Ersatzteilen und Nachrüstlösungen,
- Einsatz von Softwareprodukten, die der Unterstützung der Kunden im Umfeld des Fertigungsprozesses dienen,
- Verkauf von Gebrauchtmaschinen.

2. Energy Solutions

Im Bereich Energy Solutions bietet der DMG MORI-Konzern Produkte und Lösungen in den Geschäftsfeldern Energy Efficiency, Service, Components und Speichertechnik. Die Geschäftstätigkeit umfasst die Erarbeitung von Energie-Effizienzanalysen für Gewerbetreibende und Industrieunternehmen, die Entwicklung von Maßnahmenplänen zur nachhaltigen Senkung von Energiekosten, die Herstellung und Vermarktung von Guss- und Stahl-Komponenten insbesondere für den Maschinenbau und Windenergieanlagen sowie die Zusammenstellung von Produkten und Lösungen zur Erzeugung, Speicherung und Anwendung von erneuerbaren Energien.

### 3.1.3. Steuerliche Grundlagen

Die Gesellschaft wird beim Finanzamt Bielefeld unter der Steuernummer 349/5723/2145 geführt.

Die im Geschäftsjahr 2011 begonnene steuerliche Außenprüfung für die Veranlagungszeiträume 2008 bis 2010 für Körperschaftsteuer, Gewerbesteuer und Umsatzsteuer ist abgeschlossen. Steuerbescheide sind in 2015 ergangen. Sämtliche Steuerschulden wurden beglichen. In 2013 wurde die Anschlussprüfung für die Veranlagungszeiträume 2011 bis 2012 begonnen.

Es besteht eine körperschaftsteuerliche, gewerbesteuerliche und umsatzsteuerliche Organschaft zu den inländischen verbundenen Unternehmen in der Rechtsform der Kapitalgesellschaft.

Des Weiteren hat die DMG MORI AG, die in Italien für umsatzsteuerliche Zwecke registriert ist, von der Möglichkeit Gebrauch gemacht, zur Umsatzsteuer-Konzernabrechnung mit den folgenden italienischen Gesellschaften zu optieren:

- GILDEMEISTER Partecipazioni S.r.l.,
- GRAZIANO Tortona S.r.l.,
- GILDEMEISTER Italiana S.p.A,
- GILDEMEISTER ENERGY SERVICES ITALIA S.r.l.,
- DMG MORI Global Service Tuning S.r.l. und
- DMG MORI Italia S.r.l.

Die Umsatzsteuer-Konzernabrechnung ermöglicht die Verrechnung der Umsatzsteuer zwischen den einzelnen Gesellschaften in Italien.

## 3.2. Gesamtwirtschaftliches Umfeld

Die Entwicklung der DMG MORI AG wird im Wesentlichen durch die Entwicklung der Weltwirtschaft sowie der Hauptabsatzmärkte der Gesellschaft beeinflusst. Die Weltwirtschaft wird derzeit durch die schwache Entwicklung in China, die Rezessionen in wichtigen Schwellenländern wie Brasilien und Russland sowie die anhaltenden Konflikte im Nahen Osten belastet. Da die DMG MORI AG neben den europäischen und amerikanischen Absatzmärkten auch in Asien tätig ist, sind die volkswirtschaftlichen Faktoren dieser Märkte für die DMG MORI AG von besonderer Bedeutung.

**Deutschland und Europa**

Die wirtschaftliche Lage in Deutschland und Europa zeigt sich nach dem starken Einbruch der Konjunktur als Folge der weltweiten Finanzmarkt- und Wirtschaftskrise in den Jahren 2008 und 2009 stabilisiert. Geprägt ist die aktuelle Situation insbesondere durch ein relativ konstantes Wachstum des Bruttoinlandprodukts, eine unterplanmäßige Inflation und die Niedrigzinspolitik der EZB.

Nach einem relativ hohen realen Wachstum des Bruttoinlandsprodukts in Deutschland von 4,1 % im Jahr 2010 sowie 3,7 % im Jahr 2011 schwächte sich das Wachstum im Jahr 2012 auf 0,4 % ab. Für das Jahr 2013 zeigte sich ein reales Wachstum von 0,1 %, das im Jahr 2014 auf 1,6 % stieg und in 2015 moderat auf 1,5 % zurückging. Für die Jahre 2016 und 2017 erwartet der Internationale Währungsfonds ein Wachstum von 1,5 % bzw. 1,6 %. Das Wachstum für den Euroraum wird in gleicher Höhe prognostiziert. Wachstumstreiber sind dabei voraussichtlich neben Deutschland, Großbritannien (2016: 1,9 % / 2017: 2,2 %) und Spanien (2016: 2,6 % / 2017: 2,3 %) (International Monetary Fund, World Economic Outlook April 2016). Mit 1,4 % in 2016 und 1,7 % in 2017 schätzt die EZB die Entwicklung des realen Bruttoinlandproduktes für die Eurozone geringfügig höher ein als in den vergangenen Jahren (EZB (2016): „Von Experten der EZB erstellte gesamtwirtschaftliche Projektionen für das EURO-Währungsgebiet“, Stand März 2016).

Die Inflationsrate sank in Deutschland seit dem Jahr 2011 von 2,5 % kontinuierlich auf 0,1 % im Jahr 2015. Für den Euroraum wird für das Jahr 2016 durch die EZB ein Preisanstieg von 0,1 %, für das Jahr 2017 von 1,3 % und für das Jahr 2018 von 1,6 % erwartet.

Nachfolgend sind durch die EZB verschiedene Prognosen unterschiedlicher Institute gegenübergestellt:

| | Veröffentlichung | BIP-Wachstum | | | HVPI-Inflation | | |
|---|---|---|---|---|---|---|---|
| | | 2016 | 2017 | 2018 | 2016 | 2017 | 2018 |
| EZB | 01.03.2016 | 1,4 | 1,7 | 1,8 | 0,1 | 1,3 | 1,6 |
| | | [1,0–1,8]* | [0,7–2,7]* | [0,6–3,0]* | [-0,2–0,4]* | [0,6–2,0]* | [0,8–2,4]* |
| Europäische Kommission | 01.02.2016 | 1,7 | 1,9 | – | 0,5 | 1,5 | – |
| OECD | Feb. 2016 / Nov. 2015 | 1,4 | 1,7 | – | 0,9 | 1,3 | – |
| Euro Zone Barometer | 01.02.2016 | 1,7 | 1,8 | 1,6 | 0,5 | 1,4 | 1,7 |
| Consensus Economics Forecasts | 01.02.2016 | 1,6 | 1,7 | – | 0,5 | 1,5 | – |
| Survey of Professional Forecasters | 01.01.2016 | 1,7 | 1,8 | 1,7 | 0,7 | 1,4 | 1,6 |
| IWF | Jan. 2016 / Okt. 2015 | 1,7 | 1,7 | – | 1 | 1,3 | – |

* In eckigen Klammern ist die Bandbreite der Experteneinschätzung dargestellt.

Die Nachfrageentwicklung für Industriegüter und Werkzeugmaschinen in Deutschland und Europa stellt sich unterschiedlich dar. In Deutschland erwartet der Verein Deutscher Werkzeugmaschinenfabriken (VDW) auf Basis der Untersuchung von Oxford Economics von April 2016 Wachstumsraten für den Werkzeugmaschinenbau in den Jahren 2016 bis 2019 zwischen 1,5 % und 3,7 %:

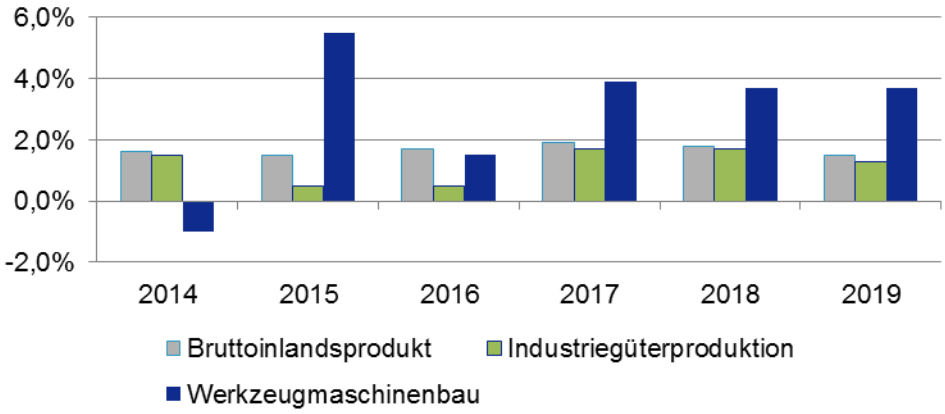


(Quelle: Oxford Economics, Global Machine Tool Outlook-VDW specific version, Spring 2016)

Das Wachstum im Markt für Werkzeugmaschinen fällt somit in Deutschland deutlich stärker aus als das Wachstum im Bereich der Industriegüterproduktion und auch deutlich stärker als das Wachstum des Bruttoinlandsprodukts.

Für Europa werden im Werkzeugmaschinenbau Wachstumsraten zwischen 2,1 % in 2016, 5,5 % in 2017 bis hin zu 3,4 % in 2019 erwartet:

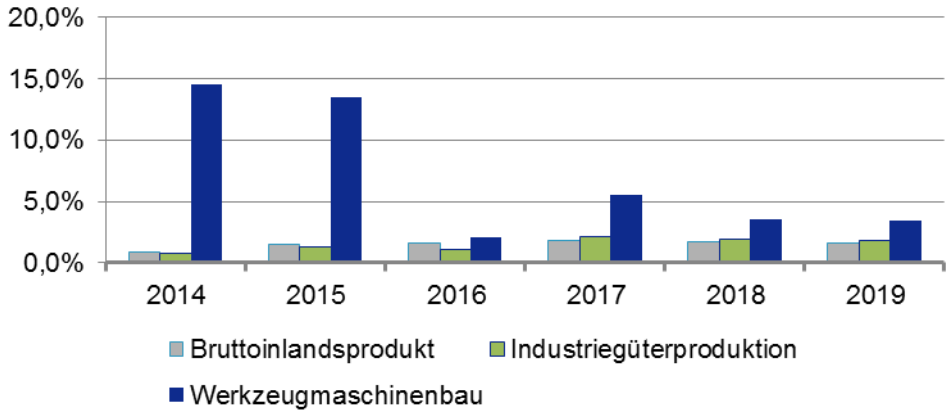


(Quelle: Oxford Economics, Global Machine Tool Outlook-VDW specific version, Spring 2016)

Die anfänglich höheren Wachstumsraten im Vergleich zu Deutschland begründen sich auf höheren Erwartungen insbesondere in Osteuropa (mit Ausnahme von Russland). Die Erwartungen für die allgemeine Industriegüterproduktion und für das Bruttoinlandsprodukt liegen dagegen in etwa auf dem auch für Deutschland erwarteten Niveau.

Die Lage des Kapitalmarkts ist von einem historischen Zinstief geprägt. Die monatliche Entwicklung des Leitzinses der EZB seit 2000 verdeutlicht dies:

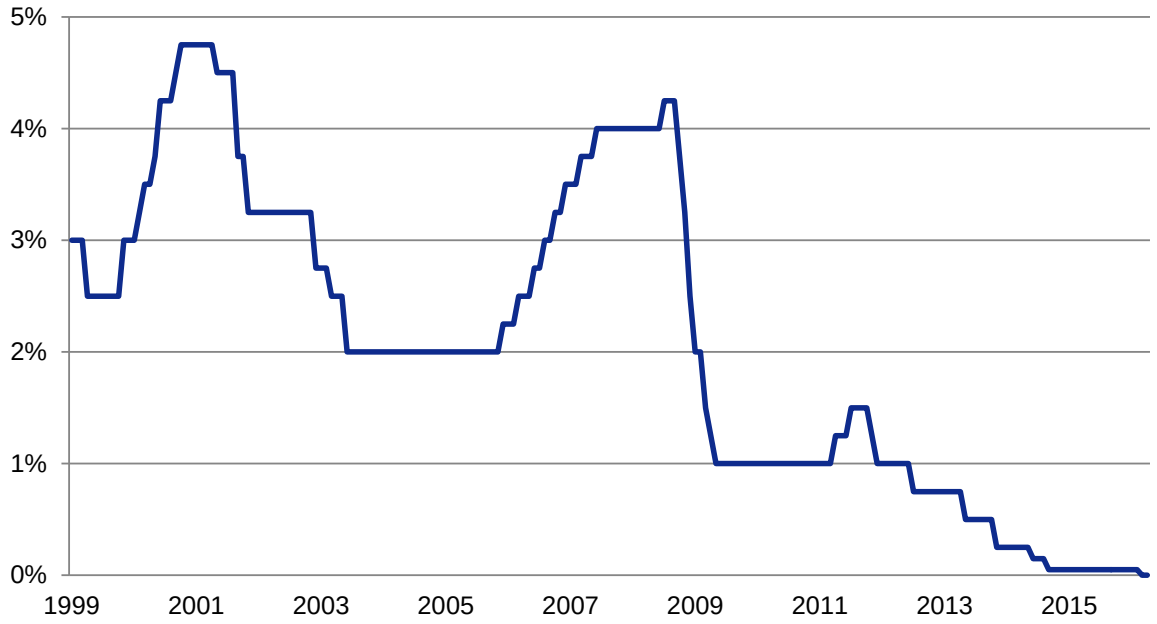


(Quelle: Deutsche Bundesbank)

Der Leitzins bewegt sich derzeit mit einem Wert von 0,0 % auf einem historisch niedrigen Niveau. Die EZB führte ab Anfang März 2015 ein Anleihekaufprogramm mit einem monatlichen Volumen von anfangs 60 Mrd. EUR durch. Seit April 2016 wurde das Anleiheaufkaufprogramm auf ein monatliches Volumen von 80 Mrd. EUR ausgeweitet und soll frühestens im März 2017 beendet werden. Insgesamt wurden bis März 2016 Anleihen im Wert von rd. 620 Mrd. EUR erworben, was rd. 35 % des Gesamtvolumens des Programmes von 1,74 Billionen EUR beträgt. Das Programm soll der Wirtschaft im Euroraum neue Impulse geben, um insbesondere der Deflationsgefahr vorzubeugen. Planungsgemäß sollen die Käufe der EZB daher solange fortgeführt werden, bis eine nachhaltige Entwicklung der Inflationsrate von unter, aber nahe 2 % erkennbar ist.

**China**

China stellt den weltgrößten Markt für Werkzeugmaschinen dar. Zwischen 2006 und 2013 verzeichnete die chinesische Maschinenbauindustrie ein jährliches Wachstum von 25 % im Werkzeugmaschinenbau. Damit ist China nicht nur als Absatzmarkt, sondern auch als Konkurrent für deutsche Unternehmen von entscheidender Bedeutung.

Die Nachfrage nach Werkzeugmaschinen in China ging jedoch in 2015 deutlich zurück. Im Jahr 2015 ist die chinesische Wirtschaft nur um 6,9 % gewachsen. Hierbei handelt es sich um die geringste Wachstumsrate seit 25 Jahren. Die Wachstumsziele der chinesischen Regierung wurden im Rahmen des neuen Fünfjahresplans daraufhin angepasst. Im Gegensatz zu einem angestrebten Wachstum für die Jahre 2011 bis 2016 von mindestens 7 % soll nach dem im Frühjahr 2016 verabschiedeten Fünfjahresplan die Volkswirtschaft bis 2020 um jährlich mindestens 6,5 % wachsen.

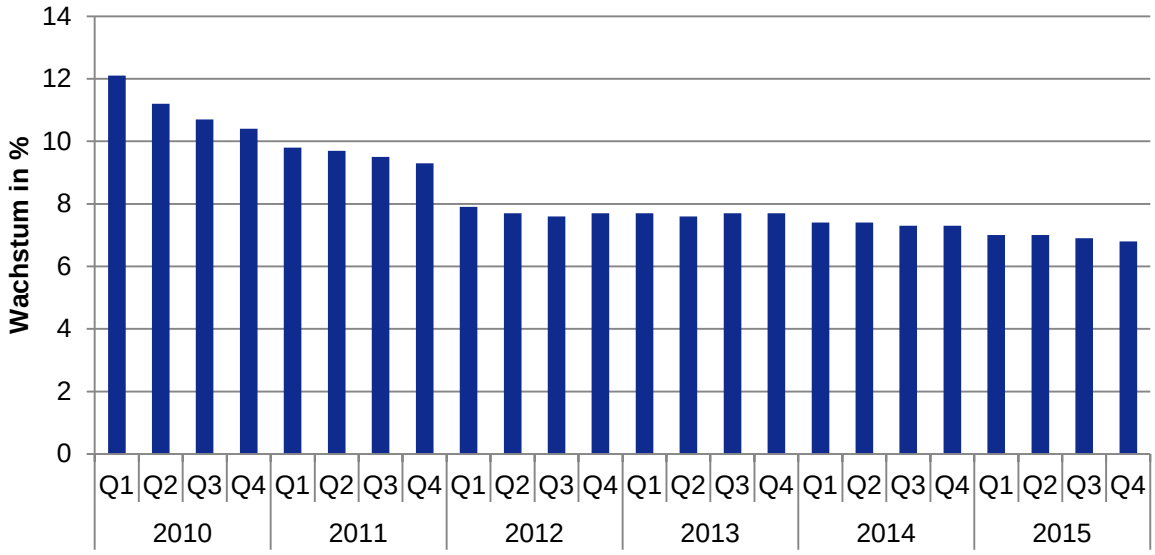


(Quelle: www.china.ahk.de, China Wirtschaft aktuell, Q3 2015, Statista)

Diese Entwicklung des Bruttoinlandproduktes ist als langsam stattfindende Anpassung der chinesischen Wirtschaft zu bezeichnen. Die chinesische Wirtschaft befindet sich derzeit in einem Prozess massiver Strukturreformen, um die Modernisierung anzutreiben und ein neues Wachstumsmodell zu etablieren. In den kommenden zehn Jahren versucht die chinesische Regierung einen Wandel zu mehr sozialer Sicherheit und Binnenkonsum zu vollziehen. Die chinesische Wirtschaft bleibt als mittlerweile zweitgrößte Wirtschaft der Welt ein wichtiger Wachstumstreiber der Weltwirtschaft.

Die Nachfrageentwicklung für Werkzeugmaschinen in China ist 2015 deutlich zurückgegangen und wird für die Jahre 2016 bis 2019 unterhalb der prognostizierten Wachstumsraten für die Industriegüterproduktion und für das Bruttoinlandsprodukt erwartet:

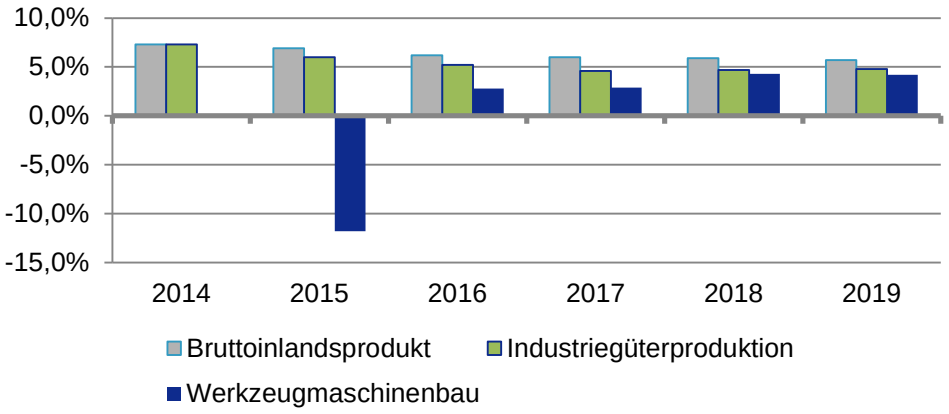


(Quelle: Oxford Economics, Global Machine Tool Outlook-VDW specific version, Spring 2016)

Die Steigerung der Verbraucherpreise liegt im Jahr 2015 bei ca. 1,4 %. Für die Jahre 2016 und 2017 werden ähnliche Steigerungsraten erwartet.

**USA/Amerika**

Nach China ist die USA der weltweit zweitwichtigste Markt für Werkzeugmaschinen. Für die US-Wirtschaft wird für die nächsten Jahre eine Fortsetzung des Erholungskurses erwartet.

Für den US-amerikanischen Werkzeugmaschinenbau wird nach dem starken Rückgang in 2015 wieder mit einem leichten Anstieg der Wachstumsraten gerechnet:

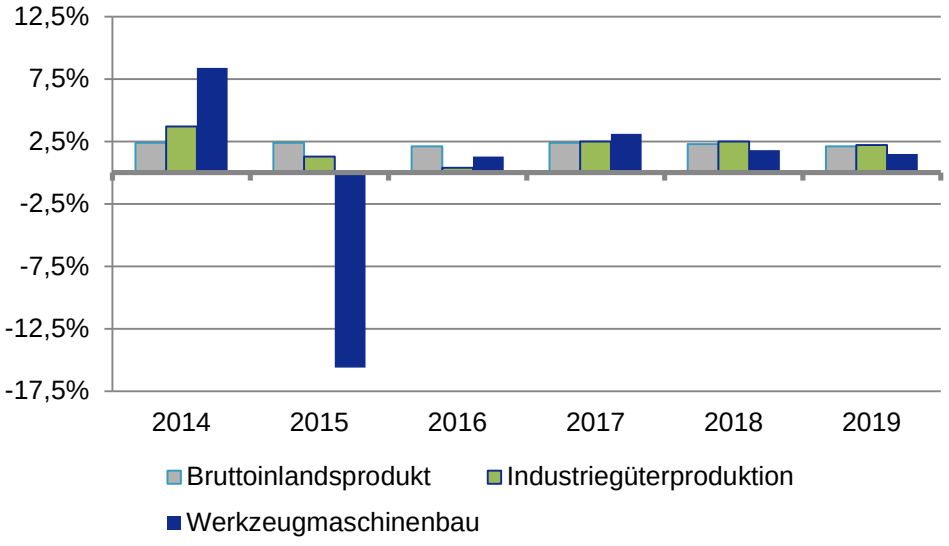


(Quelle: Oxford Economics, Global Machine Tool Outlook-VDW specific version, Spring 2016)

Das Bruttoinlandsprodukt stieg 2015 um 2,4 % an. Für die Jahre 2016 bis 2019 wird mit ähnlichen Wachstumsraten des Bruttoinlandsprodukts gerechnet. Nachdem 2015 in den USA die Inflationsrate bei fast null Prozent lag, wird für 2016 bis 2019 wieder mit leichten Anstiegen auf 1,1 % bis 2,3 % gerechnet.

Die Lage des Kapitalmarkts in den USA ist weiterhin von niedrigen Zinsen geprägt. Anders als die EZB hat die amerikanische Notenbank Federal Reserve im Dezember 2015 mit Zinserhöhungen begonnen. Zwar ist unklar, wann die nächste Zinserhöhung folgt, es wird jedoch davon ausgegangen, dass es sich auch weiterhin um kleine Zinserhöhungsschritte (25 Basispunkte) handeln wird, die die wirtschaftliche Entwicklung der USA nicht signifikant negativ beeinflussen werden. Im Vergleich zu den Zinsen im Euroraum entwickelte sich der amerikanische Leitzins wie folgt:

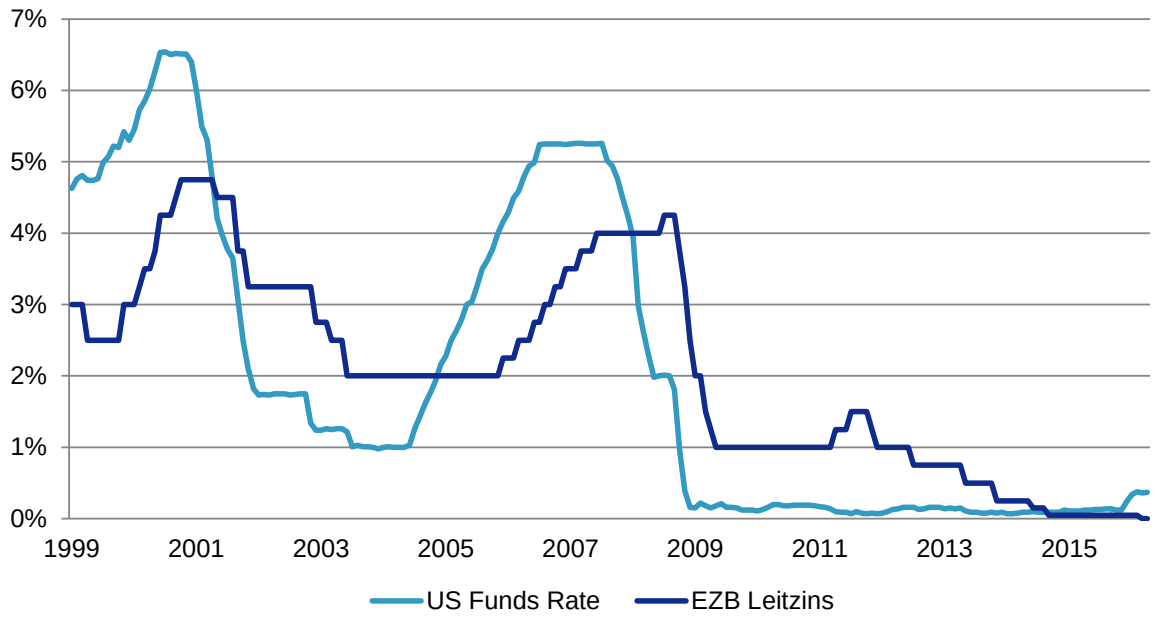


(Quelle: Deutsche Bundesbank, Federal Reserve)

Nach der Einschätzung des Verbands Deutscher Maschinen und Anlagebau e.V., Frankfurt (VDMA), bietet das TTIP-Abkommen mit den USA für deutsche Unternehmen den Vorteil, den Marktzugang zu erleichtern. Zudem bringt der Wegfall von Zöllen einen Kostenvorteil, der nach Einschätzung des VDMA zwischen 5 % und 20 % beträgt. Zusätzliche Vorteile werden durch die Harmonisierung der technischen Anforderungen generiert. Nach Abschluss des TTIP-Abkommens erwartet der VDMA eine Steigerung der Exporte in die USA.

Für Amerika einschließlich USA erwartet der VDW auf Basis lokaler Währungen, dass die Nachfrage nach Werkzeugmaschinen nach den starken Rückgängen in 2014 und 2015 für 2016 noch weiter rückläufig ist und anschließend bis 2018 unterproportional zur Entwicklung der Industriegüterproduktion verläuft. Wesentlichen Anteil an der zunächst noch rückläufigen Entwicklung in 2016 hat Brasilien. Für 2019 hält der VDW eine Wachstumsrate von 2,8 % für realisierbar, die damit leicht über der erwarteten Wachstumsrate für die Industriegüterproduktion von 2,7 % liegt:

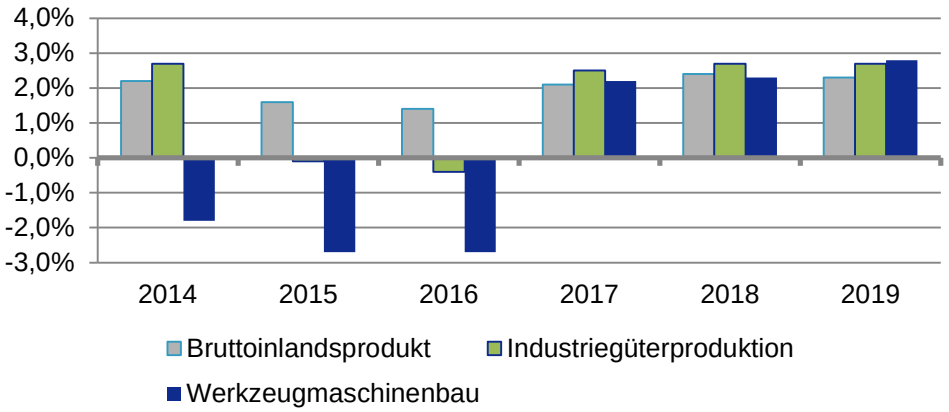


(Quelle: Oxford Economics, Global Machine Tool Outlook-VDW specific version, Spring 2016)

Bedingt durch die rückläufige Entwicklung der Rohstoffpreise entwickelten sich die Volkswirtschaften Amerikas nur verhalten, Brasilien verfiel sogar in die Rezession. In 2015 sank das reale brasilianische Bruttoinlandsprodukt um 3,8 %. Auch für 2016 geht der IWF von einem Rückgang des Bruttoinlandsproduktes in gleicher Höhe aus. Für 2017 prognostiziert der IWF hingegen eine Verbesserung des Bruttoinlandsproduktes.

Insgesamt erwartet der IWF für Südamerika einen Rückgang des Bruttoinlandsproduktes von -0,5 % für 2016 und einen leichten Anstieg des Bruttoinlandsproduktes um 1,5 % für 2017. Die Inflationserwartungen für Länder in Südamerika sind uneinheitlich. Sie reichen von einer Inflationsrate von 8,7 % für 2016 und 6,1 % für 2017 in Brasilien bis zu einer Hyperinflation in Venezuela.

Die weltweite Entwicklung im Werkzeugmaschinenbau im Vergleich zur Industriegüterproduktion und zum Bruttoinlandsprodukt stellt sich umgerechnet in lokaler Währung nach den aktuellen Erwartungen des VDW wie folgt dar:

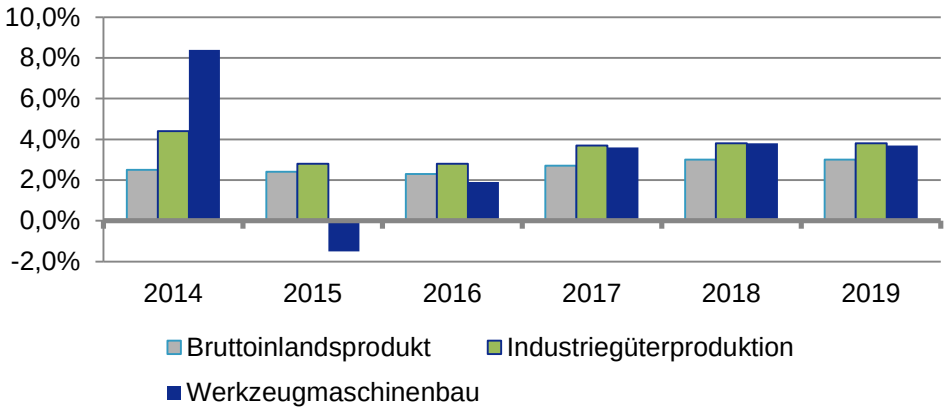


(Quelle: Oxford Economics, Global Machine Tool Outlook-VDW specific version, Spring 2016)

### 3.3. Branche und Wettbewerb

Der Werkzeugmaschinenbau fällt in den Wirtschaftszweig des Anlagen- und Maschinenbaus. Damit gilt auch für den Werkzeugmaschinenbau die allgemein im Maschinenbau vorherrschende hohe Zyklizität, hervorgerufen durch eine starke Sensibilität bezüglich wirtschaftlicher Schwankungen. Eine Prognose der Entwicklung der Werkzeugmaschinenproduktion hat sich daher anhand der Entwicklung der maßgebenden Volkswirtschaften zu orientieren.

Für die DMG MORI AG hat sich die Zyklizität insbesondere in den starken Einbrüchen des Ergebnisses vor Steuern (EBT) im Jahr 2002 und in den Jahren 2009 und 2010 niedergeschlagen:

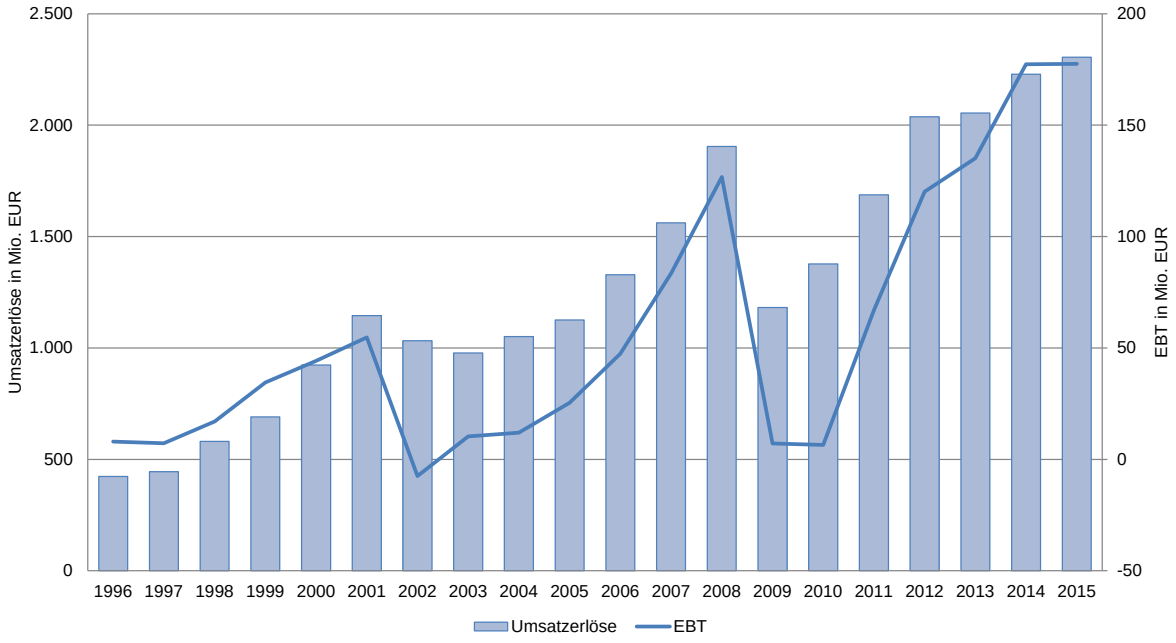

Internationale Verknüpfungen spielen im Maschinenbau ebenso wie im Werkzeugmaschinenbau eine zentrale Rolle. Treiber der Branche sind daher produktionsseitig in den letzten Jahren der Aufbau einer eigenständigen Maschinenproduktion in China. Der Effekt ist in der folgenden Grafik (dunkelblauer Block) dargestellt:

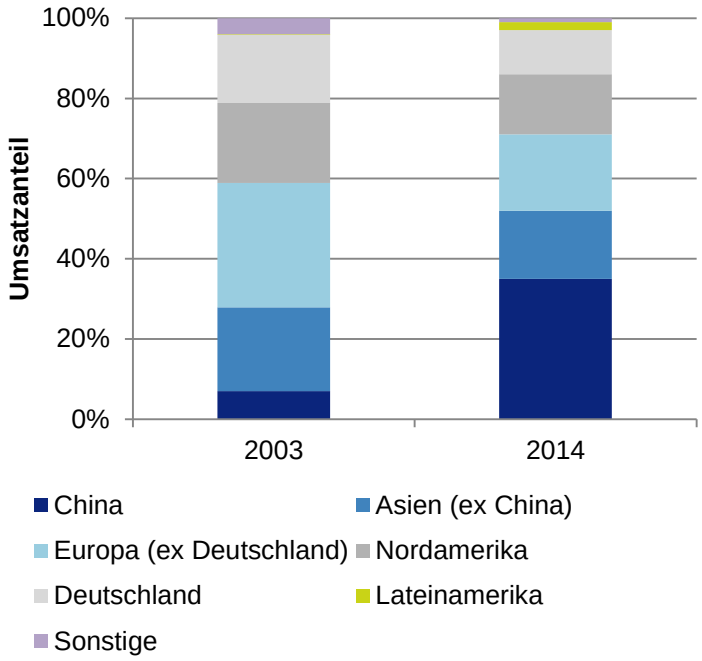


(Quelle: Branchenbericht Maschinenbau Commerzbank; Statistisches Bundesamt)

Absatzseitig differenzieren technologische Innovation und die Qualitätsstandards der Produkte die Produzenten. Allgemeine Trends innerhalb der Branche sind dabei die Automatisierung und Digitalisierung bestehender Prozesse („Industrie 4.0“). Eine Vernetzung erfolgt dabei nicht nur innerhalb des Unternehmens, sondern häufig auch entlang der gesamten Supply Chain.

Mit über einer Million Beschäftigten im Inland, einer Produktion von 200 Mrd. EUR und einem Exportanteil von 77 % (Stand 2015) ist der deutsche Maschinen- und Anlagenbau größter industrieller Arbeitgeber und einer der führenden Industriezweige der Bundesrepublik.

Nach Sektoren ergibt sich der Gesamtumsatz des Sektors Maschinen- und Anlagebau in 2015 im Vergleich zu 2014 wie folgt:

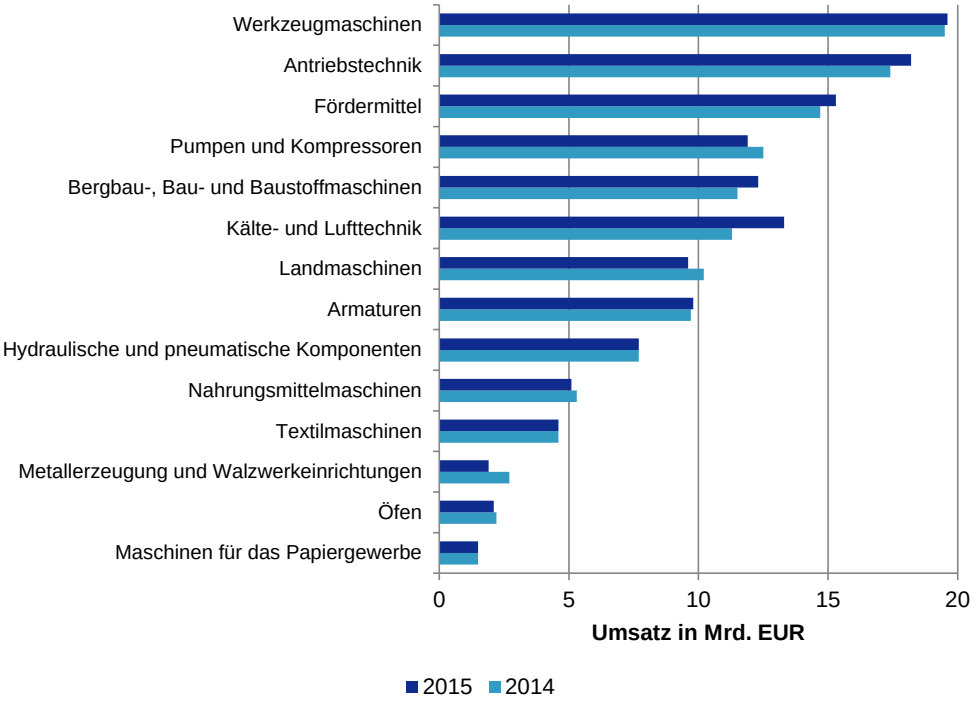


(Quelle: Statistisches Bundesamt)

Nach Exportregionen setzt sich der Export von Maschinen wie folgt zusammen:

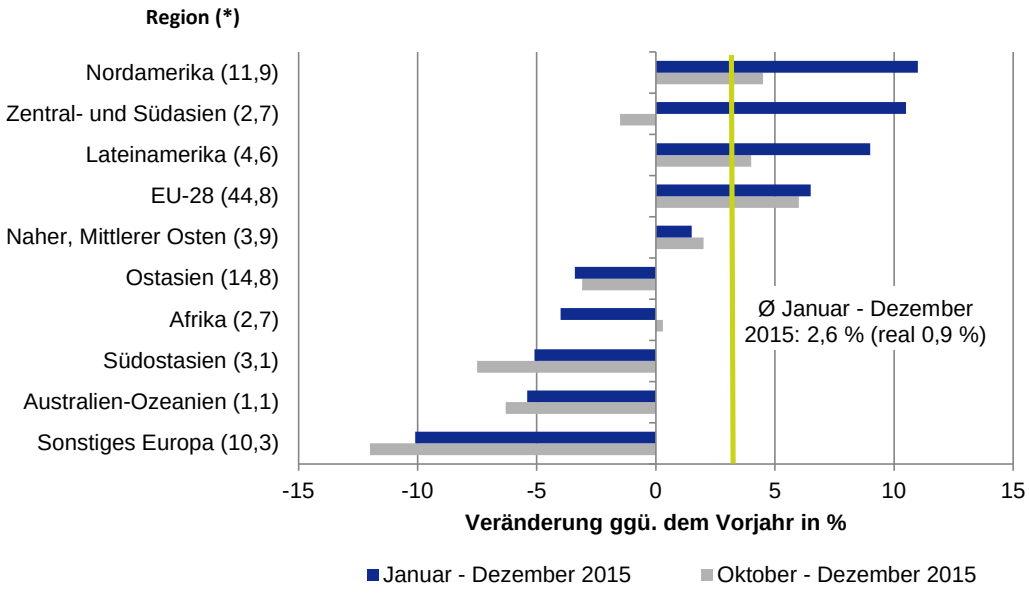


*Anteil an der gesamten deutschen Maschinenausfuhr in %

(Quelle: Statisches Bundesamt, VDMA)

Innerhalb der Regionen zeigen folgende Märkte die höchsten Zuwachsraten (Vergleich 2015 zu 2014):

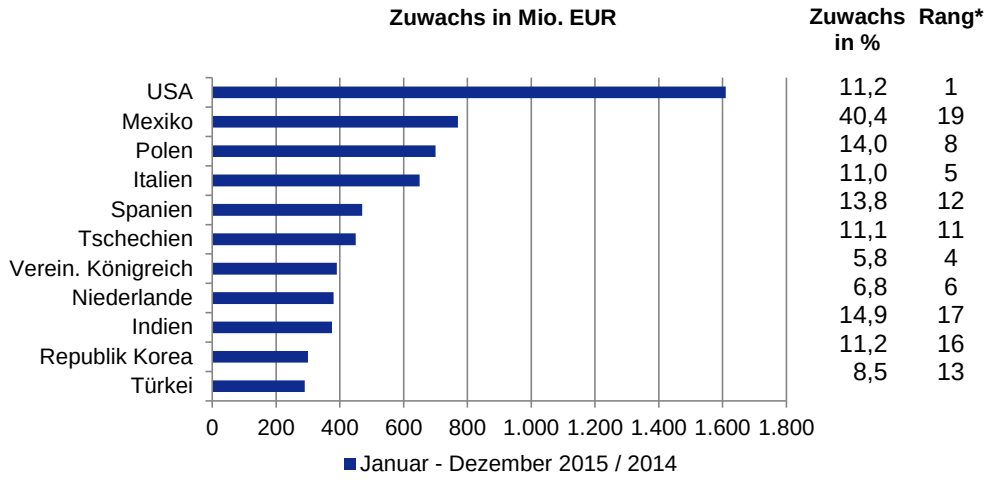


*Rang des Landes innerhalb der Top-50 Zielländer der deutschen Maschinenausfuhr

(Quelle: Statisches Bundesamt, VDMA)

Die Absatzmärkte mit den höchsten Rückgängen ergeben sich nach den Analysen wie folgt (Vergleich 2015 zu 2014):

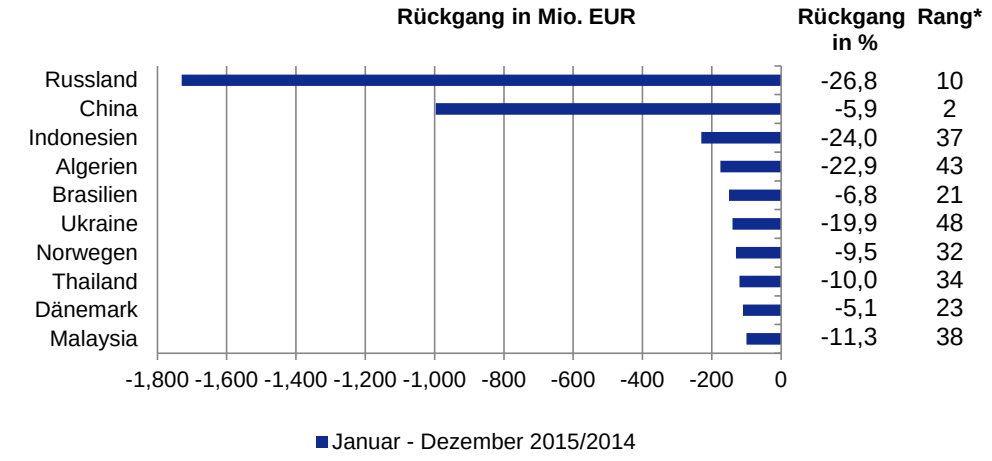


*Rang des Landes innerhalb der Top-50 Zielländer der deutschen Maschinenausfuhr

(Quelle: Statisches Bundesamt, VDMA)

Die qualitative Analyse der Situation des deutschen Maschinenbaus lässt sich wie folgt skizzieren (Commerzbank (2015), Branchenbericht Maschinenbau, S. 3):

| Stärken | Schwächen |
|---|---|
| Technologische Wettbewerbsvorteile | Starke Zyklizität durch Abhängigkeit von Investitionsentscheidungen der Abnehmer |
| Noch relativ hoher Welthandelsanteil, hervorragendes Image bei hochwertigen Produkten | In Teilbereichen hoher Preisdruck durch Anbieter aus Ländern mit geringeren Lohnkosten |
| Hohe Exportquote, diversifizierter Abnehmerkreis | Teilweise beträchtliche Abhängigkeiten von einzelnen Abnehmerbranchen und Kunden mit hoher Marktmacht |
| Spezialmaschinen weniger im Wettbewerb mit Niedriglohnländern | Hohe und steigende Lohnkosten |
| Sehr gute Netzwerke der Maschinenbauer-Zulieferer-Hochschulen-Forschungseinrichtungen | |
| Qualifizierte Facharbeiter und Ingenieure | |

Entsprechend den allgemeinen Branchentrends ergeben sich gleichzeitig folgende Chancen und Risiken:

| Chancen | Risiken |
|---|---|
| Steigende Nachfrage in Europa, USA | Mögliche Dämpfung des Absatzes durch Emerging Markets-Schwäche; Aufflammen der EU-Staatsschuldenkrise |
| Partizipation an globalen Infrastrukturprojekten und am künftigen Markt für Umwelttechnik | Verschärfte Konkurrenz aus Emerging Markets vor allem im Midtech-Bereich, in dem deutsche Hersteller bisher nicht stark vertreten sind |
| Ausbau der technologischen Spitzenstellung u. a. durch Automation/Vernetzung, Steigerung der F&E-Intensität | Kurze Innovationszyklen, aber Mangel an qualifizierten Fachkräften in F&E und Konstruktion |
| Inland: Konzentration auf hochwertige Produkte | Erhebliche finanzielle Anforderungen aus Forschung und Entwicklung; für kleinere Maschinenbauer schwer darzustellen (hier: marktnahe Entwicklung von Produkten sicherstellen) |

Die DMG MORI AG ist ein weltweit führender Hersteller spanender Werkzeugmaschinen. In der nachfolgenden Grafik über den Vergleich der Umsatzerlöse nimmt die DMG MORI AG den ersten Platz ein, dicht gefolgt von MAZAK. Die DMG MORI CO. LTD. ist in diesem Ranking eigenständig vor Konsolidierung der DMG MORI AG aufgeführt. Die beiden Erstplatzierten weisen durchschnittlich einen doppelt so hohen Umsatz wie die nachfolgend platzierten Unternehmen auf:

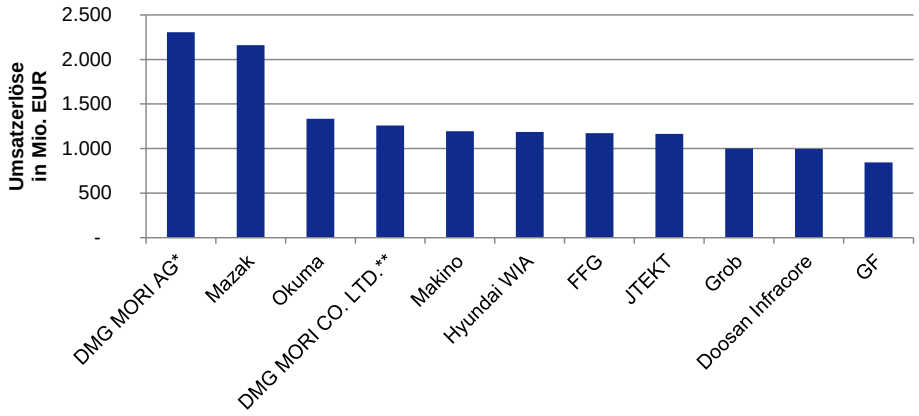


(Quelle: Unternehmensangaben)

*Konzernumsatz DMG MORI AG 2015; **Umsatz DMG MORI CO. LTD. 1.4.2014-31.3.2015 ohne DMG MORI AG

Das Produktportfolio des DMG MORI-Konzerns ist diversifiziert und innovativ. Der DMG MORI-Konzern zielt strategisch auf eine Erhöhung der Marktpenetration ab.

Liefer-, Produktions- und Vertriebsnetzoptimierung sind Teil der Partnerschaft mit der DMG MORI CO. LTD. und Bestandteil der jeweiligen Strategie.

Von strategischer Bedeutung sind Märkte mit hohen Verbrauchsvolumina an Werkzeugmaschinen einerseits und einem hohen Wachstumspotential andererseits. Dazu zählen u.a. Korea, Indien, Mexiko und Taiwan.

**Entwicklung des Sektors Werkzeugmaschinenbau**

Der Weltmarkt für Werkzeugmaschinen ist nach Analysen des Vereins Deutscher Werkzeugmaschinenfabriken (VDW) stark von Wechselkursschwankungen geprägt. Der VDW schätzt das gesamte, unbereinigte Marktvolumen in 2015 auf 67,3 Mrd. EUR nach 62,9 Mrd. EUR im Vorjahr. Nach einer ersten optimistischen Einschätzung vom Herbst 2015 hat der VDW im April 2016 seine Wachstumsprognose deutlich zurückgenommen und erwartet für 2016 nur noch ein moderates Wachstum des Weltmarkts um 1,9 % auf 68,7 Mrd. EUR. Die sich nach der aktuellen Frühjahrsprognose (Stand April 2016) ergebenden jährlichen Wachstumserwartungen stellen sich im Vergleich zur Herbstprognose 2015 wie folgt dar:

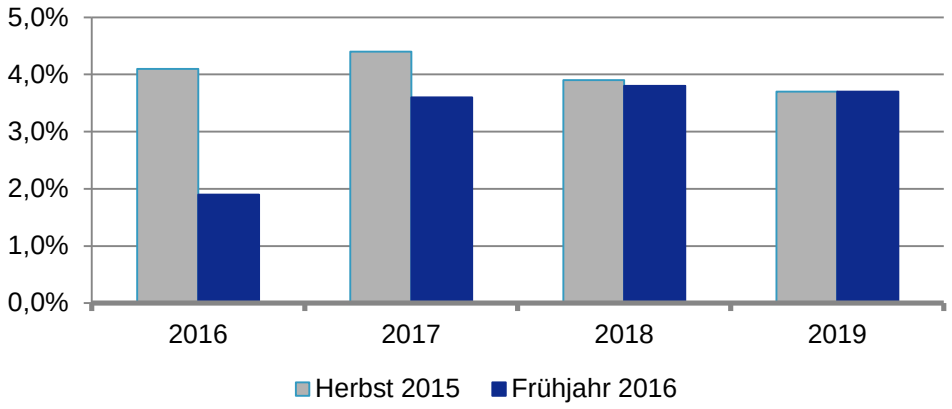


Bereinigt durch eine Umbewertung in die jeweiligen lokalen Währungen der Importstaaten sank das Marktvolumen im Jahr 2015 im Vergleich zum Vorjahr um 0,4 %. Ausgelöst wurde dies durch die Abwertung des Euro gegenüber dem US-Dollar, dem Renminbi, dem Yen und dem koreanischen Won. Der asiatische Markt verzeichnete in 2015 in lokalen Währungen einen Rückgang des Marktvolumens von 5,3 %; in Euro ergibt sich ein Anstieg von 7,8 %. Der nord- und südamerikanische Markt war mit 3,6 % rückläufig; bei Bewertung des Markvolumens in Euro ergab sich ein deutlicher Anstieg um 10,7 % (Quelle: Geschäftsbericht DMG MORI AG 2015).

In 2015 gliederten sich Produktion und Verbrauch von Werkzeugmaschinen weltweit wie folgt auf:

Produktion

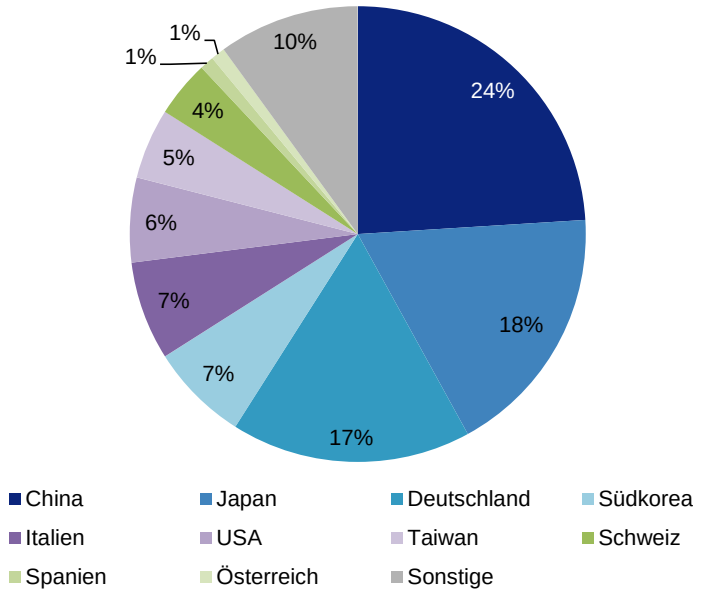


(Quelle: VDW / Oxford Economics)

Verbrauch

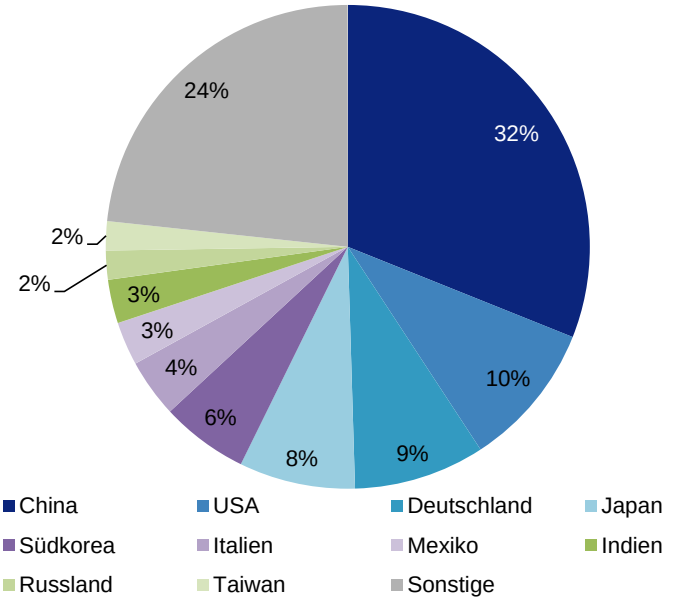


(Quelle: VDW / Oxford Economics)

Die vorstehenden Grafiken verdeutlichen die Stellung von Deutschland sowohl als Produzenten als auch als Verbraucher von Werkzeugmaschinen. Da die Produktion mit insgesamt 11 Mrd. EUR den Verbrauch in Höhe von 5,7 Mrd. EUR übersteigt, ist die Branche mit einem Exportanteil von 70 % hohen exogenen Einflussfaktoren ausgesetzt.

Wichtigster Exportmarkt für deutsche Werkzeugmaschinenhersteller war in 2015 wiederum China (2,1 Mrd. EUR), wobei sich die Exporte nach China gegenüber dem Vorjahr rückläufig entwickelt haben. Zweitwichtigster Exportmarkt waren die USA mit einem Exportvolumen von 1 Mrd. EUR. Italien war mit 0,4 Mrd. EUR der drittwichtigste Exportmarkt.

Die Auftragslage der Branche entwickelte sich in 2015 stabil. Nach einem Gesamtauftragseingang von 14,8 Mrd. EUR in 2014 betrug der Auftragseingang in 2015 14,9 Mrd. EUR. Ungleich entwickelten sich in 2015 die Inlands- und Auslandsnachfrage. Während die Inlandsnachfrage moderat um 1 % sank, stieg die Auslandsnachfrage um 2 %. In den ersten drei Quartalen 2015 stiegen die Auftragseingänge aus Asien und Europa um 4 % bzw. 3 %, während die Bestellungen aus China um 8 % sanken.

Für 2016 erwartet der VDW aktuell erneut einen Anstieg der Exporte, wenn auch auf etwas moderaterer Basis als noch im Herbst 2015 (vgl. unsere Erläuterungen oben). Hauptwachstumstreiber sind Europa (+2,1 %) und Asien (+2,7 %). Gegliedert nach Maschinengruppen setzen sich die Exporte wie folgt zusammen:

| | Mio. EUR | | | | | % zum Vorjahr | | | %-Anteil | | |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| | 2011 | 2012 | 2013 | 2014 | 2015 | 2013 | 2014 | 2015 | 2013 | 2014 | 2015 |
| Laser-, Ultraschall- u. andere abtragende Maschinen* | 610,1 | 742,1 | 733,4 | 863,6 | 927,7 | -1% | 18% | 7% | 8% | 10% | 10% |
| Erodiermaschinen | 87,6 | 73,1 | 90,7 | 90,8 | 103,8 | 24% | 0% | 14% | 1% | 1% | 1% |
| Bearbeitungszentren | 1.217,5 | 1.677,5 | 1.726,4 | 1.874,0 | 2.030,2 | 3% | 9% | 8% | 19% | 21% | 22% |
| Transfer-, Mehrwegmaschinen | 202,5 | 215,2 | 213,1 | 154,1 | 167,2 | -1% | -28% | 9% | 2% | 2% | 2% |
| Drehmaschinen | 795,8 | 917,0 | 849,7 | 845,1 | 941,1 | -7% | -1% | 11% | 9% | 9% | 10% |
| Bohrmaschinen | 65,1 | 75,0 | 68,6 | 66,5 | 65,2 | -9% | -3% | -2% | 1% | 1% | 1% |
| Ausbohrmaschinen (auch kombiniert mit Fräsmasch.) | 159,9 | 198,3 | 175,4 | 172,4 | 169,2 | -12% | -2% | -2% | 2% | 2% | 2% |
| Fräsmaschinen | 400,8 | 505,5 | 576,1 | 361,5 | 326,8 | 14% | -37% | -10% | 6% | 4% | 3% |
| Schleif-, Hon-, Läppmaschinen | 858,8 | 986,0 | 966,8 | 888,5 | 885,9 | -2% | -8% | 0% | 11% | 10% | 9% |
| Verzahnmaschinen | 514,6 | 534,7 | 405,9 | 362,8 | 366,7 | -24% | -11% | 1% | 4% | 4% | 4% |
| Säge-, Trennmaschinen | 110,5 | 134,6 | 133,5 | 128,3 | 136,9 | -1% | -4% | 7% | 1% | 1% | 1% |
| Sonstige spanende Maschinen | 61,9 | 70,6 | 75,9 | 69,5 | 83,4 | 8% | -8% | 20% | 1% | 1% | 1% |
| **Spanende Werkzeugmaschinen** | **5.085,1** | **6.129,6** | **6.015,5** | **5.877,1** | **6.204,1** | **-2%** | **-2%** | **6%** | **66%** | **65%** | **66%** |
| Schmiedemaschinen und -hämmer (inkl. Pressen) | 160,9 | 182,7 | 116,3 | 136,2 | 106,5 | -36% | 17% | -22% | 1% | 2% | 1% |
| Biege-, Abkant-, Richtmaschinen (inkl. Pressen) | 413,6 | 571,3 | 505,1 | 486,8 | 577,7 | -12% | -4% | 19% | 6% | 5% | 6% |
| Scheren, Stanzen, Ausklinkmaschinen (inkl. Pressen) | 338,3 | 314,9 | 366,2 | 351,3 | 291,8 | 16% | -4% | -17% | 4% | 4% | 3% |
| Andere Pressen | 431,9 | 438,6 | 393,7 | 326,6 | 349,2 | -10% | -17% | 7% | 4% | 4% | 4% |
| Drahtbe- und -verarbeitungsmaschinen** | - | - | - | - | - | | | | 0% | 0% | 0% |
| Sonstige umformende Werkzeugmaschinen | 363,7 | 498,6 | 419,4 | 431,7 | 377,2 | -16% | 3% | -13% | 5% | 5% | 4% |
| **Umformende Werkzeugmaschinen** | **1.708,4** | **2.006,1** | **1.800,7** | **1.732,6** | **1.702,4** | **-10%** | **-4%** | **-2%** | **20%** | **19%** | **18%** |
| **Spanende und umformende Werkzeugmaschinen** | **6.793,5** | **8.135,7** | **7.816,2** | **7.609,7** | **7.906,5** | **-4%** | **-3%** | **4%** | **85%** | **84%** | **84%** |
| Teile und Zubehör | 1.155,1 | 1.409,4 | 1.351,5 | 1.442,9 | 1.494,9 | -4% | 7% | 4% | 15% | 16% | 16% |
| **Gesamt Werkzeugmaschinen (inkl. Teile)** | **7.948,6** | **9.545,1** | **9.167,7** | **9.052,6** | **9.401,4** | **-4%** | **-1%** | **4%** | **100%** | **100%** | **100%** |

(Quelle: Statistisches Bundesamt, VDMA, VDW)

Zusammenfassend ergibt sich nachfolgender Überblick über die Entwicklung des Werkzeugmaschinenbaus in Deutschland in den letzten fünf Jahren:

| | Mio. EUR | | | | | % zum Vorjahr | | |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| | 2011 | 2012 | 2013 | 2014 | 2015 | 2013 | 2014 | 2015 |
| **Produktion Gesamt** | **12.919** | **14.172** | **14.576** | **14.486** | **15.053** | **3%** | **-1%** | **4%** |
| Maschinen | 9.613 | 10.752 | 11.145 | 10.772 | 11.177 | 4% | -3% | 4% |
| Spanend | 7.003 | 8.007 | 7.941 | 7.912 | 8.400 | -1% | 0% | 6% |
| Umformend | 2.610 | 2.745 | 3.204 | 2.860 | 2.777 | 17% | -11% | -3% |
| Teile, Zubehör | 2.253 | 2.363 | 2.302 | 2.483 | 2.580 | -3% | 8% | 4% |
| Installationen, Reparatur, Instandhaltung | 1.052 | 1.057 | 1.128 | 1.231 | 1.296 | 7% | 9% | 5% |
| | | | | | | | | |
| **Auftragseingang** | **16.860** | **15.140** | **14.180** | **14.800** | **14.900** | **-6%** | **4%** | **1%** |
| Inland | 5.550 | 5.020 | 4.670 | 4.930 | 4.860 | -7% | 6% | -1% |
| Ausland | 11.310 | 10.120 | 9.510 | 9.870 | 10.040 | -6% | 4% | 2% |
| | | | | | | | | |
| (ohne Installation, Reparatur, Instandhaltung) | | | | | | | | |
| Produktion | 11.866 | 13.115 | 13.447 | 13.255 | 13.757 | 3% | -1% | 4% |
| - Exporte | 7.949 | 9.555 | 9.168 | 9.053 | 9.402 | -4% | -1% | 4% |
| = Inlandsabsatz | 3.917 | 3.560 | 4.279 | 4.202 | 4.356 | 20% | -2% | 4% |
| + Importe | 2.819 | 3.225 | 2.936 | 3.106 | 3.323 | -9% | 6% | 7% |
| = Inlandsverbrauch | 6.736 | 6.785 | 7.215 | 7.308 | 7.679 | 6% | 1% | 5% |
| | | | | | | | | |
| Exportquote (%) | 67% | 73% | 68% | 68% | 68% | | | |
| Importquote (%) | 42% | 48% | 41% | 43% | 43% | | | |
| | | | | | | | | |
| **Beschäftigte** Jahresdurchschnitt | 62.019 | 64.972 | 66.819 | 67.514 | 68.588 | 3% | 1% | 2% |
| Stand Dezember | | | | | 69.324 | | | |
| | | | | | | | | |
| **Kapazitätsauslastung (%)** Jahresdurchschnitt | 93,8% | 95,2% | 92,8% | 90,1% | 88,2% | | | |
| Stand Oktober | | | | | 89,0% | | | |
| | | | | | | | | |
| **Auftragsbestand (Monate)** Jahresdurchschnitt | 9,1 | 8,5 | 7,5 | 7,3 | 6,8 | | | |
| Stand Oktober | | | | | 6,6 | | | |

(Quelle: „Wichtige Zahlen der deutschen Werkzeugmaschinenindustrie, VDW, 22.02.2016)

Die Reichweite des Auftragsbestands aller Marktteilnehmer ist im Jahresverlauf 2015 leicht gesunken und beträgt 6,8 Monate. Der durchschnittliche Kapazitätsauslastungsgrad der Marktteilnehmer ist in 2015 ebenfalls gesunken und liegt bei 88,2 %.

## Chancen und Risiken für die Entwicklung des Sektors Werkzeugmaschinenbau

Trotz eines schwierigen weltweiten Marktumfelds sehen VDW und Oxford Economics Wachstumschancen durch die Erschließung neuer Märkte oder durch den Einsatz neuer Technologien.

Nach der Beendigung des Iran-Boykottes können sich für den Sektor Werkzeugmaschinenbau Wachstumschancen durch einen Anstieg des Werkzeugmaschinenverbrauchs im Iran ergeben. Während zuletzt Maschinen im Wert von 20 Mio. EUR in den Iran geliefert wurden, rechnet der Branchenverband mit einem schnellen Anstieg des Maschinenverbrauchs.

Wachstumspotenzial wird ebenfalls in Mexiko gesehen, dessen Werkzeugmaschinenverbrauch zwischen 2010 und 2014 um 85 % stieg und mit insgesamt 1,5 Mrd. EUR zu den größten Nachfrageländern weltweit zählt. Im Ranking rangiert Mexiko knapp hinter Indien auf Platz 8. Deutschland ist dabei drittgrößter Lieferant Mexikos.

Indien wird ebenfalls als Wachstumsmarkt gesehen. Mit einem Marktvolumen von rd. 1,8 Mrd. EUR stellt Indien den siebtgrößten Nachfragemarkt im Bereich Werkzeugmaschinen dar. Auch hier wird eine Belebung der Wirtschaft und der Werkzeugmaschinennachfrage erwartet. Der VDW geht für 2016 / 2017 von einem Marktwachstum von 9 % bis 10 % aus. Durch die Fokussierung der Marktteilnehmer auf den Bereich Automotive sollen die Exporte weiter gesteigert werden. Mit einem Marktanteil von ca. 28 % ist Japan der wichtigste Lieferant Indiens. Deutschland folgt mit einem deutlichen Abstand und erzielt als zweitwichtigster Lieferant einen Marktanteil von 14,5 %.

Der VDW sieht Wachstumschancen in der additiven Fertigung, in der konventionelle Metallverarbeitungsverfahren mit der generativen Fertigung kombiniert werden. Vorteilhaft ist dies für Kunden, die komplexe Bauteile oder individualisierte Bauteile in Kleinserien herstellen. Unter additiver Produktion wird dabei die Fertigung von Bauteilen aus metallischen oder Kunststoff-Werkstoffen durch gezielte Schaffung von lokalem Stoffzusammenhalt verstanden. Zielsetzung der additiven Fertigung ist es, bei hoher Flexibilität komplexe Geometrien für Funktionsbauteile zu realisieren (generative Fertigung) oder schnell Ansichts- oder Funktionsmuster zu erhalten (3D-Druck/Rapid Prototyping).

Wachstumspotenziale können darüber hinaus auch durch die Schaffung ganzheitlicher Lösungen in der Produktion entstehen. Unter dem Schlagwort Industrie 4.0 wird die übergreifende Vernetzung von Produktionsprozessen, Maschinen und Produkten verstanden. Hierbei ist auch eine Verknüpfung von IT und Maschine zentraler Bestandteil der Weiterentwicklung. Deutsche Maschinenhersteller begegnen dieser Herausforderung unter anderem durch Kooperationen mit IT-Firmen. Bedingt durch kürzere Produktlebenszyklen und die steigende Konkurrenz im Bereich innovativer Produkttechnologien, ist die technologische Weiterentwicklung ein elementarer Faktor, um in Zukunft mit chinesischen Wettbewerbern konkurrieren zu können. Risikopotentiale ergeben sich sowohl durch die allgemeine Entwicklung der regionalen Nachfragemärkte als auch durch die wirtschaftliche Entwicklung einzelner Branchen und Kunden. Die Produktpalette der DMG MORI AG ist in einem breiten Industriespektrum einsetzbar. Dieses reicht vom Automobilbau und Aerospace über die Medizintechnik bis hin zum Werkzeug- und Formenbau.

Eine der größten Nachfragebranchen stellt der Bereich Automotive (Automobilhersteller und Automobilzulieferer) dar. In 2015 entwickelte sich die europäische Automobilindustrie insgesamt positiv. Die weltweit exportierenden Premiumhersteller Mercedes, Audi, BMW und Porsche erzielten Rekordwerte bei Absatz, Umsatz und Gewinn. Bis zum dritten Quartal 2015 galt dies auch für die Volkswagen AG. Die finanziellen Gesamtfolgen für Volkswagen aus dem Abgasskandal sind noch nicht absehbar. Die aufgrund dessen bei Volkswagen geplanten Kostensenkungen umfassen erhebliche Einsparungen bei Zulieferern. Daraus resultierende wesentliche Auswirkungen auf die Absatzplanung und die erzielbaren Deckungsbeiträge der DMG MORI AG sind jedoch nicht zu erwarten, da eine Abhängigkeit von einzelnen Branchen oder Kunden nicht besteht. Nach Unternehmensangaben beträgt der Umsatz mit dem größten Einzelkunden weniger als 1 % des Gesamtumsatzes. Insgesamt wurden in 2015 rd. 7.300 Maschinen an rd. 5.300 Kunden geliefert.

Makroökonomisch ergeben sich Risikopotenziale aus einem möglichen Austritt Großbritanniens aus der EU sowie aus der Entwicklung des Verhältnisses zu Russland. Auch aus einer Veränderung der Währungsparitäten des Euros zum US-Dollar oder dem Yen können sich Risiken ergeben.

Die zukünftige Marktentwicklung im Werkzeugmaschinenbau ist einerseits durch einen höheren Wettbewerb aufgrund des Kapazitätsaufbaus in China geprägt. Andererseits wird zukünftig die Nachfrage nicht in gleichem Maße wie das Angebot wachsen. Ausschlaggebend hierfür sind die Probleme einiger Schwellenländer, die Stagnation der Wirtschaft Russlands sowie das geringere Wachstums Chinas. Abgefedert werden diese Impulse durch eine mögliche Ausweitung des Marktvolumens durch die weitere Niedrigzinspolitik der EZB, die wirtschaftliche Erholung Randeuropas sowie positive Effekte aus dem Abschluss des TTIP.

Insgesamt sehen sich der deutsche Maschinenbau und insbesondere der Werkzeugmaschinenbau einer Intensivierung des Wettbewerbs gegenüber.

# 4. Ermittlung des Unternehmenswerts der DMG MORI AG

## 4.1. Vergangenheitsanalyse

### 4.1.1. Vermögens- und Kapitalstruktur

Die Vermögenslage des DMG MORI-Konzerns der Geschäftsjahre 2013 bis 2015 stellt sich ausweislich der Konzernbilanzen nach den International Financial Reporting Standards (IFRS) - wie sie in der EU anzuwenden sind - zum 31. Dezember 2013, 31. Dezember 2014 und zum 31. Dezember 2015 wie folgt dar:

| Aktiva (TEUR) | 2013 | 2014 | 2015 |
|---|---|---|---|
| Immaterielle Vermögenswerte / Sachanlagen 1.1. | 447.772 | 510.158 | 609.213 |
| Investitionen / sonstige Veränderungen | 108.731 | 148.938 | 121.612 |
| Abschreibungen | -46.345 | -49.883 | -57.181 |
| Immaterielle Vermögenswerte / Sachanlagen 31.12. | 510.158 | 609.213 | 673.644 |
| Anteile an at equity bewerteten Unternehmen | 46.094 | 46.780 | 47.337 |
| Beteiligungen | 162.195 | 154.934 | 21.792 |
| Finanzanlagen | 208.289 | 201.714 | 69.129 |
| Vorräte | 483.840 | 495.297 | 522.259 |
| Forderungen aus Lieferungen und Leistungen | 172.531 | 201.117 | 192.885 |
| Forderungen assoziierte Unternehmen | 4.087 | 10.359 | 7.054 |
| Fordungen nahestehende Unternehmen | 23.476 | 46.128 | 41.308 |
| Forderungen Beteiligungsunternehmen | 2.695 | 2.685 | 163 |
| Latente Steuern | 48.290 | 53.810 | 53.400 |
| Übrige Aktiva | 185.530 | 176.490 | 171.906 |
| Umlaufvermögen | 920.449 | 985.886 | 988.975 |
| Liquide Mittel | 371.149 | 432.996 | 552.127 |
| Verzinsliche Aktiva | 371.149 | 432.996 | 552.127 |
| Summe Aktiva | 2.010.045 | 2.229.809 | 2.283.875 |

Die Vermögenslage des DMG MORI-Konzerns ist von den Immateriellen Vermögenswerten und Sachanlagen sowie von den Vorräten geprägt. Die Immateriellen Vermögenswerte umfassen insbesondere Geschäfts- oder Firmenwerte, während das Sachanlagevermögen durch Grundstücke und Bauten geprägt ist. Das Wachstum im Betrachtungszeitraum ist im Wesentlichen auf gestiegene Investitionen im Zusammenhang mit der Fortsetzung der globalen Wachstumsstrategie und umfangreichen Modernisierungsmaßnahmen zurückzuführen. Im Geschäftsjahr 2014 lagen neben der Modernisierung des Produktionsstandortes in Bergamo, Italien, sowie der Eröffnung des Global Headquarter Europa in Winterthur, Schweiz, weitere Investitionsschwerpunkte insbesondere in der Bereitstellung von produktionsnotwendigen Werkzeugen, Modellen und Betriebsmitteln sowie in der Entwicklung in-

novativer Produkte. Im Geschäftsjahr 2015 wurde in Ulyanovsk, Russland, eines der weltweit modernsten Produktionswerke eröffnet. Daneben stehen in 2016 insbesondere die Fertigstellung der Technologiezentren in Moskau, Russland, und Seoul, Südkorea, im Mittelpunkt.

Die Anteile an at equity bewerteten Unternehmen umfassen im Geschäftsjahr 2015 die Gesellschaften DMG MORI Australia Pty. Ltd. (50 %), DMG MORI Finance GmbH (42,55 %) sowie die Magnescale Co. Ltd. (44,1 %) mit ihren Tochtergesellschaften. Die DMG MORI Australia Pty. ist als gemeinschaftlich geführtes Unternehmen klassifiziert.

Die Beteiligungen sind im Geschäftsjahr 2015 deutlich gesunken, da die Beteiligung in Höhe von 9,6 % der Anteile am stimmberechtigten Kapital der DMG MORI CO. LTD. veräußert wurden. Zum 31. Dezember 2015 werden Beteiligungen an der Mori Seiki Manufacturing USA, Inc., Davis, USA, an der VR-LEASING FRONTANIA GmbH & Co. Immobilien KG, Eschborn, an der Pro-micron GmbH & Co. KG Modular Systems, Kaufbeuren und an der Sonnenstromalpha GmbH & Co. KG, Hamburg ausgewiesen.

Daneben ist die Vermögenslage der DMG MORI AG insbesondere durch das Vorratsvermögen geprägt. Wesentlichen Anteil daran haben Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe und fertige Erzeugnisse und Waren, die auch Maschinen enthalten, die zu Handelszwecken vom Kooperationspartner DMG MORI CO. LTD. erworben wurden.

Die Forderungen aus Lieferungen und Leistungen sind im Betrachtungszeitraum von 172.531 TEUR auf 192.885 TEUR gestiegen. Dies korreliert mit den im Betrachtungszeitraum gestiegenen Umsatzerlösen.

Die Forderungen gegenüber nahestehenden Unternehmen enthalten unter anderem Forderungen gegenüber der DMG MORI CO. LTD.

Die übrigen Aktiva umfassen sonstige kurz- und langfristige Vermögenswerte wie Steuererstattungsansprüche, Forderungen aus Factoring, diskontierte Kundenwechsel, debitorische Kreditoren sowie Kautionen und sonstige Sicherheitsleistungen.

Die liquiden Mittel umfassen Guthaben bei Kreditinstituten. Sie sind im Betrachtungszeitraum um insgesamt ca. 181,0 Mio. EUR kontinuierlich gestiegen. Dies ist im Wesentlichen auf in 2015 erfolgte Einzahlungen aus dem Verkauf der Anteile an der DMG MORI CO.

LTD. in Höhe von rd. 153,7 Mio. EUR sowie auf das deutlich verbesserte Jahresergebnis der Gesellschaft im Geschäftsjahr 2015 zurückzuführen.

Die Kapitalstruktur des DMG MORI-Konzerns der Geschäftsjahre 2013 bis 2015 stellt sich ausweislich der Konzernbilanzen zum 31. Dezember 2013, zum 31. Dezember 2014 und zum 31. Dezember 2015 wie folgt dar:

| Passiva (TEUR) | 2013 | 2014 | 2015 |
|---|---|---|---|
| Grundkapital | 200.234 | 204.927 | 204.927 |
| Kapitalrücklage | 480.383 | 498.485 | 498.485 |
| Gewinnrücklage | 305.625 | 319.590 | 360.570 |
| Jahresergebnis | 83.817 | 108.392 | 146.917 |
| Minderheitenanteile | 94.382 | 134.757 | 146.575 |
| Eigenkapital | 1.164.441 | 1.266.151 | 1.357.474 |
| Verbindlichkeiten Kreditinstitute | 14.675 | 52.156 | 51.793 |
| Pensionsrückstellungen | 38.421 | 47.805 | 41.652 |
| Finanzierungsleasing | 4.103 | 3.642 | 2.140 |
| Verzinsliche Passiva | 57.199 | 103.603 | 95.585 |
| Steuerrückstellungen | 34.467 | 36.289 | 47.788 |
| Sonstige Rückstellungen | 186.096 | 192.550 | 204.390 |
| Erhaltene Anzahlungen auf Bestellungen | 148.118 | 139.020 | 132.910 |
| Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen | 260.646 | 301.298 | 269.105 |
| Verbindlichkeiten assoziierte Unternehmen | 270 | 668 | 1.813 |
| Verbindlichkeiten Beteiligungsunternehmen | 22.460 | 30.724 | 26 |
| Verbindlichkeiten nahestehende Unternehmen | 48.401 | 82.519 | 89.809 |
| Übrige Passiva | 87.947 | 76.987 | 84.975 |
| Unverzinsliche Passiva | 788.405 | 860.055 | 830.816 |
| Summe Passiva | 2.010.045 | 2.229.809 | 2.283.875 |

Das Grundkapital der DMG MORI AG ist eingeteilt in 78.817.994 auf den Inhaber lautende Stückaktien mit einem rechnerischen Anteil am Grundkapital von 2,60 EUR je Aktie und ist voll eingezahlt.

Die Erhöhung der Kapitalrücklage im Geschäftsjahr 2014 resultiert aus dem Verkauf von zuvor im Dezember 2011 gekauften eigenen Aktien (1.805.048 Stück zum Nominalwert von 4.693.124,80 EUR). Die Zuführung im Geschäftsjahr 2014 in Höhe von 18.102.358 EUR entspricht dem die ursprünglichen Anschaffungskosten übersteigenden Betrag, vermindert um Transaktionskosten und darauf entfallende latente Steuern.

Die Gewinnrücklagen umfassen zum einen die gesetzliche Rücklage in Höhe von insgesamt 680.530 EUR und zum anderen die in der Vergangenheit erzielten Ergebnisse der in den Konzernabschluss einbezogenen Unternehmen, sofern keine Ausschüttungen stattfinden. Daneben enthält die Gewinnrücklage die Verrechnung passiver Unterschiedsbeträge aus der Kapitalkonsolidierung der vor dem 1. Januar 1995 konsolidierten Tochterunternehmen, erfolgsneutrale Anpassungen im Rahmen der erstmaligen Anwendung von IFRS sowie Änderungen aus der Neubewertung von leistungsorientierten Versorgungsplänen. Die anderen Rücklagen umfassen Differenzen aus der erfolgsneutralen Währungsumrechnung von Jahresabschlüssen ausländischer Tochtergesellschaften sowie die Veränderung aus der erfolgsneutralen Bewertung von Finanzinstrumenten nach Steuern.

Die Eigenkapitalquote hat sich im Betrachtungszeitraum von 57,9 % im Geschäftsjahr 2013 auf 59,4 % im Geschäftsjahr 2015 erhöht.

Im Geschäftsjahr 2014 stiegen die Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten im Vergleich zum Vorjahr im Wesentlichen aufgrund der Aufnahme von zwei langfristigen Darlehen in Höhe von insgesamt 41,6 Mio. EUR im Zusammenhang mit den Neubauprojekten Europazentrale in Winterthur, Schweiz, und Produktionswerk in Ulyanovsk, Russland. Im Geschäftsjahr 2015 ist das Darlehen für das Produktionswerk in Ulyanovsk, Russland, vollständig zurückgeführt worden, während das Darlehen für die Europazentrale um 23,1 Mio. EUR erhöht wurde. Zudem ist im Geschäftsjahr 2015 die Inanspruchnahme der Kontokorrentkredite im Vergleich zum Vorjahr aufgrund der Aufnahme bilateraler Kreditlinien für zwei ausländische Tochtergesellschaften gestiegen.

Die Verbindlichkeiten aus Finanzierungsleasing sind im Konzernabschluss unter den übrigen Passiva ausgewiesen und sind in der oben dargestellten Kapitalstruktur den verzinslichen Passiva zugeordnet.

Die Rückstellungen für Pensionen betreffen Verpflichtungen aus Anwartschaften und aus laufenden Leistungen an berechtigte aktive und ehemalige Mitarbeiter sowie deren Hinterbliebene. Es bestehen unterschiedliche Formen der Alterssicherung, die die rechtlichen, wirtschaftlichen und steuerlichen Gegebenheiten des jeweiligen Landes berücksichtigen.

Die Steuerrückstellungen sind im Betrachtungszeitraum auf 47.788 TEUR angestiegen. Sie umfassen laufende Steuern vom Einkommen und Ertrag, Risiken aus laufenden Betriebsprüfungen sowie sonstige betriebliche Steuern, die Vorjahre betreffen.

Die sonstigen Rückstellungen umfassen insbesondere Verpflichtungen aus dem Personalbereich wie z.B. Tantiemen und Prämien, Altersteilzeit, Urlaubslöhne und -gehälter sowie Jubiläumszahlungen. Daneben sind insbesondere Verpflichtungen aus Gewährleistungen und Nachrüstungen sowie Verpflichtungen für Provisionen und Konventionalstrafen enthalten.

Die Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen machen im Geschäftsjahr 2013 rd. 13,0 % der Bilanzsumme aus. Sie stiegen absolut auf 269.105 TEUR im Geschäftsjahr 2015, während der Anteil an der Bilanzsumme auf 11,8 % sank.

Die übrigen Passiva umfassen insbesondere Verbindlichkeiten aus Steuern, Verbindlichkeiten im Rahmen der sozialen Sicherheit sowie Marktwerte derivativer Finanzinstrumente.

### 4.1.2. Ergebnisentwicklung

Die Analyse der in der Vergangenheit erzielten Ergebnisse des Bewertungsobjekts bildet die Grundlage für die Schätzung zukünftiger leistungs- und finanzwirtschaftlicher Entwicklungen und für die Vornahme von Plausibilitätsüberlegungen hinsichtlich der geplanten zukünftigen Ergebnisse und finanziellen Überschüsse. Nachfolgend sind die Konzern-Gewinn- und Verlustrechnungen für die Geschäftsjahre 2013 bis 2015 dargestellt:

| (TEUR) | 2013 | 2014 | 2015 |
|---|---|---|---|
| Umsatzerlöse | 2.054.219 | 2.229.013 | 2.304.721 |
| Bestandsveränderungen / Eigenleistungen | 6.759 | 33.289 | 47.236 |
| Gesamtleistung | 2.060.978 | 2.262.302 | 2.351.957 |
| Materialaufwand | -1.086.677 | -1.190.026 | -1.211.417 |
| Rohergebnis | 974.301 | 1.072.276 | 1.140.540 |
| *in % der Gesamtleistung* | *47,3%* | *47,4%* | *48,5%* |
| sonstige betriebliche Erträge | 68.223 | 75.817 | 129.899 |
| Personalaufwand | -465.232 | -506.145 | -545.457 |
| sonstige betriebliche Aufwendungen | -383.348 | -409.436 | -481.943 |
| EBITDA | 193.944 | 232.512 | 243.039 |
| *in % der Gesamtleistung* | *9,4%* | *10,3%* | *10,3%* |
| Abschreibungen | -46.345 | -49.883 | -57.181 |
| Operatives Ergebnis (EBIT) | 147.599 | 182.629 | 185.858 |
| *in % der Gesamtleistung* | *7,2%* | *8,1%* | *7,9%* |
| Zinserträge | 1.290 | 1.787 | 38.918 |
| Zinsaufwendungen | -15.999 | -11.862 | -10.634 |
| Zinsergebnis | -14.709 | -10.075 | 28.284 |
| Beteiligungserträge | 1.260 | 2.183 | 2.479 |
| Ergebnis aus at equity bewerteten Unternehmen | 864 | 576 | 640 |
| Finanzergebnis | -12.585 | -7.316 | 31.403 |
| Ergebnis vor Steuern (EBT) | 135.014 | 175.313 | 217.261 |
| *in % der Gesamtleistung* | *6,6%* | *7,7%* | *9,2%* |
| Ertragsteuern | -41.809 | -54.248 | -57.676 |
| *in % des EBT* | *-31,0%* | *-30,9%* | *-26,5%* |
| Konzernjahresüberschuss | 93.205 | 121.065 | 159.585 |
| *in % der Gesamtleistung* | *4,5%* | *5,4%* | *6,8%* |
| Anteile Minderheiten | -8.128 | -10.490 | -10.189 |
| Jahresüberschuss nach Minderheiten | 85.077 | 110.575 | 149.396 |
| *in % der Gesamtleistung* | *4,1%* | *4,9%* | *6,4%* |

Die Umsatzerlöse sind im Betrachtungszeitraum kontinuierlich gestiegen. Nachfolgend wird die Entwicklung der Umsatzerlöse auf die Segmente aufgeteilt dargestellt:

| Mio. EUR | 2013 | 2014 | 2015 |
|---|---|---|---|
| Werkzeugmaschinen | 1.220,6 | 1.258,4 | 1.264,5 |
| Industrielle Dienstleistungen | 833,4 | 970,4 | 1.040,0 |
| Corporate Services | 0,2 | 0,2 | 0,2 |
| Umsatz | 2.054,2 | 2.229,0 | 2.304,7 |

Das Wachstum des Segments „Industrielle Dienstleistungen“ trägt maßgeblich zur Steigerung der Umsatzerlöse bei. Dabei ist insbesondere der Bereich Services von Bedeutung, der im Geschäftsjahr 2015 einen Anstieg der Umsatzerlöse um 63,8 Mio. EUR auf 996,5 Mio. EUR realisieren konnte. Diesem Bereich ist auch der Handel- und Service-Umsatz mit Werkzeugmaschinen der DMG MORI CO. LTD. zuzuordnen, der in 2015 einen Umsatz von 463,3 Mio. EUR (Vorjahr 421,8 Mio. EUR) erzielte.

Die aktivierten Eigenleistungen umfassen alle direkt und indirekt dem Entwicklungsprozess zurechenbaren Kosten und notwendige Teile der entwicklungsbezogenen Gemeinkosten sowie Fremdkapitalkosten. Die Erhöhung der Bestandsveränderungen / aktivierten Eigenleistungen im Geschäftsjahr 2015 ist im Wesentlichen auf einen Anstieg des Bestands an fertigen und unfertigen Erzeugnissen zurückzuführen.

Die Gesamtleistung erhöhte sich im Geschäftsjahr 2015 um 89.655 TEUR auf 2.351.957 TEUR. Dies entspricht einer Steigerung von 4,0 % im Vergleich zum Vorjahr. Im Jahr zuvor konnte sogar eine Steigerung von 9,8 % erzielt werden.

Die Materialeinsatzquote sank im Betrachtungszeitraum kontinuierlich von 52,7 % im Geschäftsjahr 2013 auf 52,6 % im Geschäftsjahr 2014 und im Geschäftsjahr 2015 auf 51,5 %.

Das Rohergebnis hat sich daher insgesamt auf 1.140.540 TEUR verbessert. Die Rohergebnismarge konnte von zuvor 47,3 % im Geschäftsjahr 2013 auf 48,5 % im Geschäftsjahr 2015 verbessert werden.

Die sonstigen betrieblichen Erträge umfassen im Wesentlichen Kurs- und Währungsgewinne, Kostenerstattungen und Weiterbelastungen, Zulagen und Zuschüsse sowie Erträge aus der Auflösung von Rückstellungen und Wertberichtigungen. Der Anstieg der sonstigen betrieblichen Erträge im Geschäftsjahr 2015 resultiert insbesondere aus dem Anstieg der

Kurs- und Währungsgewinne um 39.492 TEUR im Vergleich zum Vorjahr (vgl. auch Ausführungen zu den sonstigen betrieblichen Aufwendungen).

Die Personalaufwendungen sind im Betrachtungszeitraum aufgrund einer erhöhten Mitarbeiterzahl auf 545.457 TEUR gestiegen. Die Personalaufwandsquote von 22,6 % im Geschäftsjahr 2013 stieg auf 23,2 % im Geschäftsjahr 2015 an.

Die sonstigen betrieblichen Aufwendungen umfassen im Wesentlichen Aufwendungen für Kurs- und Währungsverluste, Ausgangsfrachten und Verpackungen, Unternehmenskommunikation, Messen und sonstige Werbeaufwendungen, Reisekosten sowie fremde Dienstleistungen. Der Anstieg der sonstigen betrieblichen Aufwendungen im Geschäftsjahr 2015 ist wie bei den sonstigen betrieblichen Erträgen insbesondere auf den Anstieg der Kurs- und Währungsverluste um 37.968 TEUR im Geschäftsjahr 2015 zurückzuführen. Im Zusammenhang mit den Kurs- und Währungsgewinnen ergab sich für das Geschäftsjahr 2015 ein Saldo von 4.673 TEUR.

Die Abschreibungen haben sich im Betrachtungszeitraum insbesondere aufgrund eines gestiegenen Investitionsvolumens erhöht.

Das Zinsergebnis ist im Geschäftsjahr 2015 mit einem Anstieg um 38.359 TEUR deutlich erhöht. Dies ist insbesondere auf die Erträge aus dem Verkauf der Anteile an der DMG MORI CO LTD. in Höhe von 37.841 TEUR zurückzuführen. Daneben haben sich die Zinsaufwendungen im Geschäftsjahr 2015 um 1.228 TEUR reduziert.

Die in den Jahren 2013 bis 2015 ausgewiesenen Beteiligungserträge entfallen im Wesentlichen auf die Dividenden aus den Aktien der DMG MORI CO. LTD.

Die Ergebnisse aus den at equity bewerteten Gesellschaften entfallen auf die in Abschnitt 4.7.2 aufgeführten Gesellschaften, die im Rahmen der Bewertung als Sonderwert berücksichtigt wurden.

Als Ertragsteuern ergaben sich in 2013 und 2014 Beträge mit einer durchschnittlichen Konzernsteuerquote von rd. 31 % bezogen auf das Ergebnis vor Steuern. Da der Verkauf der Anteile an der DMG MORI CO. LTD. im Jahr 2015 nach den Regelungen des § 8b KStG weitgehend steuerfrei war, reduzierte sich die Steuerquote auf rd. 26,5 %. Ohne diesen Effekt hätte sich in 2015 eine Konzernsteuerquote von rd. 32 % ergeben.

Um anhand der in der Vergangenheit erzielten Ergebnisse der DMG MORI AG eine konsistente Grundlage für die Schätzung der zukünftigen Entwicklung zu erhalten sowie um Plausibilitätsüberlegungen der geplanten Ergebnisse durchführen zu können, wurde die Vergangenheitsrechnung um nicht nachhaltige Ergebniseffekte bereinigt.

Die Bereinigungen ergeben sich wie folgt:

| (TEUR) | 2013 | 2014 | 2015 |
|---|---|---|---|
| Kurs- und Währungsgewinne | -18.186 | -26.436 | -65.928 |
| Auflösung von Rückstellungen | -13.012 | -9.082 | -11.195 |
| Auflösung von Wertberichtigungen | -2.115 | -1.202 | -3.915 |
| Gewinne aus Anlagenabgängen | -338 | -580 | -1.422 |
| Zahlungseingänge abgeschriebene Forderungen | -105 | -27 | -46 |
| Schadensersatzleistungen/Sonstiges | -1.410 | -1.295 | -4.359 |
| sonstige betriebliche Erträge | -35.166 | -38.622 | -86.865 |
| Zuführung zu Rückstellungen | 3.314 | 4.355 | 5.710 |
| Personalaufwand | 3.314 | 4.355 | 5.710 |
| Kurs- und Währungsverluste | 18.676 | 23.287 | 61.255 |
| Zuführung zu Rückstellungen | 5.768 | 6.840 | 7.097 |
| Zuführung zu Wertberichtigungen | 1.202 | 3.915 | 1.331 |
| Ausbuchung von Forderungen | 760 | 1.263 | 6.583 |
| Beratungsaufwand | | | 3.412 |
| Verluste aus Anlagenabgängen | 457 | 1.230 | 276 |
| Sonstige betriebliche Aufwendungen | 26.863 | 36.535 | 79.953 |
| Verkauf Anteile DMG MORI CO. LTD. | | | -37.841 |
| Beteiligungserträge DMG MORI CO. LTD. | -1.260 | -2.183 | -2.479 |
| Finanzerträge | -1.260 | -2.183 | -40.320 |
| Wertminderung Beteiligung Younicos AG | 4.338 | | |
| Finanzaufwendungen | 4.338 | 0 | 0 |
| Ertragsteuern | 1.559 | -710 | 387 |

- Die Bereinigungen der sonstigen betrieblichen Erträge umfassen im Wesentlichen Kurs- und Währungsgewinne, Auflösungen von Rückstellungen, Auflösungen von Wertberichtungen sowie Erträge aus Anlagenabgängen.
- Die Bereinigungen im Personalaufwand betreffen Zuführungen zu Rückstellungen die im Folgejahr zu Auflösungen führen. Die Bereinigung im Jahr 2015 orientiert sich an den durchschnittlichen Bereinigungen der Vorjahre.

- In den sonstigen betrieblichen Aufwendungen wurden Kurs- und Währungsverluste, Zuführungen zu Rückstellungen und zu Wertberichtigungen, von denen bekannt ist, dass sie im Folgejahr zu Auflösungen geführt haben, Ausbuchungen von Forderungen, einmaliger, nicht nachhaltiger Beratungsaufwand sowie Verluste aus Anlagenabgängen bereinigt.
- Die Erträge aus dem Verkauf der Anteile an der DMG MORI CO. LTD. im Geschäftsjahr 2015 führten zu einem gemäß § 8b KStG steuerfreien Ertrag in Höhe von 37.841 TEUR, der im Finanzergebnis bereinigt wurde. Der ebenfalls in 2015 erfolgte Verkauf der Anteile an der Younicos AG ist unter den Gewinnen aus Anlagenabgängen erfasst und bereinigt worden.
- Da die Anteile an der DMG MORI CO. LTD. im Jahr 2015 veräußert wurden und künftig daraus keine Beteiligungserträge mehr anfallen, sind die nahezu ausschließlich aus den Dividendenausschüttungen resultierenden Beteiligungserträge bereinigt worden.
- Im Jahr 2013 wurde im Finanzaufwand eine Wertminderung auf die Anteile an der Younicos AG bereinigt.
- Die Bereinigung der Ertragsteuern ist Folge der erläuterten Bereinigungen der Aufwendungen und Erträge. Im Jahr 2015 wurde dabei berücksichtigt, dass der Verkauf der Anteile an der DMG MORI CO. LTD. nach § 8b KStG steuerfrei war.

Die Vergangenheitsrechnung ergibt sich nach den vorgenommenen Bereinigungen wie folgt:

| (TEUR) | 2013 | 2014 | 2015 |
|---|---|---|---|
| Umsatzerlöse | 2.054.219 | 2.229.013 | 2.304.721 |
| Bestandsveränderungen / Eigenleistungen | 6.759 | 33.289 | 47.236 |
| Gesamtleistung | 2.060.978 | 2.262.302 | 2.351.957 |
| Materialaufwand | -1.086.677 | -1.190.026 | -1.211.417 |
| Rohergebnis | 974.301 | 1.072.276 | 1.140.540 |
| *in % der Gesamtleistung* | *47,3%* | *47,4%* | *48,5%* |
| sonstige betriebliche Erträge | 33.057 | 37.195 | 43.034 |
| Personalaufwand | -461.918 | -501.790 | -539.747 |
| sonstige betriebliche Aufwendungen | -356.485 | -372.901 | -401.990 |
| EBITDA | 188.955 | 234.780 | 241.837 |
| *in % der Gesamtleistung* | *9,2%* | *10,4%* | *10,3%* |
| Abschreibungen | -46.345 | -49.883 | -57.181 |
| Operatives Ergebnis (EBIT) | 142.610 | 184.897 | 184.656 |
| *in % der Gesamtleistung* | *6,9%* | *8,2%* | *7,9%* |
| Zinserträge | 1.290 | 1.787 | 1.077 |
| Zinsaufwendungen | -11.661 | -11.862 | -10.634 |
| Zinsergebnis | -10.371 | -10.075 | -9.557 |
| Ergebnis aus at equity bewerteten Unternehmen | 864 | 576 | 640 |
| Finanzergebnis | -9.507 | -9.499 | -8.917 |
| Ergebnis vor Steuern (EBT) | 133.103 | 175.398 | 175.739 |
| *in % der Gesamtleistung* | *6,5%* | *7,8%* | *7,5%* |
| Ertragsteuern | -40.250 | -54.958 | -57.289 |
| *in % des EBT* | *-30,2%* | *-31,3%* | *-32,6%* |
| Konzernjahresüberschuss | 92.853 | 120.440 | 118.450 |
| *in % der Gesamtleistung* | *4,5%* | *5,3%* | *5,0%* |
| Anteile Minderheiten | -8.128 | -10.490 | -10.189 |
| Jahresüberschuss nach Minderheiten | 84.725 | 109.950 | 108.261 |
| *in % der Gesamtleistung* | *4,1%* | *4,9%* | *4,6%* |

Die Rohertragsmarge hat im betrachteten Vergangenheitszeitraum bei durchschnittlich rd. 47,7 % gelegen. Die bereinigte EBITDA-Marge betrug durchschnittlich rd. 9,9 % und die bereinigte EBIT-Marge lag bei durchschnittlich rd. 7,6 %. Der bereinigte Konzernjahresüberschuss weist eine durchschnittliche Rendite bezogen auf die Gesamtleistung vor Minderheitenanteilen von rd. 4,9 % und nach Minderheitenanteilen von rd. 4,5 % auf.

## 4.2. Planungsprozess

Der turnusmäßige Planungsprozess beginnt im Herbst eines jeden Jahres. Die Planung erfolgt IT-gestützt unter Verwendung der IBM Programme Cognos TM1 und Cognos Controller. IBM Cognos TM1 ist eine Softwareplattform für die Unternehmensplanung, die den gesamten Planungszyklus abdeckt. Sämtliche Unternehmen des DMG MORI-Konzerns sind an das Planungstool angeschlossen.

Die Planung erfolgt grundsätzlich Bottom-Up aus den Einzelgesellschaften unter Berücksichtigung zentraler Planungsannahmen und Konsolidierungseffekten.

Der Planungshorizont der DMG MORI AG umfasst die jeweils folgenden drei Jahre, wobei für das erste Planjahr eine detaillierte Planung auf Monatsbasis erstellt wird. Für die beiden weiteren Planjahre erfolgt eine Planung auf Quartalsebene. Für das zweite und dritte Planjahr wird grundsätzlich eine Fortschreibung der Planungsannahmen des ersten Planjahres unter zusätzlicher Berücksichtigung der wirtschaftlichen Prognosen aus Studien des Vereins Deutscher Werkzeugmaschinenfabriken (VDW) für Auftragseingang und Umsatz vorgenommen.

Eine grobe Skizzierung der wesentlichen Schritte im Planungsprozess gibt folgende Grafik wieder:

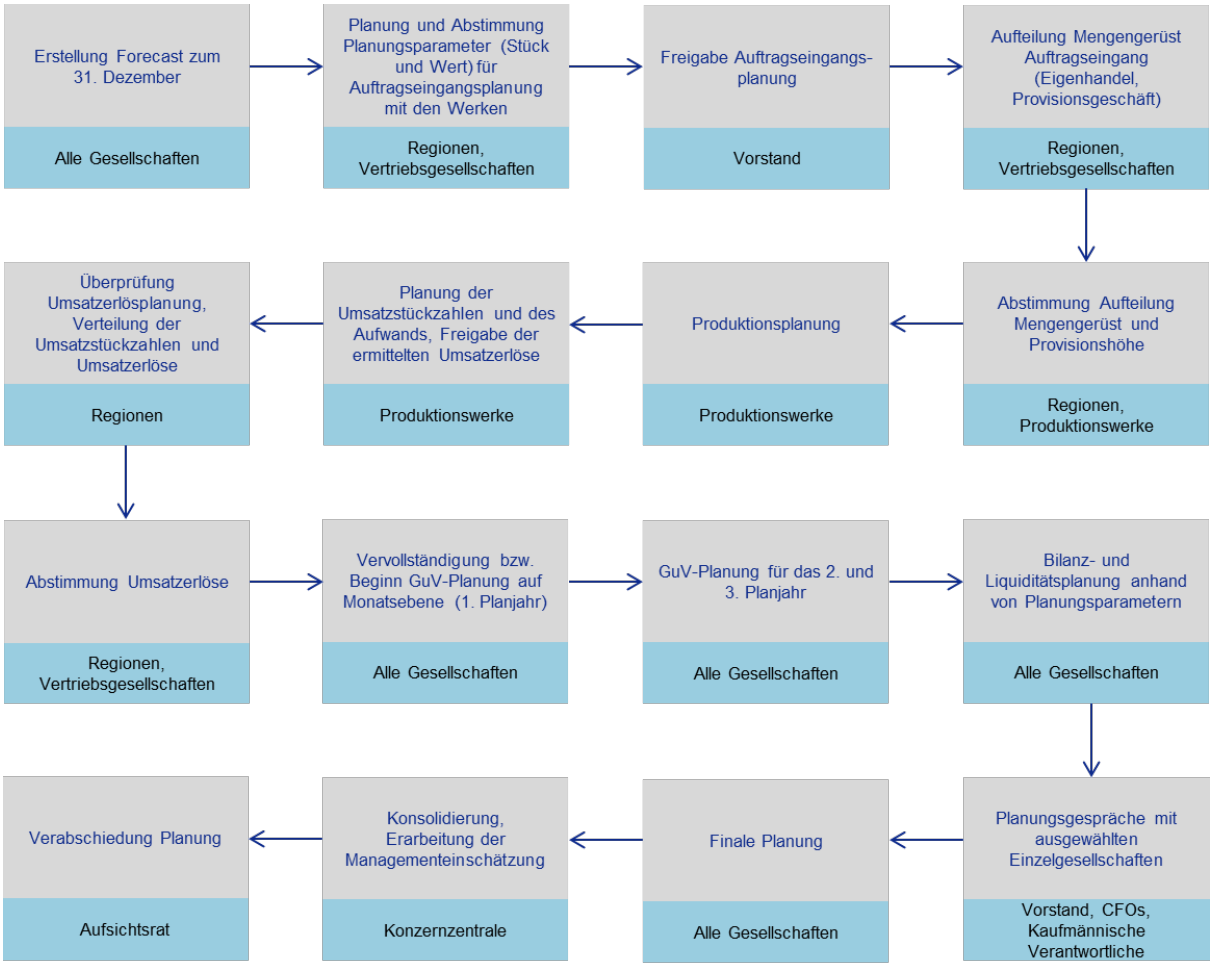


Aufsatzpunkt der vorliegenden Planung ist der 31. Dezember 2015, der im Rahmen eines Forecasts von den Einzelgesellschaften im System erstellt wird. Dieser Forecast, bestehend aus GuV und Bilanz gemäß IFRS, basiert auf den Ist-Daten bis August 2015 und erfolgt für die Monate September bis Dezember 2015 auf Monatsebene.

Zentrale Planungsparameter werden direkt zu Beginn des Planungsprozesses analysiert, da diese die Basis für das weitere planerische Vorgehen bilden. Dominierender Faktor ist dabei die Einschätzung der Neumaschinen-Auftragseingänge im Planungszeitraum. Die Auftragseingangsplanung erfolgt durch die DMG MORI-Vertriebsorganisation und basiert auf der Einschätzung auf Maschinentypebene in der jeweiligen Vertriebsregion.

In einem weiteren Schritt werden auf Ebene der Regionen die wesentlichen Planungsparameter für alle Maschinentypen wie der Anteil des Eigenhändlergeschäfts (Vertriebsge-

sellschaft bezieht Maschine von Produktionsgesellschaft und verkauft sie im eigenen Namen an den Kunden) und des Provisionsgeschäfts (Vertriebsgesellschaft erhält für die Vermittlung des Verkaufs der Maschine durch die Produktionsgesellschaft an den Kunden eine Provision) Auftragseingang, Maschinenpreis und Provisionshöhe festgelegt. Die Planungsparameter werden bei Bedarf von den Vertriebsgesellschaften in Abstimmung mit den Produktionsgesellschaften angepasst.

Den offiziellen Ausgangspunkt der Bilanz- und GuV-Planungen bildet die vom Vorstand freigegebene Auftragseingangsplanung für Neumaschinen. Das Mengengerüst des Auftragseingangs für Neumaschinen wird anhand der Planungsparameter in Eigenhändlergeschäft und Provisionsgeschäft unterteilt. Dies erfolgt zunächst auf Ebene der Vertriebsgesellschaften und darauf aufbauend auf Ebene der Regionen.

Die Auftragseingangsplanung inklusive der Provisionshöhe wird zwischen den Regionen und den jeweiligen Produktionswerken abgestimmt. Auf dieser Basis findet die Produktionsplanung in den einzelnen Produktionswerken statt. Dabei berücksichtigen die Produktionswerke den bereits vorhandenen Auftragsbestand sowie die geplanten Auftragseingänge auf Monatsbasis auf Grundlage einer Deckungsbeitragsrechnung für die einzelnen Maschinen, d.h. unter Berücksichtigung von Maschinentypkosten, Materialkosten und Arbeitszeiten der direkt an der Herstellung beteiligten Mitarbeiter. Aus dieser rein mengenmäßigen Fertigungsplanung wird die Umsatzerlösplanung generiert, indem die geplante Absatzmenge mit den durchschnittlichen Erlösen des jeweiligen Maschinentyps bewertet wird. Die durch das Produktionswerk erstellte Umsatzerlösplanung muss anschließend durch die Vertriebsregion bestätigt werden. Damit ist die Abstimmung zwischen den Produktionswerken und den Regionen abgeschlossen. Auf Ebene der Vertriebsregionen erfolgt eine Verteilung der Umsatzstückzahlen und der Umsatzerlöse auf die einzelnen Vertriebsgesellschaften. Mit der Abstimmung der Umsatzerlöse ist die Auftragseingangsplanung abgeschlossen. Darauf aufbauend beginnt die Planung der Erfolgsrechnung (GuV-Planung) für die weiteren Positionen.

Im Rahmen der weiteren GuV-Planung wird auf Monatsebene mit Überleitung auf Jahresebene geplant. Die GuV-Werte (Umsätze, Materialaufwendungen, Provisionserträge und -aufwendungen), die sich aus der Auftragseingangsplanung ergeben, werden in die GuV übertragen. Die Planung der GuV wird von jeder Gesellschaft erstellt. Neben der Planung der Umsatzerlöse ist die Planung der Materialaufwendungen und der Personalkosten entscheidend. Die Planung der Materialaufwendungen erfolgt bei den Produktionswerken je Kostenträger (Maschine) nach Analyse der in der Vergangenheit erzielten Materialeinsatzkosten und unter Beachtung möglicher Kostensenkungspotenziale. Die Planung der

Personalkosten, der direkt an dem Produktionsprozess beteiligten Mitarbeiter einschließlich der Überstundenvergütungen wird aus der Produktionsplanung abgeleitet. Die Planung des Personal-Overheads erfolgt anhand des geplanten Mitarbeiterbestandes. Die sonstigen Aufwandskomponenten werden auf Sachkontenebene durch die Einzelgesellschaften geplant.

Aufbauend auf der Planung des ersten Planjahres wird die GuV für das zweite und dritte Planjahr geplant. Diese Planung erfolgt auf Quartalsebene. Basierend auf der GuV wird die Bilanz- und Liquiditätsplanung auf Basis von Parametern, wie Zahlungsziele der Kunden und Lieferanten, erstellt.

Die Einzelplanungen der Gesellschaften aus dem Planungsprogramm „TM1“ werden in das Programm „Cognos Controller“ übertragen, in dem notwendige Konsolidierungsbuchungen durchgeführt werden. Konsolidiert werden dabei interne Beziehungen zwischen den Gesellschaften.

Auf Grundlage der Planung werden gezielte Planungsgespräche für alle wesentlichen Gesellschaften zwischen dem Vorstand, CFOs, den Geschäftsführern und den kaufmännischen Verantwortlichen durchgeführt. Sich daraus ergebende Änderungen werden auf Ebene der Einzelgesellschaften systemseitig modifiziert und gehen somit in die finale Konzernplanung ein.

Mit der Erstellung der der vorliegenden Bewertung zugrunde gelegten Planung wurde im September 2015 begonnen. Sie wurde vom Aufsichtsrat am 26. November 2015 verabschiedet.

Im laufenden Geschäftsjahr erfolgt monatlich im Rahmen eines rollierenden Forecasts in der TM1 eine Aktualisierung der Prognose auf das Jahresende durch die Einzelgesellschaften. Der Rolling Forecast berücksichtigt die Ist-Entwicklung bis zum jeweils abgelaufenen Monat sowie alle aktuellen Erkenntnisse der Gesellschaften für die Folgemonate.

Auf diese Weise ist sichergestellt, dass alle aktuellen Erkenntnisse gemeldet und verarbeitet werden. Basierend auf diesen Daten erstellt das Controlling der DMG MORI AG monatliche Controlling-Berichte für das Konzernmanagement und die Geschäftsbereichsverantwortlichen. Anhand der Controlling-Berichte findet somit ein regelmäßiges Monitoring der Geschäftsentwicklung statt.

Insgesamt ist der Planungsprozess des DMG-MORI-Konzerns angemessen strukturiert.

### 4.3. Plan-Ist-Vergleich

Nachfolgend sind die Eckdaten aus den Herbstplanungen des jeweiligen Vorjahres für die Geschäftsjahre 2013 bis 2015 den tatsächlich realisierten Geschäftsergebnissen sowie bezüglich des EBITDA und des EBIT den bereinigten Ergebnissen gegenübergestellt:

| Auftragseingang (Mio. EUR) | 2013 | 2014 | 2015 |
|---|---|---|---|
| Plan | 2.259 | 2.476 | 2.470 |
| Ist | 2.101 | 2.331 | 2.283 |
| Abweichung Plan-Ist | -158 | -144 | -187 |
| Abweichung Plan-Ist in % | -7,5 | -6,2 | -8,2 |

| Umsatzerlöse (Mio. EUR) | 2013 | 2014 | 2015 |
|---|---|---|---|
| Plan | 2.050 | 2.270 | 2.300 |
| Ist | 2.054 | 2.229 | 2.305 |
| Abweichung Plan-Ist | 4 | -41 | 5 |
| Abweichung Plan-Ist in % | 0,2 | -1,8 | 0,2 |

| EBITDA (Mio. EUR) | 2013 | 2014 | 2015 |
|---|---|---|---|
| Plan | 161 | 229 | 230 |
| Ist | 194 | 233 | 243 |
| Ist bereinigt | 189 | 235 | 242 |
| Abweichung Plan-Ist | 33 | 4 | 13 |
| Abweichung Plan-Ist in % | 16,8 | 1,7 | 5,4 |
| Abweichung Plan-Ist bereinigt | 28 | 6 | 12 |
| Abweichung Plan-Ist bereinigt in % | 14,6 | 2,7 | 4,9 |

| EBIT (Mio. EUR) | 2013 | 2014 | 2015 |
|---|---|---|---|
| Plan | 115 | 174 | 168 |
| Ist | 148 | 183 | 186 |
| Ist bereinigt | 143 | 185 | 185 |
| Abweichung Plan-Ist | 32 | 9 | 18 |
| Abweichung Plan-Ist in % | 21,8 | 5,0 | 9,8 |
| Abweichung Plan-Ist bereinigt | 27 | 11 | 17 |
| Abweichung Plan-Ist bereinigt in % | 19,0 | 6,2 | 9,2 |

Die Planung der Umsatzerlöse aus den Herbstplanungen erweist sich aus dieser Gegenüberstellung als verhältnismäßig zielgenau. Die EBITDA- und die EBIT-Planungen wurden in den vergangenen drei Jahren bezogen auf die bereinigten Ist-Ergebnisse übertroffen. Dies ist in erster Linie mit kurzfristig umgesetzten Kosteneinsparungen zu begründen, die in den jeweiligen Herbstplanungen noch nicht hinreichend konkretisiert waren. Auf Grundlage der monatlichen Rolling Forecasts unterliegen die Plan-Ist-Abweichungen einem regelmäßigen Monitoring-Prozess, der zu laufenden Fortschreibungen der Planungen führt.

## 4.4. Planungsrechnung

### 4.4.1. Planungsrechnung für die Jahre 2016 bis 2018

Die Planung des DMG MORI-Konzerns für die Geschäftsjahre 2016 bis 2018 stellt sich unter Gegenüberstellung der bereinigten Vergangenheitsrechnung wie folgt dar:

| (TEUR) | 2013 | 2014 | 2015 | 2016 | 2017 | 2018 |
|---|---|---|---|---|---|---|
| Umsatzerlöse | 2.054.219 | 2.229.013 | 2.304.721 | 2.302.237 | 2.401.870 | 2.493.141 |
| Bestandsveränderungen / Eigenleistungen | 6.759 | 33.289 | 47.236 | 18.024 | 9.754 | 10.920 |
| Gesamtleistung | 2.060.978 | 2.262.302 | 2.351.957 | 2.320.261 | 2.411.624 | 2.504.061 |
| *Wachstum im Vergleich zum Vorjahr* | *0,3%* | *9,8%* | *4,0%* | *-1,3%* | *3,9%* | *3,8%* |
| Materialaufwand | -1.086.677 | -1.190.026 | -1.211.417 | -1.207.577 | -1.237.017 | -1.275.426 |
| Rohergebnis | 974.301 | 1.072.276 | 1.140.540 | 1.112.684 | 1.174.607 | 1.228.635 |
| *in % der Gesamtleistung* | *47,3%* | *47,4%* | *48,5%* | *48,0%* | *48,7%* | *49,1%* |
| sonstige betriebliche Erträge | 33.057 | 37.195 | 43.034 | 52.188 | 51.998 | 54.167 |
| Personalaufwand | -460.315 | -500.368 | -538.138 | -577.531 | -605.251 | -634.181 |
| sonstige betriebliche Aufwendungen | -356.485 | -372.901 | -401.990 | -353.036 | -370.484 | -387.541 |
| EBITDA | 190.558 | 236.202 | 243.446 | 234.305 | 250.870 | 261.080 |
| *in % der Gesamtleistung* | *9,2%* | *10,4%* | *10,4%* | *10,1%* | *10,4%* | *10,4%* |
| Abschreibungen | -46.345 | -49.883 | -57.181 | -64.464 | -67.316 | -67.707 |
| Operatives Ergebnis (EBIT) | 144.213 | 186.319 | 186.265 | 169.841 | 183.554 | 193.373 |
| *in % der Gesamtleistung* | *7,0%* | *8,2%* | *7,9%* | *7,3%* | *7,6%* | *7,7%* |
| Zinserträge | 1.290 | 1.787 | 1.077 | 306 | 313 | 345 |
| Zinsaufwendungen | -10.402 | -10.748 | -9.859 | -6.210 | -6.224 | -6.183 |
| Zinsergebnis | -9.112 | -8.961 | -8.782 | -5.904 | -5.912 | -5.838 |
| *in % der Gesamtleistung* | *-0,4%* | *-0,4%* | *-0,4%* | *-0,3%* | *-0,2%* | *-0,2%* |
| Ergebnis vor Steuern (EBT) | 135.101 | 177.358 | 177.483 | 163.937 | 177.643 | 187.536 |
| *in % der Gesamtleistung* | *6,6%* | *7,8%* | *7,5%* | *7,1%* | *7,4%* | *7,5%* |
| Ertragsteuern | -41.144 | -55.752 | -58.057 | -49.181 | -52.227 | -54.948 |
| *in % des EBT* | *-30,5%* | *-31,4%* | *-32,7%* | *-30,0%* | *-29,4%* | *-29,3%* |
| Konzernjahresüberschuss | 93.957 | 121.606 | 119.426 | 114.756 | 125.416 | 132.588 |
| *in % der Gesamtleistung* | *4,6%* | *5,4%* | *5,1%* | *4,9%* | *5,2%* | *5,3%* |
| Anteile Minderheiten | -8.128 | -10.490 | -10.189 | -13.010 | -11.771 | -11.690 |
| Jahresüberschuss nach Minderheiten | 85.829 | 111.116 | 109.237 | 101.746 | 113.645 | 120.897 |
| *in % der Gesamtleistung* | *4,2%* | *4,9%* | *4,6%* | *4,4%* | *4,7%* | *4,8%* |

Die Planungsrechnung basiert auf der vom Aufsichtsrat am 26. November 2015 verabschiedeten Planung für die Jahre 2016 bis 2018 unter Berücksichtigung der standardmäßigen Überprüfung und der daraus gewonnenen Erkenntnisse durch den Rolling Forecast von April 2016 sowie darüber hinausgehende neue Erkenntnisse.

Aufgrund der gesonderten Bewertung der Pensionsrückstellungen und der at equity bewerteten Beteiligungen sind die in der nachfolgenden Übersicht dargestellten pensionsbezogenen Aufwendungen und Beteiligungserträge in der vorstehenden Vergangenheits- und Planungsrechnung eliminiert und für die Jahre 2013 bis 2015 der Steueraufwand auf die eliminierten pensionsbezogenen Aufwendungen bereinigt worden:

| (TEUR) | 2013 | 2014 | 2015 | 2016 | 2017 | 2018 |
|---|---|---|---|---|---|---|
| Pensionsaufwendungen (Personalaufwand) | 1.603 | 1.422 | 1.609 | 1.609 | 1.609 | 1.609 |
| Ergebnis aus at equity bewerteten Unternehmen | -864 | -576 | -640 | -686 | -700 | -720 |
| Zinsaufwand Pensionen | 1.259 | 1.114 | 775 | | | |
| Ertragsteuern auf pensionsbezogenen Aufwand | -894 | -794 | -768 | | | |

Wegen der im Rahmen der Bewertung erfolgten gesonderten Ermittlung von Zinsergebnis und Steueraufwand war eine explizite Bereinigung der pensionsbezogenen Zinsen und des darauf entfallenden Steueraufwands im Planungszeitraum nicht erforderlich.

### 4.4.2. Gesamtleistung

Die Planung der Gesamtleistung ergibt sich unter Gegenüberstellung der Jahre 2013 bis 2015 wie folgt:

| TEUR | 2013 | 2014 | 2015 | 2016 | 2017 | 2018 |
|---|---|---|---|---|---|---|
| Umsatzerlöse | 2.054.219 | 2.229.013 | 2.304.721 | 2.302.237 | 2.401.870 | 2.493.141 |
| *Wachstum in % zum Vorjahr* | *0,0%* | *8,5%* | *3,4%* | *-0,1%* | *4,3%* | *3,8%* |
| Bestandsveränderungen / Eigenleistungen | 6.759 | 33.289 | 47.236 | 18.024 | 9.754 | 10.920 |
| Gesamtleistung | 2.060.978 | 2.262.302 | 2.351.957 | 2.320.261 | 2.411.624 | 2.504.061 |
| *Wachstum in % zum Vorjahr* | *0,3%* | *9,8%* | *4,0%* | *-1,3%* | *3,9%* | *3,8%* |

Das Konzernmanagement geht für das Gesamtjahr 2016 von einem Umsatz von 2.302,2 Mio. EUR aus. Gegenüber dem Umsatz des Geschäftsjahres 2015 bedeutet dies einen geringen Rückgang von rd. 2,5 Mio. EUR bzw. 0,1 %.

Die für 2016 getroffene Annahme einer Seitwärtsbewegung beim Umsatz ist als plausibel zu betrachten. Bestätigt wird dies durch die aktuellen Zahlen aus dem Rolling Forecast von April 2016.

Ursprünglich ergaben sich nach der Herbstprognose des VDW für 2016 weltweite Wachstumsaussichten in Höhe von rd. 4,1 %. Nach der aktuellen Prognose von April 2016 werden weltweit noch rd. 1,9 % für den Werkzeugmaschinenmarkt erwartet. Die Gründe hierfür liegen in zu beobachtenden Rückgängen in der Industrieproduktion. Die DMG MORI AG hat diesen Rückgang bereits Ende 2015 und Anfang 2016 mit erhöhten Stornierungen von

Auftragseingängen zu spüren bekommen. Aus dieser aktuellen Entwicklung, verbunden mit den Erfahrungswerten der Vergangenheit im Verhältnis zwischen Auftragsbestand und erwarteten Auftragseingängen, hat das Konzernmanagement die Einschätzung gewonnen, dass sich die Wachstumsraten des VDW für 2016 nicht realisieren lassen.

Für die Planung der Umsatzerlöse 2017 und 2018 orientiert sich die DMG MORI AG grundsätzlich an den Prognosen des VDW und des Wirtschaftsforschungsinstituts Oxford Economics zur Entwicklung des Werkzeugmaschinenverbrauchs. Für diese Jahre erwartet die Konzernführung dementsprechend wieder eine deutliche Verbesserung der Wachstumsaussichten, was sich in Wachstumsraten der Umsatzerlöse von 4,3 % in 2017 und von 3,8 % in 2018 im Vergleich zum jeweiligen Vorjahr niederschlägt.

Für 2017 liegt die Frühjahrsprognose von VDW und Oxford Economics bei rd. 3,6 % Umsatzwachstum. Das Konzernmanagement erwartet danach für den DMG MORI-Konzern mit dem angesetzten Umsatzanstieg von 4,3 % auf rd. 2.402 Mio. EUR eine um rd. 0,7 %-Punkte verbesserte Wachstumsrate als vom VDW eingeschätzt. Dem liegt die Annahme zugrunde, dass sich aus der erwarteten Entwicklung von Auftragsbestand und Auftragseingang positive Impulse auf die Umsatzentwicklung 2017 ergeben werden.

Für 2018 schließt sich die Konzernführung wieder den Prognosen von VDW und Oxford Economics an und rechnet mit einem Umsatzanstieg von 3,8 % gegenüber 2017.

Im Ergebnis erwartet das Konzernmanagement damit ein durchschnittliches Wachstum der Umsatzerlöse seit dem drittletzten Vergangenheitsjahr 2013 bis zum dritten Planjahr 2018 von jährlich durchschnittlich knapp 4,0 %.

Die Erwartungen über die Entwicklung der Umsatzerlöse sind abhängig von der Nachfrageentwicklung auf den jeweiligen regionalen Märkten. Die Entwicklung einzelner Absatzregionen wird durch die Konzernführung differenziert beurteilt. Die Entwicklung des deutschen und europäischen Absatzmarktes wird auch im Planungszeitraum entscheidend sein. Die deutschen Konjunkturdaten werden für das Planjahr 2016 weiterhin grundsätzlich positiv eingeschätzt. Einzelne Märkte, wie beispielsweise Italien und Spanien, entwickeln sich positiv. Für den amerikanischen Markt werden leicht positive Tendenzen unterstellt. Für den Markt China wird ein moderates Wachstum prognostiziert. Allerdings findet dieses Wachstum im Bereich einfachster Maschinen statt. Der DMG MORI-Konzern ist mit den

ECOLINE-Maschinen im Entry-Segment oberhalb der einfachsten Maschinen positioniert. Daher werden die Wachstumsmöglichkeiten in China eher gemäßigt eingeschätzt.

Die geplanten Umsatzerlöse teilen sich für die Planjahre 2016 bis 2018 wie folgt auf die Regionen auf:

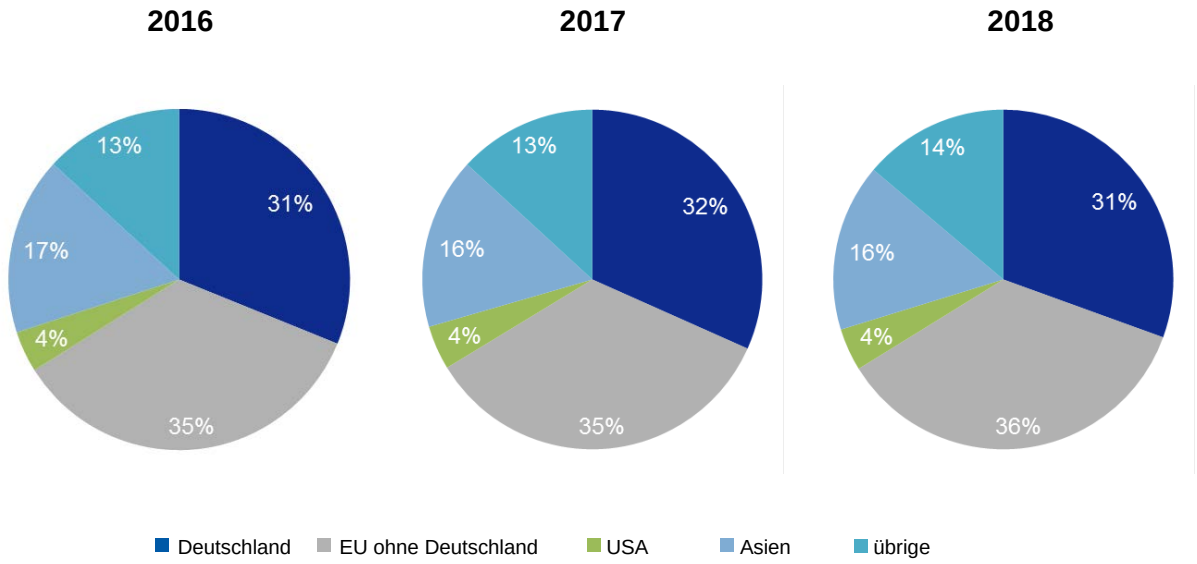


Die wichtigsten Märkte sind auch in Zukunft Deutschland und Europa. Im Vergleich zur Verteilung der Umsatzerlöse in der Vergangenheit (vgl. Abschnitt 3.1.2. Wirtschaftliche Grundlagen) ist für die Zukunft lediglich eine leichte Verschiebung geplant.

Nach Segmenten ergibt sich die Umsatzerlösplanung wie folgt:

| Mio. EUR | 2013 | 2014 | 2015 | 2016 | 2017 | 2018 |
|---|---|---|---|---|---|---|
| Werkzeugmaschinen | 1.220,6 | 1.258,4 | 1.264,5 | 1.307,2 | 1.363,7 | 1.411,6 |
| Industrielle Dienstleistungen | 833,4 | 970,4 | 1.040,0 | 994,8 | 1.038,0 | 1.081,3 |
| Corporate Services | 0,2 | 0,2 | 0,2 | 0,2 | 0,2 | 0,2 |
| Umsatz | 2.054,2 | 2.229,0 | 2.304,7 | 2.302,2 | 2.401,9 | 2.493,1 |

Für die Planjahre 2016 bis 2018 wird ausgehend vom Geschäftsjahr 2015 eine leichte Verschiebung der Segmentanteile zugunsten des Werkzeugmaschinengeschäfts erwartet, die sich bereits in der Entwicklung im Q1/2016 im Vergleich zum Q1/2015 abzeichnet. Das Werkzeugmaschinengeschäft hat demnach auch zukünftig den größeren Anteil an den Umsatzerlösen:

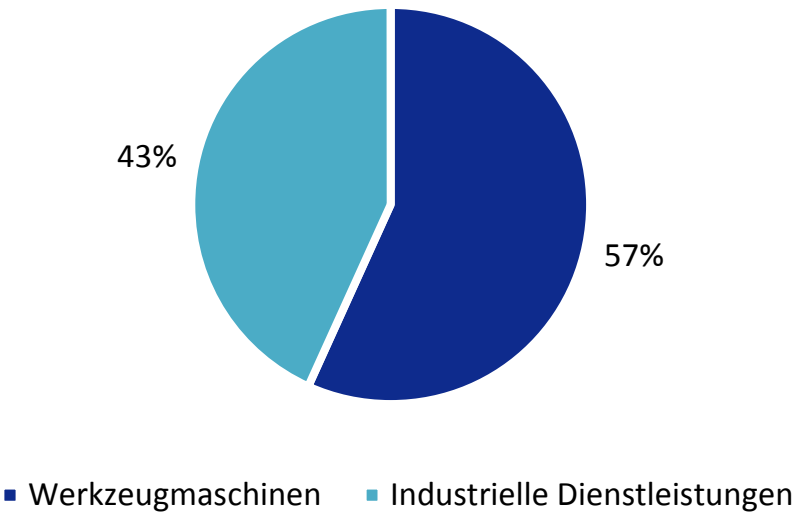


Der Rückgang der Bestandsveränderungen / aktivierten Eigenleistungen im Planungszeitraum ist im Wesentlichen auf die Reduzierung des Lagerbestandes an fertigen und unfertigen Erzeugnissen zurückzuführen. Die aktivierten Eigenleistungen ergeben sich insbesondere aus der Entwicklung von Immateriellen Vermögenswerten für Werkzeugmaschinenprojekte.

### 4.4.3. Materialaufwand

Die Planung des Materialaufwands und des Rohertrags stellt sich im Vergleich zur Vergangenheit wie folgt dar:

| TEUR | 2013 | 2014 | 2015 | 2016 | 2017 | 2018 |
|---|---|---|---|---|---|---|
| Materialaufwand | -1.086.677 | -1.190.026 | -1.211.417 | -1.207.577 | -1.237.017 | -1.275.426 |
| *in % der Gesamtleistung* | *-52,7%* | *-52,6%* | *-51,5%* | *-52,0%* | *-51,3%* | *-50,9%* |
| Rohertrag | 974.301 | 1.072.276 | 1.140.540 | 1.112.684 | 1.174.607 | 1.228.635 |
| *Rohertragsmarge in % der Gesamtleistung* | *47,3%* | *47,4%* | *48,5%* | *48,0%* | *48,7%* | *49,1%* |

Der Materialaufwand setzt sich überwiegend aus Rohstoffen und Handelswaren zusammen. Die Planung der Materialaufwendungen erfolgt bei den Produktionswerken je Kosten-

träger (Maschine) nach Analyse der in der Vergangenheit erzielten Materialeinsatzkosten und unter Beachtung der aktuellen Einschätzungen des zentralen Einkaufs.

Die Materialaufwandsquote geht nach einem zwischenzeitlichen Anstieg auf 52,0 % in 2016 zum Ende des Detailplanungszeitraums wieder auf 51,3 % in 2017 und 50,9 % in 2018 zurück.

Der zunächst erwartete Anstieg der Materialaufwandsquote ist zum einen bedingt durch das durch niedrige Rohstoffpreise hervorgerufene niedrige Einkaufpreisniveau des Jahres 2015 verbunden mit der Annahme künftig wieder zu erwartender Preissteigerungen. Dies wird auch durch Prognosen der World Bank zur Rohstoffpreisentwicklung bestätigt, an denen sich der DMG MORI-Konzern orientiert hat. Zum anderen wirkt sich auf die Materialaufwandsquote des Jahres 2016 die fehlende Preisanpassung im Neumaschinengeschäft aus, wodurch der Anstieg der Materialkosten nicht durch eine Erhöhung des Verkaufspreises je Maschine aufgefangen werden kann.

Die Entwicklung der Materialaufwandsquote ist durch einen gegenläufigen Effekt begleitet, der sich im ersten Quartal 2016 bereits in einer Verbesserung der Materialaufwandsquote gegenüber dem entsprechenden Vorjahresquartal zeigt. Dieser kompensatorische Effekt geht auf die von den Konzerngesellschaften im Rahmen des konzernweit eingeleiteten Kostensenkungsprogramms ausgearbeiteten Maßnahmen zurück. Wesentliche Einspareffekte resultieren dabei aus Materialeinsparungen und aus der Ausnutzung von Skontofristen.

Die in 2016 bereits eingeleiteten Kostensenkungsmaßnahmen können den Anstieg der Materialkosten nicht kompensieren, so dass sich in 2016 insgesamt der beschriebene kurzfristige Anstieg der Materialaufwandsquote ergibt.

Die in 2016 eingeleiteten Kostensenkungsmaßnahmen werden grundsätzlich als nachhaltig betrachtet. Die daraus resultierenden Kosteneinsparungen sowie die Umsatzsteigerungen wirken sich demnach auch in 2017 und 2018 positiv auf die Materialaufwandsquote aus. Beide Effekte führen zur weiteren Absenkung der Materialaufwandsquote in 2017 und 2018. Gleichzeitig geht die Konzernführung auf Grund zunehmenden Wettbewerbsdrucks von Preiserhöhungen in den Materialbeschaffungen aus. Zum Ende des Detailplanungszeitraums ergibt sich daraus eine Rohertragsmarge von über 49 %.

### 4.4.4. Sonstige betriebliche Erträge

Die sonstigen betrieblichen Erträge entwickeln sich im Planungszeitraum im Vergleich zur Vergangenheit wie folgt:

| TEUR | 2013 | 2014 | 2015 | 2016 | 2017 | 2018 |
|---|---|---|---|---|---|---|
| sonstige betriebliche Erträge | 33.057 | 37.195 | 43.034 | 52.188 | 51.998 | 54.167 |
| *in % der Gesamtleistung* | *1,6%* | *1,6%* | *1,8%* | *2,2%* | *2,2%* | *2,2%* |

Die sonstigen betrieblichen Erträge umfassen insbesondere Erträge aus Dienstleistungen und Kostenerstattungen sowohl von der DMG MORI CO. LTD. als auch von fremden Dritten.

Die Planung wurde im Herbst 2015 auf Basis der Wechselkurse vom 24. September 2015 erstellt. Zum Abschluss der Bewertungsarbeiten haben sich gegenüber dem ursprünglichen Erhebungstag die Wechselkurse verändert. Aus den daraus resultierenden Wechselkurseffekten ergibt sich saldiert ein Ertrag, der aus der im ersten Schritt erfolgten Rückrechnung mit den alten Kursen der für die Einzelgesellschaften geplanten Ergebnisse in die jeweils lokale Währung und anschließender Umrechnung mit den neuen Kursen ermittelt wurde. Im Rahmen der Planung wurden Wechselkurse basierend auf 6 Monats Forward Kursen zugrunde gelegt. Für die Währungen USD, CNY, CHF und RUB wurde für die Planjahre jeweils ein fester Umrechnungskurs angesetzt. Die sonstigen betrieblichen Erträge enthalten daher die saldierten Gewinne aus der Aktualisierung der Einzelplanungen auf Basis aktueller Wechselkurse.

### 4.4.5. Personalaufwand

Der Personalaufwand stellt sich für die Planjahre 2016 bis 2018 im Vergleich zur Vergangenheit folgendermaßen dar:

| TEUR | 2013 | 2014 | 2015 | 2016 | 2017 | 2018 |
|---|---|---|---|---|---|---|
| Personalaufwand | -460.315 | -500.368 | -538.138 | -577.531 | -605.251 | -634.181 |
| *in % der Gesamtleistung* | *-22,3%* | *-22,1%* | *-22,9%* | *-24,9%* | *-25,1%* | *-25,3%* |
| Anzahl Mitarbeiter | 6.497 | 6.918 | 7.142 | 7.336 | 7.374 | 7.414 |
| *Werkzeugmaschinen* | *3.462* | *3.520* | *3.599* | *3.660* | *3.693* | *3.729* |
| *Industrielle Dienstleistungen* | *2.937* | *3.283* | *3.419* | *3.556* | *3.561* | *3.565* |
| *Corporate Services* | *98* | *115* | *124* | *120* | *120* | *120* |
| Auszubildende | 225 | 248 | 320 | 331 | 331 | 331 |
| Anzahl Mitarbeiter gesamt | 6.722 | 7.166 | 7.462 | 7.667 | 7.705 | 7.745 |
| Personalaufwand pro Mitarbeiter | -68 | -70 | -72 | -75 | -79 | -82 |
| *Wachstum in % zum Vorjahr* | | *2,0%* | *3,3%* | *4,5%* | *4,3%* | *4,2%* |

Im Personalaufwand sind im Wesentlichen Löhne und Gehälter, Provisionen, Boni, Urlaubs- und Weihnachtsgeld sowie Aufwendungen für Sozialabgaben enthalten.

Die Planung der Personalkosten der direkt an dem Produktionsprozess beteiligten Mitarbeiter einschließlich der Überstundenvergütungen wird für das erste Planjahr 2016 detailliert aus der Produktionsplanung abgeleitet. Die Planung der Personalkosten im Vertriebs- und Servicebereich erfolgt anhand des geplanten Mitarbeiterbestands auf Basis der Planungen zur Kapazitätsauslastung.

Die Planung des Personalaufwands auf Ebene der einzelnen Gesellschaften berücksichtigt zentrale Richtwerte, die von der DMG MORI AG vorgegeben werden. Daneben fließen landesspezifische Besonderheiten und Gehaltstrends der Produktionswerke und der Vertriebs- und Servicegesellschaften in die Planung ein.

Für den Bereich Sales und Service werden für Europa inklusiv Deutschland sowie Nordamerika für die Planjahre jeweils Gehaltssteigerungen von rd. 4 % als Richtwerte vorgegeben. Für die Region Lateinamerika wird als Richtwert eine Gehaltssteigerung von rd. 7 % und für Asien eine Steigerung von 10 % genannt.

Für die Produktionswerke in Deutschland und Italien gelten als Richtwerte durchschnittliche Gehaltssteigerungen von rd. 4 % für jedes Planjahr. Die Auswirkungen aus dem deutlich niedrigeren Tarifabschluss der IG Metall für die in Deutschland beschäftigten Arbeitnehmer wurde im Rahmen der standardmäßigen Überprüfung des Rolling Forecasts aufwandsmindernd in allen Planjahren berücksichtigt. Für das Werk in Polen wird eine Gehaltssteigerung von jeweils rd. 8 % angenommen und für die Werke in Ulyanovsk, Russland, und Shanghai, China, jeweils von rd. 10 %.

Basis der Personalkostenplanung des DMG MORI-Konzerns ist ein Mitarbeiterbestand von 7.462 Mitarbeitern zum 31. Dezember 2015. Bei der Analyse des Anstieges der Personalaufwendungen des Planjahres 2016 im Vergleich zum Vorjahr ist neben den geplanten Tarifsteigerungen auch zu berücksichtigen, dass sich die in 2015 getätigten Neueinstellungen in 2016 erstmals für ein volles Geschäftsjahr auswirken.

Der Personalaufwand pro Mitarbeiter steigt im Planungszeitraum ausgehend vom Geschäftsjahr 2015 um jährlich durchschnittlich rd. 4 % an. Diese Entwicklung ist wesentlich hervorgerufen durch den Ausbau der Mitarbeiter im Service- und Vertriebsbereich, der für

2016 geplant ist. Die Mitarbeiter in diesem Bereich haben ein höheres Gehaltsniveau, so dass sich der durchschnittliche Personalaufwand pro Mitarbeiter durch den überproportionalen Aufbau dieses Bereichs erhöht. Die geplanten Neueinstellungen im Geschäftsjahr 2016 wirken sich erstmals in 2017 für ein volles Geschäftsjahr aus.

### 4.4.6. Sonstige betriebliche Aufwendungen

Die für 2016 bis 2018 geplanten sonstigen betrieblichen Aufwendungen stellen sich unter Gegenüberstellung der Jahre 2013 bis 2015 wie folgt dar:

| TEUR | 2013 | 2014 | 2015 | 2016 | 2017 | 2018 |
|---|---|---|---|---|---|---|
| sonstige betriebliche Aufwendungen | -356.485 | -372.901 | -401.990 | -353.036 | -370.484 | -387.541 |
| *in % der Gesamtleistung* | *-17,3%* | *-16,5%* | *-17,1%* | *-15,2%* | *-15,4%* | *-15,5%* |

Die sonstigen betrieblichen Aufwendungen umfassen im Wesentlichen Aufwendungen für Ausstellungen, Messen und sonstigen Werbeaufwand, Aufwendungen für Ausgangsfrachten, Verpackungen und Versicherungen, Reise-, Bewirtungs-, und Repräsentationsaufwendungen, sonstige fremde Dienstleistungen, Aufwendungen für Zeitarbeit und freie Mitarbeiter sowie Aufwendungen für Kraftfahrzeugleasing.

Die Planung der sonstigen betrieblichen Aufwendungen für das erste Planjahr 2016 basiert auf der Bottom-Up-Planung der Einzelgesellschaften. Entsprechend den zentralen Planungsvorgaben haben die Kostenstellenverantwortlichen der Einzelgesellschaften nachhaltige Optimierungspotenziale in den Aufwandsstrukturen planerisch berücksichtigt. Die in der Planung für das Geschäftsjahr 2016 enthaltenen Optimierungspotenziale in den Aufwandsstrukturen der Gesellschaften sind breit gefächert und reichen von der Optimierung von sonstigen Personalkosten, Garantie- und Gewährleistungsaufwendungen, Lizenzkosten und Telekommunikationskosten bis zur Optimierung der Aufwendungen für Zeitarbeitskräfte. Neben diesen Kostensenkungsmaßnahmen haben die dezentralen Gesellschaften in den ersten Monaten des Geschäftsjahres 2016 weitere Kostensenkungspotenziale in den Bereichen Ausgangsfrachten, Vertriebsprovisionen, sowie Leiharbeit/Fremdleistungen, identifiziert und an die DMG MORI AG gemeldet. Diese Maßnahmen sind in den Rolling Forecast mit Stand von April 2016 und die darauf aufbauende aktualisierte Hochrechnung auf das Gesamtjahr 2016 eingeflossen. Das Konzernmanagement geht davon aus, dass die Kostensenkungsmaßnahmen nachhaltig sind und hat entsprechende Kostensenkungsmaßnahmen auch für die Planjahre 2017 und 2018 berücksichtigt.

### 4.4.7. Abschreibungen

Die Abschreibungen entwickeln sich wie folgt:

| TEUR | 2013 | 2014 | 2015 | 2016 | 2017 | 2018 |
|---|---|---|---|---|---|---|
| Abschreibungen | -46.345 | -49.883 | -57.181 | -64.464 | -67.316 | -67.707 |
| *in % der Gesamtleistung* | *-2,2%* | *-2,2%* | *-2,4%* | *-2,8%* | *-2,8%* | *-2,7%* |
| *in % der Umsatzerlöse* | *-2,3%* | *-2,2%* | *-2,5%* | *-2,8%* | *-2,8%* | *-2,7%* |
| Investitionen | 106.570 | 136.923 | 130.577 | 100.014 | 75.025 | 75.043 |
| *in % der Umsatzerlöse* | *5,2%* | *6,1%* | *5,7%* | *4,3%* | *3,1%* | *3,0%* |

Die Planung der Abschreibungen basiert auf einer Fortschreibung des Anlagevermögens unter Berücksichtigung der Abschreibungen für die geplanten Investitionen anhand der geplanten Nutzungsdauern. Der Anstieg von 2015 auf 2016 resultiert im Wesentlichen aus den in 2015 getätigten und den geplanten Investitionen in 2016. Im Geschäftsjahr 2015 wurde das Produktionswerk in Ulyanovsk, Russland, eröffnet. Für das Jahr 2016 sind die Eröffnungen der Technologiezentren in Moskau, Russland, und Seoul, Südkorea, geplant. Nachdem in den vergangenen drei Geschäftsjahren die Investitionen deutlich erhöht waren, ist für die Jahre ab 2017 ein geringeres Investitionsniveau geplant.

In der Vergangenheit entwickelte sich die Investitionsquote im Vergleich zu den Umsatzerlösen folgendermaßen:

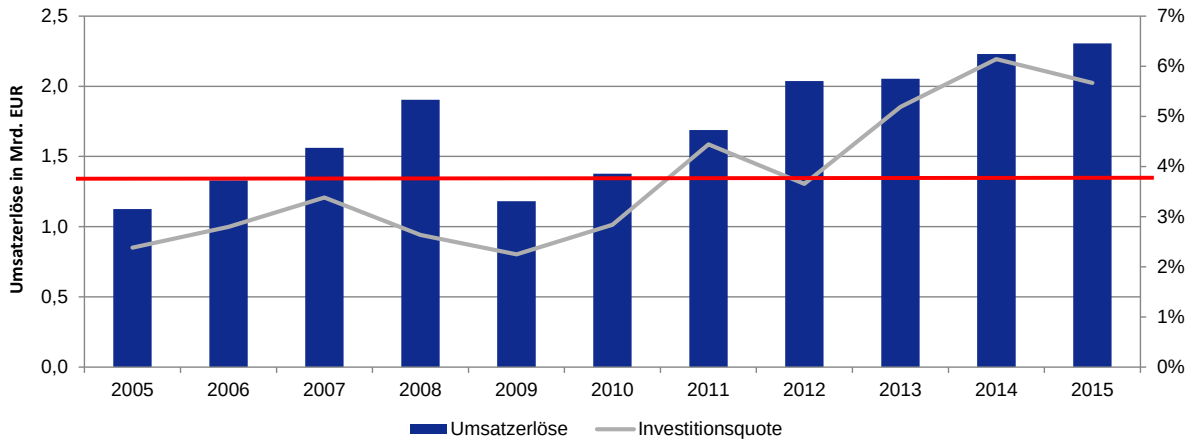


Die durchschnittliche Investitionsquote (rote Linie, rechte Skala) beträgt für die Geschäftsjahre 2005 bis 2015 rd. 3,8 %.

Im Planungsjahr 2018 erreichen die Investitionen rd. 3 % der geplanten Umsatzerlöse. Damit wird am Ende des Planungszeitraumes eine Investitionsquote in einer Größenordnung geplant, die etwas unterhalb der durchschnittlichen Investitionsquote der Vergangenheit liegt und als notwendig und hinreichend zur Erhaltung der nachhaltigen Ertragskraft einzustufen ist.

### 4.4.8. Zinsergebnis

Die Entwicklung des Finanzergebnisses ergibt sich folgendermaßen:

| TEUR | 2013 | 2014 | 2015 | 2016 | 2017 | 2018 |
|---|---|---|---|---|---|---|
| Zinserträge | 1.290 | 1.787 | 1.077 | 306 | 313 | 345 |
| Zinsaufwendungen | -10.402 | -10.748 | -9.859 | -6.210 | -6.224 | -6.183 |
| Zinsergebnis | -9.112 | -8.961 | -8.782 | -5.904 | -5.912 | -5.838 |
| *in % der Gesamtleistung* | *-0,4%* | *-0,4%* | *-0,4%* | *-0,3%* | *-0,2%* | *-0,2%* |

Das Zinsergebnis basiert auf einer integrierten Finanzbedarfsplanung unter Berücksichtigung der sich aus der Bilanzplanung ergebenden Veränderungen des Anlagevermögens, des Working Capital sowie der finanziellen Verbindlichkeiten und deren Auswirkungen auf den Finanzmittelfonds. Die Zinsaufwendungen wurden anhand der einzelnen Kreditverträge und den zugrundeliegenden Konditionen ermittelt. Neben den begebenen Krediten wurden die von den finanzierenden Konsortialbanken begebenen Aval- und Barlinien mit den geplanten Inanspruchnahmen und den zugrundeliegenden Konditionen berücksichtigt.

Darüber hinaus enthalten die Zinsaufwendungen Zinsen aus Leasingverbindlichkeiten und Zinsen aus den vereinbarten Factoring-Verträgen.

Die Entwicklung des Zinsergebnisses zeigt zwischen 2013 und 2018 eine stetige Verbesserung, die im Wesentlichen mit den rückläufigen Kreditverbindlichkeiten und dem rückläufigen Zinsniveau zu erklären ist.

Der Rückgang der Zinsaufwendungen ab 2016 resultiert im Wesentlichen aus verbesserten Konditionen des ab Februar 2016 gültigen neuen syndizierten Kredits für die Inanspruchnahme von Bar- und Avaltranchen. Daneben sind geringere Inanspruchnahmen der Factoringfazilitäten bei den in- und ausländischen Konzerngesellschaften geplant, die im Planungszeitraum zu einer Verringerung des Zinsaufwands führen.

### 4.4.9. Ertragsteuern

Die Planung der Ertragsteuern ergibt sich unter Gegenüberstellung des Steueraufwands der Jahre 2013 bis 2015 wie folgt:

| TEUR | 2013 | 2014 | 2015 | 2016 | 2017 | 2018 |
|---|---|---|---|---|---|---|
| Ergebnis vor Steuern (EBT) | 135.101 | 177.358 | 177.483 | 163.937 | 177.643 | 187.536 |
| *in % der Gesamtleistung* | *6,6%* | *7,8%* | *7,5%* | *7,1%* | *7,4%* | *7,5%* |
| Ertragsteuern | -41.144 | -55.752 | -58.057 | -49.181 | -52.227 | -54.948 |
| *in % des EBT* | *-30,5%* | *-31,4%* | *-32,7%* | *-30,0%* | *-29,4%* | *-29,3%* |

Die DMG MORI AG plant im Planungszeitraum 2016 bis 2018 mit leicht sinkenden Konzernsteuerquoten von 30,0 % in 2016, 29,4 % in 2017 und 29,3 % in 2018. Die Steuerquoten wurden aus der Planung des EBT auf Einzelgesellschaftsebene für die jeweiligen Planjahre unter Zugrundelegung der länderspezifischen Unternehmenssteuersätze abgeleitet. Der Rückgang der Konzernsteuerquote zum Ende des Detailplanungszeitraums beruht auf einer leichten Erhöhung des Anteils des geplanten Ergebnisses vor Steuern zugunsten von Ländern mit niedrigeren Steuersätzen.

### 4.4.10. Konzernjahresüberschuss und Minderheitenanteile

Die Anteile der Minderheiten am Jahresüberschuss entwickeln sich wie folgt:

| TEUR | 2013 | 2014 | 2015 | 2016 | 2017 | 2018 |
|---|---|---|---|---|---|---|
| Konzernjahresüberschuss | 93.957 | 121.606 | 119.426 | 114.756 | 125.416 | 132.588 |
| *in % der Gesamtleistung* | *4,6%* | *5,4%* | *5,1%* | *4,9%* | *5,2%* | *5,3%* |
| Anteile Minderheiten | -8.128 | -10.490 | -10.189 | -13.010 | -11.771 | -11.690 |
| *in % der Gesamtleistung* | *-0,4%* | *-0,5%* | *-0,4%* | *-0,6%* | *-0,5%* | *-0,5%* |
| Jahresüberschuss nach Minderheiten | 85.829 | 111.116 | 109.237 | 101.746 | 113.645 | 120.897 |
| *in % der Gesamtleistung* | *4,2%* | *4,9%* | *4,6%* | *4,4%* | *4,7%* | *4,8%* |

Die DMG MORI Sales and Service Holding AG, Winterthur, Schweiz, hält 60 % der Anteile an der DMG MORI Europe AG, Winterthur, Schweiz. Die übrigen 40 % werden von der DMG MORI CO. LTD. gehalten (vgl. Ausführungen auf S. 17 f. dieses Gutachtens). Die Ergebnisse der in der Konzernstruktur unterhalb der DMG MORI Europe AG angegliederten Vertriebs- und Service-Gesellschaften fließen über die Vollkonsolidierung zu 100 % in die Konzernergebnisse ein, stehen rechtlich jedoch nicht den Anteilseignern der DMG MORI AG, sondern der DMG MORI CO. LTD. zu. Diese Ergebnisbestandteile machen den überwiegenden Teil der Minderheitenanteile aus. Die Ermittlung der auf die Minderheiten entfallenden Ergebnisbestandteile erfolgte auf Basis der anhand der jeweiligen Beteiligungsquoten ermittelten anteiligen Ergebnisse der Einzelgesellschaften.

### 4.4.11. Nachhaltiges Ergebnis

Für das Jahr 2019 liegen Marktprognosen des VDW und Oxford Economics vor (vgl. Ausführungen in Abschnitt 3.2 auf S. 28 ff.). Zur Überleitung auf das nachhaltige Ergebnis ist für das Jahr 2019 das von VDW und Oxford Economics prognostizierte Umsatzwachstum von 3,7 % zugrunde gelegt worden. Die Ableitung der weiteren Ergebnisbestandteile erfolgte unter Beibehaltung der Margen des Jahres 2018.

Die Ableitung des nachhaltigen Ergebnisses ist unter Fortschreibung der Ergebnisbestandteile des Jahres 2019 mit der nachhaltigen Wachstumsrate von 1,0 % erfolgt. Das nachhaltige Ergebnis ergibt sich danach wie folgt:

| (TEUR) | 2019 | 2020 ff. |
|---|---|---|
| Umsatzerlöse | 2.585.387 | 2.611.241 |
| Bestandsveränderungen / Eigenleistungen | 11.324 | 11.437 |
| Gesamtleistung | 2.596.711 | 2.622.678 |
| *Wachstum im Vergleich zum Vorjahr* | *3,7%* | *1,0%* |
| Materialaufwand | -1.322.617 | -1.335.843 |
| Rohergebnis | 1.274.095 | 1.286.836 |
| *in % der Gesamtleistung* | *49,1%* | *49,1%* |
| sonstige betriebliche Erträge | 56.171 | 56.733 |
| Personalaufwand | -657.646 | -664.222 |
| sonstige betriebliche Aufwendungen | -401.880 | -405.898 |
| EBITDA | 270.740 | 273.448 |
| *in % der Gesamtleistung* | *10,4%* | *10,4%* |
| Abschreibungen | -70.212 | -70.914 |
| Operatives Ergebnis (EBIT) | 200.528 | 202.533 |
| *in % der Gesamtleistung* | *7,7%* | *7,7%* |
| Zinserträge | 390 | 394 |
| Zinsaufwendungen | -6.160 | -6.221 |
| Zinsergebnis | -5.770 | -5.828 |
| *in % der Gesamtleistung* | *-0,2%* | *-0,2%* |
| Ergebnis vor Steuern (EBT) | 194.758 | 196.706 |
| *in % der Gesamtleistung* | *7,5%* | *7,5%* |
| Ertragsteuern | -57.064 | -57.635 |
| *in % des EBT* | *-29,3%* | *-29,3%* |
| Konzernjahresüberschuss | 137.694 | 139.071 |
| *in % der Gesamtleistung* | *5,3%* | *5,3%* |
| Anteile Minderheiten | -12.324 | -12.447 |
| Jahresüberschuss nach Minderheiten | 125.370 | 126.624 |
| *in % der Gesamtleistung* | *4,8%* | *4,8%* |

Die Ermittlung des nachhaltigen Ergebnisses unter Fortschreibung des letzten Planjahres mit der nachhaltigen Wachstumsrate ist methodisch nicht verpflichtend. Vor dem Hintergrund auch künftig möglicher zyklischer Schwankungen, wie sie sich bereits in der Vergangenheit gezeigt haben, eröffnen sich auch an Vergangenheitsdurchschnitten orientierte Alternativen. Insgesamt vermittelt die Planung damit ein eher anspruchsvolles Bild, da mit der dauerhaften Fortschreibung auf dem erhöhten Niveau zyklische Konjunkturschwankungen gewissermaßen ausgeblendet werden.

### 4.4.12. Zusammenfassende Beurteilung der Planungsrechnung

Die Gegenüberstellung der Vergangenheits- und der Planergebnisse ergibt sich insgesamt wie folgt:

| (TEUR) | 2013 | 2014 | 2015 | 2016 | 2017 | 2018 | 2019 | 2020 ff. |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| Umsatzerlöse | 2.054.219 | 2.229.013 | 2.304.721 | 2.302.237 | 2.401.870 | 2.493.141 | 2.585.387 | 2.611.241 |
| Bestandsveränderungen / Eigenleistungen | 6.759 | 33.289 | 47.236 | 18.024 | 9.754 | 10.920 | 11.324 | 11.437 |
| Gesamtleistung | 2.060.978 | 2.262.302 | 2.351.957 | 2.320.261 | 2.411.624 | 2.504.061 | 2.596.711 | 2.622.678 |
| *Wachstum im Vergleich zum Vorjahr* | *0,3%* | *9,8%* | *4,0%* | *-1,3%* | *3,9%* | *3,8%* | *3,7%* | *1,0%* |
| Materialaufwand | -1.086.677 | -1.190.026 | -1.211.417 | -1.207.577 | -1.237.017 | -1.275.426 | -1.322.617 | -1.335.843 |
| Rohergebnis | 974.301 | 1.072.276 | 1.140.540 | 1.112.684 | 1.174.607 | 1.228.635 | 1.274.095 | 1.286.836 |
| *in % der Gesamtleistung* | *47,3%* | *47,4%* | *48,5%* | *48,0%* | *48,7%* | *49,1%* | *49,1%* | *49,1%* |
| sonstige betriebliche Erträge | 33.057 | 37.195 | 43.034 | 52.188 | 51.998 | 54.167 | 56.171 | 56.733 |
| Personalaufwand | -460.315 | -500.368 | -538.138 | -577.531 | -605.251 | -634.181 | -657.646 | -664.222 |
| sonstige betriebliche Aufwendungen | -356.485 | -372.901 | -401.990 | -353.036 | -370.484 | -387.541 | -401.880 | -405.898 |
| EBITDA | 190.558 | 236.202 | 243.446 | 234.305 | 250.870 | 261.080 | 270.740 | 273.448 |
| *in % der Gesamtleistung* | *9,2%* | *10,4%* | *10,4%* | *10,1%* | *10,4%* | *10,4%* | *10,4%* | *10,4%* |
| Abschreibungen | -46.345 | -49.883 | -57.181 | -64.464 | -67.316 | -67.707 | -70.212 | -70.914 |
| Operatives Ergebnis (EBIT) | 144.213 | 186.319 | 186.265 | 169.841 | 183.554 | 193.373 | 200.528 | 202.533 |
| *in % der Gesamtleistung* | *7,0%* | *8,2%* | *7,9%* | *7,3%* | *7,6%* | *7,7%* | *7,7%* | *7,7%* |
| Zinserträge | 1.290 | 1.787 | 1.077 | 306 | 313 | 345 | 390 | 394 |
| Zinsaufwendungen | -10.402 | -10.748 | -9.859 | -6.210 | -6.224 | -6.183 | -6.160 | -6.221 |
| Zinsergebnis | -9.112 | -8.961 | -8.782 | -5.904 | -5.912 | -5.838 | -5.770 | -5.828 |
| *in % der Gesamtleistung* | *-0,4%* | *-0,4%* | *-0,4%* | *-0,3%* | *-0,2%* | *-0,2%* | *-0,2%* | *-0,2%* |
| Ergebnis vor Steuern (EBT) | 135.101 | 177.358 | 177.483 | 163.937 | 177.643 | 187.536 | 194.758 | 196.706 |
| *in % der Gesamtleistung* | *6,6%* | *7,8%* | *7,5%* | *7,1%* | *7,4%* | *7,5%* | *7,5%* | *7,5%* |
| Ertragsteuern | -41.144 | -55.752 | -58.057 | -49.181 | -52.227 | -54.948 | -57.064 | -57.635 |
| *in % des EBT* | *-30,5%* | *-31,4%* | *-32,7%* | *-30,0%* | *-29,4%* | *-29,3%* | *-29,3%* | *-29,3%* |
| Konzernjahresüberschuss | 93.957 | 121.606 | 119.426 | 114.756 | 125.416 | 132.588 | 137.694 | 139.071 |
| *in % der Gesamtleistung* | *4,6%* | *5,4%* | *5,1%* | *4,9%* | *5,2%* | *5,3%* | *5,3%* | *5,3%* |
| Anteile Minderheiten | -8.128 | -10.490 | -10.189 | -13.010 | -11.771 | -11.690 | -12.324 | -12.447 |
| Jahresüberschuss nach Minderheiten | 85.829 | 111.116 | 109.237 | 101.746 | 113.645 | 120.897 | 125.370 | 126.624 |
| *in % der Gesamtleistung* | *4,2%* | *4,9%* | *4,6%* | *4,4%* | *4,7%* | *4,8%* | *4,8%* | *4,8%* |

Der DMG MORI-Konzern plant damit bis in den Übergang in die Phase der ewigen Rente ab 2020 ff. einen erheblichen Anstieg der Umsatzerlöse und der Jahresüberschüsse. Dieser Anstieg wird begleitet von einem deutlichen Anstieg der Ergebnismargen.

Zusammenfassend lassen sich die Planung und die Planungsgrundlagen wie folgt skizzieren:

- Die Planung des Auftragseingangs, der Umsatzerlöse und Materialaufwendungen, Personalaufwendungen und sonstigen betrieblichen Aufwendungen des ersten Planjahres erfolgt als Bottom-Up-Planung der dezentralen Gesellschaften und münden im Planungstool TM1 des DMG MORI-Konzerns. Die Konzernplanung wird aus den Einzelplanungen der dezentralen Gesellschaften abgeleitet und durch das Konzernmanagement validiert. Im Rahmen eines rollierenden Forecasts wurde die am 26. November 2015 durch den Aufsichtsrat genehmigte Planung unter Berücksichtigung aktueller Erkenntnisse fortgeschrieben. Die Fortschreibung berücksichtigt alle aktuellen Erkenntnisse. Diese werden durch die dezentralen Gesellschaften im

Rahmen der monatlichen Abschluss- und Berichtsprozesse an die DMG MORI AG gemeldet.

- Die Geschäftsentwicklung von Maschinen- oder Anlagenbauern unterliegt konjunkturell bedingten Schwankungen, die auf die Entwicklung des Auftragseinganges, der Umsatzerlöse und des Jahresergebnisses einwirken. Wesentlicher Werttreiber für die Entwicklung des DMG MORI-Konzerns ist die weltweite Nachfrage nach Werkzeugmaschinen mit dem sich daraus ergebenden Auftragseingang im Neumaschinengeschäft. Gegenüber den Planungen aus Herbst 2015 hat der DMG MORI-Konzern bis Ende April 2016 nicht unbedeutende Auftragsstornierungen hinnehmen müssen. Dieses spiegelt einen allgemeinen Markttrend wider: Auch der VDW und Oxford Economics haben die optimistischen Prognosen aus dem Herbst 2015 deutlich zurückgenommen und schätzen das Wachstum des Werkzeugmaschinenmarkts in 2016 deutlich geringer ein.

- Das Konzernmanagement geht für das Planjahr 2016 von einem im Periodenvergleich nahezu konstanten Umsatz aus. Die getroffene Annahme einer Seitwärtsbewegung ist vor dem Hintergrund der Entwicklung des Auftragseingangs plausibel.

- Die Angemessenheit der Einschätzung des Konzernmanagements über die Umsatzerwartung 2016 wird auch durch die Entwicklung in der Vergangenheit gestützt. Vergleicht man die vom Aufsichtsrat verabschiedeten Planungen der Umsatzerlöse der letzten Jahre mit den realisierten Umsätzen, ergeben sich im Mittel nur geringe Abweichungen der Planung von den Ist-Umsatzerlösen im ersten Planjahr. Die Planung der Umsätze für die Planjahre 2017 und 2018 erfolgt auf Basis der Prognosen des VDW. Die Prognosen des VDW und Oxford Economics basieren auf Einschätzungen makroökonomischer Größen sowie der Prognose der Entwicklung der Industrieproduktion und des Auftragseingangs. Festzustellen ist, dass mit zunehmender Länge des Planungshorizonts die Planungsungenauigkeit wächst. Insgesamt ist aber davon auszugehen, dass die Umsatzplanung der Jahre 2017 und 2018 sachgerecht auf Basis der verfügbaren Informationen erfolgt ist.

- Nachfolgend ist die Entwicklung der Umsatzerlöse und des Ergebnisses vor Steuern (EBT) für den Zeitraum von 1996 bis 2015 (2013 bis 2015 nach Bereinigungen) sowie für den sich anschließenden Planungszeitraum 2016 bis 2018 mit dem Übergang in den Zeitraum der ewigen Rente dargestellt:

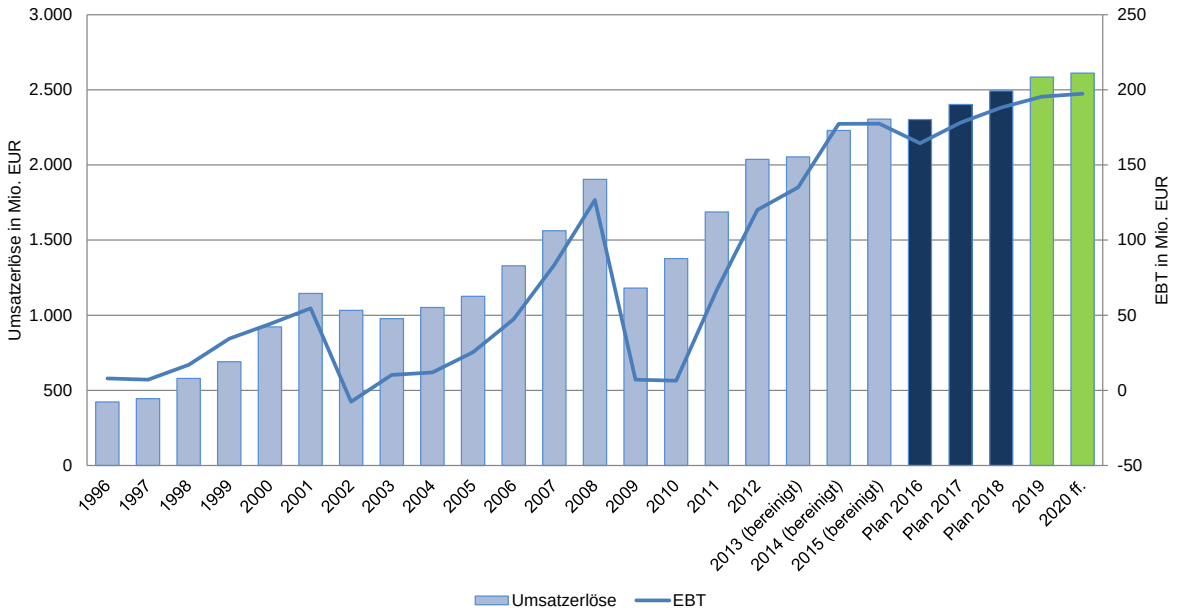


- Auf Grund der hohen Vorlaufzeiten wirkte sich die Finanzmarktkrise 2008 erst mit einem zeitlichen Verzug auf die Umsätze aus und führte zu einer deutlichen Verminderung. Auch die Erholung der Weltwirtschaft führt erst mit zeitlichem Nachlauf zu einem Wiederanstieg der Umsätze und des Vorsteuerergebnisses. So wurde erst 2013 das in 2008 erzielte Umsatzniveau wieder überschritten. Ab 2017 wird von weiter ansteigenden Umsätzen und Ergebnissen vor Steuern ausgegangen.
- Die Kostensenkungsmaßnahmen beeinflussen die Aufwandsstruktur der Planjahre positiv. Neben Einsparungen im Materialkostenbereich werden Einsparungen insbesondere bei den sonstigen betrieblichen Aufwendungen geplant. Das Konzernmanagement geht davon aus, dass die geplanten Kostensenkungsmaßnahmen umgesetzt und zu einer nachhaltigen Verbesserung der Ergebnisse vor Steuern führen werden.

Insgesamt handelt es sich bei der in den vorstehenden Abschnitten beschriebenen Planungsrechnung um eine valide Unternehmensplanung, die eine sachgerechte Ausgangsbasis für die Prognose der finanziellen Überschüsse der DMG MORI AG darstellt. Vor dem Hintergrund der starken Konjunkturabhängigkeit und der daraus resultierenden latenten Anfälligkeit für zyklische Schwankungen nicht unerheblichen Ausmaßes ist die Planung eher als ambitioniert zu bezeichnen.

## 4.5. Kapitalisierungszinssatz

Der Ertragswert wird durch Diskontierung der künftigen finanziellen Überschüsse auf den Bewertungsstichtag ermittelt. Als Kapitalisierungszinssatz ist die Rendite einer zur Investition in das zu bewertende Unternehmen adäquaten Alternativanlage anzusetzen. Er muss dem zu kapitalisierenden Zahlungsstrom hinsichtlich Fristigkeit, Risiko und Besteuerung äquivalent sein.

Als Ausgangsgrößen für die Bestimmung von Alternativrenditen kommen insbesondere Kapitalmarktrenditen für Unternehmensbeteiligungen in Form eines Aktienportfolios in Betracht. Diese Renditen lassen sich grundsätzlich in einen Basiszinssatz und in eine von den Anteilseignern aufgrund der Übernahme unternehmerischen Risikos geforderte Risikoprämie zerlegen. Die Risikoprämie lässt sich unter den Modellannahmen des CAPM weiter in die Bestandteile der allgemeinen Marktrisikoprämie und in den das spezifische systematische Risiko des zu bewertenden Unternehmens abbildenden Betafaktor aufteilen.

Die Bestimmung des Kapitalisierungszinssatzes ist auf Basis der Einzelkomponenten nach den folgenden Grundsätzen erfolgt.

### 4.5.1. Basiszinssatz

Die Bemessung des Basiszinssatzes zur Ermittlung eines objektivierten Unternehmenswerts orientiert sich nach herrschender Auffassung an den zu erwartenden Renditen von festverzinslichen Wertpapieren der öffentlichen Hand. Für die konkrete Bestimmung des Basiszinssatzes kann von der Zinsstrukturkurve für Staatsanleihen ausgegangen werden.

Zur objektivierten Schätzung der Zinsstrukturkurven kann als Datenbasis auf die veröffentlichten Zinsstrukturdaten der Deutschen Bundesbank zurückgegriffen werden. Die Methodik der Ableitung des risikolosen Basiszinssatzes aus den Zinsstrukturkurven anhand der Bundesbankparameter gewährleistet gegenüber der Bestimmung des Basiszinssatzes aus den durchschnittlichen Renditen festverzinslicher Wertpapiere aus der Vergangenheit in höherem Maße die Einhaltung der Laufzeitäquivalenz sowie die erforderliche Zukunftsbezogenheit der Bestimmung des Basiszinssatzes. Aus diesem Grund ist die angewendete Methodik als vorzugswürdig zu erachten.

Bei Verwendung einer Zinsstrukturkurve ist grundsätzlich für jedes Jahr mit dem jeweiligen laufzeitadäquaten Zinssatz zu diskontieren. Dies führt im Rahmen der Unternehmensbewertung allerdings zu der praktischen Schwierigkeit, dass in Abhängigkeit von der Länge des Planungszeitraums und den angenommenen Wachstumsraten für die daran anschließende Phase der so genannten ewigen Rente jeweils finanzmathematisch ein barwertäquivalenter einheitlicher Zinssatz neu aus der Zinsstrukturkurve zu berechnen ist. Aus Praktikabilitätsgründen kann aus der Zinsstrukturkurve auch ein einheitlicher Basiszinssatz über den gesamten Zeitraum, das heißt beginnend mit dem ersten Jahr, berechnet und verwendet werden.

Für den Detailplanungszeitraum und für das nachhaltige Ergebnis wurde ein einheitlicher Basiszinssatz von 1,00 % p.a. vor persönlicher Einkommensteuer angesetzt.

Die Ermittlung des Basiszinssatzes erfolgte zum Abschluss der Bewertungsarbeiten. Gemäß den Empfehlungen des IDW wurde der Drei-Monats-Durchschnitt (25. Februar bis 24. Mai 2016) der nach der Svensson-Methode ermittelten Zinssätze berechnet und auf ¼-tel Prozentpunkte gerundet.

Die sich auf Basis der Bundesbankparameter ergebende Zinsstrukturkurve hat unter Berücksichtigung der Hinweise des Fachausschusses für Unternehmensbewertung und Betriebswirtschaft (FAUB) des Instituts der Wirtschaftsprüfer in Deutschland e.V. (IDW) zur Bestimmung des Basiszinssatzes per 25. Mai 2016 den folgenden Verlauf:

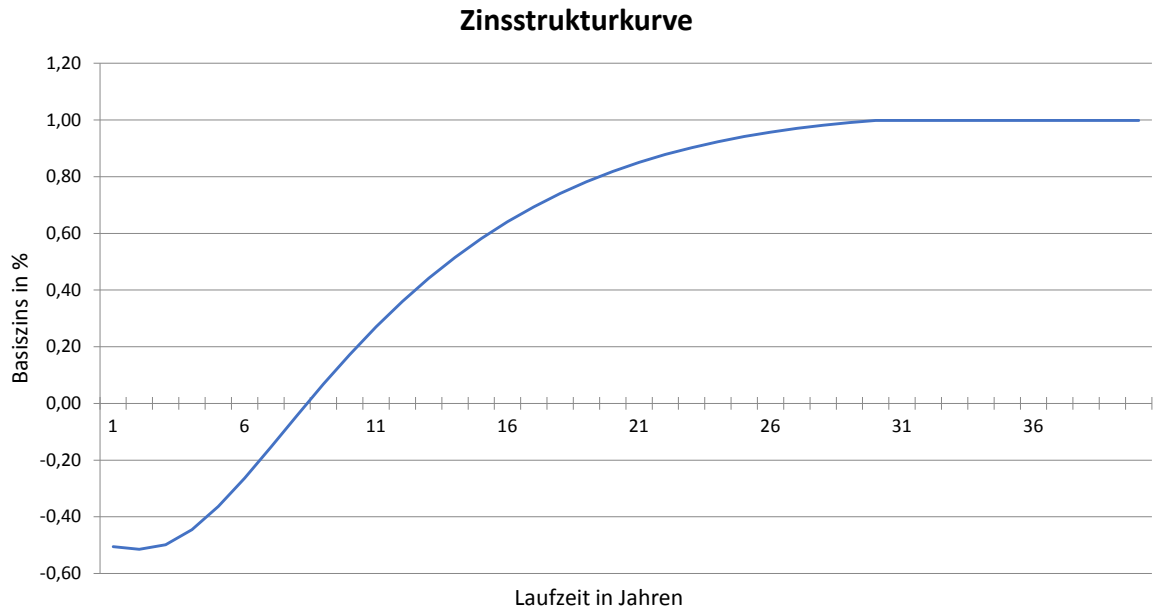

Daraus ergibt sich rechnerisch ein Basiszins in Höhe von 1,00 %. Die Entwicklung der Zinsstrukturkurve insbesondere gegen Ende des Durchschnittszeitraumes deutet darauf hin, dass sich der Basiszins bis zur geplanten Hauptversammlung am 15. Juli 2016 weiter absenken könnte. Die Szenarioanalyse in Abschnitt 4.9 zeigt ceteris paribus die Auswirkungen einer Änderung des Basiszinssatzes auf den Wert je Aktie.

Der Basiszinssatz bewegt sich mit diesen Größen auf einem historisch niedrigen Niveau, das insbesondere durch die aktuell anhaltende Finanz- und Schuldenkrise in den Ländern der Euro-Zone hervorgerufen ist. Der FAUB hat in diesem Zusammenhang in einer Stellungnahme von 19. September 2012 (IDW Fachnachrichten 10/2012, S. 568 f.) darauf hingewiesen, dass die beobachtbare Rendite deutscher Staatsanleihen dennoch unverändert die beste Schätzgrundlage für risikofreie Renditen ist, weil kein Marktversagen vorliegt und auch keine risikoärmere Anlageform mit einem vergleichbaren Marktvolumen erkennbar ist.

Zur Herstellung der Steueräquivalenz zwischen der Alternativanlage und dem zu bewertenden Unternehmen ist der Basiszinssatz vor persönlichen Steuern in einen Basiszinssatz nach persönlichen Steuern überzuleiten. Unter Berücksichtigung der Abgeltungssteuer auf Zinseinkünfte (Abgeltungssteuer 25 % zuzüglich Solidaritätszuschlag auf die Abgeltungssteuer von 5,5 %) ist der Basiszinssatz von 1,00 % insgesamt um einen Steuersatz von 26,375 % zu kürzen. Danach ergibt sich ein Basiszins nach persönlichen Steuern von 0,74 %.

### 4.5.2. Risikozuschlag

Der Risikozuschlag dient der Abgeltung des bei einer Investition in Anteile des zu bewertenden Unternehmens in Kauf zu nehmenden Risikos. Der Ansatz des Risikozuschlags folgt der in Theorie und Praxis übereinstimmend anerkannten Gewissheit, dass Marktteilnehmer bei einer Anlage in Unternehmensanteile zukünftige Risiken stärker gewichten als zukünftige Chancen. Diese Risikoaversion wird in der Bewertungspraxis durch einen Zuschlag auf den risikolosen Basiszins berücksichtigt.

Zur Ableitung der Risikoprämie bei der objektivierten Unternehmensbewertung ist nicht auf die subjektive Risikoeinschätzung Einzelner, sondern auf das allgemeine Verhalten des Marktes abzustellen. Die für die Investition in Aktien zu zahlende Risikoprämie kann mit Hilfe von Preisbildungsmodellen am Kapitalmarkt (CAPM, Tax-CAPM) aus den am Kapitalmarkt empirisch ermittelten Aktienrenditen abgeleitet werden (vgl. Wagner et al., Weiterentwick-

lung der Grundsätze zur Durchführung von Unternehmensbewertungen IDW S 1, WPg 2004, S. 889, S. 893).

Die Aktienrenditen und damit auch die Risikoprämien sind grundsätzlich durch die Ertragsteuern beeinflusst. Eine Erklärung der empirisch messbaren Aktienrenditen kann durch das Tax-CAPM erreicht werden. Das Tax-CAPM erweitert das CAPM um die explizite Berücksichtigung der Wirkungen persönlicher Ertragsteuern. Der Risikozuschlag ist dabei aus zwei separaten Faktoren, aus der Marktrisikoprämie und dem Betafaktor, abzuleiten.

#### 4.5.2.1. Marktrisikoprämie

Zur Bestimmung der allgemeinen Marktrisikoprämie hat es verschiedene wissenschaftliche Studien gegeben, die auf Basis von Kapitalmarktdaten die historischen Prämien von Aktien im Vergleich zu risikolosen Anleihepapieren untersucht haben. Je nach untersuchtem Zeitraum, Mittelwertbildung, persönlicher Steuerbelastung und regionaler Zuordnung gelangen diese Studien zu Marktrisikoprämien zwischen rd. 3,0 % und rd. 7,0 % (vgl. beispielhaft Stehle, Die Festlegung der Risikoprämie von Aktien im Rahmen der Schätzung des Wertes von börsennotierten Kapitalgesellschaften, WPg 2004, S. 906 ff.; Dimson/Marsh/Staunton, The Worldwide Equity Premium: A Smaller Puzzle, Working Paper London Business School, 2006; Dimson/Marsh/Staunton, Equity Premia Around the World, Working Paper London Business School, 2011).

Die Aktienrenditen und die Marktrisikoprämien sind durch die persönlichen Ertragsteuern der Kapitalmarktteilnehmer beeinflusst. Die Erweiterung des CAPM durch das Tax-CAPM führt zu der Berücksichtigung dieser persönlichen Steuerbelastung in der Bewertungsgleichung des Marktmodells sowohl beim risikolosen Basiszins als auch bei der Marktrisikoprämie. Dazu ist es erforderlich, die Erkenntnisse aus den Studien zu den Marktrisikoprämien auf den deutschen Kapitalmarkt unter Berücksichtigung der persönlichen Steuerbelastung der Kapitalmarktanleger in Deutschland zu übertragen.

Hierbei ging man vor dem Hintergrund des vor der Unternehmensteuerreform 2008 geltenden Steuersystems wegen der unterschiedlichen Besteuerung von Zinseinkünften, Dividenden und Kursgewinnen davon aus, dass die Nachsteuer-Marktrisikoprämien rd. 1 %-Punkt über den Vorsteuer-Marktrisikoprämien liegen (vgl. Wagner/Saur/Willershausen, WPg 2008, S. 740; Zeidler/Schöniger/Tschöpel, Auswirkungen der Unternehmenssteuerreform 2008 auf Unternehmensbewertungskalküle, Finanzbetrieb 2008, S. 276 ff.).

In verschiedenen Verlautbarungen des IDW und des Fachausschusses für Unternehmensbewertung und Betriebswirtschaft (FAUB) des IDW werden die Auswirkungen der Unternehmensteuerreform 2008 auf den Kapitalisierungszinssatz beschrieben. Unter Bezugnahme auf mögliche Anpassungen in den Reaktionen der Kapitalmarktteilnehmer auf die Folgen aus der Unternehmensteuerreform wird die Ansicht vertreten, dass sich die am Kapitalmarkt erzielbaren Renditen unter Berücksichtigung persönlicher Steuern durch die Steueränderung leicht mindern können.

Der Auffassung einer Veränderung der künftigen Marktrisikoprämien aufgrund der Unternehmensteuerreform ist zuzustimmen. Da die bisherigen empirischen Studien, aus denen sich die Schätzungen der künftigen Nachsteuerrenditen von 5,0 % bis 6,0 % ableiten, auf der unterschiedlichen Besteuerung von Zins-, Kurs- und Dividendenrenditen aufbauen, kann erwartet werden, dass neue empirische Untersuchungen allein aufgrund der durch die Abgeltungssteuer hervorgerufenen einheitlichen Besteuerung von Kurs-, Dividenden- und Zinsrenditen zu anderen Einschätzungen über die künftigen Nachsteuerrenditen gelangen.

Der FAUB erachtete bei Unternehmensbewertungen unter Berücksichtigung der Unternehmensteuerreform 2008 in der Vergangenheit daher zunächst eine Nachsteuermarktrisikoprämie in einer Größenordnung zwischen 4,0 % und 5,0 % für sachgerecht, empfahl jedoch zu prüfen, ob der derzeitigen Situation an den Finanzmärkten mit dem Ansatz einer Marktrisikoprämie am oberen Rand der empfohlenen Bandbreiten Rechnung zu tragen ist und ob gegebenenfalls weitere Überlegungen angezeigt sind.

Eine jüngere Analyse zu impliziten Risikoprämien scheint grundsätzlich zu bestätigen, dass die derzeit geforderten Risikoprämien aufgrund einer durch die derzeitige Situation an den Finanzmärkten beeinflussten Risikoaversion der Anleger deutlich oberhalb des langfristigen Mittels liegen (Bassemir/Gebhardt/Ruffing, Zur Diskussion um die (Nicht-) Berücksichtigung der Finanz- und Schuldenkrise bei der Ermittlung der Kapitalkosten, WPg 2012, S. 882-892).

In seiner Stellungnahme vom 19. September 2012 kommt der FAUB nunmehr zu dem Ergebnis, dass im Vergleich zu den letzten Jahren derzeit von einer höheren Marktrisikoprämie auszugehen ist, für deren Ermittlung eine Orientierung am oberen Ende der Bandbreite historisch gemessener Aktienrenditen bzw. der daraus abgeleiteten Marktrisikoprämien

naheliegt. Der FAUB hält eine Bandbreite von 5,5 % bis 7,0 % (vor persönlichen Steuern) bzw. 5,0 % bis 6,0 % (nach persönlichen Steuern) für sachgerecht.

Gemäß diesen grundsätzlichen Überlegungen wurde bei der Bewertung der DMG MORI AG eine Marktrisikoprämie nach persönlichen Steuern von 5,5 % angesetzt.

#### 4.5.2.2. Betafaktor

Zur Ableitung des unternehmensspezifischen Risikozuschlags ist die durchschnittliche Marktrisikoprämie im Hinblick auf die besondere Risikostruktur des Bewertungsobjekts anzupassen. Diese Anpassung an das unternehmens- und branchenspezifische Risiko erfolgt entsprechend der Bewertungsgleichung des Marktmodells des CAPM mittels des sogenannten Betafaktors, der das bewertungsrelevante systematische Risiko des Unternehmens im Vergleich zum Gesamtmarkt angibt.

Zur Bestimmung des künftig erwarteten Betafaktors kann bei börsennotierten Unternehmen grundsätzlich auf den eigenen am Kapitalmarkt beobachtbaren Betafaktor zurückgegriffen werden, sofern dieser für die Prognose des systematischen Risikos des Unternehmens geeignet ist. Darüber hinaus können Betafaktoren einer sogenannten Peer Group herangezogen werden (vgl. dazu OLG Frankfurt v. 30. August 2012, Az. 21 W 14/11, Tz. 72 (juris)).

**Raw Beta oder Adjusted Beta**

Im Rahmen der Ableitung des Risikozuschlags sind in der Praxis der Unternehmensbewertung sowohl adjusted- als auch raw-Betafaktoren ähnlich verbreitet und werden regelmäßig verwendet. Die Bewertungspraxis zeigt, dass keine dieser methodischen Ableitungen überwiegt; auch Finanzdienstleister informieren standardmäßig über beide Werte. Die Methode der Anpassung von historischen Betafaktoren zu Prognosezwecken ist empirisch abgeleitet (vgl. Blume, Betas and Their Regression Tendencies, The Journal of Finance 1975, S. 785-795; Timmreck, Finanzbetrieb 2002, S. 300, 304). Die Rechtsprechung zur Anwendbarkeit der beiden Methoden ist nicht einheitlich (keine Bevorzugung oder Ablehnung einer Methode: vgl. OLG Stuttgart v. 17. März 2010, 20 W 9/08, Tz. 178 (juris); OLG München v. 14. Juli 2009, 31 Wx 121/06, Tz. 23 f.; Ablehnung von adjusted-Betafaktoren: OLG Frankfurt v. 18. Dezember 2014, 21 W 34/12). Konzeptionell berücksichtigt die Adjustierung des raw beta die aus den empirischen Studien gewonnene Erkenntnis, dass Betafaktoren langfristig gegen den Marktdurchschnitt von 1 tendieren. Die Anpassung des

raw beta erfolgt durch die Gewichtung mit 2/3 raw beta zuzüglich 1/3 Marktdurchschnitt von Eins. Im Rahmen der Bewertung der DMG MORI AG wurden raw-Betafaktoren verwendet.

**Vergleich der Rendite-Intervalle**

Im Rahmen der Festlegung des Intervalls der Betaberechnung ist zwischen statistischen Signifikanzkriterien einerseits und der Aktualität der Eingangsdaten andererseits abzuwägen. Während ein größerer Stichprobenumfang und ein längerer Betrachtungszeitraum für größere statistische Aussagefähigkeit sprechen, birgt ein kürzerer Zeitraum den Vorteil größerer Aktualität. In der Praxis werden regelmäßig Zeiträume von fünf Jahren mit monatlichen Renditen (d.h. rd. 59 Datenpunkte) und von zwei Jahren mit wöchentlichen Renditen (d.h. rd. 103 Datenpunkte) verwendet.

Zu Gunsten des fünfjährigen Intervalls spricht theoretisch, dass die Verlängerung des Rendite-Intervalls die Verzerrung der Beta-Schätzung durch den sog. Intervalling-Effekt verringern kann (vgl. Zimmermann, Schätzung und Prognose von Betawerten, 1997, S. 99 ff.). Für das zweijährige Intervall sprechen dagegen der größere Stichprobenumfang und die größere Aktualität zum Bewertungsstichtag.

**Statistische Signifikanz**

Der Betafaktor wird mittels Regressionsanalysen aus Kapitalmarktdaten des Anbieters Bloomberg LP abgeleitet. Die Ermittlung des Betafaktors erfolgt anhand einer linearen Regression der unternehmensspezifischen Aktienkursrendite auf die Rendite des Aktienindex.

Der Betafaktor wird aus der Steigung einer Regressionsgeraden durch eine sog. „Punktwolke“ aus Renditepaaren von Aktienrenditen und Marktrenditen errechnet. Dabei ist der Betafaktor aus genau der Steigung bestimmt, bei der sich die geringsten Abstände der Punkte von dieser Regressionsgeraden ergeben.

Ergänzend zur rechnerischen Ermittlung der Steigung der Regressionsgeraden ist auch die Aussagekraft der Regressionsanalyse zu untersuchen. Zur Beurteilung der Güte einer Regression kommen als statistische Maße im Wesentlichen das Bestimmtheitsmaß ($R^2$) und der so genannte T-Test zur Anwendung. Daneben treten Kriterien wie die Liquidität des Handels und der Preisbildung der untersuchten Aktien.

Das Bestimmtheitsmaß ($R^2$) ist ein Indikator für die statistische Aussagefähigkeit der Regressionsgleichung. Es gibt an, welcher Anteil der Aktienkursrendite durch die Indexrendite erklärt wird. Im Modellfall des CAPM ist nur das systematische Risiko bewertungsrelevant, so dass dort bei einem $R^2$ von 1 alle Beobachtungspunkte (d.h. die Renditepaare der Aktie und des Marktportfolios) auf einer Geraden liegen, die mit der Regressionsgeraden übereinstimmt.

Ein in der Praxis zu beobachtender Wert für $R^2$ unter 1 bedeutet, dass ein bestimmter Anteil der in der Stichprobe beobachteten Aktienkursentwicklung nicht durch die Einflüsse des Marktes, sondern durch andere Einflussfaktoren erklärbar ist (vgl. Dörschell/Franken/ Schulte, Der Kapitalisierungszinssatz in der Unternehmensbewertung, 2. Auflage, 2012, S. 177). Generell gibt es keine eindeutige Untergrenze für eine ausreichende statistische Signifikanz.

In der Rechtsprechung wurde in Bezug auf das Bestimmtheitsmaß $R^2$ entschieden, dass Werte, die sehr nahe bei Null liegen, keine ausreichende Signifikanz mehr aufweisen (vgl. OLG Stuttgart, 18. Dezember 2009, 20 W 2/08, Tz. 247 (juris) für $R^2$ von 0,051 bzw. 0,054; OLG Frankfurt, 29. April 2011, 21 W 13/11, Tz. 77 (juris) für ein $R^2$ von 0,02). Selbst bei Werten von 0,07 bzw. 0,11 wird die statistische Güte teilweise als zu gering erachtet (vgl. OLG Stuttgart, 22. September 2009, AG 2010, S. 42, 45).

Mit dem T-Test wird der statistische Zusammenhang zwischen der Rendite der Aktien und der des Aktienindex mit einer ausreichenden Konfidenzwahrscheinlichkeit (i.d.R. zwischen 95 % oder 99 %) untersucht. Überschreitet der T-Wert einen kritischen Wert wird mit einer ausreichenden Wahrscheinlichkeit von einem statistisch gesicherten Zusammenhang ausgegangen.

**Historischer Betafaktor der DMG MORI AG**

Im Rahmen der Ableitung des Betafaktors wurden die Betafaktoren der DMG MORI AG ermittelt. Die Ableitung der Betafaktoren erfolgte über einen Zwei-Jahreszeitraum auf Basis von wöchentlichen Renditen und über einen Fünf-Jahreszeitraum auf Basis von monatlichen Renditen. Als Referenzindex ist der CDAX-Index herangezogen worden. Zudem wurde untersucht, ob die ermittelten Betafaktoren in Bezug auf die statistische Signifikanz ($R^2$ und T-Test) sowie auf bestimmte Liquiditätskennzahlen (Anzahl der Handelstage,

Handelsvolumen sowie Spanne zwischen Angebots- und Nachfragekurs / bid-ask-Spread) valide Werte aufweisen.

Die folgenden Übersichten zeigen die Betafaktoren (raw) der DMG MORI AG für die eine Periode von fünf Jahren mit monatlichen Renditen und von zwei Jahren mit wöchentlichen Renditen. Der Untersuchungszeitraum endet am 31. Dezember 2014 und ist damit unbeeinflusst von Übernahmespekulationen, die aus dem freiwilligen Übernahmeangebot der DMG MORI CO. LTD. von Anfang 2015 resultieren (vgl. OLG Frankfurt, 30. August 2012, 21 W 14/11, Tz. 80 (juris)).

**5-Jahres-Zeitraum mit monatlichen Renditen:**

| | Levered Raw Beta | Unlevered Raw Beta | $R^2$ |
|---|---|---|---|
| DMG MORI AG | 1,21 | 1,40 | 0,31 |

Quelle: Bloomberg, PKF Analyse

**2-Jahres-Zeitraum mit wöchentlichen Renditen:**

| | Levered Raw Beta | Unlevered Raw Beta | $R^2$ |
|---|---|---|---|
| DMG MORI AG | 1,34 | 1,69 | 0,35 |

Quelle: Bloomberg, PKF Analyse

Zu beobachten ist, dass die unlevered Betafaktoren aufgrund des negativen Verschuldungsgrads der DMG MORI AG höher als die levered Betafaktoren sind.

Die Kursentwicklung der DMG MORI AG-Aktie im Vergleich zum CDAX im Zeitraum ab 1. Januar 2014 zeigt anfänglich noch eine relativ synchrone Entwicklung der Verläufe. Zu Beginn des Jahres 2015 ist allerdings der sprunghafte Kursanstieg der DMG MORI AG-Aktie aufgrund des Übernahmeangebots zu registrieren, der sich nicht im Indexverlauf des CDAX widerspiegelt.

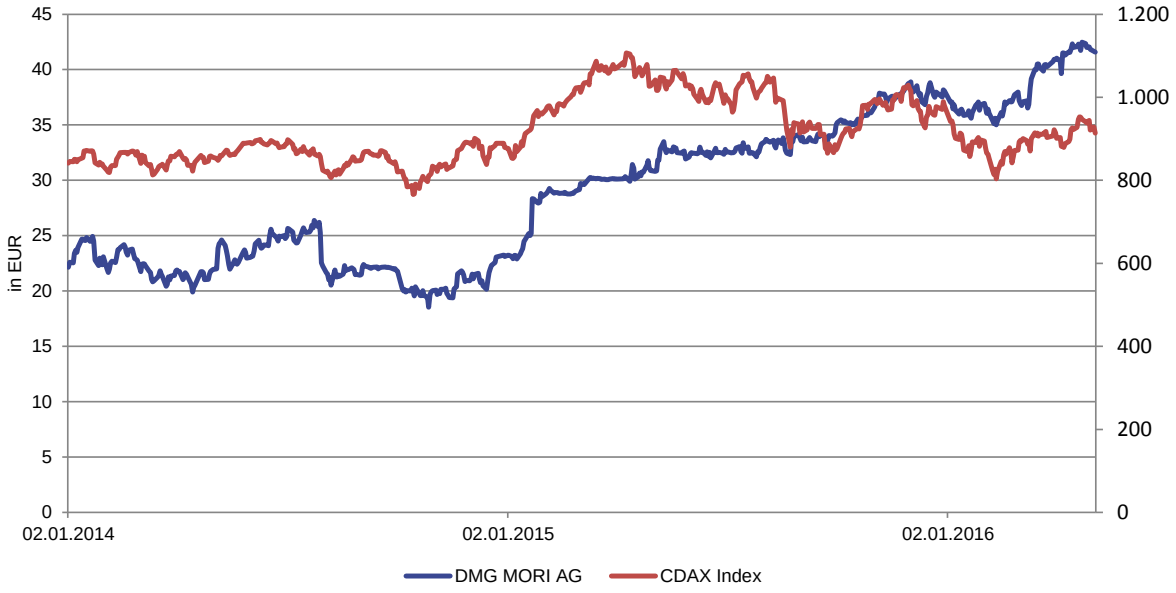


(Quelle: Bloomberg)

**Peer Group Betafaktor**

Zur Einschätzung des künftigen systematischen operativen Risikos der DMG MORI AG wurde aufgrund der vorstehend beschriebenen Besonderheiten ergänzend auf eine Peer Group-Analyse anhand von Daten des Finanzinformationsdienstleisters Bloomberg LLP („Bloomberg“) abgestellt.

Die Peer Group wurde aus Unternehmen gebildet, deren Geschäftsmodell im Wesentlichen mit dem der DMG MORI AG übereinstimmt bzw. deren Geschäftsmodell durch vergleichbare Risikofaktoren beeinflusst wird. Die Unternehmen sind sämtlich im (Werkzeug-) Maschinenbau aktiv und weisen in unterschiedlichen Nuancen die gleichen systematischen Risikofaktoren wie der DMG MORI-Konzern auf. Die Betafaktoren der herangezogenen Unternehmen stellen danach in ihrer Gesamtheit einen geeigneten Maßstab zur Abbildung des bewertungsrelevanten systematischen Risikos dar.

Die Peer Group besteht aus folgenden Unternehmen:

<u>DMG Mori CO. LTD., Nagoya / Japan</u>

Die DMG MORI CO. LTD. ist als Mehrheitsaktionärin der DMG MORI AG selbst mit ihrem Kerngeschäft in der Herstellung und dem Verkauf von Werkzeugmaschinen tätig. Die DMG

MORI CO. LTD. produziert wie die DMG MORI AG Dreh- und Fräsmaschinen und bietet ihren Kunden einen umfassenden Service und Support an. Die DMG MORI CO. LTD. hat zum 31. Dezember 2015 einen Geschäftsjahreswechsel vollzogen und stellt nun erstmals einen IFRS-Konzernabschluss unter Vollkonsolidierung der DMG MORI AG auf. Die Umsatzerlöse im Rumpfgeschäftsjahr vom 1. April 2015 bis zum 31. Dezember 2015 betrugen rd. 2.418 Mio. EUR. Im letzten Geschäftsjahr 2014/15 vor der Vollkonsolidierung der DMG MORI AG hat die DMG MORI CO. LTD. einen Umsatz von rd. 1.258 Mio. EUR ausgewiesen.

Makino Milling Machine Co. Ltd., Tokio / Japan

Makino Milling Machine Co. Ltd. ist ein Werkzeugmaschinenhersteller, der im Bereich der Metallschneide- und Fertigungstechnik tätig ist. Die Maschinen werden in unterschiedlichen Industrien wie Automotive, Aerospace und Medizin eingesetzt. Daneben bietet das Unternehmen seinen Kunden integrierte Prozess- und Servicelösungen. Im Geschäftsjahr 2015 erzielte das Unternehmen Umsatzerlöse in Höhe von ca. 1.152 Mio. EUR.

OKUMA Corp., Oguchi-cho, Niwa-gun / Japan

OKUMA Corporation produziert und vertreibt weltwelt u.a. NC-Werkzeugmaschinen (Drehmaschinen, Multitaskwerkzeugmaschinen, Bearbeitungscenter, Schleifmaschinen), CNC-Steuerungen und Servomotoren. Die Umsatzerlöse betrugen für das Geschäftsjahr 2015 rd. 1.280 Mio. EUR.

KUKA AG, Augsburg / Deutschland

Die KUKA AG ist ein weltweit führender Anbieter von intelligenten Automatisierungslösungen. Die Gesellschaft bietet automatisierte Produktions- und Montage-Lösungen für die industrielle Fertigung, Füge- und Bearbeitungstechnologien, Laser- und Sonderschweißverfahren sowie alle Prozessschritte im Gießereibereich und in der Photovoltaik- und Batterie-Produktion an. Die Gesellschaft erwirtschaftete im Geschäftsjahr 2015 Umsatzerlöse in Höhe von rd. 2.966 Mio. EUR. Der Untersuchungszeitraum des Betafaktors ist von dem am 18. Mai 2015 von der Midea Group Co. Ltd., Foshan, China, bekanntgegebenen freiwilligen öffentlichen Übernahmeangebot zum Erwerb aller Aktien der KUKA AG unbeeinflusst.

Dürr AG, Bietigheim-Bissingen / Deutschland

Die Dürr AG ist ein weltweit führender Maschinen- und Anlagenbauer. Zu den zentralen Geschäftsfeldern der Gesellschaft gehören die Planung, der Bau und die Modernisierung von Lackierereien und Endmontagewerken für die Automobilindustrie, inkl. Robotertechnologien für den automatischen Auftrag von Lack sowie Dicht- und Klebstoffen. Daneben bietet die Gesellschaft Auswucht- und Reinigungsanlagen, Montage-, Prüf- und Befülltechnik, sowie Maschinen und Anlagen für die holzbearbeitende Industrie an. Im Geschäftsjahr 2015 erzielte die Gesellschaft Umsatzerlöse in Höhe von rd. 3.767 Mio. EUR.

Star Micronics Co. Ltd., Shizuoka / Japan

Star Micronics Co. Ltd. ist in drei wesentlichen Geschäftsfeldern tätig. Im Bereich Spezialprodukte bietet das Unternehmen kleine Drucker und Kartenlesegeräte an. Der Bereich Werkzeugmaschinen umfasst die Produktion und den Vertrieb von unterschiedlichen CNC-Drehmaschinen. Im Geschäftsfeld Präzinsprodukte produziert das Unternehmen Zubehörteile für die Bereiche Armbanduhren, Automotive, HDD und Medizin. Im Geschäftsjahr 2015 erwirtschaftete die Gesellschaft Umsatzerlöse in Höhe von rd. 381 Mio. EUR.

Tsugami Corp., Tokio / Japan

Tsugami Corp. produziert und vertreibt weltweit Präzisions-Werkzeugmaschinen. Dazu gehören insbesondere CNC-Präzisions-Drehmaschinen, CNC-Drehmaschinen, Präzisions-Drehzentren, Präzisions-Bearbeitungszentren sowie Präzisions-Schleifzentren. Das Unternehmen erzielte Umsatzerlöse in Höhe von rd. 417 Mio. EUR im Geschäftsjahr 2015.

Hardinge Inc., Elmira / USA

Hardinge Inc. ist ein führender amerikanischer Werkzeugmaschinenhersteller, der weltweit tätig ist. Das Unternehmen produziert und vertreibt eine breite Palette von unterschiedlichen CNC-Dreh-, Fräs-, und Schleifmaschinen. Daneben bietet die Gesellschaft Spanntechnik und Automatisierungssysteme an. Die Umsatzerlöse im Geschäftsjahr 2015 betrugen rd. 288 Mio. EUR.

Takisawa Machine Tool Co. Ltd., Okayama / Japan

Die Takisawa Machine Tool Co. Ltd. mit Tochtergesellschaften in Asien und den USA produziert und vertreibt eine Reihe von CNC-Drehmaschinen, Bearbeitungszentren, Multipurpose-Maschinen sowie mechanischen Drehbänken. Im Geschäftsjahr 2015 erzielte die Gesellschaft Umsatzerlöse in Höhe von rd. 206 Mio. EUR.

Mikron Holding AG, Biel / Schweiz

Die Mikron Holding AG entwickelt und vertreibt Fertigungs- und Automatisierungslösungen für hochpräzise Herstellungsprozesse. Dazu gehören maßgeschneiderte Bearbeitungssysteme und Scheidewerkzeuge. Das Unternehmen ist ein weltweit tätiger, führender Partner von Unternehmen in der Automobil-, der Medizingeräte- und Pharma-, der Konsumgüter-, der Schreibgeräte- und der Uhrenindustrie. Die Gesellschaft erzielte im Geschäftsjahr 2015 Umsatzerlöse in Höhe von rd. 211 Mio. EUR.

OKK Corp., Hyogo / Japan

OKK ist ein Hersteller von Automationssystemen und Werkzeugmaschinen. Das Unternehmen ist spezialisiert auf kompakte sowie mittelgroße Fräsmaschinen und vertikale sowie horizontale Bearbeitungszentren. Die Gesellschaft erzielte im Geschäftsjahr 2015 Umsatzerlöse in Höhe von rd. 196 Mio. EUR.

Hwacheon Machine Tool Co. Ltd., Gwangju / Korea

Hwacheon Machine Tool Co. Ltd. entwickelt, produziert und vertreibt CNC-Drehmaschinen, CNC-Fräsmaschinen, Bearbeitungszentren. Daneben stellt das Unternehmen Werkzeugmaschinenteile, Roboterteile sowie unterschiedliche Komponenten für den Bereich Automotive her. Das Unternehmen vertreibt seine Produkte weltweit. Die Gesellschaft erzielte im Geschäftsjahr 2015 Umsatzerlöse in Höhe von rd. 155 Mio. EUR.

Tong-Tai Machine & Tool Co. Ltd., Kaohsiung City / Taiwan

Das Unternehmen produziert und vertreibt eine breite Palette an unterschiedlichen Werkzeugmaschinen wie CNC-Dreh- und Fräsmaschinen und Bearbeitungszentren. Die Gesell-

schaft ist in unterschiedlichen Industrien wie Automotive und Aerospace tätig. Im Geschäftsjahr 2015 erzielte die Gesellschaft Umsatzerlöse in Höhe von rd. 255 Mio. EUR.

Sodick Co. Ltd., Yokohama / Japan

Die Gesellschaft produziert und vertreibt Werkzeugmaschinen. Dazu gehören High-Speed Bearbeitungszentren für die Elektrodenbearbeitung und Hartfräsen, horizontale und vertikale Spritzgussmaschinen und auch CNC Units zur Steuerung von Werkzeugmaschinen. Das Unternehmen erzielte im Geschäftsjahr 2015 Umsatzerlöse in Höhe von rd. 486 Mio. EUR.

Qinchuan Machine Tool & Tool Group Co. Ltd., Baoji / China

Das Unternehmen ist ein Produzent von Werkzeugmaschinen wie vertikale CNC-Bearbeitungszentren und CNC Schleifmaschinen. Es hat sich spezialisiert auf präzise Werkzeugmaschinen, hydraulische Bauteile und Gussteile für Werkzeugmaschinen. Im Geschäftsjahr 2015 erreichte die Gesellschaft Umsatzerlöse in Höhe von rd. 358 Mio. EUR.

**Ableitung des Betafaktors der Peergroup**

Die Ableitung des Betafaktors erfolgte über einen Fünf-Jahreszeitraum auf Basis von monatlichen Renditen und über einen Zwei-Jahres-Zeitraum auf Basis von wöchentlichen Renditen. Als Referenzindex wurde jeweils ein marktbreiter lokaler Index herangezogen. Zudem wurde untersucht, ob die ermittelten Betafaktoren in Bezug auf die statistische Signifikanz ($R^2$ und T-Test) sowie auf bestimmte Liquiditätskennzahlen (Anzahl der Handelstage, Handelsvolumen sowie Spanne zwischen Angebots- und Nachfragekurs) valide Werte aufweisen.

Die Höhe des Betafaktors ist grundsätzlich abhängig von dem Verschuldungsgrad des Unternehmens. Da die künftig erwartete Kapitalstruktur der DMG MORI AG sich von der Kapitalstruktur der Peer Group-Unternehmen unterscheidet, sind die Betafaktoren der Peer Group zunächst um die Kapitalstruktur (Verhältnis von Fremdkapital zu Eigenkapital, jeweils zu Marktwerten) bereinigt und in unverschuldete Betafaktoren übergeleitet worden (sog. Unlevern).

Die unverschuldeten und verschuldeten Betafaktoren für die Unternehmen der Peer Group in den zuvor dargestellten Zeiträumen und im Vergleich zu den genannten Börsenindizes stellen sich wie folgt dar:

**Fünf-Jahres-Zeitraum mit monatlichen Renditen:**

| Unternehmen | Levered Beta | Unlevered Beta | $R^2$ |
|---|---|---|---|
| DMG Mori Co Ltd | 1,61 | 1,05 | 0,53 |
| Makino Milling Machine Co Ltd | 1,58 | 1,25 | 0,45 |
| OKUMA Corp | 1,75 | 1,95 | 0,50 |
| KUKA AG | 0,98 | 1,05 | 0,36 |
| Dürr AG | 1,59 | 1,60 | 0,59 |
| Star Micronics Co Ltd | 0,96 | 1,20 | 0,48 |
| Tsugami Corp | 1,12 | 1,14 | 0,16 |
| Hardinge Inc | 1,13 | 0,95 | 0,14 |
| Takisawa Machine Tool Co Ltd | 1,21 | 1,32 | 0,46 |
| OKK Corp | 1,42 | 0,79 | 0,52 |
| Hwacheon Machine Tool Co Ltd | 1,43 | 1,98 | 0,19 |
| Tong-Tai Machine & Tool Co Ltd | 1,46 | 1,05 | 0,37 |
| Sodick Co Ltd | 1,22 | 0,90 | 0,08 |
| Qinchuan Machine Tool & Tool Group Co Ltd | 1,12 | 1,09 | 0,67 |
| Mittelwert | 1,33 | 1,24 | 0,39 |

Quelle: Bloomberg, PKF-Analyse auf Basis von monatlichen Renditen über einen 5-Jahres-Zeitraum

**Zwei-Jahres-Zeitraum mit wöchentlichen Renditen:**

| Unternehmen | Levered Beta | Unlevered Beta | $R^2$ |
|---|---|---|---|
| DMG Mori Co Ltd | 1,75 | 1,09 | 0,58 |
| Makino Milling Machine Co Ltd | 1,31 | 1,06 | 0,52 |
| OKUMA Corp | 1,29 | 1,55 | 0,45 |
| KUKA AG | 0,87 | 0,90 | 0,30 |
| Dürr AG | 1,53 | 1,45 | 0,58 |
| Star Micronics Co Ltd | 0,88 | 1,09 | 0,35 |
| Tsugami Corp | 1,13 | 1,08 | 0,46 |
| Hardinge Inc | 0,70 | 0,60 | 0,08 |
| Takisawa Machine Tool Co Ltd | 1,06 | 1,17 | 0,45 |
| Mikron Holding AG | 0,55 | 0,74 | 0,08 |
| OKK Corp | 1,12 | 0,58 | 0,61 |
| Tong-Tai Machine & Tool Co Ltd | 0,74 | 0,54 | 0,16 |
| Sodick Co Ltd | 1,43 | 1,25 | 0,18 |
| Qinchuan Machine Tool & Tool Group Co Ltd | 1,38 | 1,32 | 0,60 |
| Mittelwert | 1,12 | 1,03 | 0,39 |

Quelle: Bloomberg, PKF-Analyse auf Basis von wöchentlichen Renditen über einen 2-Jahres-Zeitraum

Die Mittelwerte der unverschuldeten raw-Betafaktoren der Peer Group zeigen eine Bandbreite von 1,03 (für den Zwei-Jahres-Zeitraum) bis 1,24 (für den Fünf-Jahres-Zeitraum).

Für den Fünf-Jahres-Zeitraum weist die Aktie der Mikron Holding AG keine ausreichende statistische Signifikanz auf, die im Zwei-Jahres-Zeitraum gegeben war.

Das Unternehmen Hwacheon Machine Tool Co. Ltd. wurde mangels ausreichender statistischer Signifikanz aus der Analyse für die Periodizität zwei Jahre mit wöchentlichen Renditen herausgenommen.

Für die Prognose des Betafaktors der DMG MORI AG ist der Bewertung ein Betafaktor von (gerundet) 1,0 zugrunde gelegt worden, der am unteren Ende der ermittelten Bandbreite liegt.

### 4.5.3. Wachstumsabschlag

Planungsrechnungen werden regelmäßig auf Basis von nominalen Größen aufgestellt, wonach inflationsbedingte Steigerungen direkt in den geplanten Aufwands- und Ertragsposten der Planung erfasst werden. Ob aus den inflationsbedingten Steigerungen ein Gewinnwachstum resultiert, hängt im Wesentlichen davon ab, inwieweit das Unternehmen in der Lage ist, inflationsbedingt ansteigende Kosten durch Preiserhöhungen weiterzugeben oder durch Effizienzsteigerungen auszugleichen. Eine jährliche Steigerung der finanziellen Überschüsse in Höhe der Inflationsrate kann demnach nicht ohne weiteres angenommen werden. Denn dies würde unterstellen, dass inflationäre Kostensteigerungen in gleichem Maße an die Kunden des zu bewertenden Unternehmens weitergegeben werden können.

Während in der Detailplanungsphase das Gewinnwachstum und inflationsbedingte Steigerungen direkt in die Einzelkomponenten der Planung eingearbeitet sind, ist ein weiteres Wachstum im Zeitraum der ewigen Rente allein in der Ableitung des nachhaltigen Ergebnisses noch nicht enthalten. Das Wachstum im Zeitraum der ewigen Rente wird daher in der Bewertungspraxis üblicherweise durch das finanzmathematisch äquivalente Verfahren eines Abschlags vom Diskontierungszinsfuß abgebildet.

Dabei wird durch die in der Phase des nachhaltigen Ergebnisses thesaurierten und den Anteilseignern fiktiv zugerechneten Beträge aus der Thesaurierung bereits ein Teil des operativen Wachstums abgebildet, das aus den thesaurierten Mitteln finanziert wird.

Ein darüber hinaus gehendes, inflationsbedingtes Wachstum wird durch den Wachstumsabschlag abgebildet.

Schätzungen von Bankanalysten sowie des Internationalen Währungsfonds zufolge liegen die Veränderungen des Verbraucherpreisindex in Deutschland in den Jahren 2016 bis 2018 in einer Bandbreite von -0,20 % und 2,40 %, während die durchschnittliche Veränderung in den Jahren von 2012 bis 2015 bei 0,89 % lag:

| Statistisches Bundesamt - Stand des Verbraucherpreisindex Deutschland (Basis 2010 = 100) | | Veränderung in % (Durchschnitt) |
|---|---|---|
| 2012 | 104,10 | |
| 2015 | 106,90 | 0,89 |
| **Prognose von Bankanalysten - Veränderungen Verbraucherpreisindex Deutschland** | | **Veränderung in % (Durchschnitt)** |
| 2016 | | |
| *Minimum* | -0,20 | |
| *Maximum* | 0,80 | 0,39 |
| 2017 | | |
| *Minimum* | 0,80 | |
| *Maximum* | 2,40 | 1,64 |
| 2018 | | |
| *Minimum* | 1,50 | |
| *Maximum* | 2,40 | 1,81 |
| **Schätzungen des Internationalen Währungsfonds - Veränderungen Verbraucherpreisindex Deutschland** | | **Veränderung in %** |
| 2016 | | 0,48 |
| 2017 | | 1,44 |
| 2018 | | 1,64 |
| 2019 | | 1,78 |
| 2020 | | 1,92 |
| 2021 | | 2,00 |

Quelle: Statistisches Bundesamt, Bloomberg, Internationaler Währungsfonds, PKF-Analyse

Nach den Analystenschätzungen von Banken für die Entwicklung der Verbraucherpreise und die diesbezüglichen Schätzungen des Internationalen Währungsfonds für die Jahre 2016 bis 2018 liegt die durchschnittliche Veränderung zwischen 0,39 % und 1,81 %. Diese Prognosen für die gesamtwirtschaftliche Inflationsrate sind jedoch nicht ohne weiteres als angemessene Wachstumsrate für die DMG MORI AG zu übernehmen, vielmehr sind diese als Basis für die unternehmensspezifische effektive Wachstumsrate heranzuziehen. Die Ableitung hat auf die Verhältnisse des zu bewertenden Unternehmens abzustellen. Untersuchungen zum durchschnittlichen Gewinnwachstum in Westdeutschland haben eine durchschnittliche, von Konjunkturzyklen unabhängige Rate von 45 % bis 50 % der durch-

schnittlichen Preissteigerungsrate ergeben (Widmann/Schieszl/Jeromin, Finanzbetrieb 2003, S. 800 ff.).

Bei einem Gewinnwachstum von rd. 50 % des Preisanstiegs sowie einem prognostizierten durchschnittlichen Preisanstieg für die Jahre ab 2019 zwischen 1,78 % und 2,00 % ergäbe sich ein Wachstumsabschlag zwischen 0,89 % und 1,00 %.

Der Bewertung wurde daher für die Geschäftsjahre ab 2020 ff. ein Wachstumsabschlag von 1,0 % zugrunde gelegt.

### 4.5.4. Ergebnis

Zusammenfassend ergeben sich für die Detailplanungsphase der Geschäftsjahre 2016 bis 2018 und für die Phase der ewigen Rente ab dem Geschäftsjahr 2020 (TV) die nachfolgend dargestellten Kapitalisierungszinssätze:

| Verschuldete Eigenkapitalkosten | 2016 | 2017 | 2018 | 2019 | 2020 ff. |
|---|---|---|---|---|---|
| Basiszins vor persönlichen Steuern | 1,00% | 1,00% | 1,00% | 1,00% | 1,00% |
| - Abgeltungssteuer | -0,26% | -0,26% | -0,26% | -0,26% | -0,26% |
| Basiszins nach persönlichen Steuern | 0,74% | 0,74% | 0,74% | 0,74% | 0,74% |
| Marktrisikoprämie nach persönlichen Steuern | 5,50% | 5,50% | 5,50% | 5,50% | 5,50% |
| unverschuldeter Betafaktor | 1,0 | 1,0 | 1,0 | 1,0 | 1,0 |
| Marktwert Fremdkapital Periodenbeginn | 207.233 | 204.088 | 202.959 | 202.386 | 202.136 |
| Zinsaufwand | 6.210 | 6.224 | 6.183 | 6.160 | 6.221 |
| effektiver Fremdkapitalzins | 3,00% | 3,05% | 3,05% | 3,04% | 3,08% |
| Betafaktor Fremdkapital | 0,36 | 0,37 | 0,37 | 0,37 | 0,38 |
| Marktwert Eigenkapital Periodenbeginn | 1.761.481 | 1.823.548 | 1.887.281 | 1.950.334 | 2.012.331 |
| Verschuldungsgrad | 12% | 11% | 11% | 10% | 10% |
| verschuldeter Betafaktor | 0,9 | 0,9 | 0,9 | 0,9 | 0,9 |
| Risikozuschlag | 4,93% | 4,99% | 4,91% | 4,82% | 4,68% |
| Wachstumsabschlag Phase II | | | | | -1,00% |
| Kapitalisierungszins | 5,66% | 5,72% | 5,65% | 5,56% | 4,42% |

Der unverschuldete Betafaktor wird regelmäßig durch das sog. Relevern an die Kapitalstruktur (Quotient aus Finanzposition und Ertragswert, jeweils zum 1. Januar) angepasst.

Die Anwendung des Fremdkapitalbetas berücksichtigt den Umstand, dass auch Fremdkapital ausfallbedroht ist, die Fremdkapitalgeber somit einen Teil des operativen Risikos der DMG MORI-AG übernehmen und sich dies durch einen Risikozuschlag auf den risikolosen Basiszins vergüten lassen. Die Ableitung des Fremdkapitalbetas ergibt sich aus dem Verhältnis des Risikozuschlags (Credit Spread) zur Marktrisikoprämie gemäß folgendem Zusammenhang:

Fremdkapitalbeta = (effektiver Fremdkapitalzins – Basiszins) / Marktrisikoprämie

Die Berechnung des Fremdkapitalbetas basiert auf dem effektiven Zinsaufwand und dem Fremdkapitalbestand, die sich jeweils aus der integrierten Planungsrechnung ableiten.

Das Produkt aus verschuldetem Betafaktor und Marktrisikoprämie bildet den Risikozuschlag, der in Addition mit dem Basiszinssatz den jeweiligen periodenspezifischen Diskontierungszinssatz ergibt.

## 4.6. Ertragswert

Der Ertragswert aus dem operativen Geschäft der DMG MORI AG leitet sich auf Basis der in Abschnitt 4.4 abgeleiteten finanziellen Überschüsse der Gesellschaft sowie auf Basis der in Abschnitt 4.5 abgeleiteten Kapitalisierungszinssätze und Barwertfaktoren unter Berücksichtigung der Abgeltungssteuer auf die Ausschüttungen und der effektiven Veräußerungsgewinnbesteuerung auf die Thesaurierungsbeträge wie folgt ab:

| Ertragswert | 2016 | 2017 | 2018 | 2019 | 2020 ff. |
|---|---|---|---|---|---|
| Ausschüttungsfähige Ergebnisse | 101.746 | 113.645 | 120.897 | 125.370 | 126.624 |
| wachstumsbedingte Thesaurierung | | | | | -11.597 |
| Thesaurierung | 50.514 | 58.472 | 61.784 | 62.685 | 51.715 |
| Ausschüttung | 51.232 | 55.173 | 59.113 | 63.054 | 63.312 |
| - Abgeltungssteuer | -13.512 | -14.552 | -15.591 | -16.631 | -16.699 |
| Nettoausschüttung | 37.720 | 40.621 | 43.522 | 46.424 | 46.613 |
| Zurechnung aus Thesaurierung | | | | | 51.715 |
| inflationsbedingte Kursgewinne Phase II | | | | | *20.123* |
| *Bemessungsgrundlage Veräußerungsgewinne* | | | | | *71.838* |
| Veräußerungsgewinnbesteuerung | | | | | -9.474 |
| Wertbeitrag aus Thesaurierung | | | | | 42.241 |
| Finanzielle Überschüsse | 37.720 | 40.621 | 43.522 | 46.424 | 88.855 |
| Marktwert Eigenkapital Periodenende | 1.823.548 | 1.887.281 | 1.950.334 | 2.012.331 | |
| Zwischensumme Kapitalisierung | 1.861.268 | 1.927.902 | 1.993.857 | 2.058.755 | 88.855 |
| Diskontierungszinssatz Periodenanfang | 5,66% | 5,72% | 5,65% | 5,56% | 4,42% |
| Marktwert Eigenkapital Periodenbeginn | 1.761.481 | 1.823.548 | 1.887.281 | 1.950.334 | 2.012.331 |

Die geplanten Ausschüttungen und die daraus resultierenden Thesaurierungen des Detailplanungszeitraums 2016 bis 2018 basieren auf den von der DMG MORI AG geplanten Dividenden für diese Geschäftsjahre. Für das Übergangsjahr 2019 und für die Phase der ewigen Rente wurde von einer Ausschüttungsquote von 50 % ausgegangen, die sich an der durchschnittlichen Ausschüttungsquote des Kapitalmarkts orientiert.

Zur Finanzierung des nachhaltigen Wachstums in der Phase der ewigen Rente (2020 ff.) wurde eine bilanzielle Thesaurierung in Höhe der angenommenen Wachstumsrate von 1,0 % bezogen auf das eingesetzte Kapital angesetzt. Dies ist notwendig, um die preisbedingt wachsenden Aktiva und Passiva in den Jahren der ewigen Rente zu finanzieren. Die bilanzielle Thesaurierung führt dazu, dass die mit der Rate von 1,0 % wachsenden Aktiva und Passiva durch das damit ebenfalls mit der Wachstumsrate von 1,0 % wachsende Eigenkapital finanziert werden, sodass in jedem Jahr der ewigen Rente Aktiva und Passiva ausgeglichen sind.

Die thesaurierten Beträge in der ewigen Rente, die die hieraus resultierenden zukünftigen Wertsteigerungen repräsentieren, werden den Anteilseignern unter Berücksichtigung der

persönlichen Steuern auf Kursgewinne direkt zugerechnet. Die unmittelbare Zurechnung der thesaurierten Mittel führt im Vergleich zu der Alternative einer unternehmensinternen Wiederanlage in Höhe der Thesaurierungsbeträge zum Kapitalisierungszinssatz (vor Unternehmenssteuern) zu gleichen Ergebnissen.

Bei der Ableitung der zu diskontierenden Beträge ist die persönliche Steuerbelastung der Anteilseigner zu berücksichtigen. Die Steuerbelastung auf die Ausschüttungsbeträge wurde in Höhe der Abgeltungssteuer zuzüglich Solidaritätszuschlag mit 26,375 % berücksichtigt. Wie oben zu den methodischen Grundlagen weiter erläutert, wurde bei der Ermittlung der zu diskontierenden Beträge aus der direkten Zurechnung der Thesaurierung eine effektive Kursgewinnbesteuerung in Höhe des hälftigen Abgeltungssteuersatzes einschließlich Solidaritätszuschlag von 13,188 % berücksichtigt. Die effektive Kursgewinnbesteuerung in der ewigen Rente berücksichtigt dabei auch die inflationsbedingten Kursgewinne.

Der Ertragswert des operativen Geschäfts der DMG MORI AG ergibt sich aus der Diskontierung der Summe der Nettoausschüttung und der Wertbeiträge aus der Thesaurierung. Zum Stichtag 1. Januar 2016 ergibt sich daraus ein Ertragswert von

1.761.481 TEUR.

Der Ertragswert ist auf den Bewertungsstichtag aufzuzinsen. Die Aufzinsung des Ertragswerts vom 1. Januar 2016 bis zum 15. Juli 2016 (197 Tage) mit dem anhand des Kapitalisierungszinssatzes vom 1. Januar 2016 ermittelten Aufzinsungsfaktor von 1,030491 führt zu einem Ertragswert zum Bewertungsstichtag 15. Juli 2016 von

1.815.191 TEUR.

## 4.7. Sonderwerte

Wenn ein Unternehmen über Vermögensteile verfügt, die frei veräußert werden können, ohne dass davon die eigentliche Unternehmensaufgabe berührt wird, oder Sondertatbestände vorhanden sind, die bei der Ableitung des Ertragswerts keine Berücksichtigung gefunden haben, dann sind diese Vermögensteile gemäß den Grundsätzen nach IDW S 1 i.d.F. 2008 einer gesonderten Bewertung zu unterziehen und bei der Ableitung des Unternehmenswerts dem Ertragswert hinzuzurechnen.

Bei der Bewertung der DMG MORI AG sind die in den nachfolgenden Unterabschnitten dargestellten Sonderwerte angesetzt worden. Als Sonderwerte wurden jeweils die Nettozuflüsse der aus der (fiktiven) Verwertung der Sonderwerte erhaltenen liquiden Mittel an die Anteilseigner in Form von (fiktiven) Dividendenausschüttungen unter Abzug der auf die Dividendenausschüttungen entfallenden Abgeltungssteuer zuzüglich Solidaritätszuschlag angesetzt.

### 4.7.1. Beteiligungen

Die folgenden Beteiligungen werden nicht konsolidiert und sind nicht in der Konzernplanung enthalten:

- Mori Seiki Manufacturing USA, Inc., Davis, USA
- VR-LEASING FRONTANIA GmbH & Co. Immobilien KG, Eschborn
- Pro-micron GmbH & Co. KG, Kaufbeuren
- Sonnenstromalpha GmbH & Co. KG, Hamburg

Die DMG MORI AG hält 19 % der Anteile an der Mori Seiki Manufacturing USA, Inc., Davis, USA. Die Gesellschaft produziert und verkauft Werkzeugmaschinen für den nordamerikanischen Markt. Die übrigen 81 % der Anteile werden von der DMG MORI CO. LTD., Japan, gehalten. Die Anteile sind in der Konzernbilanz der DMG MORI AG zum 31. Dezember 2015 mit einem Wert in Höhe von 21.415 TEUR angesetzt. Eine überschlägige Anteilswertermittlung führt zu einem Wert unterhalb des Buchwerts, daher ist als Sonderwert der höhere Buchwert angesetzt worden.

Die DECKEL MAHO Pfronten GmbH ist an der Pro-micron GmbH & Co. KG, Kaufbeuren, und an der VR-LEASING FRONTANIA GmbH & Co. Immobilien KG, Eschborn, beteiligt.

- Bei der VR-LEASING FRONTANIA GmbH & Co. Immobilien KG handelt es sich um eine Leasingobjektgesellschaft, deren Gegenstand der Erwerb von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten, deren Bebauung und Verwertung, insbesondere im Wege des Immobilienleasings ist. Die DECKEL MAHO Pfronten GmbH hat ein Verwaltungsgebäude von der VR-LEASING FRONTANIA GmbH & Co. Immobilien KG geleast. In der Planungsrechnung sind keine Erträge aus Beteiligungen für die bezeichneten Anteile geplant. Die Anteile sind danach mit einem Sonderwert bei der Bewertung der DMG MORI AG zu erfassen. Die Anteile an der VR-LEASING FRONTANIA GmbH & Co. Immobilien KG werden zu Anschaffungskosten von 270 TEUR bei der DECKEL MAHO Pfronten GmbH bilanziert. Der auf die DECKEL MAHO Pfronten GmbH entfallende Anteil am Kapital der VR-LEASING FRONTANIA GmbH & Co. Immobilien KG beträgt zum 31. Dezember 2015 rd. 430 TEUR. Eine überschlägige Ertragswertermittlung der VR-LEASING FRONTANIA GmbH & Co. Immobilien KG führt zu einem geringeren Ertragswert. Bei der Bewertung wurde der höhere Wert des Anteils am Kapital von 430 TEUR angesetzt.
- Gegenstand der Pro-micron GmbH & Co. KG Modular Systems ist die Erschließung und Implementierung der Technologien der Mikrotechnik bzw. Mikrosystemtechnik für mittelständische Unternehmen. Aus dieser Beteiligung hat die DECKEL MAHO Pfronten GmbH in der Vergangenheit wegen der geringen Ertragskraft der Gesellschaft keine Beteiligungserträge erzielt. Die Beteiligung ist mit einem Buchwert in Höhe von 83 TEUR bilanziert. Der Buchwert des gesamten Eigenkapitals der Pro-micron GmbH & Co. KG beträgt zum 31. Dezember 2015 rd. 1.206 TEUR. Auf die DECKEL MAHO Pfronten GmbH entfällt davon ein Kapitalanteil in Höhe von rd. 103 TEUR. Bei der Bewertung wurde der höhere anteilige Buchwert des Eigenkapitals der Pro-micron GmbH & Co. KG angesetzt.

Die GILDEMEISTER energy solutions GmbH, Würzburg, hält 40 % der Anteile an der Sonnenstromalpha GmbH & Co. KG, Hamburg. Der Wert der Beteiligung wurde mit dem im Konzernabschluss der DMG MORI AG zum 31. Dezember 2015 angesetzten beizulegenden Zeitwert von 21 TEUR zugrunde gelegt.

Die Sonderwerte aus den Beteiligungen ergeben sich danach insgesamt wie folgt:

| Sonstige Beteiligungen (TEUR) | |
|---|---|
| Mori Seiki Manufacturing USA, Inc., Davis, USA | 21.415 |
| VR-LEASING FRONTANIA GmbH & Co. Immobilien KG, Eschborn | 430 |
| Pro-micron GmbH & Co. KG Modular Systems, Kaufbeuren | 103 |
| Sonnenstromalpha GmbH & Co. KG, Hamburg | 21 |
| Summe | 21.970 |
| abzüglich darauf entfallende Abgeltungssteuer (26,375 %) | -5.795 |
| Summe | 16.175 |

### 4.7.2. At-equity bewertete Beteiligungen

Die DMG MORI AG weist in ihrem IFRS-Konzernabschluss zum 31. Dezember 2015 folgende at-equity bewerteten Beteiligungen aus:

- Magnescale Co. Ltd. (inkl. Tochtergesellschaften),
- DMG MORI Finance GmbH,
- DMG MORI Australia Pty. Ltd.

Die Sonderwerte für die at-equity bewerteten Beteiligungen wurden mit den in der IFRS-Bilanz der DMG MORI AG ausgewiesenen Buchwerten zum 31. Dezember 2015 angesetzt. Im Gegenzug wurden die geplanten Beteiligungserträge aus den at-equity bewerteten Beteiligungen aus der Planungsrechnung eliminiert. Die jeweilige Berücksichtigung der at-equity bewerteten Beteiligungen als Sonderwert führt zu einem höheren Unternehmenswert.

Die Sonderwerte aus den at-equity bewerteten Beteiligungen ergeben sich danach insgesamt wie folgt:

| At-equity Beteiligungen (TEUR) | |
|---|---|
| DMG MORI Australia Pty. Ltd., Clayton Victoria, Australien | 1.995 |
| DMG MORI Finance GmbH, Wernau | 9.366 |
| Magnescale Co. Ltd., Kanagawa, Japan | 35.976 |
| Summe | 47.337 |
| abzüglich darauf entfallende Abgeltungssteuer (26,375 %) | -12.485 |
| Summe | 34.852 |

### 4.7.3. Kaufoption Masseria Saraceno

Die GILDEMEISTER energy solutions GmbH hat am 30. November 2011 die Option erworben, nach Ablauf von 20 Jahren sämtliche Anteile an der Soleintenso S.r.l., Mailand, Italien, zu einem Preis von EUR 1,00 zu erwerben. Die Soleintenso S.r.l. ist als Zweckgesellschaft Eigentümerin und Betreiberin des Solarparks „Masseria Saraceno“. Hinter dem Erwerb der Kaufoption steht die betriebswirtschaftliche Annahme, dass der Solarpark nach Ablauf des Zeitraums von 20 Jahren, in denen der Investor die erwartete Rendite des Parks zu erreichen plant, noch genügend Erträge erzielt, um zumindest die aufgezinsten Anschaffungskosten für die Option zu erwirtschaften. Auf Basis der Ermittlung des Ertragswerts der durch den Solarpark künftig erwirtschafteten finanziellen Überschüsse wird der innere Wert der Option bestätigt. Da die Erträge des Solarparks nicht in den geplanten konsolidierten finanziellen Überschüssen des DMG MORI-Konzerns enthalten sind, wurde der Wert der Option in Höhe von 6.540 TEUR als Sonderwert berücksichtigt. Der im Rahmen der Unternehmenswertermittlung angesetzte Sonderwert ergibt sich in Höhe des Betrags nach persönlicher Einkommensteuer mit 6.540 TEUR x (1 - 26,375 %) = 4.815 TEUR.

### 4.7.4. Steuerliche Verlustvorträge

Insgesamt 15 Gesellschaften des DMG MORI-Konzerns weisen zum 31. Dezember 2015 steuerliche Verlustvorträge von insgesamt 74.207 TEUR auf. Die höchsten Verlustvorträge entfallen dabei auf die steuerliche Gruppe von GILDEMEISTER Partecipazioni. Von den 15 Verlustvorträgen können zukünftig drei mit einem Gesamtvolumen von 32,3 Mio. EUR nicht mehr genutzt werden. Dies betrifft zum einen den steuerlichen Verlustvortrag der DMG MORI Sales and Service Holding AG in der Schweiz in Höhe von rd. 12,1 Mio. EUR, der nicht genutzt werden kann, weil diese Gesellschaft kein eigenes aktives operatives Geschäft betreibt. Zum anderen betrifft dies den steuerlichen Verlustvortrag der antiquitas GmbH (frühere Cellstrom GmbH) in Höhe von rd. 17,7 Mio. EUR, die ebenfalls kein eigenes aktives operatives Geschäft hat. Schließlich betrifft dies den steuerlichen Verlustvortrag der DMG ECOLINE GmbH in Höhe von rd. 2,5 Mio. EUR aus gleichem Grund.

Für die verbleibenden 12 Gesellschaften (bzw. für den steuerlichen Verbund Italien) wurden anhand der länderspezifischen Steuersätze bezogen auf die geplanten Ergebnisse vor Unternehmenssteuern die steuerlichen Vorteile aus der künftigen Nutzung der steuerlichen Verlustvorträge periodenspezifisch nach persönlicher Einkommensteuer ermittelt und auf den 1. Januar 2016 diskontiert. Die Diskontierung erfolgte mit den periodenspezifischen Kapitalisierungszinssätzen nach persönlicher Einkommensteuer, die der Bewertung der

DMG MORI AG zugrunde gelegt wurden. Aus der Ermittlung ergibt sich ein Barwert der steuerlichen Vorteilhaftigkeit der steuerlichen Verlustvorträge von insgesamt 7.208 TEUR, der bereits um die persönlichen Einkommensteuern der Anteilseigner gemindert ist und als Sonderwert der Bewertung zugrunde gelegt wurde.

### 4.7.5. Pensionsverpflichtungen

Einzelne Gesellschaften des DMG MORI-Konzerns haben ihren Mitarbeitern gegenüber Pensionszusagen gemacht. Der überwiegende Teil der Pensionsverpflichtungen entfällt dabei auf inländische Gesellschaften, bei denen für neue Mitarbeiter keine neuen Zusagen mehr gemacht werden. Insofern handelt es sich um geschlossene Pensionswerke. Die Beibehaltung des auf die Pensionsverpflichtungen entfallenen Aufwands in der Planungsrechnung in der ewigen Rente würde zu einer Minderung des Ertragswerts führen, die diesem Umstand nicht gerecht würde. Aus diesem Grund wurde der auf die Pensionsverpflichtungen in der Planung enthaltene Pensionsaufwand unter den Personalaufwendungen und der Zinsaufwand im Zinsergebnis eliminiert bzw. in der gesonderten Zinsergebnisplanung nicht angesetzt. Im Gegenzug wurde als negativer Sonderwert die sich zum 31. Dezember 2015 ergebende Verpflichtung angesetzt, die sich aus dem Saldo des Barwerts der Versorgungszusagen und des Zeitwerts des Planvermögens unter Hinzurechnung der auf die Pensionsverpflichtungen entfallenden latenten Steuern sowie zuzüglich der persönlichen Steuerbelastung auf Anteilseignerebene wie folgt ergibt (vgl. Geschäftsbericht DMG MORI AG für das Geschäftsjahr 2015, S. 200):

| Pensionsverpflichtungen (TEUR) | |
|---|---|
| Barwert der nicht fondsfinanzierten Versorgungszusagen | -36.706 |
| + Barwert der fondfinanzierten Versorgungszusagen | -38.706 |
| - Zeitwert des Planvermögens | 34.626 |
| = Nettowert der Pensionsverpflichtung | -40.786 |
| zuzüglich darauf entfallende latente Steuern | 4.417 |
| Summe nach latenten Unternehmenssteuern | -36.369 |
| zuzüglich darauf entfallende Abgeltungssteuer (26,375 %) | 9.592 |
| Summe | -26.777 |

### 4.7.6. Nicht betriebsnotwendige Liquidität

Der DMG MORI-Konzern weist in der Konzernbilanz zum 31. Dezember 2015 einen hohen Bestand an Liquidität auf. Ein großer Teil davon entfällt auf Einzahlungen aus dem Verkauf der Aktienanteile an der DMG MORI CO. LTD. in Höhe von 153.744 TEUR, der für den

operativen Geschäftsbetrieb des DMG MORI-Konzerns als nicht betriebsnotwendig einzustufen ist.

Zur Bestimmung eines möglichen weiteren Volumens an nicht betriebsnotwendiger Liquidität sind die unterjährigen Verläufe der liquiden Mittel und der Nettofinanzposition aus den Geschäftsjahren 2013 bis 2015 und in den ersten drei Monaten des Geschäftsjahres 2016 untersucht worden. Aus dem Verlauf der Nettofinanzposition ist eine durchschnittliche Schwankungsbreite von Mindest- und Höchstbeständen ermittelt worden, um einen Rückschluss auf die betriebsnotwendige Liquidität zu erhalten. Bei dieser Betrachtung ist der auf die Einzahlung aus dem Verkauf der DMG MORI CO. LTD.-Aktien entfallende Bestand an liquiden Mitteln bereits ausgenommen worden.

Zur Ermittlung des nicht betriebsnotwendigen Anteils der Liquidität ist von dem sich zum 31. Dezember 2015 ergebenden Bestand der Nettofinanzposition (ohne die aus dem Verkauf der DMG MORI CO. LTD.-Aktien resultierende Liquidität) der sich aus der durchschnittlichen Schwankungsbreite ergebende Bestand an betriebsnotwendiger Liquidität abgezogen worden.

Aus dieser Analyse ergab sich unter Berücksichtigung der Einschätzung des Konzernmanagements ein zusätzlicher Betrag liquider Mittel in Höhe von rd. 16.000 TEUR, der für die Aufrechterhaltung des operativen Geschäftsbetriebs des DMG MORI-Konzerns als nicht betriebsnotwendig einzustufen ist.

Zusammen mit der nicht betriebsnotwendigen Liquidität aus der Einzahlung aus dem Verkauf der DMG MORI CO. LTD.-Aktien in Höhe von rd. 154.000 TEUR ergibt sich daraus ein Gesamtbetrag an nicht betriebsnotwendiger Liquidität in Höhe von rd. 170.000 TEUR. Der im Rahmen der Bewertung der DMG MORI AG anzusetzende Sonderwert führt unter Berücksichtigung der persönlichen Steuern der Anteilseigner zu einem Betrag von

$$170.000 \text{ TEUR} \times (1 - 26{,}375\ \%) = 125.163 \text{ TEUR}.$$

### 4.7.7. Zusammenfassung

Der Bewertung wurden gemäß den Ausführungen in den vorstehenden Unterabschnitten die folgenden Sonderwerte zugrunde gelegt:

| Sonderwerte (TEUR) | |
|---|---|
| At-equity Beteiligungen | 34.852 |
| Sonstige Beteiligungen | 16.175 |
| Kaufoption Solarpark Masseria Saraceno | 4.815 |
| Steuerliche Verlustvorträge | 7.208 |
| Pensionsverpflichtungen | -26.777 |
| Nicht betriebsnotwendige Liquidität | 125.163 |
| Summe (1. Januar 2016) | 161.436 |
| Aufzinsung zum 15. Juli 2016 (Faktor 1,030491) | 4.922 |
| Summe (15. Juli 2016) | 166.359 |

## 4.8. Unternehmenswert und Wert je Aktie der DMG MORI AG

Der Unternehmenswert der DMG MORI AG ergibt sich aus dem Ertragswert des operativen Geschäfts zuzüglich der identifizierten Sonderwerte. Die Ermittlung erfolgte zunächst auf den technischen Bewertungsstichtag 1. Januar 2016 unter anschließender Aufzinsung auf den Bewertungsstichtag 15. Juli 2016 (Tag der beschlussfassenden Hauptversammlung). Der Unternehmenswert pro Aktie ergibt sich aus der Division des Unternehmenswerts durch die Anzahl der ausgegebenen DMG MORI AG-Aktien.

Die Ermittlung des Werts je DMG MORI AG-Aktie ergibt sich danach wie folgt:

| | Werte zum 01.01.2016 | Aufzinsungsfaktor für 197 Tage | Werte zum 15.07.2016 |
|---|---|---|---|
| **Ertragswert (TEUR)** | **1.761.481** | 1,030491 | **1.815.191** |
| **Sonderwerte** | **161.436** | 1,030491 | **166.359** |
| **Unternehmenswert (TEUR)** | **1.922.918** | 1,030491 | **1.981.550** |
| **Anzahl der Aktien in Tausend** | **78.818** | | **78.818** |
| **Unternehmenswert je DMG MORI AG-Aktie (EUR)** | **24,40** | 1,030491 | **25,14** |

## 4.9. Vergleichsorientierte Bewertung nach der Multiplikatormethode

Nach IDW S 1 können vereinfachte Preisfindungsverfahren wie z.B. Verfahren auf Basis von Ergebnis- oder Umsatzmultiplikatoren zur Plausibilitätskontrolle des nach dem Ertragswertverfahren ermittelten Unternehmenswerts herangezogen werden. Ein Rückgriff auf eine Multiplikatoranalyse kann eine fundierte Unternehmensbewertung nicht ersetzen. Sie kann jedoch ergänzend Anhaltspunkte für eine Einschätzung des mit Hilfe des Ertragswertverfahrens ermittelten Werts liefern.

Bei der Anwendung von Multiplikatorverfahren kommen Marktpreise vergleichbarer Unternehmen zur Anwendung. Theoretischer Hintergrund dieser Verfahren ist, dass sich der Wert eines Unternehmens aus einem Vergleich bestimmter Kennzahlen (und Werte bzw. Preise) von Unternehmen einer Peer Group ermitteln lässt. Dabei wird in der Praxis meist der Marktpreis des Vergleichsunternehmens, d.h. der Enterprise Value oder Gesamtunternehmenswert - bestehend aus Kaufpreis (Transaktions-Multiplikatoren) bzw. Marktkapitalisierung (Trading-Multiplikatoren) und der Nettoverschuldung bzw. dem zinstragenden Fremdkapital - zu einer Bezugsgröße (Umsatz, EBITDA, EBIT) ins Verhältnis gesetzt: Multiplikator x Bezugsgröße = auf Eigen- und Fremdkapitalgeber entfallender Gesamtunternehmenswert. Bezüglich des nicht-betriebsnotwendigen Vermögens wurde angenommen, dass dieses in den Marktpreisen der Vergleichsunternehmen berücksichtigt ist.

Bei der Anwendung der Multiplikatoren wurde auf prognostizierte Bezugsgrößen für nach dem Bewertungsstichtag endende Geschäftsjahre abgestellt. Ist- oder Vergangenheitszahlen kommt eine geringere Aussagekraft zu, da sie nur eingeschränkt und gegebenenfalls in bereinigter Form Rückschlüsse auf zukünftig erzielbare Überschüsse erlauben. In die Börsenpreisbildung gehen überwiegend erwartete finanzielle Überschüsse ein.

Für die Berechnung der Multiplikatoren sind als Vergleichsunternehmen die Unternehmen aus der für die Ableitung der Betafaktoren herangezogenen Peer Group ausgewählt worden. Für diese Unternehmen wurden auf Basis der vom Finanzinformationsdienstleister Bloomberg zur Verfügung gestellten Informationen die Analysten-Schätzungen für die Geschäftsjahre 2016 bis 2017 der Vergleichsunternehmen erhoben. Da nur für sehr wenige Unternehmen Analystenschätzungen für das Jahr 2018 vorlagen, wurde dieses Jahr aus der Analyse ausgenommen. Ausgehend von der Marktkapitalisierung wurden für die jeweiligen Bezugsgrößen der Vergleichsunternehmen die für die Geschäftsjahre 2016 bis 2017 erwarteten Werte verwendet.

Im ersten Schritt wurden auf Basis von Informationen des Finanzdienstleisters Bloomberg Analystenschätzungen für die Umsatzerlöse und für die Ergebnisse vor Abschreibungen, Zinsen und Steuern (EBITDA) der herangezogenen vergleichbaren Unternehmen zugrunde gelegt und Umsatz- und EBITDA-Multiplikatoren bezogen auf den Unternehmensgesamtwert aus Börsenkapitalisierung, verzinslichen Verbindlichkeiten und Zahlungsmitteläquivalenten der vergleichbaren Unternehmen gebildet. Soweit für die Peer Group-Unternehmen keine ausreichenden Daten verfügbar waren, wurden diese in die Multiplikatorenermittlung nicht einbezogen.

Die Umsatz-Multiplikatoren der Vergleichsunternehmen sind in folgender Übersicht zusammengefasst:

| Umsatz-Multiples | 2016e | 2017e |
|---|---|---|
| Makino Milling Machine Co Ltd | 0,5 | 0,5 |
| OKUMA Corp | 0,6 | 0,6 |
| KUKA AG* | 1,1 | 1,0 |
| Dürr AG | 0,7 | 0,7 |
| Star Micronics Co Ltd | 0,9 | 0,8 |
| Tsugami Corp | 0,9 | 0,8 |
| Hardinge Inc | 0,4 | - |
| Takisawa Machine Tool Co Ltd | - | - |
| OKK Corp | - | - |
| Hwacheon Machine Tool Co Ltd | - | - |
| Mikron Holding AG | 0,3 | 0,3 |
| Tong-Tai Machine & Tool Co Ltd | 0,9 | 0,8 |
| Sodick Co Ltd | 0,8 | 0,8 |
| Qinchuan Machine Tool & Tool Group Co Ltd | - | - |
| **Minimum** | **0,3** | **0,3** |
| **Maximum** | **1,1** | **1,0** |
| **Median** | **0,7** | **0,8** |
| **Mittelwert** | **0,7** | **0,7** |

Quelle: Bloomberg, PKF-Analyse.

*(Multiple-Analyse KUKA AG unbeeinflusst von öffentlichem Übernahmeangebot der Midea Group Co. Ltd., Foshan, China, vom 18. Mai 2016)

Die EBITDA-Multiplikatoren der Vergleichsunternehmen sind in folgender Übersicht zusammengefasst:

| EBITDA-Multiples | 2016e | 2017e |
|---|---|---|
| Makino Milling Machine Co Ltd | 4,6 | 4,4 |
| OKUMA Corp | 4,4 | 4,3 |
| KUKA AG* | 12,6 | 11,4 |
| Dürr AG | 7,2 | 7,0 |
| Star Micronics Co Ltd | 5,3 | 4,7 |
| Tsugami Corp | - | - |
| Hardinge Inc | - | - |
| Takisawa Machine Tool Co Ltd | - | - |
| OKK Corp | - | - |
| Hwacheon Machine Tool Co Ltd | - | - |
| Mikron Holding AG | 3,6 | 3,8 |
| Tong-Tai Machine & Tool Co Ltd | 7,7 | 7,2 |
| Sodick Co Ltd | 6,3 | 5,7 |
| Qinchuan Machine Tool & Tool Group Co Ltd | - | - |
| **Minimum** | **3,6** | **3,8** |
| **Maximum** | **12,6** | **11,4** |
| **Median** | **5,8** | **5,2** |
| **Mittelwert** | **6,5** | **6,1** |

Quelle: Bloomberg, PKF-Analyse.

*(Multiple-Analyse KUKA AG unbeeinflusst von öffentlichem Übernahmeangebot der Midea Group Co. Ltd., Foshan, China, vom 18. Mai 2016)

Aus diesen Umsatz- und EBITDA-Multiplikatoren sind anhand der Mittelwerte Wertbandbreiten für den Unternehmensgesamtwert und für den Marktwert des Eigenkapitals der DMG MORI ermittelt worden.

Das Ergebnis der Ableitung des Marktwerts des Eigenkapitals ist in nachfolgender Tabelle für die Ableitung aus den Umsatz-Multiplikatoren dargestellt:

| Umsatz-Multiples | 2016e | 2017e |
|---|---|---|
| *Minimum* | *0,3* | *0,3* |
| *Maximum* | *1,1* | *1,0* |
| *Median* | *0,7* | *0,8* |
| **Mittelwert** | **0,7** | **0,7** |
| x Umsatz DMG MORI AG (TEUR) | 2.302.237 | 2.401.870 |
| **= Entity Value (Umsatz-Multiplikator · Umsatz) (TEUR)** | **1.642.003** | **1.692.318** |
| + Nettofinanzposition (TEUR) | 127.603 | 127.603 |
| + Sonderwerte (TEUR) | 166.359 | 166.359 |
| - Barwert auf Minderheiten entfallende Ergebnisanteile | -197.993 | -197.993 |
| **=Marktwert des Eigenkapitals (TEUR)** | **1.737.972** | **1.788.287** |

Auf Basis der EBITDA-Multiplikatoren ergibt sich folgende Bandbreite des Marktwerts des Eigenkapitals:

| EBITDA-Multiples | 2016e | 2017e |
|---|---|---|
| *Minimum* | *3,6* | *3,8* |
| *Maximum* | *12,6* | *11,4* |
| *Median* | *5,8* | *5,2* |
| **Mittelwert** | **6,5** | **6,1** |
| x EBITDA DMG MORI AG (TEUR) | 234.305 | 250.870 |
| **= Entity Value (EBITDA-Multiplikator · EBITDA) (TEUR)** | **1.513.492** | **1.520.096** |
| + Nettofinanzposition (TEUR) | 127.603 | 127.603 |
| + Sonderwerte (TEUR) | 166.359 | 166.359 |
| - Barwert auf Minderheiten entfallende Ergebnisanteile | -197.993 | -197.993 |
| **=Marktwert des Eigenkapitals (TEUR)** | **1.609.462** | **1.616.065** |

Die Multiple-Analyse gelangt damit zum Ergebnis, dass der nach dem Ertragswertverfahren zum 15. Juli 2016 ermittelte Unternehmenswert von 1.981.550 TEUR oberhalb der anhand von Börsenkursen auf Basis der Mittelwerte von Umsatz- und EBITDA-Multiplikatoren abgeleiteten Wertbandbreite für den Marktwert des Eigenkapitals der DMG MORI AG liegt. Die auf dieser Basis vorgenommene Plausibilitätskontrolle liefert somit keine Anhaltspunkte dafür, dass der mit dem Ertragswertverfahren ermittelte Unternehmenswert der DMG MORI AG nicht angemessen sein könnte.

## 5. Analyse des Börsenkurses

Für die Bemessung von Barabfindungen im Rahmen des Abschlusses von Beherrschungs- und Gewinnabführungsverträgen hat die höchstrichterliche Rechtsprechung entschieden, dass die Festlegung der Barabfindung nicht ohne Berücksichtigung des Börsenkurses erfolgen darf, sofern dieser den Verkehrswert widerspiegelt.

Nach Auffassung der höchstrichterlichen Rechtsprechung spiegelt der Börsenkurs den Verkehrswert einer Aktie dann nicht wider, wenn

- über einen längeren Zeitraum praktisch kein Handel stattgefunden hat,
- aufgrund einer Marktenge der einzelne außenstehende Aktionär nicht in der Lage ist, seine Aktien zum Börsenpreis zu veräußern, oder
- der Börsenpreis manipuliert worden ist.

Des Weiteren ist nach der höchstrichterlichen Rechtsprechung zur Eliminierung von Zufallsschwankungen ein durchschnittlicher Börsenkurs zugrunde zu legen. Der BGH hat mit Beschluss vom 19. Juli 2010 (II ZB 18/09, „Stollwerck“) seine bisherige Rechtsprechung teilweise aufgegeben und entschieden, dass der maßgebliche Börsenkurs auf Basis eines gewichteten Durchschnittskurses innerhalb eines Dreimonatszeitraums vor Bekanntgabe der Strukturmaßnahme zu errechnen ist.

Bei der Analyse der Relevanz des Börsenkurses sind die Kurse und die Umsätze der Aktie der DMG MORI AG für den maßgeblichen Dreimonatszeitraum vor dem Tag der Bekanntgabe des beabsichtigten Abschlusses des Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrags, die am 6. April 2016 erfolgte, untersucht worden.

Für den maßgeblichen Zeitraum stellen sich der Kursverlauf und das Handelsvolumen der Aktien der DMG MORI AG wie folgt dar:

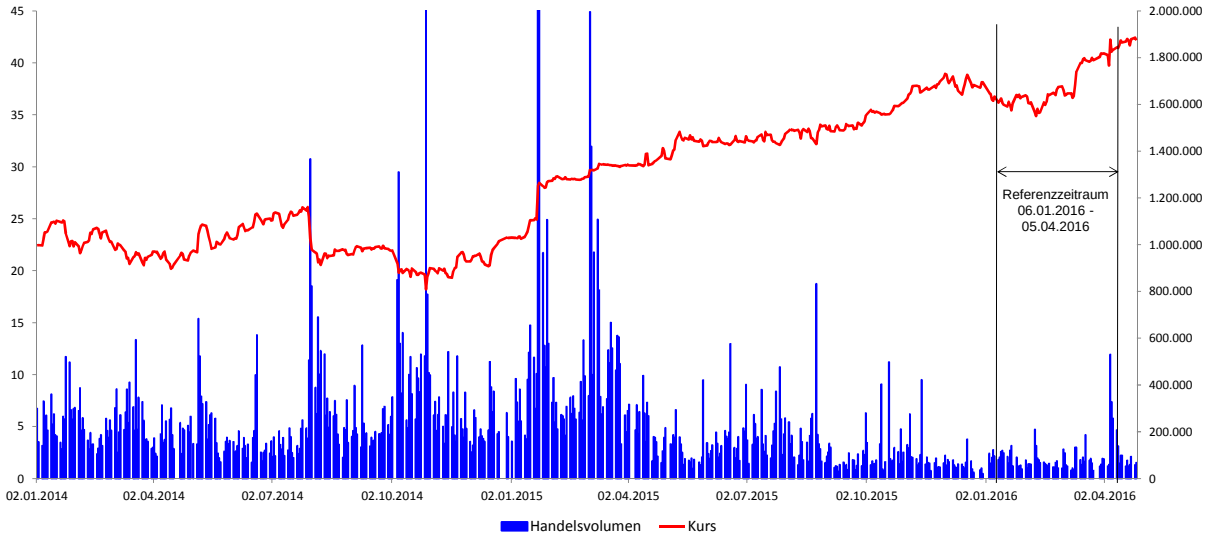


Quelle: Bloomberg, Equity: GIL GY, Tagesmittelkurse, linke Skala: Kurs in EUR, rechte Skala: Anzahl gehandelte Aktien

Auf Anfrage hat die BaFin in ihrem Schreiben vom 21. April 2016 mitgeteilt, dass sich der nach § 5 WpÜG-AngebotsVO von der BaFin ermittelte Durchschnittskurs auf den Stichtag 5. April 2016, dem letzten Handelstag vor der Ankündigung der geplanten Übertragung der Aktien der Minderheitsaktionäre, auf EUR 37,35 beläuft.

Nach der Berechnung auf Basis der gewichteten Tagesmittelkurse liegt der gewichtete Drei-Monats-Durchschnittskurs der Aktie der DMG MORI AG für den maßgeblichen Zeitraum vom 6. Januar 2016 bis 5. April 2016 bei EUR 37,36. In diesem Zeitraum haben an 63 von 63 Handelstagen Transaktionen mit einem Volumen von insgesamt rd. 5.025 Tsd. Aktien stattgefunden. Der geringste Tagesschlusskurs im maßgeblichen Zeitraum lag bei EUR 34,87, der höchste Tagesschlusskurs in diesem Zeitraum lag bei EUR 40,91. Die Abweichung des auf Basis der gewichteten Tagesmittelkurse berechneten Durchschnittskurses zu dem von der BaFin ermittelten Durchschnittskurs liegt in der verfeinerten Berechnung durch die BaFin begründet, die in der Regel auf den Einzeltransaktionen aufbaut. Der von der BaFin ermittelte Kurs ist für die Bestimmung des Durchschnittskurses als maßgeblich zu betrachten.

Der maßgebliche Drei-Monats-Durchschnittskurs von EUR 37,35 ist um EUR 12,21 höher als der ertragswertbasierte Wert je DMG MORI AG-Aktie. Wie an dem oben dargestellten Kursverlauf zu erkennen ist, hat sich der Kurs mit der Abgabe des freiwilligen Übernahmeangebots Anfang 2015 durch die DMG MORI CO. LTD. auf ein höheres Niveau begeben. Im 1. Halbjahr 2014 lag der Durchschnittskurs der DMG MORI AG-Aktie noch bei EUR 22,82, während er im 2. Halbjahr 2014 bei EUR 21,25 lag. Im Durchschnitt des gesamten Jahres 2015 lag der Durchschnittskurs der Aktie dagegen bei EUR 30,42. Dieser Kursanstieg ist durch die durch das Übernahmeangebot ausgelösten Spekulationen beeinflusst.

Der BGH hat in dem Stollwerck-Beschluss ebenfalls bestimmt, dass der Börsenkurs entsprechend der allgemeinen oder branchentypischen Wertentwicklung unter Berücksichtigung der bisherigen Kursentwicklung hochzurechnen ist, wenn zwischen der Bekanntgabe der Strukturmaßnahme und dem Tag der beschlussfassenden Hauptversammlung ein längerer Zeitraum liegt. Dieser Zeitraum ist zwischenzeitlich durch die Rechtsprechung auf sechs Monate konkretisiert worden (vgl. OLG Stuttgart vom 19. Januar 2011, 20 W 3/09, und vom 4. Mai 2011, 20 W 11/08). Im vorliegenden Fall umfasst die Zeitspanne zwischen der Bekanntgabe des geplanten Abschlusses eines Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrags am 6. April 2016 und dem voraussichtlichen Tag der Hauptversammlung (15. Juli 2016), an dem über den Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag abgestimmt werden soll, einen Zeitraum von weniger als vier Monaten. Die Notwendigkeit einer Anpassung des Börsenkurses ist damit nicht gegeben.

Als Ergebnis der Analyse der Relevanz des Börsenkurses der DMG MORI AG ist festzustellen, dass der Börsenkurs über dem auf Basis des Ertragswerts ermittelten Unternehmenswert je DMG MORI AG-Aktie liegt. Es liegen keine Anhaltspunkte dafür vor, dass der Börsenkurs der DMG MORI AG den Verkehrswert einer DMG MORI AG-Aktie nicht widerspiegelt. Damit ist der Börsenkurs als Wertuntergrenze maßgeblich für die Bestimmung der angemessenen Barabfindung.

## 6. Ermittlung der angemessenen Barabfindung und der angemessenen Ausgleichszahlung

### 6.1. Ermittlung der angemessenen Barabfindung gemäß § 305 AktG

Nach § 305 AktG muss der Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag die Verpflichtung der herrschenden Gesellschaft enthalten, auf Verlangen eines außenstehenden Aktionärs dessen Aktien gegen eine im Vertrag bestimmte angemessene Abfindung zu erwerben.

Grundlage für die Ermittlung der den außenstehenden Aktionären der DMG MORI AG gemäß § 305 Abs. 2 Nr. 3 AktG zu gewährenden Barabfindung ist zunächst eine Unternehmensbewertung, die nach den Grundsätzen gemäß IDW S 1 erfolgt ist. Diese Grundsätze entsprechen der herrschenden Meinung in der Bewertungspraxis und der Rechtsprechung. Hiernach ergibt sich der Wert eines Unternehmens als Barwert der aus dem Unternehmen erwarteten finanziellen Überschüsse. Die Ableitung des auf eine Aktie entfallenden Unternehmenswerts der DMG MORI AG ergibt einen Betrag von EUR 25,14.

Die Analyse des Börsenkurses hat gezeigt, dass dieser als Wertuntergrenze maßgeblich ist, da der ermittelte Kurs von EUR 37,35 über dem ertragswertbasierten Unternehmenswert je Aktie liegt.

Die angemessene Barabfindung ist danach aus dem durchschnittlichen Börsenkurs abzuleiten und ist mit einem Betrag von EUR 37,35 anzusetzen.

### 6.2. Ermittlung der angemessenen Ausgleichszahlung gemäß § 304 AktG

§ 304 Abs. 2 Satz 1 AktG verlangt, als Ausgleichszahlung mindestens die jährliche Zahlung des Betrags zuzusichern, der ohne Abschluss des Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrags nach der bisherigen Ertragslage der Gesellschaft und ihren künftigen Ertragsaussichten unter Berücksichtigung angemessener Abschreibungen und Wertberichtigungen, jedoch ohne Bildung anderer Gewinnrücklagen, voraussichtlich als durchschnittlicher Gewinnanteil auf die einzelne Aktie verteilt werden könnte. Im vorliegenden Fall ist gemäß § 304 Abs. 2 Satz 1 AktG eine auf die Anteile am Grundkapital bezogene gleichbleibende wiederkehrende Geldleistung (Ausgleichszahlung) vorzusehen.

Die Ausgleichszahlung dient als Ersatz für die Dividende, die durch die Gewinnabführung künftig ausfällt (vgl. BGH v. 13. Februar 2006, II ZR 392/03). Die Dividendenentwicklung stellt sich in den vergangenen fünf Geschäftsjahren wie folgt dar (Dividende für 2015 gemäß Vorschlag):

| | 2011 | 2012 | 2013 | 2014 | 2015 |
|---|---|---|---|---|---|
| Jahresergebnis nach Minderheiten (Mio. EUR) | 46,8 | 77,3 | 85,1 | 110,6 | 149,4 |
| Ausschüttung (Mio. EUR) | 14,6 | 20,4 | 39,4 | 43,3 | 47,3 |
| Anzahl Aktien (Mio. Stück) | 60,2 | 60,2 | 78,8 | 78,8 | 78,8 |
| Ergebnis pro Aktie (unverwässert) | 0,85 | 1,32 | 1,33 | 1,41 | 1,90 |
| Dividende pro Aktie | 0,25 | 0,35 | 0,50 | 0,55 | 0,60 |

Die Ertragslage von Unternehmen unterliegt im Zeitablauf für gewöhnlich Schwankungen. Dem steht das in § 304 Abs. 2 AktG zum Ausdruck kommende Prinzip einer steten Verteilung des nach der bisherigen Ertragslage und den künftigen Ertragsaussichten bemessenen voraussichtlichen durchschnittlichen Gewinnanteils gegenüber. Da sich die künftigen, regelmäßigen Schwankungen unterliegenden Gewinne im Ertragswert des Unternehmens ausdrücken, kann der Vorstellung einer stetigen gleichbleibenden Ausgleichszahlung durch die Verzinsung des Ertragswerts Rechnung getragen werden.

Die angemessene Ausgleichszahlung für die außenstehenden Aktionäre der DMG MORI AG ist diesen grundsätzlichen Überlegungen folgend entsprechend der herrschenden Auffassung in Literatur und Rechtsprechung durch Verrentung des Unternehmenswerts der DMG MORI AG ermittelt worden. Die Verrentung aus einer am Börsenkurs orientierten Abfindung kommt demgegenüber nicht in Betracht, da der voraussichtlich verteilungsfähige Gewinn je Aktie aus der Ertragskraft des Unternehmens, nicht aber durch den Börsenkurs bestimmt wird (vgl. OLG Stuttgart v. 12. Dezember 2009, 31 O 32/07; OLG Frankfurt v. 26. Januar 2015, 21 W 26/13).

Die Verrentung des in Abschnitt 4 dieses Gutachtens ermittelten Unternehmenswerts erfordert die Bestimmung eines angemessenen Zinssatzes. Maßstab für die Höhe des Zinssatzes ist das mit der Ausgleichszahlung verbundene Risiko für den Empfänger der Ausgleichszahlung.

Da der Ausgleichsempfänger Aktionär der Gesellschaft bleibt, trägt er grundsätzlich auch das Risiko, das mit einem solchen Investment verbunden ist. Der Ausgleichsempfänger erhält eine gleichbleibende regelmäßige Zahlung unabhängig vom tatsächlichen Gewinn der Gesellschaft. Insofern ist er einem geringeren Risiko ausgesetzt als ein Aktionär, der keine gleichbleibende Zahlung erhält. Die Ausgleichszahlung hat jedoch nicht den Charakter eines festverzinslichen risikofreien Wertpapiers, da für den Ausgleichsempfänger das Risiko einer Beendigung des Beherrschungs- und Gewinnabführungsbetrags mit gleichzeitiger, während der Vertragsdauer eingetretener geminderter Ertragskraft des Unternehmens besteht.

Zudem sieht der Entwurf des Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrags für den Fall einer etwaigen Kündigung des Vertrags nicht das Recht eines außenstehenden Aktionärs vor, seine zum Zeitpunkt der Beendigung des Vertrags von ihm gehaltenen DMG MORI-Aktien gegen Zahlung der ursprünglichen Abfindung je DMG MORI-Aktie an die DMG MORI GmbH zu veräußern.

Diesen Überlegungen zufolge liegt der angemessene Verrentungszinssatz in der Bandbreite zwischen dem risikolosen Basiszinssatz und dem risikobehafteten Kapitalisierungszinssatz. Da überdies keine Anhaltspunkte vorliegen, die für den Ansatz des Verrentungszinssatzes eher am unteren oder am oberen Ende der Bandbreite sprechen, bestimmt sich der angemessene Verrentungszinssatz vorliegend in Übereinstimmung mit der ständigen Rechtsprechung aus dem Mittelwert von risikolosem Basiszinssatz und risikobehaftetem Kapitalisierungszinssatz.

Der für die Ableitung der Ausgleichszahlung angesetzte Verrentungszins ergibt sich danach wie folgt:

| | |
|---|---|
| Basiszins nach persönlicher Einkommensteuer | 0,736% |
| barwertäquivalenter, risikoadjustierter Kapitalisierungszinssatz nach persönlicher Einkommensteuer | 5,451% |
| **Mittelwert = angesetzter Zinssatz nach persönlicher Einkommensteuer** | **3,094%** |

Da der Empfänger der Ausgleichszahlung eine Brutto-Ausgleichszahlung erhält, die der Abgeltungssteuer unterliegt, ist der abgeleitete Verrentungszins nach persönlicher Einkommensteuer um den Betrag zu erhöhen, der sich vor der Belastung durch die Abgeltungssteuer in Höhe von 26,375 % ergibt. Der Verrentungszins ist daher um den Betrag zu erhöhen, der sich vor Abgeltungssteuer ergibt:

| | |
|---|---|
| **Mittelwert = angesetzter Zinssatz nach persönlicher Einkommensteuer** | **3,094%** |
| Erhöhung um die Abgeltungssteuer/Solidaritätszuschlag auf die Ausgleichszahlung (26,375 %) | 1,108% |
| **Verrentungsfaktor Ausgleichszahlung vor persönlicher Einkommensteuer** | **4,202%** |

Der BGH hat mit Beschluss vom 21. Juli 2003 entschieden, dass entgegen der bis dahin üblichen Praxis den außenstehenden Aktionären als Ausgleichszahlung der voraussichtlich verteilungsfähige durchschnittliche Bruttogewinn je Aktie, abzüglich der von der Gesellschaft hierauf zu entrichtenden (Ausschüttungs-) Körperschaftsteuer in Höhe des jeweils gültigen Steuertarifs, als feste Größe zuzusichern ist.

Nach diesem BGH-Beschluss gilt als erwirtschafteter Gewinn der Gewinn vor Körperschaftsteuer, weil die Höhe der Körperschaftsteuer von der Gesellschaft selbst nicht beeinflusst werden kann, sondern lediglich Ausfluss des von ihr erwirtschafteten Gewinns ist. Insbesondere im Fall einer zukünftigen gesetzlichen Absenkung des Körperschaftsteuertarifs sieht der BGH in der zuvor praktizierten Zusicherung eines auf den Nachsteuergewinn bezogenen Ausgleichs einen ungerechtfertigten Vorteil der Gesellschaft bzw. Obergesellschaft auf Kosten des außenstehenden Aktionärs, weil dann ein entsprechend höherer Betrag für die Gewinnausschüttung zur Verfügung stünde als der einmal als dauerhafte Nettogröße festgesetzte Ausgleich. Bei einer solchen Senkung des Steuersatzes würde dann eine Vollausschüttung des zuvor ermittelten durchschnittlich verteilbaren Bruttogewinns tatsächlich nicht mehr stattfinden.

Der voraussichtlich verteilungsfähige durchschnittliche Bruttogewinn ist daher grundsätzlich in eine mit Körperschaftsteuer belastete und eine nicht mit Körperschaftsteuer belastete Komponente aufzuteilen, da regelmäßig nicht alle Ergebnisbestandteile der deutschen Körperschaftsteuer unterliegen werden. Die Aufteilung erfolgte auf Grundlage der Ermittlung des Unternehmenswerts vor deutscher Körperschaftsteuer unter Eliminierung der

Körperschaftsteuer und des darauf entfallenden Solidaritätszuschlags auf die entsprechend belasteten Ergebnisbestandteile.

Die Ausgleichszahlung vor und nach Körperschaftsteuer und vor Abgeltungssteuer stellt sich demnach wie folgt dar:

| | Brutto (vor KSt/SolZ) | KSt/SolZ (15,825%) | Netto (nach KSt/SolZ) |
|---|---|---|---|
| Unternehmenswert zum 1. Januar 2016 (TEUR) | 2.217.688 | 294.771 | 1.922.918 |
| Annuität | 92.603 | 11.807 | 80.796 |
| Aktienanzahl (Tsd. Stück) | 78.818 | 78.818 | 78.818 |
| **Ausgleich je Aktie (EUR)** | **1,17** | **0,14** | **1,03** |

Die Aufteilung der Ausgleichszahlung in eine mit deutscher Körperschaftsteuer belastete Komponente und eine unbelastete Komponente ergibt sich wie folgt:

| | Brutto (vor KSt/SolZ) | KSt/SolZ (15,825%) | Netto (nach KSt/SolZ) |
|---|---|---|---|
| mit KSt/SolZ belasteter Anteil (EUR) | 0,88 | 0,14 | 0,74 |
| unbelasteter Anteil (EUR) | 0,29 | 0,00 | 0,29 |
| **Ausgleich je Aktie (EUR)** | **1,17** | **0,14** | **1,03** |

Ausgangspunkt der Ermittlung der angemessenen Ausgleichszahlung ist der Unternehmenswert zum technischen Bewertungsstichtag 1. Januar 2016 (vgl. u.a. OLG Frankfurt, 26. Januar 2015, 21 W 26/13). Basis für die Verrentung ist danach der Unternehmenswert je DMG MORI AG-Aktie in Höhe von EUR 24,40 (vgl. Abschnitt 4.8 auf Seite 111 dieses Gutachtens). Die Ausgleichszahlung nach Unternehmenssteuern und vor Abgeltungssteuer ergibt sich damit auf Basis des derzeit gültigen Körperschaftsteuersatzes von 15 % zuzüglich Solidaritätszuschlag aus der Verrentung des auf eine DMG MORI AG-Aktie entfallenden Unternehmenswerts von EUR 24,40 multipliziert mit dem oben abgeleiteten Verrentungszinssatz von 4,202 % in Höhe von

EUR 1,03.

Auf dieser Grundlage garantiert die DMG MORI GmbH den außenstehenden Aktionären der DMG MORI AG für die Laufzeit des Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrags in Übereinstimmung mit § 304 Abs. 1 Satz 1 AktG die Zahlung eines jährlichen Bruttoausgleichs in Höhe von EUR 1,17 je DMG MORI AG-Aktie für jedes volle Geschäftsjahr abzüglich eines Betrags für deutsche Körperschaftsteuer sowie Solidaritätszuschlag nach dem jeweils für diese Steuern für das betreffende Geschäftsjahr geltendem Steuersatz.

### 6.3. Szenarioanalyse

Die sich zum Abschluss der Bewertungsarbeiten ergebende Entwicklung der Zinsstrukturkurve deutet darauf hin, dass sich der Basiszins bis zur geplanten Hauptversammlung am 15. Juli 2016 weiter absenken könnte. Eine Absenkung hat, ceteris paribus, Auswirkungen auf den Unternehmenswert und den Wert je Aktie.

Die Veränderung des Werts je Aktie bei einer Variation des Basiszinssatzes ergibt sich aus nachfolgender Szenarioanalyse. Dabei wurde vereinfachend unterstellt, dass alle sonstigen Bewertungsparameter und -prämissen unverändert bleiben:

| | Basiszins | | | | |
|---|---|---|---|---|---|
| | 0,50% | 0,75% | 1,00% | 1,25% | 1,50% |
| **Wert je Aktie** | 27,13 | 26,10 | 25,14 | 24,25 | 23,41 |

Ein Absenken des Basiszinssatzes von 1,00 % auf z.B. 0,75 % würde ceteris paribus einen Anstieg des Werts je Aktie von EUR 25,14 auf EUR 26,10 bedeuten.

Die Veränderung der Ausgleichszahlung bei einer Variation des Basiszinssatzes ergibt sich aus nachfolgender Szenarioanalyse.

| | Basiszins | | | | |
|---|---|---|---|---|---|
| | 0,50% | 0,75% | 1,00% | 1,25% | 1,50% |
| **Ausgleichszahlung** | 0,98 | 1,00 | 1,03 | 1,04 | 1,06 |

Ein Absenken des Basiszinssatzes von 1,00 % auf z.B. 0,75 % würde ceteris paribus eine Verringerung der Ausgleichszahlung von EUR 1,03 auf EUR 1,00 bedeuten.

## 7. Bewertungsergebnis

Die DMG MORI GmbH und die DMG MORI AG haben uns gemeinsam beauftragt, den objektivierten Unternehmenswert der DMG MORI AG, Bielefeld, die angemessene Ausgleichzahlung nach § 304 AktG sowie die angemessene Barabfindung nach § 305 AktG zu ermitteln. Wir waren dabei in der Funktion als neutraler Gutachter im Sinne des IDW S 1 i.d.F. 2008 „Grundsätze zur Durchführung von Unternehmensbewertungen“ des Instituts der Wirtschaftsprüfer in Deutschland e.V., den wir bei der Bewertung beachtet haben, tätig.

Der nach dem Ertragswertverfahren ermittelte Unternehmenswert der DMG MORI AG zum 15. Juli 2016 beläuft sich auf rd. 1.981.550 TEUR. Bezogen auf die Anzahl der ausgegebenen DMG MORI AG-Aktien ergibt sich ein Wert je DMG MORI AG-Aktie von EUR 25,14.

Der für den maßgeblichen Referenzzeitraum im Vorfeld der Ankündigung des geplanten Abschlusses des Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrags von der BaFin ermittelte Drei-Monats-Durchschnittskurs der DMG MORI AG-Aktie beläuft sich auf EUR 37,35.

Der Drei-Monats-Durchschnittskurs liegt über dem nach dem Ertragswertverfahren ermittelten anteiligen Unternehmenswert je DMG MORI AG-Aktie und ist daher für die Ermittlung der Barabfindung von Bedeutung. Die angemessene Barabfindung nach § 305 AktG ergibt sich danach aus dem Drei-Monats-Durchschnittskurs und beträgt EUR 37,35 je DMG MORI AG-Aktie.

Die angemessene Ausgleichszahlung ergibt sich aus der Verrentung des Unternehmenswerts zum 1. Januar 2016 in Höhe von EUR 1,17 je DMG MORI AG-Aktie für jedes volle Geschäftsjahr abzüglich eines Betrags für deutsche Körperschaftsteuer sowie Solidaritätszuschlag nach dem jeweils für diese Steuern für das betreffende Geschäftsjahr geltendem Steuersatz. Auf Basis des derzeit gültigen Körperschaftsteuersatzes in Höhe von 15 % zuzüglich Solidaritätszuschlag führt dies zu einer Nettoausgleichszahlung vor persönlicher Einkommensteuer in Höhe von EUR 1,03.

Besondere Schwierigkeiten bei der Bewertung im Sinne von § 293a Abs. 1 Satz 2 AktG sind nicht aufgetreten.

Sollten sich in der Zeit zwischen dem Abschluss unserer Bewertungsarbeiten (25. Mai 2016) und dem Zeitpunkt der Beschlussfassung der Hauptversammlung der DMG MORI AG über die Zustimmung zum Abschluss des Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrags (voraussichtlich 15. Juli 2016) wesentliche bewertungsrelevante Veränderungen der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage oder sonstiger Grundlagen der Bewertung der DMG MORI AG ergeben, so wären diese bei der Bemessung der Barabfindung und der Ausgleichszahlung noch zu berücksichtigen.

Wir erstatten dieses Gutachten nach bestem Wissen aufgrund unserer sorgfältigen Untersuchung und der uns zur Verfügung gestellten Unterlagen und erteilten Auskünfte sowie gestützt auf die Grundsätze, wie sie in den §§ 2 und 43 der Wirtschaftsprüferordnung und in der Berufssatzung niedergelegt sind.

Duisburg, den 25. Mai 2016

PKF FASSELT SCHLAGE
Partnerschaft mbB
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
Steuerberatungsgesellschaft
Rechtsanwälte

Dr. Ellerich
Wirtschaftsprüfer

Kleibrink
Wirtschaftsprüfer

# A N L A G E

# Allgemeine Auftragsbedingungen

PKF FASSELT SCHLAGE Partnerschaft mbB
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Steuerberatungsgesellschaft Rechtsanwälte

## I. Auftrags- und tätigkeitsübergreifende Regelungen

### 1. Geltungsbereich/Anzuwendendes Recht

1.1. Die nachfolgenden Auftragsbedingungen gelten für alle und unabhängig von ihrer Form geschlossenen Vereinbarungen zwischen der PKF FASSELT SCHLAGE Partnerschaft mbB Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Steuerberatungsgesellschaft Rechtsanwälte (nachstehend als PKF bezeichnet) und ihren Auftraggebern, die insbesondere eine prüfende oder beratende Tätigkeit durch PKF vorsehen, und soweit nicht etwas anderes ausdrücklich schriftlich vereinbart oder gesetzlich zwingend vorgeschrieben ist.

1.2. Werden im Einzelfall ausnahmsweise vertragliche Beziehungen auch zwischen PKF und anderen Personen als dem Auftraggeber begründet, so gelten auch gegenüber solchen Dritten die Bestimmungen der nachstehenden **Haftungsbegrenzung in Nr. 12., 14. und 16**.

1.3. Allgemeine Geschäftsbedingungen der Auftraggeber finden unabhängig davon, ob der Auftraggeber der Geltung konkurrierender Regelungen in diesen Allgemeinen Auftragsbedingungen widerspricht, insgesamt keine Anwendung.

1.4. Für den Auftrag, seine Durchführung und alle mit dem Auftrag im Zusammenhang stehenden Ansprüche gilt ausschließlich deutsches Recht.

1.5. Zuständig für Streitigkeiten aus dem Auftragsverhältnis ist das für den jeweiligen Ort der Niederlassung von PKF, mit der das Auftragsverhältnis begründet wurde, zuständige Gericht.

### 2. Umfang und Inhalt des Auftrages

2.1. Gegenstand des Auftrages ist die vereinbarte Leistung, nicht ein bestimmter wirtschaftlicher Erfolg.

2.2. Der Auftrag und seine jeweiligen Tätigkeiten werden nach den Grundsätzen ordnungsmäßiger Berufsausübung und unter Einhaltung der jeweils maßgeblichen berufsrechtlichen Vorgaben für Wirtschaftsprüfer, Steuerberater und Rechtsanwälte ausgeführt.

2.3. Im Zweifel unterteilt sich der Auftrag in die von ihm betroffenen Tätigkeiten der gesetzlichen Abschlussprüfung, der rechtlichen Beratung und der sonstigen Leistungen, zu denen insbesondere auch Steuerberatung, freiwillige Abschlussprüfung und weitere sonstige Leistungen (z.B. betriebswirtschaftliche und IT-Beratung, Gutachtertätigkeit) zählen. Die Berücksichtigung ausländischen Rechts bedarf der ausdrücklichen schriftlichen Vereinbarung.

2.4. Ändert sich nach Abgabe der abschließenden beruflichen Äußerung die Rechtslage, z.B. durch Änderung der gesetzlichen Vorschriften oder der Rechtsprechung, ist PKF nicht verpflichtet, den Auftraggeber auf Änderungen oder sich daraus ergebende Folgerungen hinzuweisen.

2.5. Bei etwaigen Mängeln stehen dem Auftraggeber die gesetzlichen Ansprüche mit der Maßgabe zu, dass die Ansprüche, die nicht auf einer vorsätzlichen Handlung beruhen, nach Ablauf eines Jahres ab dem gesetzlichen Verjährungsbeginn verjähren.

2.6. Offenbare Unrichtigkeiten, wie z.B. Schreibfehler, Rechenfehler und formelle Mängel, die in einer beruflichen Äußerung von PKF enthalten sind, können von PKF auch Dritten gegenüber berichtigt werden. Unrichtigkeiten, die geeignet sind, in der beruflichen Äußerung von PKF enthaltene Ergebnisse in Frage zu stellen, berechtigen PKF, die Äußerungen auch Dritten gegenüber zurückzunehmen.

2.7. Im Übrigen gelten für Umfang und Inhalt des Auftrages und seine Teilleistungen je nach Art der Tätigkeit die tätigkeitsbezogenen Regelungen gemäß den nachfolgenden Ziffern II., III. und IV.

### 3. Vergütung

3.1. Die Höhe der Vergütung bestimmt sich nach der individuell vereinbarten Höhe zuzüglich Auslagen und gesetzlicher Umsatzsteuer und ist 14 Tage nach Erhalt der Rechnung fällig.

3.2. Mehrere Auftraggeber haften als Gesamtschuldner.

3.3. Die Auslagen umfassen insbesondere Verpflegungsmehraufwendungen in steuerlich anerkannter Höhe sowie Reise- und Übernachtungskosten.

3.4. Wurde statt einer Vergütung nach Zeitaufwand eine Pauschalvergütung vereinbart und beruht diese ausdrücklich auf einer Schätzung des Arbeitsaufwands, wird PKF den Auftraggeber informieren, wenn es aufgrund nicht vorhersehbarer Umstände im Bereich des Auftraggebers zu einer wesentlichen Unter- oder Überschreitung kommt. PKF und der Auftraggeber werden dann gemeinsam die Pauschalvergütung nach dem Minder- oder Mehraufwand entsprechend anpassen.

3.5. PKF kann angemessene Vorschüsse auf Vergütung und Auslagenersatz verlangen sowie die Auslieferung seiner Leistung von der vollen Befriedigung seiner Ansprüche abhängig machen. PKF ist ferner berechtigt Teilleistungen, auch bei Prüfungsaufträgen, abzurechnen.

3.6. Eine Aufrechnung gegen Forderungen von PKF auf Vergütung und Auslagenersatz ist nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen zulässig.

### 4. Pflichten des Auftraggebers

4.1. Der Auftraggeber steht dafür ein, dass alles unterlassen wird, was die Unabhängigkeit der Mitarbeiter von PKF gefährden könnte. Dies gilt insbesondere für Angebote auf Anstellung und für Angebote, Aufträge auf eigene Rechnung zu übernehmen.

4.2. Der Auftraggeber hat dafür zu sorgen, dass PKF auch ohne besondere Aufforderung alle für die Ausführung des Auftrages notwendigen Unterlagen rechtzeitig vorgelegt werden und PKF von allen Vorgängen und Umständen Kenntnis gegeben wird, die für die Ausführung des Auftrages von Bedeutung sein können. Dies gilt auch für die Unterlagen, Vorgänge und Umstände, die erst während der Tätigkeit bekannt werden.

4.3. Auf Verlangen von PKF hat der Auftraggeber die Vollständigkeit der vorgelegten Unterlagen und der gegebenen Auskünfte und Erklärungen in einer von PKF formulierten schriftlichen Erklärung zu bestätigen.

4.4. Kommt der Auftraggeber mit der Annahme der von PKF angebotenen Leistung in Verzug oder unterlässt der Auftraggeber eine ihm nach Nr. 4 oder sonst obliegende Mitwirkung, so ist PKF nach Ablauf einer angemessenen Frist zur fristlosen Kündigung des Vertrages berechtigt, sofern der Kündigung keine gesetzlichen Bestimmungen entgegenstehen. Unberührt bleiben der bis zur Kündigung entstandene Vergütungsanspruch sowie die Ansprüche auf Ersatz der ihr durch den Verzug oder die unterlassene Mitwirkung des Auftraggebers entstandenen Mehraufwendungen und auf Ersatz des verursachten Schadens, und zwar auch dann, wenn PKF von dem Kündigungsrecht keinen Gebrauch macht.

4.5. Der Auftraggeber steht dafür ein, dass die im Rahmen des Auftrages von PKF gefertigten Arbeitsergebnisse und -unterlagen, insbesondere Prüfungsberichte, Gutachten, Organisationspläne, Entwürfe, Zeichnungen, Aufstellungen und Berechnungen, einschließlich Massen- und Kostenberechnungen, nur für seine eigenen Zwecke verwendet werden.

### 5. Weitergabe beruflicher Äußerungen und Auftragsergebnisse

5.1. Die Weitergabe beruflicher Äußerungen von PKF an einen Dritten bedarf unabhängig vom Inhalt und Form der Äußerung der schriftlichen Zustimmung von PKF, soweit sich nicht bereits aus dem Auftragsinhalt die Einwilligung zur Weitergabe an einen bestimmten Dritten ergibt.

5.2. Der Auftraggeber ist verpflichtet, zugunsten von PKF mit dem Dritten eine der Haftungsbegrenzungen gemäß Nr. 12., 14. und 16. entsprechende Vereinbarung über die Beschränkung der Haftung von PKF schriftlich zu vereinbaren und darin festzulegen, dass der Haftungshöchstbetrag eine Gesamtmaximalsumme für alle von der Haftungsbeschränkung erfassten Ansprüche ist.

5.3. Gegenüber einem Dritten haftet PKF in jedem Fall nur bis zur Höhe der Haftungsbegrenzungen nach Nr. 12., 14. und 16. und nur unter der Voraussetzung, dass die Vorgaben aus Nr. 5.1 vorliegen.

5.4. Die Verwendung beruflicher Äußerungen von PKF zu Werbezwecken ist unzulässig. Bei einem Verstoß ist PKF unabhängig von der Geltendmachung sonstiger Ansprüche zur fristlosen Kündigung aller noch nicht durchgeführten Aufträge des Auftraggebers berechtigt.

### 6. Grundsatz der Schriftform

6.1. Ergebnisse und Auskünfte sind von PKF schriftlich oder in Textform darzustellen. Für mündliche Auskünfte und Ratschläge haftet PKF nur, insoweit sie schriftlich bestätigt werden, sodass dann nur die schriftliche Darstellung maßgebend ist.

6.2. Bei Prüfungsaufträgen wird der Bericht, soweit nichts anderes vereinbart ist, schriftlich erstattet.

6.3. Mündliche Erklärungen und Auskünfte von PKF Mitarbeitern außerhalb des erteilten Auftrages sind stets unverbindlich.

6.4. Eine abweichende oder abändernde Vereinbarung der in diesen Auftragsbedingungen enthaltenen Schriftformerfordernisse bedarf der Schriftform.

### 7. Aufbewahrung und Herausgabe von Unterlagen

7.1. PKF bewahrt die im Zusammenhang mit der Durchführung eines Auftrages ihr übergebenen und die von ihr selbst angefertigten Unterlagen sowie den über den Auftrag geführten Schriftwechsel zehn Jahre auf.

7.2. Nach Befriedigung ihrer Ansprüche aus dem Auftrag hat PKF auf Verlangen des Auftraggebers alle Unterlagen herauszugeben, die sie aus Anlass ihrer Tätigkeit für den Auftrag von diesem oder für diesen erhalten hat. Dies gilt jedoch nicht für den Schriftwechsel zwischen PKF und ihrem Auftraggeber und für die Schriftstücke, die dieser bereits in Urschrift oder Abschrift besitzt. PKF kann von Unterlagen, die sie an den Auftraggeber zurückgibt, Abschriften oder Fotokopien anfertigen und zurückbehalten.

### 8. Verschwiegenheitsverpflichtung und Datenschutz

8.1. PKF ist nach Maßgabe der Gesetze verpflichtet, über alle Tatsachen, die ihr im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit für den Auftraggeber bekannt werden, Stillschweigen zu bewahren, gleichviel, ob es sich dabei um den Auftraggeber selbst oder dessen Geschäftsverbindungen handelt, es sei denn, dass der Auftraggeber PKF von dieser Schweigepflicht entbindet.

8.2. Berichte, Gutachten und sonstige schriftliche Äußerungen über die Ergebnisse ihrer Tätigkeit darf PKF Dritten nur mit Einwilligung des Auftraggebers aushändigen.

8.3. PKF ist selbst oder durch Dritte zur Speicherung, Nutzung und Verarbeitung der ihr im Rahmen des Auftrags anvertrauten personenbezogenen Daten berechtigt, sofern dies zur Durchführung des Auftrages erforderlich ist.

8.4. PKF ist international und national dem PKF-Netzwerk, einem Netzwerk eigenständiger und rechtlich unabhängiger Wirtschaftsprüfungsgesellschaften, angeschlossen und kann erforderlichenfalls auf die Kompetenzen und Kapazitäten im PKF-Netzwerk zurückgreifen. PKF und die Wirtschaftsprüfungsgesellschaften im PKF-Netzwerk werden deshalb eine Prüfung durchführen, ob der Neuannahme von Mandanten schon bestehende Mandatsbeziehungen entgegenstehen könnten ("conflict of interest"). Hierfür werden der Name des Auftraggebers und die für die Identifizierung erforderlichen Daten (Firma, Branche) und die Art der Beauftragung auf Datenbanken des PKF-Netzwerks gespeichert. Sofern PKF in Abstimmung mit dem Auftraggeber bei der Durchführung des Auftrages mit Mitgliedern des PKF-Netzwerks zusammenarbeitet, ist PKF befugt, darüber hinausgehende Informationen, die für die Bearbeitung des Auftrages erforderlich sind, weiterzugeben. Dies gilt auch entsprechend für eine mit dem Auftraggeber abgestimmte Zusammenarbeit von PKF mit Dritten.

8.5. Im Rahmen gesetzlich vorgeschriebener oder freiwilliger Qualitätskontrollen/Peer Reviews (Überprüfung des Qualitätssicherungssystems durch externe Wirtschaftsprüfer) ist PKF berechtigt, aus gesetzlichen Gründen zur Verschwiegenheit verpflichteten Personen, Auskünfte zu erteilen und

Aufzeichnungen und Unterlagen, die aus gesetzlichen Gründen zur ordnungsmäßigen Dokumentation der Auftragsdurchführung anzufertigen sind, vorzulegen. Dies kann auch Auskünfte, Aufzeichnungen und Unterlagen zu diesem Auftrag betreffen.

8.6. **Der Auftraggeber entbindet PKF hinsichtlich Nr. 8.4 und 8.5 von der Verschwiegenheitspflicht.**

### 9. Übermittlung in elektronischer Form

9.1. PKF empfängt und übermittelt bei Bedarf Informationen und Dokumente per E-Mail, sofern der Auftraggeber durch Angabe seiner E-Mail-Adresse den Zugang eröffnet und im Einzelfall einer elektronischen Übermittlung nicht widersprochen hat.

9.2. Zur Vermeidung einer unbefugten Kenntnisnahme, Veränderungen oder Vernichtung der übermittelten oder empfangenen Daten durch Dritte bietet PKF eine dem Stand der Technik entsprechende Verschlüsselungssoftware an.

9.3. Sollten sich Dritte unbefugt Zugang zu den übermittelten oder empfangenen Daten verschaffen, diese vernichten oder verändern, haftet PKF nicht für Schäden die dem Auftraggeber oder Dritten durch die Übermittlung in elektronischer Form entstehen.

## II. Gesetzliche Abschlussprüfung

### 10. Umfang und Inhalt des Auftrages

10.1. Der Auftrag erstreckt sich, soweit er nicht ausdrücklich darauf gerichtet ist, nicht auf die Prüfung der Frage, ob die Vorschriften des Steuerrechts oder Sondervorschriften, wie z.B. die Vorschriften des Preis-, Wettbewerbsbeschränkungs- und Bewirtschaftungsrechts beachtet sind; das gleiche gilt für die Feststellung, ob Subventionen, Zulagen oder sonstige Vergünstigungen in Anspruch genommen werden können. Die Ausführung eines Auftrages umfasst nur dann Prüfungshandlungen, die gezielt auf die Aufdeckung von Buchfälschungen und sonstigen Unregelmäßigkeiten gerichtet sind, wenn sich bei der Durchführung von Prüfungen dazu ein Anlass ergibt oder dies ausdrücklich schriftlich vereinbart ist.

10.2. PKF wird die Prüfung nach §§ 316 ff. HGB durchführen. Maßgebend für die Ausführung des Auftrages sind die vom Institut der Wirtschaftsprüfer in Deutschland e.V. (IDW) festgelegten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung. Darüber hinaus baut der Prüfungsansatz auf internationalen Prüfungsstandards (International Standards on Auditing, ISA) auf, die in unserem PKF International Audit Manual festgelegt sind.

10.3. PKF wird die Prüfung so planen und durchführen, dass solche Unrichtigkeiten oder Verstöße gegen gesetzliche Vorschriften oder die Satzung bzw. den Gesellschaftsvertrag mit hinreichender Sicherheit erkannt werden, die sich auf die Darstellung des durch die Rechnungslegung unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung vermittelten Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wesentlich auswirken. Soweit dies der Sicherung der Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung dient, wird PKF die Verfahrensweisen bei der Buchführung zur Erstellung der Inventare und zur Ableitung der Rechnungslegung sowie die dabei angewendeten internen Kontrollen des Auftraggebers prüfen und beurteilen.

10.4. Darüber hinaus wird sich die Prüfung von PKF, sofern es sich beim Auftraggeber um eine Aktiengesellschaft handelt, die Aktien mit amtlicher Notierung ausgegeben hat, gemäß § 317 Abs. 4 HGB auf das im Unternehmen vorhandene Risikofrüherkennungssystem erstrecken, damit beurteilt werden kann, ob der Vorstand seinen Pflichten gemäß § 91 Abs. 2 AktG nachgekommen ist.

10.5. Der Auftraggeber gewährt PKF nach § 320 HGB unbeschränkten Zugang zu allen für die Prüfung erforderlichen Unterlagen und Informationen im Sinne von Nr. 4.2. Die Prüfungshandlungen werden wie berufsüblich in Stichproben durchgeführt. Damit besteht ein unvermeidbares Risiko, dass selbst wesentliche falsche Angaben oder andere Unrichtigkeiten (z.B. Unterschlagungen) unentdeckt bleiben.

10.6. Die Prüfung schränkt die Verantwortlichkeit der gesetzlichen Vertreter des zu prüfenden Unternehmens für den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und des Lageberichts nicht ein. Über Art und Umfang sowie über das Ergebnis der Prüfung wird PKF in berufsüblichem Umfang und nach gesetzlicher Vorschrift (§ 321 HGB) berichten. Die Form der Berichterstattung erfolgt nach Maßgabe der vom IDW festgelegten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Berichterstattung.

10.7. Eine nachträgliche Änderung oder Kürzung des durch PKF geprüften und mit einem Bestätigungsvermerk versehenen Abschlusses oder Lageberichts bedarf, auch wenn eine Veröffentlichung nicht stattfindet, der schriftlichen Einwilligung von PKF. Hat PKF einen Bestätigungsvermerk nicht erteilt, so ist ein Hinweis auf die durch PKF durchgeführte Prüfung im Lagebericht oder an anderer für die Öffentlichkeit bestimmter Stelle nur mit schriftlicher Einwilligung PKF und mit dem von ihr genehmigten Wortlaut zulässig.

10.8. Widerruft PKF den Bestätigungsvermerk, so darf der Bestätigungsvermerk nicht weiterverwendet werden. Unabhängig davon, ob der Auftraggeber den Bestätigungsvermerk bereits verwendet hat, ist er auf Verlangen von PKF verpflichtet, den Widerruf in der von ihr geforderten Art und Weise bekannt zugeben und sämtliche Berichtsausfertigungen zurückzuführen.

10.9. Der Auftraggeber erhält fünf Berichtsausfertigungen. Der Auftraggeber kann gegen Aufwendungsersatz weitere Ausfertigungen verlangen.

### 11. Offenlegung

11.1. Der Auftraggeber ist verpflichtet, den Jahresabschluss und ggf. auch den Lagebericht sowie ggf. weitere Unterlagen in elektronischer Form offenzulegen.

11.2. Sofern der Auftraggeber und PKF dies ausdrücklich im Auftragsschreiben oder nachträglich vereinbart haben, wird PKF den Jahresabschluss und ggf. den Lagebericht nach den inhaltlichen Vorgaben des Auftraggebers und unter Beachtung der gesetzlichen Mindestanforderungen kürzen und dem Auftraggeber zusammen mit dem Bestätigungsvermerk in einer für Offenlegungszwecke geeigneten Dateiform zur Verfügung stellen.

11.3. Sollte der Auftraggeber den Jahresabschluss und ggf. den Lagebericht selbst kürzen, wird PKF nur bei ausdrücklicher Vereinbarung im Auftragsschreiben prüfen und bescheinigen, dass der Auftraggeber die Kürzung in berechtigter und zulässiger Art und Weise vorgenommen hat.

### 12. Haftungsbeschränkung

12.1. Für gesetzlich vorgeschriebene Prüfungen gilt die Haftungsbeschränkung des § 323 Abs. 2 HGB.

12.2. Die Haftungsbeschränkung aus Nr. 12.1 gilt auch dann, wenn eine Haftung gegenüber einer anderen Person als dem Auftraggeber begründet sein sollte.

## III. Rechtliche Beratungsleistungen

### 13. Umfang und Inhalt des Auftrages

13.1. Der Auftragsinhalt und -umfang wird zwischen PKF und dem Auftraggeber grundsätzlich in Form eines Auftragsschreibens sowie einer schriftlichen Vergütungsvereinbarung festgelegt.

13.2. Gegenstand des Auftragsschreibens kann auch die befristete oder unbefristete allgemeine Beratungstätigkeit (Dauerberatung) sein, die im Einzelfall vom Auftraggeber durch eine Anfrage oder Mitteilung konkretisiert wird. In diesen Fällen gelten die im Auftragsschreiben vereinbarten Regelungen sowie die im Auftragsschreiben enthaltene schriftliche Vergütungsvereinbarung.

13.3. PKF ist berechtigt, sowohl bei der Beratung in Einzelfragen als auch im Falle der Dauerberatung die vom Auftraggeber genannten Tatsachen als richtig und vollständig zugrunde zu legen, hat den Auftraggeber jedoch auf festgestellte Unrichtigkeiten hinzuweisen.

13.4. Beratungsaufträge umfassen nicht die zur Wahrung von Fristen erforderlichen Handlungen, es sei denn, dass PKF hierzu ausdrücklich den Auftrag übernommen hat. In diesem Falle hat der Auftraggeber alle für die Wahrung von Fristen wesentlichen Unterlagen so rechtzeitig vorzulegen, dass PKF eine angemessene Bearbeitungszeit zur Verfügung steht.

### 14. Haftungsbeschränkung

14.1. Falls keine schriftliche Regelung im Einzelfall besteht, ist die Haftung von PKF für Schadensersatzansprüche jeder Art, mit Ausnahme von Schäden aus der Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit, bei einem einfach fahrlässig verursachten einzelnen Schadensfall gemäß § 52 Abs. 1 Nr. 2 BRAO auf **10 Mio. € beschränkt**; dies gilt auch dann, wenn eine Haftung gegenüber einer anderen Person als dem Auftraggeber begründet sein sollte.

14.2. Ein einzelner Schadensfall ist auch bezüglich eines aus mehreren Pflichtverletzungen stammenden einheitlichen Schadens gegeben. Der einzelne Schadensfall umfasst sämtliche Folgen einer Pflichtverletzung ohne Rücksicht darauf, ob Schäden in einem oder in mehreren aufeinander folgenden Jahren entstanden sind. Dabei gilt mehrfaches auf gleicher oder gleichartiger Fehlerquelle beruhendes Tun oder Unterlassen als einheitliche Pflichtverletzung, wenn die betreffenden Angelegenheiten miteinander in rechtlichem oder wirtschaftlichem Zusammenhang stehen. In diesem Fall kann PKF nur bis zur Höhe von 12,5 Mio. € in Anspruch genommen werden.

## IV. Steuerberatung/ Freiwillige Abschlussprüfung/ Sonstige Leistungen

### 15. Umfang und Inhalt des Auftrages

15.1. Der Auftragsinhalt und -umfang wird zwischen PKF und dem Auftraggeber grundsätzlich in Form eines Auftragsschreibens sowie in einer schriftlichen Vergütungsvereinbarung festgelegt.

15.2. Gegenstand des Auftragsschreibens kann auch die befristete oder unbefristete allgemeine Beratungstätigkeit (Dauerberatung) sein, die im Einzelfall vom Auftraggeber durch eine Anfrage oder Mitteilung konkretisiert wird. In diesen Fällen gelten die im Auftragsschreiben vereinbarten Regelungen samt einer etwaigen schriftlichen Vergütungsvereinbarung.

15.3. Für die freiwillige Abschlussprüfung gelten die Nr. 10. und 11. entsprechend.

15.4. Soweit auch die Ausarbeitung der Umsatzsteuerjahreserklärung vereinbart wurde, gehört dazu nicht die Überprüfung etwaiger besonderer buchmäßiger Voraussetzungen sowie die Frage, ob alle in Betracht kommenden umsatzsteuerlichen Vergünstigungen wahrgenommen worden sind. Eine Gewähr für die vollständige Erfassung der Unterlagen zur Geltendmachung des Vorsteuerabzuges wird nicht übernommen.

15.5. PKF ist berechtigt, sowohl bei der Beratung in Einzelfragen als auch im Falle der Dauerberatung die vom Auftraggeber genannten Tatsachen, insbesondere Zahlenangaben, als richtig und vollständig zugrunde zu legen, hat den Auftraggeber jedoch auf festgestellte Unrichtigkeiten hinzuweisen.

15.6. Beratungsaufträge umfassen nicht die zur Wahrung von Fristen erforderlichen Handlungen, es sei denn, dass PKF hierzu ausdrücklich den Auftrag übernommen hat. In diesem Falle hat der Auftraggeber alle für die Wahrung von Fristen wesentlichen Unterlagen, insbesondere Steuerbescheide, so rechtzeitig vorzulegen, dass PKF eine angemessene Bearbeitungszeit zur Verfügung steht.

### 16. Haftungsbeschränkung

16.1. Falls keine schriftliche Regelung im Einzelfall besteht, ist die Haftung von PKF für Schadensersatzansprüche jeder Art, mit Ausnahme von Schäden aus der Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit, bei einem durch einfache Fahrlässigkeit verursachten einzelnen Schadensfall entsprechend § 54a Abs. 1 Nr. 2 WPO und § 67a Abs. 1 Nr. 2 StBerG auf **10 Mio. € beschränkt**; dies gilt auch dann, wenn eine Haftung gegenüber einer anderen Person als dem Auftraggeber begründet sein sollte.

16.2. Ziffer 14.2 gilt entsprechend.